Digitized by Google

Digitized by Google

Magazin

für

Geschichte, Statistick, Litteratur

und

Topographie

der

sämtlichen deutschen geistlichen Staaten.

Herausgegeben

von

P. A. Winkopp.

Zweiter Band.

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli und Compag. 1791.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Zufällige Ursachen, die dem Publikum ganz gleichgültig sind, machen, daß ich von diesem Bande an die Herausgabe dieses Magazins allein besorge. Die Statistik der geistlichen Staaten werde ich nach einem in etwas erweiterten Plane selbst fortsetzen, und die Fehler, welche in den Beschreibungen der Erzstifte Kölln und Trier stehen geblieben, im dritten Bande verbessern. Besonders kann ich schon zum voraus in Ansehnng des Erzstiftes Trier etwas vollständiges versprechen, indem mir von einem vortreflichen Gelehrten und Sachkundigen Koblenzer die desfallsige Versicherung ertheilt, und die Erlaubniß gegeben worden, dies einsweilen dem Publikum zu sagen. Diese Berichtigung wird um so willkommener seyn, als selbst in den beßten Erdbeschreibungen sehr viele Fehler noch von diesem Erzstifte fortgeführt werden. Staatsrechtliche Betrachtungen über die bekannte Responsio Pii VI., eine Abhanblung vom Zustande der Litteratur in den Hochstiften, eine über die Staatskalender, und eine statistische Beschreibung der Hochstift Passau waren ebenfalls für diesen Band bestimmt. Sie haben aber aus besondern Ursachen für den dritten Band aufgespart werden müssen.

Digitized by Google

Sehr angenehm würde es mir seyn, wenn sich noch einige Gelehrte in den Hochstiften Basel, Constanz, Augsburg, Freysingen, Hildesheim, Münster, Paderborn und Osnabrück mit mir vereinigen wollten, da ich theils in einigen davon gar keine Bekanntschaft erhalten konnte, in andern aber meine Freunde zu sehr mit Berufsarbeiten überhäuft sind, als daß sie für dieses Magazin so thätig werden könnten, wie sie nebst mir wünschen. Mainz, den 12. November 1790.

Peter Adolf Winkopp.

Digitized by Google

I.

Historisch-statistisch-topographische

Nachrichten

von dem

kurfürstlich Mainzischen

Oberamt Starkenburg.

Lage und Gränzen. Das Oberamt Starkenburg liegt an der Bergstrasse *) in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend, die vielen Weinwachs, Holz, Wiesen, Ackerbau und Viehzucht hat. — Es gränzt gegen Morgen an das kurpfälzische Oberamt Lindenfelß und die Grafschaft Erbach, gegen Abend an die bischöflich Wormsische Kellerey Lampertheim und das kurpfälzische Oberamt Ladenburg, gegen Mittag an das Kurfürstl. Oberamt Heidelberg, gegen Mitternacht an das Darmstädtische.

Etwas von der Geschichte. Dieses Oberamt hat seinen Namen von dem bey Heppenheim auf einem hohen Berge liegenden nun unbewohnten Schlosse Starkenburg **), welches ehemals der Sitz des Burggrafens und eine sehr gute Festung war. Im Jahre 1462. da

*) Die Bergstrasse, Strada Montana, ist eine ebene, an dem Fusse der Odenwäldischen Gebirge von Darmstadt bis auf Heidelberg sechs Meilen sich erstreckende, auf beyden Seiten mit hohen Nußbäumen besetzte Strasse, welche ihren Ursprung von den römischen Kaisern Probus, Gratian und Valentinian hat.

**) Starkenburg ein Schloß und Flecken mehr aus Gütern, als Häusern und Gassen bestehend, ward im Jahr 1245. von Hein-

Digitized by Google

sich Dietherr Graf von Isenburg und Adolph Graf von Nassau um das Kurthum zankten, hat ersterer die vornehmsten Plätze dieses Oberamts, nämlich Starkenburg, Heppenheim, Mörlebach und Lorsch, nebst Dossenheim und Handschuchsheim an den Pfalzgrafen und Kurfürsten Friederich den Siegreichen für die zu seiner Hülfe angewendeten Kriegskosten, die er ihm auf 100000 fl. anrechnete, verpfändet. Im Jahr 1623. brachte Kurfürst Johann Schweikard mittels kaiserlicher Einwilligung und durch Hülfe spanischer Truppen dieselben wieder an das Erzstift, in folgenden Jahren aber nahmen dieses Oberamt die Schweden, und hernach die kaiserlichen Völker ein; endlich wurde in dem westphälischen Friedensschlusse im 7ten §. des IV. Artickels verordnet, daß Kurmainz diese Pfandschaften gegen Erlegung des Pfandschillings wieder einzulösen befugt seyn solle, welches auch von dem Kurfürsten Johann Philipp im Jahr 1650. mittels eines von beiden Theilen hierüber förmlich errichteten Vertrags geschah. Kurmainz hat das Recht, an den pfälzischen Gränzen der Bergstrasse das Meßgeleit von Kurpfalz abzunehmen, und es durch das ganze darmstädtische Gebiet an den Thoren zu Darmstadt vorbey bis nach Frankfurt zu führen. — Die katholische Religion ist seit der Wiedereinlösung durchgehends eingeführt.

Umfang und Eintheilung. Dieses Oberamt hat vor dem Jahr 1782. wo es eine neue Einrichtung erhalten, I. die Kellerei Heppenheim, II. die Kellerei Bensheim und III. das Amt Gernsheim in sich begriffen.

---

rich Bischofen zu Speier eingenommen; es entstand daher zwischen ihm und Siegfrieden III. Kurfürsten zu Mainz ein heftiger Streit, der aber durch den Pabst Innozens IV. beygeleget wurde.

I. Die Kellerei Heppenheim bestand A. aus dem Städtchen Heppenheim und den zum Heppenheimer Gerichte und dasiger Bürgerschaft gehörigen sechs Dorfschaften, 1.) Oberhambach. 2) Niederhambach. 3.) Kirschhausen. 4.) Sonderbach, 5) Erbach und 6.) Walderlenbach.

B. Aus den im Odenwalde gelegenen vier Zentgerichten a) Fürth, b) Mörlenbach, c) Abſteinach und d) Hartenrode.

a) Zu dem Zentgerichte Fürth gehören die eilf Dörfer: als 1.) Fürth, 2) Fahrenbach, 3) Grumbach, 4) Lörzenbach, 5) Steinbach, 6) Brombach, 7) Altlechtern, 8) Kolmbach, 9) Krökkelbach, 10) Wephnitz, 11) Hiltersklingen.

b) Zu dem Zentgerichte Mörlenbach gehören die neun Dörfer: als 1) Mörlenbach, 2) Weyher, 3) Schnorrbach, 4) Wakenheim, 5) Großbreitenbach, 6) Kleinbreitenbach, 7) Munbach, 8) Oberliebersbach, und 9) Niederliebersbach.

c) Zu dem Zentgerichte Abſteinach gehören die sechs Dörfer: als 1) Oberabſteinach, 2) Niederabſteinach, 3) Löhrbach, 4) Trösel, 5) Flokenbach und 6) Gorlesheim.

d) Zu dem Zentgerichte Hartenrode gehören die sechs Dörfer: als 1) Hartenrode, 2) Lizelbach, 3) Aſchbach, 4) Gadern, 5) Gelnbach und 6) Kocherbach.

Wozu auch die in dem kurpfälzischen Dorfe Waldmichelbach liegende neun Höfe gerechnet werden.

II. Die Kellerei Bensheim bestand

A. aus dem Städtchen Bensheim und dem Dorfe Vehlheim.

B. aus dem sogenannten Gied, den der Flecken Lorsch und die Dörfer Kleinhausen, Biblis, Bürrstadt und Viernheim ausmachen.

III. Das Amt Gernsheim bestand nebst der Stadt

Digitized by Google

Gernsheim aus den beiden Dörfern Martenheim und Gothau.

Gränzen der Kellerei Heppenheim.

Die Kellerei Heppenheim gränzet an die Kellerei Bensheim, die Grafschaft Erbach und die pfälzischen Oberämter Lindenfels, Heidelberg und Ladenburg, deren Gemarkungen mit den disseitigen Zenten im Odenwald ungemein verwickelt sind.

Gerichtsverfassung und Personale des Oberamts.

Vor dem Jahr 1782. bestand das Oberamtspersonale 1) aus dem Burggrafen oder Oberamtmann, 2) aus dem Amtskeller und 3) Amtsschreiber.

Der Amtskeller besorgte nebst den kurfürstlichen Einkünften alle Jurisdiktionalien, höhere Polizei- und Zentsachen. Er hatte die Aufsicht über alle Untergerichte, und dirigirte solche sowohl, als die Amts- und Gemeindsrechnungen.

Der Amtschreiber besorgte nebst dem Aktuariat die Repositur, stellte die Amtskasserechnung und war in beiden Kellereien Heppenheim und Bensheimer Frohndschreiber.

Verfassung der Untergerichte und Personale.

Das Untergerichtspersonale bestand 1) aus dem Stadtschultheisen zu Heppenheim, 2) dem Oberschultheisen oder Zentgrafen des Odenwalds, 3) dem Stadt- und Zentschreiber, sodann 4) aus Schultheisen und 5) aus Schöpfen oder Gerichtspersonen, deren Anzahl aber vermöge kurfürstl. Regierungsreskripts vom 17ten April 1780 nach und nach bis auf vier herabgesetzet worden.

Im Odenwalde werden die Schultheisen Anwälde genennet, und die Gerichtspersonen waren in den Ortschaften dergestalt vertheilet, daß sich in jeder wenigstens Eine befand, die sich bey Haltung der Gerichte von dem

Digitized by Google

Orte ihres Aufenthaltes und Wohnsitzes, in die bey jeder Zent bestimmte Gerichtsstube, begeben mußten.

Diese Untergerichte machten in Klagsachen, von was immer für einem Belange, die erste Instanz aus. Ihre Verrichtungen erstreckten sich auf die Bestellung tüchtiger Vormunde, auf die Errichtung gerichtlicher Hypotheken, Attestate, Kaufbriefe, Inventuren ꝛc. Auch lag ihnen die Aufsicht über die kleineren Polizeigegenstände, so wie die Vollstreckung der herrschaftlichen Befehle ob. In allen gerichtlichen Sachen ward ohne Zulassung der Advokaten alles mündlich zu Protokoll rezensirt. In Justiz- und Polizeisachen von 30 bis 100, in Bausachen aber allezeit und unbestimmt giengen die Berufungen von den Untergerichten an das Oberamt.

Nebst diesen Untergerichten bestunden annoch 1) die sogenannten Herrengerichte, 2) Haingerichte, und 3) Zentgerichte.

Herrengerichte. Die sogenannten Herrengerichte wurden von dem zeitlichen Amtskeller in den Zenten jährlich gehalten. Hierbei wurden nicht nur die neuangenommenen Bürger mit dem Unterthanen- und Zenteide beleget, sondern alle Klagen der Gemeinde gegen die Gerichte, oder dieser gegen jene untersuchet und abgethan, das abgehende Gemeindspersonale ergänzet und verpflichtet, die gemeine Haushaltung, wie auch Kasse durchgegangen, der Nahrungsstand im Ganzen und in seinen Theilen beurtheilet, zu dessen Verbesserung Mittel vorgekehret, der gemeine Wald untersuchet, und überhaupt dasjenige vorgenommen, was zum Nutzen der Gemeinde und der Einzelnen nothwendig zu seyn schien.

Haingerichte. 2) Die Haingerichte waren Zusammenkünfte aller Gemeindsglieder, wo Anfangs ohne Beyseyn der Vorgesetzten, hernach aber in Gegenwart des Vorgesetzten Zentgrafen und Zentschreibers die Feldfre-

Digitized by Google

vel, Gemeinwalderzessen abgestrafet, Holz aus dem Wald abgegeben, die Schützen, Hirten ꝛc. angenommen oder abgeschaffet, und mehrere dergleichen kleine Polizeigegenstände vorgenommen wurden.

Zentgerichte. 3) Das Zentgericht zu Heppenheim, welches vermöge Observanz und alten Zentweißthums auf dem in der Heppenheimer Gemarkung gelegenen Landsberg gehalten wird, und wobey ein zeitlicher Heppenheimer Amtskeller den Vorsitz hatte, bestand aus einem Zentgrafen oder Zentschultheisen, welches der Stadtschultheis zu Heppenheim war, und aus vierzehn Zentschöpfen, deren sieben aus der Stadt Heppenheim und sieben aus der Stadt Bensheim waren. Der Stadtschreiber war zugleich Zentschreiber. Unter die Heppenheimer Zentgerichtsbarkeit gehöret nebst der Gemeinde Heppenheim und der Odenwäldischen Zent Mörlenbach, die ganze Kellerei Bensheim, auch die Grafschaft Erbach-Schönberg und der freyherrl. dalbergische Ort Albersbach ist hieher zentbar.

Die Zentgerichte des Odenwalds Fürth bestunden 1) aus einem gemeinschaftlichen Zentgrafen, welches der Oberschultheis des Odenwalds war, 2) aus Schöpfen, welche die Gerichtsglieder waren, und 3) aus dem Zentschreiber.

Das Hartenroder Gericht ist nach Absteinach zentbar, das Dorf Hiltersklingen in das gräflich Erbachische, und das Dorf Niederliebersbach in das freyherrliche Mamboldische nach Birkenau, welches ein erzstiftisches Lehen ist.

Bey vorkommenden peinlichen Fällen hatte ein zeitlicher Stadtschultheis zu Heppenheim, so wie der Zentgraf im Odenwalde das Informativprotokoll zu führen, und solches nebst dem Inquisiten dem Oberamt einzuschicken. Dieser wird sodann in den Kerkern zu Hep-

Digitized by Google

penheim verwahret, und zur Spezialinquisition gezogen.

Neuere Verfassung von 1782.

Dieses Oberamt erhielt im Jahr 1782. eine neue Verfassung, und besteht dermalen 1) aus dem Burggrafen und Oberamtmann, 2) Oberamtmannsverweser, 3) Oberamtsrichter, 4) zwey Amtskellern, die zugleich Oberamtsbeysitzer sind, nämlich dem zu Heppenheim, und jenem zu Bensheim, der auch Oberschaffner zu Lorsch ist, 5) einem Oberamtsschreiber, 6) Registrator und endlich 7) Amtsdiener und Amtsbotte. Es begreift vier Amtsvogteyen unter sich: nämlich A) die Stadt und Amtsvogtey Heppenheim, B) die Stadt und Amtsvogtey Bensheim, C) die Amtsvogtey Lorsch, und D) die Amtsvogtey Fürth. — Gernsheim ist von dem Oberamt abgerissen und besteht für sich dermalen als ein eigenes Amt, wovon unten geredet werden soll. Was die Amtsverrichtungen der Oberamtspersonen sowohl, als der Amtsvögte betrift, kann in der Abhandlung von der Mainzer ordentlichen bürgerlichen niedern Gerichtbarkeit nachgesehen werden.

A.) Die Stadt- und Amtsvogtey Heppenheim.

Ortschaften der Amtsvogtey Heppenheim.

Heppenheim, der Sitz des Oberamts und der Vogtey ist ein Städtchen am Fusse des Berges, auf dem das Schloß Starkenburg steht, zwischen Bensheim und Weinheim. Im Jahr 1645. ist es von den Franzosen unter den berühmten Türenne eingenommen worden. *) Dazu gehö-

*) Heppenheim würde sich zu einer Lederfabrick vorzüglich gut schicken, indem durch die Stadt ein Bach fliesset, die Rinde zum Lohe aus dem Gemeind- sowohl als dem nahe dabey gelegenen Odenwalde bequemlich zu beziehen ist, und der Rindviehestand des ganzen Oberamts mit Einschlusse der Kellerey Gernsheim sich auf 8300 bis 8400. belauft.

Digitized by Google

ren a) Oberhambach, b) Niederhambach, c) Kirschhausen, d) Erbach, e) Sonderbach, und f) Walderlenbach.

Die Bewohner dieser sechs Dorfschaften sind Leibeigene und zu gemessenen Frohnden verbunden: wenn sie sich aber in der Stadt Heppenheim niederlassen; so erlangen sie ihre Freyheit.

Verfassung in Ansehung der Personen. Die zur Kellerey Heppenheim gehörige Personen sind a) Freyadeliche, b) Burgleute, c) Ausmärker und d) Eingesessene.

a) Freyadeliche. a) Die Freiadelichen sind von allen Personal und Gemeindlasten befreyet, geniessen nichts destoweniger die Beholzigung, Waide und kleine Jagdbarkeit.

b) Burgleute. b) Die Burgleute sind Vasallen, die, wenn sie gegenwärtig sind, in Ansehung ihrer Personen gleiche Gerechtsame mit den Freyadelichen haben, und verschiedene Gefälle und Nutzbarkeiten von gnädigster Herrschaft zu beziehen haben.

c) Ausmärker. c) Ausmärker oder Forensen sind jene, welche in der Kellerey Heppenheim begütert, aber ausser derselben wohnhaft sind.

d) Eingesessene. d) Die Eingesessenen sind theils frey, theils Leibeigene. Die Bürger und Beisassen der Stadt Heppenheim allein sind frey; die übrigen Kellereyunterthanen aber alle, ohne Ausnahme leibeigen, und die sechs obbenannte Dorfschaften ausgenommen, zu ungemessenen Frohnden verbunden. Nach dem Tode des Leibeigenen fiel ehemals bey Männern das Pferd, bey Weibern das beste Kleid gnädigster Herrschaft anheim, welches man Besthaupt nannte. Dermalen wird statt dessen vom Vermögen des Verstorbenen 5. Prozent abgezogen: Bey Männern wird die Hälfte dieser Summe, welche ehemals eine Revenüe des Klosters Lorsch war, noch heute an die kurfürstliche Schaffnerei Lorsch abgegeben,

Digitized by Google

bey Weibern aber wird solche der kurfürstlichen Kellerey Heppenheim ganz überliefert. Die Leibeigenen müssen, wenn sie anderstwo innerhalb Landes hinziehen, 5. Prozent von ihrem Vermögen zurücklassen: wandern sie aber ausser Landes, 15. Prozent, und alsdann wird auch die gewöhnliche Nachsteuer zu 10. Prozent noch abgezogen, und folglich der vierte Theil des Vermögens eingebüsset.

Nach Verschiedenheit des Vermögens, des Gewerbes und Nahrungsstandes theilen sich die Eingesessenen ferner in Bürger, Beysassen, Einlötzige, in Begüterte und Unbegüterte, in Handwerker, Taglöhner ꝛc.

Anzahl der Unterthanen. Es finden sich in der Stadt Heppenheim und den dazu gehörigen sechs Dorfschaften beynah 3000. Seelen, worunter ungefähr 550. verehelichet sind.

Verfassung in Ansehung der Güter. Die Güter der Heppenheimer Gemarkung sind a) freyadeliche Güter, b) Güter der Ausmärker, und c) Güter der Eingesessenen.

a) Freyadeliche. a) Die freyadelichen Güter sind von allen Schatzungen und Reallasten befreyet. Sie sind fast durchgehends an Eingesessene in Temporal oder Erbstand verliehen.

b) Güter der Ausmärker. b) Die Güter der Ausmärker sind schatzbar: sie werden von den, von der Gemarkung nicht zu weit entfernten Eigenthümern, entweder selbst bebauet, oder gleichfalls an Eingesessene in Pacht oder Bestand überlassen.

c) Güter der Eingesessenen. c) Die Güter der Eingesessenen machen den größten Theil der Gemarkung aus, und sind

d) Der Einzelnen. d) Güter der Einzelnen, wovon der Nutzen dem Eigenthümer allein zufliesset.

e) Gemeindgüter. e) Güter der Gemeinde, welche

welche dem Eigenthum und der Benutzung nach der ganzen Gemeinde zugehören, als Gemeinwaide, Gemeindswaldung.

f) Alimentgüter. f) Alimentgüter, welches ebenfalls Gemeindsgüter sind, die aber nicht gemeinschaftlich genossen, sondern an die einzelnen Bürger zur Privatbenutzung so lange gegeben worden, bis die Gemeinde ihrer selbst bedarf. Man theilet sie ab in Alimentgärten, Alimentäcker und Alimentwiesen. Die Eigenschaft der erstern ist, daß sie von der Gemeinde an die ältesten Bürger auf lebenslang, und zwar dergestalt übergeben werden, daß derselben Genuß nach dem Tode des Mannes auch der nachgelassenen Wittib zustehet. Die Alimentäcker und Wiesen hingegen werden, und zwar erstere alle 3., letztere alle 4. Jahre an 400. Bürger durch Losung vertheilet. Hieher gehören auch die sogenannten Waidäcker: solche machten ehemals einen Theil der noch wirklichen in 1383. Morgen (zu 160. Ruthen der Morgen) und mithin in mehr als erforderlichen Grösse vorhandenen Waide aus, wurden aber nachher mit Bewilligung der kurfürstlichen Landesregierung getrennet und unter die Bürgerschaft nach gewissem Maasse und gegen einen an die Gemeindkasse jährlich zu entrichtenden Zins, der im Ganzen 1549. fl. beträgt, vertheilet. Der Erfolg und die augenscheinlich zunehmenden Kräfte des unvermögenden Bürgers sind für diese Vorkehrung redende Lobsprüche.

Gemeinwald. Der Gemeinwald, welcher 4349 Morgen enthält, liefert an die hiesige Stadt, und 6. Dorfbürger nicht nur das nöthige Brandholz, sondern auch jenes, welches zu ihren Gebäulichkeiten erfordert wird. Ersteres wird nicht in gleiche Theile, sondern dem Bauer zu 3. Klafter, dem Einlötzigen aber, das ist, dem mit keinem Zugviehe versehenen zu 2. Klafter gegeben. Ue-

Digitized by Google

berdies empfangen sämtliche herrschaftliche Diener hieraus ihr nöthiges Brandholz. Auch werden mit hoher Bewilligung der kurfürstlichen Landesregierung jährlich mehrere abgängige unbrauchbare Eichen versteichert. Der Wald selbst ist im Jahr 1770. abgeschätzt, abgemessen und die Schläge eingetheilet worden, auch ist, um den häufigen ehemaligen Waldexzessen vorzubeugen, eine Waldordnung entworfen worden. Der summarische Innhalt dieser Verordnung ist folgender: das Holz soll in den vorgeschriebenen Monaten und an den hierzu bestimmten Tagen von dem Revierjäger und den Walddeputirten angewiesen, gehauen, aufgesetzet, abgezählet, unter die Bürger verlooset, und nicht anders, als auf Vorzeigung eines vom zeitlichen Stadtschultheisen oder Stadtvogten über jedes Klafter zu ertheilenden, der Thorwache oder dem Aufseher abzugebenden Zettels, noch vor dem Waldschlusse nach Hause geführet werden. Den Walddeputirten wird die gemessenste Aufsicht und Untersuchung eingeschärfet. Das gefrevelte Holz wird auf der Stelle konfiszirt, jenes aber, welches weder an den bestimmten Tagen, noch auf vorherige Anweisung abgeholet wird, eben auch angehalten, zum Nutzen der Stadt verwendet oder versilbert, und der Frevler bey der nächsten Waldtheidigung, dem Herkommen nach, bestrafet. Ueber die an den bestimmten Tagen abzuführenden Klafter sollen die jedesmal gegenwärtigen Schützen ein genaues Register führen. Dem einlötzigen Unterthan wird erlaubet, an gewissen Tagen alles abgängige Un- und Lesholz, keineswegs aber grünes und nutzbares Holz zu sammeln. Ueberhaupt wird dem Stadtschultheisen und Rath der Wald, als das Kleinod der Stadt, auf das nachdrücklichste anempfohlen. Die Aufsicht des Waldes, ist von Seiten der Stadt zween Deputirten und vier Schützen aufgetragen. Der erste wird aus dem Rathe gezogen, mit Pflichten beleget, und als ständiger Auf-

Digitized by Google

seher betrachtet. Der zweite, dessen Amt nur ein Jahr dauert, wird aus der Bürgerschaft genommen, und ersterem zur Hilfe beygesellet. Beyde beziehen von dem städtischen Aerarium etwas gewisses, auch wird ihnen, wegen dem jährlich abgegebenen Klafterholz, von den Einzelnen etwas bestimmtes bezahlet. Die Schützen werden ebenfalls von dem Rath angenommen, mit Pflichten beleget, und angewiesen, die Waldungen fleißig zu durchgehen, und die in ihren Registern angemerkten Frevel zur bestimmten Zeit dem Rath zur Bestrafung zu übergeben. Von erwähnten Strafen beziehen die Schützen ihren Antheil, und nebst diesem noch einen jährlichen ständigen Gehalt. Die Waldfrevel werden von Stadtschultheisen und Rathe alle Vierteljahre getheidiget.

Eintheilung der Gemarkung.

Die Gemarkung der Stadt Heppenheim, ohne die im Gebirge gelegenen Waldungen, und ohne die herrschaftlichen Grundstücke, enthält ungefähr 5760. Morgen: nämlich an Aekern, 1842. M. an Weinbergen 837. M. an Wiesen 1698. M. an Gemeinwaide, 1383. M.

Die Besitzungen der Freiadelichen und Ausmärker zusammen verhalten sich zu den Gütern der Eingesessenen wie 1. zu 5.

Die Hauptnahrungen der Kellerey Heppenheim bestehen a) in dem Fruchtbau und b) dem Weinbau. Die Nebennahrungen c) in dem Wiesewachs d) der Viehezucht e) Obst, f) Taglohn, g) Handwerkern und h) Handel.

a) Fruchtwachs. a) Der Fruchtwachs in hiesiger Gemarkung ist ergiebig. Der ohnehin sehr dankbare Boden wird mit möglichstem Fleisse bebauet, und da keine Brach üblich ist, reichet jedes Feld jährlich nebst der Frucht, eine Menge schmackhafter Rüben, Dickrüben

und dergleichen. Ein Morgen in den andern gerechnet, kann auch in den geringsten Jahren 5. Malter ertragen, und also kann ein Jahr in das andere auf einen Ertrag von 9210. Malter Früchten allerley Gattung, sicher gezählet werden. Wenn nun die Saatfrucht, zu einem Malter auf den Morgen mit 1842. Malter abgezogen wird, so bleiben immer noch 7363. Malter übrig. Die dermalige oben angegebene Zahl der Menschen sind 3000. da hierunter alle, vom ersten bis zum letzten Alter mitbegriffen sind, so sind zwey Malter auf einen Menschen gerechnet, hinreichende Nahrung. Nach diesem Fusse würden 6000. M. erfodert, diese nun von dem nach Abzug der Saat restirenden 7368. Malter abgezogen, blieben 1368. Malter noch übrig. Die Aecker gelten 200, 250, 300. fl. auch mehr. Bey ganz ungiebigen Fruchtjahren, und einem sich äussernden Mangel sind von dem seit 20. Jahren hier in Heppenheim errichteten Vorrathsspeicher, worauf immer einige 100. Malter Korn und so viel Malter Gerste bereit liegen, trefliche Dienste zu erwarten, so wie derselbe auch dazu dient, dem willkürlichen Kornwucher zuvorzukommen, und das Getreid in einem billigen Mittelpreise zu erhalten. Zu diesem Ende wird, sobald eine übermäßige Steigerung des Preises sich äussert, ein Theil dieser Früchte vermahlen, in die Waage niedergestellet, und um einen billigen Preiß an die Unterthanen abgegeben, wodurch der erhöhete Mählpreis nothwendiger Weise herabgesetzet werden muß. Damit aber in dem Falle, wenn die auf dem Speicher vorräthigen Früchte nicht alle auf solche Art vermahlen und verkaufet werden sollten, das städtische Aerarium wegen dem Abgange und Veraltung keinen Schaden leide, so ist die Anordnung, daß kurz vor Erndte, zu jener Zeit nämlich, wo keine Brodtheurung mehr zu befahren ist, die Früchte an die Unterthanen abgegeben, und von diesen, in einer bestimmten Zeit eben so viel nebst ein-

Digitized by Google

nem geringen und unbeträchtlichen Aufmaasse zurückgegeben, von dem aus Mähl erlöseten Gelde hingegen wieder eben so viel Früchte abgekaufet werden.

Hierdurch bleibt der Vorrathspeicher immer im Stande, und der Unterthan gegen den Eigennutz und Wucher der Frucht- und Mählhändler gesichert.

b) Weinbau. b) Obwohlen der Morgen Weinberg, 4, 5, bis 8 Fuder jährlich hervorbringen kann; so wird man doch, absonderlich bey den so häufig einfallenden Mißjahren, um der Rechnung desto mehr Verläßigkeit zu geben, nur 1. Fuder auf den Morgen, ein Jahr in das andere, annehmen müssen. Nach dieser Voraussetzung und nach Abzug der Zehenden und Zinses wachsen jährlich 764. Fuder. Nun haben zwar einige Gegenden der Gemarkung vorzüglichen Weinwachs, man kann aber dennoch 50. fl. per Fuder, als einen Mittelpreis annehmen und solchemnach entstünde hieraus die Summe von 38200. fl. die der Weinwachs der Einwohnerschaft jährlich abwirft. Der Morgen Weinberg stehet zu 200, 300 400, auch 500. fl. im Preise. Der Weinbau ist für die hiesigen Einwohner nicht so kostspielig, als in anderen Gegenden, weil der Unterthan sein Eigenthum selbsten bauet, die Besserung von seinem Viehe in hinlänglicher Menge erziehet, und das in die Weinberge nöthige Holz aus den hiesigen gemeinen Waldungen gegen leidentliche Bezahlung bekommen kann.

c) Wiesenwachs. c) Die Wiesen der Heppenheimer Gemarkung können, einen Morgen in den andern gerechnet, 15. Zentner Heu und 5. Zentner Ohmet jährlich ertragen, welches zur Nahrung des Viehes mehr als hinlänglich ist. Der Morgen gilt 30, 50, auch 80. fl.

d) Viehzucht. d) Der Viehestand bestehet aus ungefähr 300. Pferden, aus 400. Ochsen und Stieren, aus 1000. Kühen und Rindern, und aus 1400. Schweinen. Pferde

und

und Hornviehe machen also zusammen eine Anzahl von 1700. Stück aus, welche den Landmann mit hinlänglicher Besserung für Aecker und Weinberge versehen, so wie er auch von letzteren die zu seiner Haushaltung unentbehrliche Milch, Butter, und Käse erhält.

Im Frühling, Sommer und Herbst bieten die weitschichtigen Viehweiden, die Weinberge und Aecker, so wie für den größten Theil des Winters, die aus letzteren erzielten Rüben und Dickrüben, dem Viehe hinlängliche Nahrung dar, dergestalten, daß die Erzeugnisse der Wiesen, lediglich für die letzte Zeit des Winters aufbehalten werden können. Wenn man also auf ein Stück in das andere jährlich 12. Zentner anrechnet; so würde das Bedürfniß für 1700. Stück 20400. Zentner ausmachen. Nun werden, wie oben gemeldet worden, per Morgen 15. Zentner Heu und 5. Zentner Ohmet gerechnet, also überhaupt 33960. Zentner Wiesewachsthum eingescheuert. Hiervon das Bedürfniß des Viehes mit 20400. Zentner abgezogen, verbleiben 13560. Zentner dem Unterthanen zu versilbern übrig, welches den Zentner nur zu 48. kr. angeschlagen 10848. fl. beträgt.

c) Obst. Die hiesige Gegend scheint von der Natur zum Obstwachsthume ausersehen zu seyn. Die Weinberge sind mit Mandelbäumen durchsäet, die Landstrassen und Wege mit Nußbäumen besetzet, und die Felder mit unzähligen Aepfel-Birn- und Steinobstbäumen bepflanzet, welches einen reitzenden Anblick verursachet, und die Gemarkung einem fruchtbaren, durch die Kunst angelegten Garten, ähnlich macht. Die Mandeln werden von vielen Liebhabern ausser Landes gesucht, die Nüsse werden von vielen Liebhabern entweder roh ausser Lande verkaufet, oder von den Einwohnern selbst zu einem schmackhaften Oel geschlagen, und nach Frankfurt und Hanau in grosser Menge abgesetzet. Das Obst, welches einen vor-

züglichen Grad von Güte hat, wächst in beträchtlicher Anzahl. Bey den wirklich in grosser Menge angepflanzten jungen Bäumen, und durch Anlegung der gemeinen Baumschule ist zu hoffen, daß dessen Wachsthum von Tage zu Tage vervielfältiget und vermehret werden wird.

f) Taglohn. Die einheimischen Taglöhner sind hinreichend, alle in hiesiger Gemarkung vorkommenden Arbeiten zu verrichten, aus diesem Grunde können sie auch durch den Taglohn das ganze Jahr hindurch ihre Nahrung finden.

g) Handwerke. Heppenheim hat Handwerksleute von allerley Gattungen, die aber, da sie insgesamt Eingebohrne und begütert sind, sich hauptsächlich durch den Wein- und Feldbau ernähren, und ihr Gewerbe nur als eine Nebensache betrachten. Solche sind, wie durchgängig, im ganzen hohen Erzstift, in Zünfte eingetheilet, und bey derselben Annahme zu Bürgern und Meistern, wird das Herkömmliche und Vorschriftmäßige, wie gewöhnlich, beobachtet.

h) Handel. Die Gegenstände des Handels sind Wein, Nüsse und Obst. Der Wein wird theils nach Frankfurt, in die Darmstädtische, Gräflich Erbachische, theils auch in die disseitige Lande abgesetzet. Die Nüsse werden entweder von fremden Fuhrleuten aufgekaufet, und verführet, oder von einheimischen Oelhändlern zu Oel geschlagen, und sodann zu Gelde gemacht. Das Obst wird meistens in die Pfalz abgesetzt, und dafür bey ergiebigen Jahren eine beträchtliche Summe in das Land gebracht.

Hieraus ergiebt sich also, daß der Wein- und Fruchtbau, als die Hauptnahrungen, die übrigen Erzeugnisse aber, nebst dem Taglohne, dem Handel und den Handwerkern nur als Nebennahrungen der hiesigen Einwohnerschaft anzusehen sind.

Digitized by Google

Noch besonders verdient die Industrie und Aemsigkeit der hiesigen Einwohnerschaft angemerkt zu werden. Schon von der ersten Kindheit an zur Arbeit angehalten, wächst der Fleiß mit den Jahren heran. Ueppigkeit, Kleiderpracht und ausschweifende Wollust sind hier unbekannt. Die Landeserzeugnisse reichen alles, bis auf die wollene Kleidungsstücke dar. Die auswärtigen Getränke sind noch nicht so allgemein, und überhaupt die Bedürfnisse nicht so groß und nicht so vielfältig, als an andern Orten, welches für den Landmann die vortheilhafte Folge hat, daß sein Ueberfluß, der bey andern, noch ehe er umgeschlagen ist, in seinem Vermögen bleibt, und mithin seinen Wohlstand verbesseret.

B. Die Stadt und Amtsvogtey Bensheim.

Ortschaften der Amtsvogtey Bensheim.

Bensheim, der Vogteysitz, ist ein nicht grosses, aber angenehmes Städtchen, vier Meilen von Heidelberg nordwestwärts. Es war schon zu den Zeiten des Kaisers Otto I. bekannt. Im Jahr 1356. war es samt Starkenburg und Heppenheim der Elisabeth von Liebesberg und dem Engelhard von Hirschhorn gegen gelehnte 18000. fl. versetzt. Im Jahr 1644. wurde es von den bayerischen Soldaten ganz ausgeplündert, und zum Theil angebrannt. Bis auf das Jahr 1691. war es mit Heppenheim vereiniget, und unter einem Amtskeller, der zu Heppenheim wohnte. Es ist sehr reich an Wein, Gärten und Waldungen, hat ein Spital Kapuzinerkloster, und lateinische Schulen. Es besteht auch allda eine Wollenweberey, und wäre zu Anlegung einer Tuchfabrick, um den Bergsträsser Landmann mit Tüchern zur Kleidung zu versehen, der schicklichste Ort, indem der Ried viele Schäfereyen hat, wo die davon abfallende Wolle füglich im Lande könnte verarbeitet werden. Dazu gehört

Das Dorf Vehlheim.

Digitized by Google

C. Die Amtsvogtey Lorsch.

Ortschaften der Amtsvogtey Lorsch.

Lorsch, der Vogteysitz, ein schönes Flecken, eine Meile von Worms, hat seinen Namen von der ehemaligen Abtey Lorsch, Lauresheim, *Lauriſſa*, *Laurisham.* Diese ist im Jahr 764. von Kantor, einem Rheingrafen und Wiliswinda seiner Mutter, auf einer Insel des Flüßchens Weschnitz, oder wie es damals hieß, Wischoz, zwischen dem Rhein und der Bergstrasse gestiftet, hernach auf eine kleine nächst an der Insel gelegene Anhöhe versetzt worden. Es ist zu bewundern, wie sehr dieses Kloster auch aus den entferntesten Gegenden von freygebigen Händen ist bereichert worden. Es war eine fürstliche Abtey Benediktiner Ordens. Im Jahr 1232. ist sie von Kaiser Friedrich II. aller ihrer Rechte beraubt, und dem Erzbischof Siegfried dem III. von Mainz geschenket worden, der die Benediktiner daraus verjagte, und Zisterzienser hineinsetzte; aber diese wurden von jenen wieder mit Gewalt vertrieben, bis im Jahr 1246. Prämonstratenser Ordensgeistliche aus dem Kloster Allerheiligen dahin gesetzet worden sind. Im Jahr 1504. wurde diese Abtey von den Hessen ganz geplündert, im Jahr 1620. von den Schweden ganz abgebrannt, so daß jtzt nur die Ueberbleibsel und etliche Gebäude dieser vormals so berühmten Abtey noch zu sehen sind. Um diese Gegend hat der Kurfürst die angenehmsten Jagden. Es wird da in dem sogenannten Ried sehr viel Taback gebauet, dessen Güte, besonders jener zu Lorsch, vorzüglich ist. Es werden auch in den Jahren, die man in Ansehung des Tabacks unter die geringeren rechnet, 5600. bis 5700. Zentner erzielet. Lorsch würde daher zu einer Tabacksfabrick um so mehr der schicklichste Ort seyn, als die vortheilhafte Lage der Bergstrasse zum Handel ohnehin sehr bequem ist. Zu dieser Amtsvogtey gehören

a) Bürnstadt, b) Kleinhausen, c) Biblis, d) Viernheim.

D. Die Amtsvogtey Fürth.

Ortschaften der Amtsvogtey Fürth.

Fürth, der Vogteysitz, ist ein schönes Dorf im Odenwalde, eine Meile von Heppenheim, und 2 Meilen von Michelstadt, hat eine Post. Dazu gehören

1) Absteinach, (Ober) 2) Absteinach, (Nieder) 3) Altlechtern, 4) Aschbach, 5) Breitenbach (Gros) 6) Breitenbach (Klein) 7) Brombach, 8) Eichelberger Hof, 9) Farnbach, 10) Flockenbach, 11) Gadern, 12) Gorlesheim, 13) Grumbach; 14) Hartenrode, 15) Hilterskingen, 16) Kocherbach, 17) Liebersbach, (Ober) 18) Kröckelbach, 19) Liebersbach (Ober) 20) Liebersbach, (Nieder) 21) Litzelbach, 22) Löhrbach, 23) Lörzenbach, 24) Mörlebach, 25) Mumbach, 26) Oelnbach, 27) Steinbach, 28) Schnorrbach, 29) Trösel, 30) Wackenheim, 31) Waldmichelbacher neue Höfe. 32) Weschnitz, 33) Weyher.

Personen und Güter im Odenwalde.

Die Einwohner des Odenwalds sind Hübner, Beysassen und Taglöhner.

Eine Hube oder ein Hubengut besteht aus Haus, Hof, Scheune, Schopfen, Stallung, Aeckern, Wiesen, Hecken und Wald, welche sämtlich aneinander liegen, und für den Hübner gleichsam ein kleines Gebieth oder Bezirk ausmachen. Verschiedene Unterthanen besitzen $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, ganze $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{8}$, bis zwo ganze Huben, die aber sowohl in Ansehung der Grösse, als auch Vielheit und Güte der Grundstücke sehr verschieden, und deren Umfang nicht gemessen, sondern nur abgesteinet ist. Der ganze Odenwald besteht aus Hubengütern, so daß nur einige Gemeind und Alimentgüter, ausschließlich der Waldungen, vorhanden sind. Aus letzteren wurde ehemals das Holz, oder die durch den Holzverkauf erlöseten Gelder unter die Hübner in gleiche Theile vertheilet, die

dagegen auch, ohne sich in Schulden zu setzen, die vorgekommenen Kriegs- und sonstige Auslagen aus ihrem Beutel unmittelbar entrichteten, dermalen ist aber eine Gemeindkasse eingeführet worden. Die Hubengüter sind unzertrennlich, und dörfen ohne die Erlaubniß des zeitlichen Amtskellers zu Heppenheim, der Hubenvater ist, weder veräussert, noch vertheilet werden. Die Abtretung des Hubenguts an die Kinder geschieht durch einen förmlichen Verkauf, wobey die Eltern sich gewöhnlich ein ansehnliches Leibgeding, oder einen sogenannten Auszug vorbehalten, solcher pflegt zu bestehen in einem Theile der Wohnung, des Hofes, der Aecker, der Wiesen, in einigen Stück Vieh, in einer bestimmten Menge Getraide, Früchte und Gewächse ꝛc. auch müssen die Kinder gemeiniglich, so lange die Eltern leben, sich zu gewissen Dienstverrichtungen, als Heu- und Ohmetmachen, Viehe hüten und dergleichen verpflichten. Von dem Kaufschilling wird sogleich ein Theil entrichtet, der andere aber zielweise auf verschiedene Jahre an die Eltern, oder nach deren Ableben an die übrigen Kinder bezahlet. Die meisten Heurathen geschehen durch Tausch, so daß zwo, oder manchmal drey zu gleicher Zeit im Wechsel zu Stande kommen, und in diesem Falle werden die Hubengüter nach Verhältniß des Ertrags in Anschlag gebracht, die Angabe reguliret, die Zieler festgesetzet, beyderseits ein Mitgift bestimmt (welches gemeiniglich in einem nachgelassenen Theile des Kaufschillings besteht) die Ehepakten verabredet, und die Güter brevi manu kompensiret. Nach dem Tode des Mannes werden zwey Drittheil, nach dem Tode des Weibes ein Drittheil getheidiget, und davon fünf Prozent für die herrschaftliche Behauptsgebühr abgezogen. Die Hübner sind durchgehends vermögende Leute, die sich in der Lage befinden, ihr Haus, Hof, Aecker und Wiesen gleichsam unter den

Digitized by Google

Augen zu haben, und ihre Güter in einem Zusammenhange, und in einer Ründung zu besitzen, die für sie nicht anders, als vortheilhaft seyn kann.

Der Odenwald enthält ungefähr 2800. Seelen, worunter etwa 450. verehliget sind.

Haupt- und Nebennahrungen des Odenwalds.

Die Hauptnahrungen des Odenwalds sind

a) Der Fruchtwachs, b) die Viehezucht, c) das Holz, d) das Obst.

Die Nebennahrungen sind e) Handwerke, f) Taglohn, g) kleine Handelschaften, h) die Bienenzucht.

a) Fruchtwachs. Obschon die Hubengüter wegen ihrer Weitschichtigkeit nicht alle Jahre durchaus gebauet werden können; so reichet der Odenwald seinen Einwohnern dennoch nicht nur die zu ihrer Nahrung nöthigen Früchte, sondern überdies noch mehrere zum Verkaufen ab. Unter die zu verkaufenden Gattungen wird hauptsächlich der Haber gerechnet, welcher absonderlich in der Zent Absteinach und dem Hartenroder Gericht in vortreflicher Eigenschaft wächst. Auch in minder ergiebigen Jahren kann das Korn 3350. Malter, Spelz 2430. M. Haber, 4050. M. Gerst, 570. M. Heidekorn 1090. M. Kartoffeln, 3400. Malter; zusammen 15090. Malter abwerfen.

b) Viehezucht. Der Viehestand kann bestehen in 740. Pferden und eben so viel Ochsen und Stieren, in 920. Kühen, 740. Rindern, 502. Kälbern, 2230. Schweinen, 290. Schafen, und 180. Ziegen; zusammen in 6360. Stück Viehe.

Die Viehzucht hat sich seit 1780. durch Aufmunterung zum Kleebaue, durch Beyspiele und Vorzüge, ausserordentlich verbessert, und so zugenommen, daß der Einwohner, der sonst keine zwo Kühe ernähren konnte, dermalen zehn Stücke der schönsten und besten nicht nur

Digitized by Google

gemächlich erhalten, sondern überdies 20. und mehrere Waagen Kleeheu, nebst seinem andern Heu zum Winterfutter einärndten kann. Es ist dermalen nichts seltenes, den Waagen eines Hübners mit sechs Falchen, sechs Braunen oder sechs andern Ochsen gleicher Farbe bespannet zu sehen, deren jeder zu Markte getrieben, und zum Schlachten verkaufet werden könnte. Die Zent Mörlebach verdient hierinn den Vorzug. Ein gewisser Ehrgeitz, das schönste Vieh im Stalle zu haben, hat sich der dortigen Einwohner zu ihrem Vortheile bemächtiget, und ermuntert jene der übrigen Zenten zur Nachahmung.

c) Holz. Der Nutzen, den die Odenwälder aus dem Holzverkaufe ihrer Hubengüter ziehen können, ist sehr beträchtlich. Sie haben, besonders jene, welche an die kurpfälzische an Holz Mangel leidende Bergstrasse angränzen, das Glück, ihr Holz durch alle Gattungen wohl anzubringen. Die Absetzung dieses Holzes theils in diese kurpfälzische Ortschaften, theils in die in diesseitigem Gebiete angelegten Eisenhämmer, ist ihnen sicher.

Die Art, wie der Hübner dermalen sein Holz verkauft, ist folgende. Der Hübner meldet dem Beamten sein Vorhaben, Holz verkaufen zu wollen. Von diesem wird es an die kurfürstliche Landesregierung einberichtet. Dieser Bericht wird von besagter hohen Stelle dem kurfürstlichen Oberforstamt zum gleichmäßigen Berichte zugefertiget. Das Oberforstamt begiebt sich entweder auf den Platz, wo das Holz gehauen werden soll, und untersuchet, ob es ohne Nachtheil geschehen könne, oder aber läßt sich hierüber den Bericht von dem Revierjäger abstatten, und schicket sodann den amtlichen Bericht nebst seinem Gutachten an die kurfürstliche Landesregierung zurück, von welcher in Gemäßheit des letzteren dem Amte reskribiret, und mit Anfügung der Kanzleytaxe der Ver-

kauf gestattet, oder das Gesuch abgeschlagen wird. Diese hohe Entschliessung wird alsdann dem Supplikanten mittels Dekrets von Amtswegen bekannt gemacht, und der Revierjäger zum Anweisen befehliget.

Zuvor war üblich, daß der Hübner, welcher Holz fällen und verkaufen wollte, sich mit einem Attestate von dem Revierjäger über die Thunlichkeit bey dem zeitlichen Amtskeller als Hubenvater, um die Erlaubniß meldete. Walteten hierbey keine abhaltende Umstände ob; so wurde von diesem auf das nämliche Attestat die Erlaubniß ausgefertigt und darinn dem Revierjäger aufgegeben, das Holz forstmäßig anzuweisen. Die Pflichten des Revierjägers waren Bürge für das ausgestellte Attestat, auf welches sich die vom Amtskeller ertheilte Erlaubniß jedesmal gründete, und gegen welches auch dermalen das k. Oberforstamt schwerlich seinen Bericht abstatten wird.

d) Obst. So rauh und fürchterlich der Odenwald pflegt abgeschildert zu werden, so viele Mäßigung und Ausnahme verdienet diese Schilderung in Ansehung mehrerer Gegenden desselben. — Ein grosser Theil dieses Odenwaldes besteht in fruchtbaren, weit ausgedehnten Thälern, deren Felder mit unzähligen Obst- und Nußbäumen besetzet sind, welche um so reichlicher zu tragen pflegen, als die etwas länger ausbleibenden Frühlingstage die Blüthe zurück, und vor dem späten Froste gesicheret halten. Die allda wachsenden Aepfel und Birne werden zum Theile nach Mannheim geführet, zum Theile aber davon ein sehr guter Wein gefertiget. Die häufige Menge von Zwetschgen wird gedörret, und damit ein Handel getrieben. Die Nüsse werden von den Sauerländern stark aufgekaufet, und gröstentheils nach Sachsen verführet.

Die besten Gattungen von Obst wachsen in dem Tröß-

Digitized by Google

ler und Flockenbacher Thale, Weyher, Mörlebach und den dortigen Gegenden.

e) Handwerke, Profeßionen, Taglohn und klei-
f) Taglohn
g) kleine Handel- ne Handelschaften werden unter die
schaften. Nebennahrungen des Odenwaldes gezählet, weil solche, besonders beyde letztere in Ansehung des Gegenstandes minder beträchtlich sind, und die kleinen Handelschaften nur in Eyer, Butter, Hühnern, Wildprete und dergleichen bestehen, in Anbetracht der Personen hingegen, von welchen sie betrieben werden, verdienen sie gleichwohl Rücksicht, indem dadurch auch die letzte Klasse der Einwohner Gelegenheit findet, Brod zu verdienen und somit das Betteln eine den Odenwäldern ganz unbekannte Sache ist.

h) Bienenzucht. Auch die Bienenzucht wird von den Einwohnern des Odenwaldes betrieben, da fast ein jeder Hübner damit versehen ist. Unter ihnen werden nicht wenige angetroffen, die mit hundert, auch mehreren Stämmen ihren Garten besetzet haben. Nur Schade, daß der Odenwälder noch nach der alten, undankbaren Art seine Bienen behandelt, sie tödtet, wenn er ihnen den Honig nimmt, und dadurch sich selbsten den größten Schaden zufüget.

Zu dem Oberamte Starkenburg gehörte vorhin, wie schon oben bemerket worden, das Amt Gernsheim am Rhein, welches 1) aus einem Amtmann 2) Amtsverweser und Zollschreiber, 3) Amts- und Stadtschreiber und 4) Amtsdiener besteht. Dazu gehört

Die Stadt und Amtsvogtey Gernsheim.

Gernsheim ist ein Städtchen am Rhein zwischen Worms und Oppenheim, welches vom Kurfürsten Adolph II. dem Grafen von Katzenelenbogen um 40000. fl. versetzt, im Jahr 1519. aber wieder eingelöset wurde. Im Jahr 1631. ward die Stadt und das Schloß von den Schwe-

Digitized by Google

den mit Akkord erobert, aber bald darauf wieder verlassen. Im Jahr 1645. ward es von den Franzosen aus Worms überstiegen, aber gleich darauf von der kurbayerschen Armee belagert und den 19ten May mit Akkord wieder eingenommen. Im Jahr 1647. im Frühlinge wollten es die Franzosen wieder belagern, der Kurfürst von Mainz aber vermittelte es, daß die bayerische Besatzung auszog, und das Städtchen sollte seiner Wehren beraubt werden. Im Jahr 1675. hat es Kurpfalz zu Versicherung seines Landes mit Truppen besetzen lassen. Dazu gehören

a) Wattenheim. b) Gothau, ein ganz protestantisches Dorf.

II.

Statistische Nachrichten von dem kurfürstl. mainz. Vizedomamt Rheingau. *)

I. Von der ältern Verfassung und Eintheilung des Landes Rheingau.

Da in dem ersten Theile dieses Magazins bereits von der neueren Verfassung des kurf. mainz. Vizedomamts

*) Diese statistische Nachrichten habe ich aus einer Menge gedruckter Nachrichten gesammelt, und einem vier wöchentlichen Aufenthalt in diesem irrdischen Paradiese, in diesem Garten Gottes zu verdanken. Ich habe die ältesten und einsichtsvollesten Rheingauer, Forensen, Adeliche, und Geistliche mit der strengsten Genauigkeit und Sorgfalt befragt, und die erhaltenen Antworten mit aller kritischen Strenge verglichen; allein ohne alle archivalische Unterstützung mögen doch hie und da einige, wiewohlen

Rheingau geredet worden; so soll hier, ohne jedoch die entferntesten Jahrhunderte zu berühren, wo es die ganze Gegend von Kassel bey Mainz bis Lorch einschließlich, wozu auch noch das alte Residenzschloß Martinsburg gehörte, in sich begriffen, nur allein von dem Zeitpunkte angefangen werden, wo es, nachdem der größte Theil dieses alten Rheingaues dem Erzstift Mainz einverleibet worden, in die Grafschaft Wißbaden, und 4. kurmainzische Aemter, das Oberamt, Mittelamt, Unteramt und Halbamt eingetheilt worden.

Diese 4. kurmainzischen Aemter samt dem jenseits des Rheins liegenden Städtchen Algesheim und dem Flecken Budenheim waren ohngefähr von 1250. an der Direkzion eines zeitlichen Vizedoms unterworfen. Daher ist auch der Ursprung der von uralten Zeiten her bis zur neuen Einrichtung vom Jahr 1770. wiewohlen blos annoch dem Namen nach, im Rheingau bestandenen vier Amtsschültheisen, als zu Eltwill, Oestrich, Geisenheim und Lorch herzuleiten, deren ersterer dem Oberamt, der zweyte dem Mittelamt, der dritte dem Unteramt, und der vierte dem Halbamt vorgesetzt war.

Zu dem Oberamt gehörten 1) Eltwill, 2) Budenheim, 3) Niederwalluf, 4) Frauenstein, 5) Neuendorf, 6) Gauenthal, 7) Kiederich, 8) Erbach und 9) Hattenheim; zu dem Mittelamt 1) Johannesberg, 2) Ste-

---

gewiß wenig bedeutende Unrichtigkeiten stehen geblieben seyn, welche ich nach und nach, so wie ich bessere Kenntniß erhalte, zu verbessern nicht ermangeln werde. Wichtig, dünkt mich aber, sollen doch jedem Statistiker diese Nachrichten seyn, da sie an Ort und Stelle gesammelt und verglichen worden. Ich brauche wol übrigens nicht zu erinnern, daß, wenn ich von Gerechtsamen rede, ich hierinn niemanden etwas präjudizierliches gesagt haben will. Ich sammlete Nachrichten und Sagen, würdig für die Zukunft in diesem Magazine aufbehalten zu werden.

Digitized by Google

phanshausen, 3) Obergladbach, 4) Niedergladbach, 5) Winkel, 6) Wittelheim, 7) Oestrich und 8) Hallgarten; zu dem Unteramt 1) Geisenheim, 2) Eibingen, 3) Rüdesheim, 4) Aulhausen und 5) Asmannshausen; endlich zu dem Halbamt 1) Lorch, 2) Gansel, 3) Presberg, 4) Espenschied, 5) Wollmerschied.

Oberwalluf war der Gemeinde Eltwill, Lorherhausen der Gemeinde Lorch, und Bartholmä der Gemeinde Winkel einverleibet; einschließlich deren dann das ganze Land aus 30. Ortschaften besteht.— Das Städtchen Algesheim ward zu keinem Amte gezählet.

Die Veranlassung zu dieser Eintheilung mag wohl auf die Sitten und Gebräuche, auf welche immer die Deutschen mehr, als auf geschriebene Gesetze hielten, sich gründen. In Ansehung des Rheingaues geben die im Jahr 1643. erst zu Papier gebrachten, durch ein undenkliches Zeitalter verjährten besonderen Landesgebräuche den besten Beweis. Inhaltlich dieser war zwar allenthalben die communio bonorum conjugalium universalis nebst andern besondern von dem gemeinen römischen Rechte abweichenden Gerechtsamen eingeführt: doch hat auch ein Amt vor dem andern hierunter wieder etwas besonderes hergebracht gehabt, so daß im Oberamt die communio bonorum ein Jahr und Tag nach vollzogener Ehe, im Mittelamt zwey Jahre nach derselben Vollbringung, im Unteramt aber gleich nach gehaltenem Kirchengange eingetreten. —

Nach diesen verschiedenen Rheingauer Landesbräuchen werden noch jetzt alle Theilungs- und Erbfälle beurtheilet, welche Folgen der vor den 1756. Jahre bestandenen Ehen sind, als mit welchem Jahre durch das kurfürstliche allgemeine Landrecht alle vorherige Gebräuche und Gewohnheiten aufgehoben worden.

Dabey ist jedoch zu bemerken, daß, obgleich die so-

genannten auswendigen Flecken, Ranſel, Wolmerſcheid, Espenſcheid, Ober- und Niedergladbach, Frauenſtein und Budenheim in die vier Rheingauer Aemter mitgetheilt waren, dieſelbe dennoch von den Privilegien, Rechten und Gewohnheiten der übrigen Ortſchaften ganz ausgeſchloſſen ſeyen. Sie werden die auswendigen Flecken genannt, weil ſie auſſer dem Gebick gelegen: denn das ehemalige Gebick ein zur Wehre des Landes unterhaltener, nunmehr aber groſſen Theils in Aecker und Wieſen verwandelter Verhau, beſtimmt die Gränzen des eigentlichen Rheingaues, fängt zu Niederwalluf an dem noch ſichtbaren groſſen Bollwerke an, und ſchließt bis unter Lorch alle zum eigenen Rheingau gehörige Ortſchaften ein.

Nach der Analogie dieſer uralten Aemtereintheilung beſteht noch wirklich die Eintheilung gewiſſer Waldungen in Ober-, Mittel-, Unter- und Halbamts oder Lorcher Waldungen.

Ein weſentlicher Unterſchied, welcher zwiſchen den ins und jenen auswendig dem Gebick liegenden Ortſchaften eintritt, zeigt ſich alſo nicht nur darinn, daß letztere als Fremdlinge in Anſehung des eigenen Rheingaues im engeren Verſtande beurtheilet werden und an des letzteren beſonderen Privilegien, Freyheiten von Leibeigenſchaft, Frohnden und andern Gerechtſamen keinen Theil haben, ſondern dieſelbe ſind auch von jeden Amts eigenen Waldungen in Beholzigung und Maſtung ausgeſchloſſen, und müſſen ſich in den hinderen allgemeinen Landeswaldungen einſchränken laſſen.

Es ſcheint hieraus ganz klar zu folgen, daß die auſſer dem Gebick gelegenen Ortſchaften, nachdem das in dem Gebick eingeſchloſſene eigentliche Rheingau lang vorher bereits ſeine beſondere Verfaſſung ſchon erhalten, und die Waldungen unter den Aemtern und Gemeinheiten

Digitized by Google

schon eingetheilt waren, erst von dem hohen Erzstift erworben, und bloß der Angränzung wegen bereits bestandenen 4. Aemtern zugetheilet worden. Die einzige Wirkung ihrer Einverleibung besteht darinn, daß sie in dem Matrikularanschlag des ganzen Vizedomamts Rheingau verhältnismäßig mitbegriffen sind, und von einerley Beamten anerkannt werden; denn die ganze Landschaft Rheingau wird noch heut zu Tage in allen landesherrlichen und gemeinen Anlagen nach einem gewissen Fusse, welchen sie die Häuseranzahl nennen, angeschlagen; dieser Fuß besteht nämlich aus 444¾ Häusern, einer blos idealischen Zahl. Jedem Amt und dann auch jeder Gemeinde sind mehr oder weniger Häuser davon zugetheilt, wornach sich das Verhältnis sowohl eines Amts gegen das andere, als einer Gemeinde gegen die andere richtig bestimmt.

Die Stadt Algesheim ward von dem Rheingaue getrennt, als unter der Regierung des Kurfürsten Alberts von Brandenburg zu Zeiten des Vizedoms Heinrich Bröms ser von Rüdesheim im Jahr 1525. die Rheingauer unter Anführung derer von Algesheim, Johannesberg und Eibingen sich auf dem Wachholter ohnweit Erbach zusammen rotteten, die unverschämtesten Foderungen machten, und einen sehr gefährlichen Aufruhr veranlasset. Ihr Muthwillen ward aber gar bald gedemüthiget, viele der Rädelsführer mit dem Tode gestrafet, und in einer im Jahr 1527. zu Aschaffenburg verfaßten neuen Landesordnung *) ihren herrlichen Privilegien und Freyheiten ein Ende gemacht, wobey besonders merkwürdig ist, daß die Stadt Algesheim von dem Rheingau abgesöndert, und dem Flecken Johannesberg nnd Eibingen das Recht,

*) Diese ganze Landesordnung ist in Schunks Beiträgen zur Mainzer Geschichte ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckt.

Digitized by Google

eigene Gerichte zu haben, weggenommen, erstere sofort nach Winkel, die Eibinger aber nach Rüdesheim zu Gerichte zu gehen verwiesen worden, weil diese Stadt und Flecken den ersten Lärmen erregt hatten. Die Einwohner der Stadt Algesheim haben von diesem Zeitpunkte an von dem mit der Landschaft Rheingau gemeinschaftlich gehabten Beholzigungsrechte nur annoch das kleine Recht übrig behalten, daß sie bey zugefrornem Rheine nach erlegtem gewissen Gelde, und mit gewissen Einschränkungen in die Rheingauer Waldungen fahren, und ihr Brennholz hohlen dürfen, welches Recht zwar durch besondere Verträge bestätiget worden, aber einen schweren Rechtshandel veranlaßt hat.

Die zwote Epoche in der Verfassung des Rheingaues machte nun der Zeitpunkt aus, wo dem Vizedom annoch mehrere Beamte, nämlich ein Landschreiber, und Gewaltsbott zugegeben, auch jeder Gemeinde ein besonderes Gericht vorgesetzet worden, und von der alten Eintheilung der vorhin gemeldten vier Aemter kein anderer Gebrauch mehr übrig blieb, als der blosse Titel der vier Amtsschultheisen zu Eltwill, Oestrich, Geisenheim und Lorch, und denn die noch jetzt bestehende Eintheilung der Ober-Mittel-Unter- und Halbamts oder Lorcher Waldungen.

Jedem Gerichte war ein Ober- und Unterschultheis vorgesezt; ersterer hatte sich besonders mit der Aufsicht auf die gemeine Polizey zu beschäftigen, welche jedoch das ganze Gericht unter dem Vorsitze des Oberschultheisen dirigirte. Dem Gerichte stand überdies die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz, die Bevormundungen, und was damit verknüpft ist, und der ganze Umfang der Geschäfte in Ansehung der Testamentsachen, Inventuren, Theilungen, gerichtlichen Verlegungen und Kontrakte zu.

Es

Es bestellte alljährlich abwechselnde Bürgermeister, welche die herrschaftlichen Schatzungsgefälle erhoben, und dem Gerichte verrechnen mußten. Aus diesen Bürgermeisterrechnungen, und jenen Einnahmen gemeiner Gefälle, welche das Gericht sich beylegte, setzte es eine sogenannte gemeine Rechnung zusammen, welche dem Vizedomamte zur Revision überreicht wurde.

Diese Gerichte waren gleichwohl dem Vizedomamte, welches 1) aus dem Vizedom, 2) Landschreiber, 3) Gewaltsbotten und 4) Amtsschreiber bestand, sowohl in Justiz- als Polizeisachen untergeordnet. Der Vizedom, wohnte in jüngeren Zeiten bald zu Vollraths bald zu Mainz, der Landschreiber allezeit zu Eltvill, der Gewaltsbott bald zu Winkel, bald zu Oestrich, bald an anderen Orten, der Amtschreiber hatte wieder einen besonderen Wohnsitz. Die Eintheilung der Geschäfte hatte auch keine richtige Bestimmung; dem Gewaltsbotten lagen zwar die Kriminalunterſuchungen, so wie dem Landschreiber die Kameralsachen privative ob, aber in Justiz- und Polizeygegenständen gab ein jeder, zu dem der beschwerende Theil sich zuerst wendete, seinen Bescheid. Sie versammelten sich ordentlicher Weise alle Vierteljahre nur einmal, und entzogen der ersteren Instanz der Gerichte nach Willkühr bald diese, bald jene Sache; auf diese wurde wenige oder gar keine Aufsicht gehalten, die Ortschaften waren meistentheils von dem Amtssitze zu weit entlegen. Aus dieser Zerstreuung der Vizedomamtspersonen, aus der Unbestimmtheit ihrer Geschäfte, aus der Seltenheit ihrer Zusammenkünfte, aus der Entlegenheit der Ortschaften, aus der üblen Bestellung der sich selbst zuviel überlassenen Gerichte, aus dem verwirrten und allzuträgen Gange der Geschäfte mußten nun nothwendiger Weise die schädlichsten Folgen sowohl auf die Polizey, als auf das Justitzwesen abfliessen, welche die schreiend-

sten Beschwerden, und diese endlich eine Untersuchungskommission im Jahr 1770. veranlasset haben. Die Wirkung davon war die im J. 1770. getroffene, in dem ersten Theile dieses Magazins gemeldte neue Einrichtung, welche die dritte Epoche der Rheingauer Verfassung ausmacht.

II. Von der Verfassung in Ansehung A) der Personen und B) der Güter in dem k. m. Vizedomamte Rheingau.

A) Die Personen werden eingetheilt 1) in die adeliche Freibegüterte 2) die Klöster, 3) Forensen, 4) die eigenen Landeseinwohner, 5) die Ausmärker.

1) Die Freiadlichbegüterte wohnen entweder auf ihren Gütern selbst, oder haben ihre Hofleute darauf. Ihre Besitzungen sind entweder von freiadlicher Eigenschaft, oder sie haben auch einige bürgerlich schätzbare Grundstücke darunter. Wenn sie selbsten auf ihren Gütern wohnen; so haben sie sich der Beholzigung in den Landeswaldungen, der Trift, Weid und Mastung nach häußlicher Nothdurft, wie die bürgerlichen, zu erfreuen; müssen aber auch zum Unterhalte der Hirten und des Fasselviehes das Verhältnißmäßige beitragen, und dürfen so wenig als die Bürgerlichen, das Holz ausser Lande führen, oder Rind und Mastvieh zum Handel halten. Sie haben auch die Jagd und Fischerey im ganzen Lande hergebracht, sie müssen aber die Jagd durch verständige eigene Diener ausüben lassen, sind daher nicht befugt, solche zu verpachten, oder auf eine andere Art nach Willkühr damit zu verfügen. — Sie können fremde und unverbürgerte Hofleute auf ihre Güter setzen: wenn diese aber von ihren Gutsherren abgeschaft werden; so haben sie kein anderes Recht mehr, in der Gemeinde zu wohnen, wenn sie sich nicht zur Bürgeraufnahme qualifiziren: sind

aber ihre Hofleute bereits Bürger oder Besitzer eigener bürgerlicher Häuser oder Güter, oder treiben wenigstens bürgerliche Nahrung, so müssen sie alle Real- und Personallasten, wie alle andere Unterthanen tragen, ob sie gleich in freyadelichen Höfen wohnen. Wenn die vom Adel bürgerliche Grundstücke besitzen; so sind zwar dieselben die Reallasten darauf zu entrichten schuldig; das Herkommen spricht sie aber von Tragung oder Ablösung des Schützenspieses und anderer gemeinen Personallasten frey.

2). Die Klöster, besonders die Abtey Eberbach, haben etwas ähnliches mit denen von Adel; denn leztere übet die Jagd und Fischerey, so wie die von Adel aus, vielleicht daher, weil es viele ursprünglich ritterschaftlich freye Fundazionsgüter besitzt. Die nahgelegenen Güter lassen sie unter ihrer eigenen Aufsicht bauen, auf anderen Gütern haben sie Geiselhofleute, Erb- und Temporalbeständer sitzen, sie haben meistentheils, das Kloster Erbach aber allezeit, die in ihrer Wirthschaft nöthigen Handwerker, als Müller, Bäcker, Bänder, Wagner, Schmitte, Bierbrauer, und dergleichen in ihren eigenen Mauern, weswegen sich von ihnen auf dergleichen Handwerker im Lande keine Nahrungsquelle herleitet. Ihre Entfernung von den Dorfschaften, und die Weitläuftigkeit ihrer Oekonomie lassen aber auch eine andere ihnen ohnnachtheilige Einrichtung nicht zu. Sie tragen zwar zu den gemeinen Lasten nichts bey, müssen jedoch zum Unterhalte der Feldschützen konkurriren, auch an gewisse Gemeinheiten ständige Beetgelder bezahlen, nutzen aber dem gemeinen Nahrungsstande, vornemlich durch die Menge der zu unterhaltenden Taglöhner, und der Armuth im Lande durch reichliche Allmosen. Sie werden übrigens nicht als besonders für sich bestehende Körper, sondern als ansehnlich begüterte oder als Forensen beurthei-

Digitized by Google

let, so oft sich die Frage von ihren Gerechtsamen und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Gemeinheiten, bey welchen sie begütert sind, aufwirft.

3). Die Forensen sind Begüterte im Lande, die aber auswärts in oder ausser dem Erzstift wohnen, und ihre Güter daher durch Hofleute bauen lassen. Ihre Existenz haben sie theils durch Verheurathungen und Vererbungen, theils durch Käufe; zu keinen bürgerlichen Personallasten sind sie verbunden, doch müssen sie wegen ihren Gütern den Feldschützenspies einmal mit Bezahlung so vielen Geldes zur gemeinen Kasse, als in jedem Ort hergebracht ist, ablösen; sie zahlen zur Gemeinde sonst nichts, als die Güterschatzung, und dasjenige, was etwa mit höherer Einwilligung mittelst eines Umsatzes auf die gemeine Güter erhoben wird; haben dagegen alle gemeine Nuzbarkeiten im Wald, Weid und Mastung mit zu geniessen. Der Nutzen, welchen sie dem Nahrungsstande bringen, besteht vorzüglich in dem Unterhalt, den sie durch ihren Güterbau so vielen Hofleuten geben, und in dem baaren Gelde, welches sie bey ihrem Aufenthalt auf ihren Gütern zum innern Umlaufe bringen. Nach der bestehenden Verordnung ist den Orts und respective Landeseingesessenen Bürgern das in Kauffällen nur anwendbare Abtriebs oder Einstandsrecht in bestimmter Zeit eingeräumt.

4). Die Landeseingesessenen theilen sich in Begüterte und Unbegüterte; beyde in Handwerker, Wingertsleute, Taglöhner, und in solche ab, welche von ihren Gütern allein, oder von diesen und ihrem Handel leben. Auf den Häusern und Gütern liegt die in verschiedene Klassen nach Maaßgab des verschiedenen Güterwerths eingetheilte Schatzung. Nebst dem haben aber alle Eingesessene auch noch eine Personalschatzung zu entrichten, welche das Mannrecht genennt wird, und wovon ein Simplum

17½. kr. beträgt. Der Handwerker muß das Handwerk mit 15. kr. besonders verschätzen, und also 32½. kr. bezahlen. Taglöhner und Beysassen zahlen überhaupt per Simplum 30. kr. in so lange fort, bis sie Güter erwerben, welche die 30. kr. mit der Schazung übersteigen: denn so lange ihre Güterschatzung unter 30. kr. steht, müssen sie die 30. kr. überhaupt fortzahlen. Die Krämer müssen ihre Nahrung verhältnißmäßig mit 15, 22½. 30 bis 45. kr. per Simplum verschatzen. Alle Verbürgerte in dem Amt Eltvill sind weder mit Leibeigenschaft, noch mit Herrn und Frondiensten ihrer Landesherrschaft zugethan, sondern sind blos zu gemeinen Diensten für ihre Gemeinheiten, als Taghut, Nachtwache, Fronden, Schützenspies, sobald sie wenigstens ein Paar Morgen Feld besitzen, und anderen gemeinen Aemtern verpflichtet. Merkwürdig dabey ist, daß das Herkommen die Forensen, und die von Adel, in wie weit sie mit bürgerlichen Gütern gesessen sind, von Leistung der Personalschazung sowohl, als aller andern persönlichen Verbindlichkeiten ausnimmt, die Forensen mögen von einer bürgerlichen Eigenschaft seyn oder nicht, in, oder ausser dem hohen Erzstifte wohnen.

5). Ausmärker. — In wie weit nun ein oder anderer in einem Ort Begüterter und Seßhafter einige Grundstücke besizt, die in einer angrenzenden andern Gemark liegen, und davon seine Schatzung in die angrenzende Gemeinde zu berichtigen hat, in soweit wird er von dieser angrenzenden Gemeinde Ausmärker genannt. Dieser unterscheidet sich also von den Forensen dadurch, daß der Ausmärker in dem Land verbürgert und seßhaft, der Forensis aber ausser demselben wohnhaft ist. Dieser Ausmärker giebt es in allen Orten sehr viele, welches die gar engen, in einander laufenden Gemarkungen zum Theile, theils aber auch die Verheurathungen aus einem Ort in das andere, und die Vererbungen verursa

chen. Dergleichen Ausmärker nun, wenn sie nicht ein ganzes abgesondertes Gut in der angrenzenden Gemark besitzen, sind alsdann keinen Schützenspies dahin schuldig, sondern diese Verbindlichkeit trift sie nur in jenem Orte, wo sie ihre Wohnung aufgeschlagen haben; gleichwie sie auch nur allein in dem Orte ihres Aufenthaltes alle übrige Personallasten tragen; dahingegen haben sie auch an den Alimenten, und anderen gemeinen Nutzbarkeiten der Gemeinheit, von welcher sie Ausmärker sind, keinen Antheil.

B) Die Güter werden eingetheilt 1) in die adelich freyen, 2) geistlich freyen 3) Kammerfreyen 4) in die bürgerlich schazbaren ganz eigenen oder drittelgüter 5) Zins und Zehendbaren 6) gemeinen Güter und Waldungen.

1). An allen Orten findet man adlich freye Güter, welche zu der mittelrheinischen Ritterschaft gehören, und dahin steuerbar sind. Die karakterisirenden Merkmale der adelichen Gutseigenschaften sind ohngefehr diese: die unabdenkliche Freiheit von den ordentlichen Reallasten (denn diese Eigenschaft in den ordentlichen allein haben auch die Kammerfreien Güter) Die Unerfindlichkeit einer jemals auf diesem Gute ausgeübten bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der unvordenkliche und ununterbrochene Besitzstand verbunden mit der Steuerbarkeit an die Ritterschaft, welchem allem sich annoch ein besonderes Merkmal im Rheingau zugesellet, nämlich das von den Besitzern des Guts unvordenklich und ununterbrochen in Ausübung gebrachte Sitz und Stimmrecht bey den Haingerichten: denn die Hainverfassung ist die älteste, und die Rheingauer haben von Jahrhunderten keinem Ritter den Beysitz in den Haingerichten gestattet, welchen sein ritterschaftliches Gut nicht dazu qualifiziret hat.

Die Verfassung dieser adelichen Güterbesitzer besteht theils aus wirklichen Freiheiten, theils aus Ansprüchen.

Digitized by Google

Zu den wirklichen Gerechtsamen gehöret die Freiheit des Guts von allen ordentlich und ausserordentlichen Reallasten, und von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die Befreyung der Domestiken, Beständer und Hofleute des Gutsherrn, wenn solche nicht Bürger sind, nicht bürgerliche Nahrung treiben. Weiters ist dahin zu zählen das Beholzigungs-Mitweid- und Mitmastungsrecht, das Sitz- und Stimmrecht bey den Partikular- und Generalhaingerichten, die Jagd und Fischerey. Einige adeliche Güter, doch sehr wenige, haben auch den freyen Weinzapf, Bierbrauerey und dergleichen hergebracht.

2) Untern geistlich freyen Gütern versteht man jene, welche von dem erzhohen Domkapitel, von den Ortsgeistlichen, Klöstern und Stiftern besessen werden; vermuthlich sind es meistens Stiftungsgüter, in deren frommen Stiftung auch der Grund der Freyheit liegen mag. Ihre Besitzer haben fast die nämlichen Nutzbarkeiten, wie die von Adel; Weide, Mast, Beholzigung; ihre Hofleute müssen sie aber aus der Bürgerschaft nehmen. Das Kloster Erbach hat aber auch die Jagd, Schäferey und andere besondere Rechte hergebracht.

3) Kammerfreie Güter sind jene, welche zwar nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft bürgerlich und schatzbar sind, aber aus der Gnade des Landesherrn mit der Freiheit von den ordentlichen Reallasten entweder zu Gunsten nur eines Besitzers, oder aller der nachkommenden Besitzer ꝛc. beschenkt worden. Solche Güter trift man nicht viele an; in den ausserordentlichen Reallasten werden sie kollektiret, und übrigens den bürgerlichen Gütern in Ansehung der Gerichtsbarkeit und sonsten gleich behandelt.

4) Den größten Theil der Gemarkungen machen unstreitig die bürgerlich schatzbaren Güter aus, welche theils von Forensen, theils von den Eingesessenen im Rheingau besessen werden. Von den meisten bezieht der Besitzer den ganzen

Vortheil, welche ich ganz eigene Güter nenne, von einigen aber nur zwey Drittel des Wachsthums, welche Drittelgüter genennt werden, und mit der Verbindlichkeit belästigt sind, einen ganzen Drittheil des Wachsthums anstatt eines ewigen Zinses an gewisse dazu Berechtigte zu überlassen.

5) Die meisten Häuser und Grundstücke haben Geld, Wein, Frucht oder andere Naturalzinsen, welche jedoch an der Schatzung vergütet sind, auf sich liegen, und fast alle Gemarkungen werden von den Stiftern bezehndet, der Landesherrschaft aber sind ausser den Novalstücken nur sehr wenige hin und wieder zerstreute Bezirke zehendbar.

Mehrere Gemeinheiten hatten vor der im J. 1770. getroffenen Einrichtung des Vizedomamts ansehnliche Weinberge, welche aus dem gemeinen Beutel gebauet worden sind; man sah aber die Schädlichkeit dieser Art Güter für die Gemeinheiten ein, und ließ solche zur Versteigerung bringen. Nun sind also den Gemeinheiten keine andere Güterstücke, als Aecker, Wiesen und Haiden übrig. Gemeine öde Plätze findet man wenige, und fast keine, die ihre Kultur belohnen würden. Diese Grundstücke sind gegen einen jährlichen Zins verliehen, und stehen in keiner Verschatzung, sind aber auch gar wenig beträchtlich, wenn man das seit einigen Jahren geschleifte und zu Ackerbaue größtentheils umgerottete Gebiet, welches im Amt Eltvill allein eine Strecke von 50. Morgen ungefehr ausmachet, ausnimmt.

Alle Rheingauer Waldungen gehören entweder der Landschaft überhaupt, oder gewissen Gemeinheiten mit Ausschliessung anderer, oder endlich einer Gemeinheit privativ zu. Solche werden daher in die allgemeinen oder Hinderlandswaldungen, welche wieder in das Gladbacher und Weissenthürmer Revier unterabgetheilt sind, in Amts, und endlich in die vorderen oder Privatwaldungen

eingetheilt. Sie sind alle gemessen und nach der jetzigen Forstordnung in Schläge eingetheilt *).

III. Von der Haupt- und Nebennahrung des Landes Rheingau.

Die Anzahl der Seelen mag sich in dem Rheingau überhaupt auf 18000, worunter bey 3000. Bürger sich befinden, belaufen. Wenn man diese Zahl halbiret, so fallen also auf jedes Amt 9000. Seelen, und 1500. Bürger.

Die 30. Gemarkungen des Rheingaues überhaupt belaufen sich beynahe an urbar gemachtem Felde auf 23608. Morgen, worunter kaum ein Drittheil mehr Aecker als Weinberge sich befinden, und im Amt Eltvill, wenn man Budenheim und Goldbach, die eigentlich nicht zum Rheingau gehören, und blos vom Fruchtbau leben, ausnimmt, stehen Aecker und Weinberge in gleichem Verhältnisse, gegen welche sich der Wieswachs wie 1 gegen 3. verhält. Adel, Klöster und Forensen besitzen etwa einen eilften Theil an Weinbergen weniger, als die Einwohner, und in Ansehung der Wiesen stehen sie fast in gleichem Verhältnisse.

Die Landeseinwohner sind entweder begütert oder unbegütert, Handwerker, Hofleute und Taglöhner. Die Anzahl der Handwerker im ganzen Lande mag sich beyläufig auf 1000. wovon aber kaum die Hälfte das Handwerk treibt, belaufen. Die Hofleute, welche keine eigene Güter dabey besitzen, werden sich auf 300, und solche die auch eigene Güter dabey besitzen, auf 200. belaufen. Alle sowohl Begüterte, als Handwerker (die wenige Bestbemittelte ausgenommen) leben gröstentheils vom Taglohne.

*) Was die Verwaltung und Benutzung der Rheingauer Waldungen betrift, kann in dem ersten Theile dieses Magazins S. 214. Beil. II. nachgesehen werden.

Digitized by Google

Der Weinwachs wird in einem Zeitraum, von 10. Jahren der Einwohnerschaft allein mit Ausschliessung des begüterten Adels, der Klöster und Forensen, nach Abzug der Zehnden und Zinsen bey 23000. Fuder einbringen. Obgleich Asmannshausen und Rüdesheim, Geisenheim, Johannesberg, Oestrich, Hattenheim, Erbach, Kiederich und Gauthal einen weit vorzüglichern Weinwachs, als die übrigen Orte haben, so läßt sich doch das Fuder im Durchschnitte nicht höher, als zu 100. fl. anschlagen, wenn man den Mittelpreiß herausnimmt. Vergleicht man einen Ort gegen das andere, ein Jahr gegen das andere; so entsteht daraus eine Summe von 2300000. fl. theile ich diese in 10. Jahre ein; so bringt das Weinproduckt den Einwohnern im Durchschnitte jährlich 230000. fl. (jedoch davon einem Orte mehr, dem andern weniger) ein, wovon aber die Baukosten, von denen ich ein andersmal reden werde, abgezogen werden müssen.

Die Fruchtfelder sind in gar viele kleine Theile zerstücket, von Absönderung und Eintheilung der Felder weiß man nichts, weil der Aecker zu wenig, und solche zwischen Weinbergen und Wiesen zerstreuet sind: sie werden größten Theils mit Kartoffeln und Gemüsen bepflanzt, der kostbare Weinbau entzieht ihnen die erforderliche Düngung, welche der Landmann alle in seine Weinberge trägt, er läßt überdieß selten einen Acker brach liegen, vergönnet ihm also noch dazu keine Erhohlungszeit, und wendet überhaupt mehr Aufmerksamkeit auf den Weinberg, als auf den Ackerbau, welchen er als ein Nebending nur schlechtweg, und wie im Vorbeygehen ansieht. Obgleich also der Boden fast durchgehends sehr gut und fruchtbar ist, so läßt sich doch auf den Ertrag der Aecker bey weitem die Rechnung nicht machen, welche in ordentlich und fleißig bearbeiteten Fruchtfeldern statt hat.

Digitized by Google

Es erzieht daher die Einwohnerschaft nach Abzug der allezeit erforderlichen Saatfrüchte ein Jahr ins andere gerechnet, und im Durchschnitte kaum 13000. Malter schwer und leichte Frucht, wovon nach Abzug der Haber kaum 10000. Mltr. übrig bleiben.

Die Viehezucht mag aus 4000. Kühen, 100. Ochsen, und 2300. Schweinen, die sich bey guten Eckerigszeiten vermehren, ausser solchen sich aber auch sehr vermindern, bestehen. Der Rheingauer erfodert zum Unterhalte eines Stück Viehes entweder 2. bis 3. Morgen Weinberg, oder 3. Morgen theils Aecker, theils Wiesen, treibt dabey das Vieh den größten Theil des Jahres durch in den Wald. Nach diesem Maaßstabe kömmt auch die Anzahl des Viehes mit der Feldmorgenzahl beynahe überein, übrigens wird mit dem Viehe kein grosser Aktivhandel getrieben, der Rheingauer schleppt aber auch dafür nicht viel Geld ausser Lande, wenn nicht eine verwüstende Seuche die inneren Ställe geleeret hat. Er zieht sich sein eigenes Vieh, begnügt sich mit der Nahrung aus Butter und Käse, die es ihm bringt, stellt sein Stück Viehe, wenn es ihm zu diesem Endzwecke nicht mehr hinreichet, zur Mastung ein, und schlachtet es entweder zur eigenen Hauskonsumpzion, oder verkauft es, welcher Verkauf sich jedoch meistens auf die Metzger im Lande einschränket, an welche auch meistens die Kälber verkaufet werden.

Die Pflanzung des zahmen und guten Obstes nimmt täglich zu, die sogenannten Waldortschaften schöpfen grosse Nahrung daraus; den anderen ist das eigene Obst wenigstens zu ihrer häuslichen Nothdurft erklecklich.

Der Taglohn ist bey allem dem die allgemeine Quelle, aus welcher der Begüterte, der Mittelmann, der Handwerker und der Hofmann schöpft. Wenn sie allezeit und genug ausgiebig wäre; so würde dem Nothstande zum

größten Theile abgeholfen seyn. Der Weingartsbau vorzüglich beschäftiget viele tausend Hände; aber nicht das ganze Jahr hindurch, sondern dieser Verdienst schränket sich nur auf die Zeit ein, mit welcher die Weingartsarbeit allenthalben zugleich eintritt, dieses hängt von der Witterung ab, da häuft sich nun die Feldarbeit zusammen, da haben die Eigenthümer oder ihre Hofleute mit ihren Kindern und Gesinde nicht Hände genug, sie müssen fremde Taglöhner einstellen, besonders zum Graben und zur Herbstzeit. Dadurch wird vieles Geld aus dem Lande getragen; es ist aber kein Mittel erfindlich, solches in dem inneren Umlaufe zu erhalten. Wollte man das Maaß der Bevölkerung bis dahin zu erweitern suchen, so würde man eben so viele Unglückliche zum Darben zur Winterszeit den Gemeinheiten und dem Landesherrn zur Last erziehen: viele Rheingauer suchen auch den Taglohn ausser dem Lande, aber dadurch wird die Summe des für den Taglohn an Fremde ausser dem Lande gehenden Gewinstes bey weitem nicht ersetzt: denn es gehen jährlich für fremde Taglöhner (die Kost, welche ihnen gereicht wird, nicht mit eingerechnet) ohngefähr 6—7000 fl. baares Geld ausser Lande, wogegen von den Rheingauern an auswärts verdienten Taglohn kaum 1500. fl. jährlich eingebracht werden.

Wo die Handwerker überzählich sind, kann man das Handwerk für einen ausgiebigen Nahrungszweig nicht annehmen. Im Amte Eltwill ist ihre Anzahl wenigstens um viermal so viel, als sich davon eigends ernähren könnten, übersetzt. Die Ursache davon ist diese: der Vater hat im Winter für sich und seine Söhne keine Feldarbeit, er beschäftiget sie also mit dem Unterrichte in seinem Handwerke, in Wintertagen macht also der Sohn den Handwerkslehrjung, und im Sommer den Feldbauer, nur wenige verrichten ihre Wanderjahre: die meisten blei-

Digitized by Google

ben zu Hause, lassen sich in die Zünfte aufnehmen, und treiben das oft nur stückweise gelernte Handwerk zur Aushilfe, in wie weit der Feldbau den hinlänglichen Unterhalt für sie nicht ausgiebt. Auf diese Arten vermehrten sich die Handwerker nach und nach auf die grosse oben angegebene Anzahl. *)

Der von dem Weinhandel entstehende Nahrungszweig wäre dem vornehmsten eigenen Landesproducte am gemässesten, aber nur ein oder der andere treibt solchen Handel auf eigene Rechnung und Spekulazion, keiner aber in einer solchen Erweiterung, daß dem ganzen Nahrungsstande eine grosse Verbesserung zuflösse. Dieser Handel ist aber auch kein Geschäft für den Mittelmann überhaupt, welchem Vermögen, Geschicklichkeit und Aussicht gebricht. Die verschiedenen Krämer nähren sich erstlich nur von der innern Zirkulazion des Geldes, bringen folglich kein fremdes ins Land, zum andern schränkt sich ihr Vertrieb auf Oel, Eßig, Salz, Schnür, Gewürz, Zucker, Kaffee, Thee, Taback, und andere solche Sachen ein, welche dem landverderblichen Luxus schmeicheln; sie nähren sich also weniger aus dem Gewinn von Artikeln, welche zur ländlichen Nahrung unentbehrlich sind, als aus dem Verderben ihrer Mitbürger, welche die durch den allgemeinen Kaffeegebrauch gereitzte Weichlichkeit, wie eine langsam zehrende Krankheit, aussauget.

Die Beholzigung in den herrlichen Rheingauer Waldungen verdient unter den verschiedenen Nahrungszweigen auch einen Platz: denn ob sich gleich der Unterthan

*) Es ist auffallend, daß im Rheingau, wo im Winter so viele Hände doch unbeschäftigt sind, die Spinnerey, Weberey oder sonstige Manufakturen nicht aufkommen. Man sollte glauben, die Einwohner müßten von selbst im Winter auf solche Beschäftigungen verfallen, die wegen der Nähe der Hauptstadt gewiß sehr einträglich werden müßten.

Digitized by Google

dieser nur zu seiner häuslichen Nothdurft, keines Wegs aber zum Betrieb seiner Nahrung, oder zum Verkaufe in oder auſſer dem Lande bedienen darf; so ist es doch dem Nahrungsstand ungemein beförderlich, daß der Unterthan sich nicht auch noch mit theurerem Ankaufe des Bau- und Brandholzes, wie mit den Früchtenankauf zu schwächen gemüßiget ist.

Aus allem diesem ergiebt sich, daß die Hauptnahrung in dem Lande Rheingau in dem Weinbau, die vorzüglichen Nebennahrungen aber in Fruchtbau, Taglohn, Viehezucht, Obstpflanzung und Beholzigung bestehen. Stünde der Weinbau mit dem Ackerbau in einem richtigen Verhältnisse, oder wäre ein Mittel erfindlich, welches den Mangel des Gleichgewichts durch die Beförderung des Umlaufes so viel mehr erforderlichen, baaren Geldes ersetzte: so würde man die blühendste Landschaft erblicken, welche die Menge dermaliger Einwohner nicht allein mit Gemächlichkeit nähren, sondern auch Fremde zum Ueberzuge reitzen würde. Aber so wie der Mensch nicht allein vom Brode lebt, so lebt er auch nicht allein vom Weine: nur die verhältnißmäßige Vermischung der Weingegenden mit dem Fruchtwachse und allem demjenigen, was die Viehzucht befördert, kann ein Land glücklich machen. Ein guter Herbst bringt zwar dem Rheingauer vieles Geld ein; fehlet es aber, so hat der Herbst lang nicht so viel eingebracht, als der Rheingauer jetzt zusetzen muß.

Digitized by Google

III.

Kurmainzische
ordentliche bürgerliche niedere
Gerichtsbarkeit.

Kapitel I.

Kurf. Mainzische ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit, so wie sie in der Stadt Mainz ausgeübt wird.

§. 1.

Es giebt drey Gerichte in der Stadt Mainz, bey welchen die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit ausgeübet wird, nämlich 1) das Kammeramt und Stadtgericht, 2) das Vizedomamt in der Stadt, und 3) der kurfürstl. Regierungsjustizsenat. Es soll aber zuerst die Verfassung des Kammeramts und Stadtgerichts, dann des Vizedomamts und endlich des kurfürstl. Regierungsjustizsenates, und wie weit die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte sich erstrecket, vorgelegt werden.

§. 2.

Kammeramt und Stadtgericht zu Mainz.

Das Kammeramt und Stadtgericht, welches von dem Stadtrath unterschieden wird, ist in den Mainzer Landen das älteste weltliche Gericht. Von dessen älteren Verfassung erzählt der von Gudenus *) manches, wovon das merkwürdigste ist, nämlich daß 1) die Weltgeistlichen dieses Gericht in dinglichen Klagen anerkannt haben, beynebst daß 2) die Gewalt dieses Gerichts durch

*) In diss. histor. de judicio sæculari Moguntino, quæ extat in ejus Cod. diplom. Tom. II. pag. 435. seq.

Digitized by Google

keinen oberen Richter sey beschränkt worden, und 3) daß dieses Gericht, welches nebst dem weltlichen Gerichtskämmerer aus dem Schultheisen und 4. Richtern bestanden, dreymal im Jahre seine Urtheile und Dekrete durch Ansehn und im Namen des Mainzer Kurfürsten publiziert habe, und endlich daß 4) nach der Eroberung der Stadt Mainz im Jahre 1467. dieses Gericht in Ansehung der Jurisdikzion eine andere Verfassung bekommen habe, und die Bürgerklasse einzig und allein ihm sey unterworfen gewesen. Von Gudenus *) liefert zugleich ein Verzeichniß der Kämmerer und Stadtschultheisen. Der Klasse der Ersteren sind noch hinzu zusetzen.

1) Tit. Hr. Franz Philipp Wilderich Graf von Walderdorf, Kapitular der erzhohen Domstifter zu Mainz und Trier, und des kaiserl. Kathedralstifts zu Bamberg Domizellar, auch der Kollegiatstifter zu St. Viktor zu Mainz, und St. Georg zu Limburg, Probst, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier geheimer Rath, welcher dieses Amt, das er den 28. Novemb. 1770. angetreten, und mehrere Jahre mit dem größten Lobe getragen hat, freywillig niederlegte.

2) Tit. Herr Karl. Adolph Freyherr von Ritter zu Grünstein, kurfürstl. mainz. Hof- und Regierungsrath, auch Oberamtmann zu Steinheim und Kammerherr, vorhin Hofrichter und Vizedom; hat dieses Amt den 7. April 1781. angetreten. Der Klasse der letztern, nämlich der Schultheisen, sind noch hinzu zusetzen.

1) Joseph Anton Leonhard Hartmann b. R. L. kurfürstl. Hof- und Regierungsrath ward zu diesem Amte den 21. Merz 1751. befördert, nach dessen Tode

2) Johann Valentin von Gerster kurfürstl. Hof- und Regierungsrath den 18. August, 1766. folgte

3) Im

*) a. a. O.

3) Im Jahr 1774. den 27. Junii hat das bey dem erledigten erzbischöfl. Stuhl regierende erzhohe Domkapitel den Johann Valentin Müller B. R. L. vorhin Stadtgerichtsassessoren als Vizestadtschultheisen mit dem Prädikat eines Hofgerichtsrathes ernennt.

4) Johann Valentin Reichert, B. R. L. kurfürstl. Hof- und Regierungsrath ward den 1ten Jenner 1789. zu diesem Amte befördert.

In den neueren Zeiten, vorzüglich bey Gelegenheit der den 24. Septemb. 1766. publizirten Gerichtsordnung für das kurfürstl. Kammeramt und Stadtgericht der kurfürstl. Residenzstadt Mainz hat dieses Gericht einigermassen eine neue Gestalt angenommen, wie aus dem nachfolgenden zu ersehen seyn wird.

§. 3.

Dieses Gericht besteht 1) aus dem Kämmerer oder Präsidenten, 2) aus dem Stadtschultheisen, 3) aus neun Richtern und Assessoren, wovon sieben wirklich salariret werden und denen auch noch andere Ueberzählige nach Gestalt der Sachen von dem Kurfürsten können beygesellet werden, 4) aus einem Oberstadtgerichtsschreiber und zween Unterstadtgerichtsschreibern, 4) aus einem Registrator, und 6) aus drey Pedellen.

§. 4.

Es ist noch nicht ausgemacht, daß der Kurfürst bald geistliche, bald weltliche Primaten des Adels oder der Patrizier zum Präsidenten oder Kämmerer dieses Gerichts nach Willkühr annehme, wie von Gudenus *) schreibt. Dieses läßt sich aber mit Gewißheit behaupten, daß der Präsident dieses Gerichts fast immer aus dem Mittel des erzhohen Domkapitels pflege gewählt zu werden.

*) a. n. O. Tom. I. pag. 875. und Tom. II. pag. 703.

§. 5.

Der Stadtschultheiß erkennt und entscheidet mündlich alle Klagsachen unter 15. fl. in seinem Hause ohne alle weitere Berufung, jedoch mit Bemerkung dieses Endscheids in einem eigends hierzu zu errichtenden Manualprotokoll.

§. 6.

Dieses Gericht kann betrachtet werden, entweder, in wie weit es ein Körper oder das sogenannte Plenum ist, oder in wie weit es in drey Senate als 1) den Zivil, 2) den Merkantil, und 3) den Pupillarsenat eingetheilet wird.

§. 7.

Die Jurisdikzion und Gewalt dieses Gerichts erstrekt sich auf was immer für bürgerliche Rechtssachen sowohl streitiger als freywilliger Gerichtsbarkeit, so wie auch auf das Pupillarwesen der Personen bürgerlicher Klasse. Es sind also der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts alle Personen bürgerlichen Standes, die sich keines privilegierten Gerichtsstandes zu erfreuen haben, unterworfen, ja sogar auch jene, welche einen privilegirten Gerichtsstand genieſſen, sobald als sie einen Handel oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Dieses besagen die Worte der Ober- und Hofmarschallamts-Verordnung vom 1ten Juli 1779. deutlich genug *). Diese Ober- und Hofmarschallamtsverordnung hat eigene Grundsätze, um die Zweifel zu lösen, die nicht selten aus dem Konflikt des gemeinen mit dem privilegierten Gerichtsstande oder der Privilegirten zu entstehen pflegen, aufgestellt. Daher wird es nicht unangenehm fallen, sie unter der Beilage Litt. A. zu durchlesen.

*) Abtheilung II. §. 1. bürgerliche Gewerbe und Nahrung haben bey einem privilegiato die Wirkung des fori dignitatis dergestalten, daß solches nur ein Forum speciale in Ansehung seiner Dienstverrichtungen verbleibet.

Digitized by Google

§. 8.

Aus den erst festgesetzten Grundsätzen sind auch die Glieder des Stadtrathes, welche einen gewissen Handel oder eine bürgerliche Nahrung treiben, der Jurisdiktion dieses Gerichts unterworfen. Dieses entscheidet klar das kurf. Reskript vom 24ten August 1784. In Kraft der angeführten Ober- und Hofmarschallamtsverordnung sind auch jene Personen, welche unter dem Ober- und Hofmarschallamte nicht wegen der Würde, sondern allein in Ansehung ihres Dienstes stehen, auf eine gewisse Art, wie aus der Beilage Litt. B. des weiteren wird zu ersehen seyn, der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

§. 9.

In Ansehung der Personen, die der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts unterworfen sind, ist dieses noch besonders zu bemerken, daß dieses Gericht auch die Klagsachen Jud a Jud im Fall, wo der Rabiner abgeht, erkennet und entscheidet.

§. 10.

In dem Plenum dieses Gerichts werden die bürgerlichen Klagsachen unter 100. fl. nicht verhandelt, so wie auch jene nicht, in welchen die Partheyen mit wechselseitiger Einwilligung ihre Rechtssache blos mündlich vortragen wollen, als welche den besonderen Senaten angewiesen werden. Von diesem Gericht geht die Berufung an das kurfürst. Hofgericht, als das unmittelbare Obergericht im Falle einer vorgeblichen Beschwerde.

§. 11.

Was die diesem Gerichte unterworfenen Rechtssachen freywilliger Jurisdikzion, als Errichtungen der Hypotheken, Inventarisazionen, Erbschaftstheilungen, gerichtliche Testamentsaufnahmen, und was dergleichen angeht, so werden diese durch besondere Deputazionen, welche in

Digitized by Google

wichtigeren Sachen, unter welche immer und ohne Unterschied die Testamentsaufnahme gerechnet wird, aus zween, in minder wichtigen aus einem Assessor und Aktuarius bestehen, ausgefertiget. Dieses vorausgesetzt, muß die Verfassung der Senaten, in welche dieses Gericht eingetheilt wird, in Betracht gezogen werden.

§. 12.

Die Verfassung des Civilsenates ist nach der Anleitung dieser Gerichtsordnung *) folgende: im Anfange eines jeden neuen Jahres ernennt der Kämmerer oder in dessen Abwesenheit der Stadtschultheis den Senat, der aus vier Assessoren, den zwey ältesten und zwey jüngsten besteht. Zu diesem Senat gehören alle bürgerliche Rechtssachen, welche zwar 15, aber nicht 100 fl. übersteigen, oder welche, obschon sie 100 fl. übersteigen, doch die Partheien mit wechselseitiger Einwilligung blos mündlich verhandelt wissen wollen. Das Direktorium in diesem Senate führet der älteste Assessor, und die Form des Prozesses ist summarisch. Nach völlig untersuchter Sache macht dieser Senat einen schriftlichen Vortrag an das Plenum, welches die Rechtssache selbst nach verschiedener Art entweder interlokutorisch oder definitiv entscheidet, von welcher Entscheidung, wenn die Rechtssache der Summe von 100. fl. nicht gleichkömmt, keine Berufung an das Obergericht gestattet wird. Was das zufällige dieses Senates betrift, ist einige Abänderung in der angeführten Gerichtsordnung in doppeltem Stücke gemacht worden, und zwar erstens durch das kurfürstl. Reskript dat. den 31. Oktober zu Aschaffenburg 1768. **), alsdann

*) Tit. XVII.

**) In den Worten: Ertheilen Se. Kurfürstl. Gnaden dem zu den nicht über 100. fl. betragenden Sachen niedergesetzten Senat zu mehreren Beschleunigung der darin vorkommenden Geschäfte die Gewalt, die angebrachte und hinlänglich untersuchte Strei-

zweitens durch das kurfürstl. Reskript dat. den 3ten Jenner zu Mainz 1774. *).

§. 13.

Der Merkantilsenat **) besteht aus drey Assessoren, wovon der älteste gleichfalls das Amt eines Direktors begleitet. Vor diesem Senat werden die Merkantil- und Wechselsachen summarisch verhandelt, und fast eben auf die Art, als in dem Zivilsenat. Es ist gleichfalls beynahe, wie in dem Zivilsenat, bey diesem Merkantilsenat eine zweifache Abänderung getroffen worden: die erste durch das kurfürstl. Reskript dat. den 25. Jänner Mainz 1769. †) Die zweite durch das nämliche im vorigen §.

---

tigkeiten ohne vorherige in Pleno abzulegende Relazion abzuurtheilen, und wollen hierin den Inhalt der Stadtgerichtsordnung hiermit gnädigst abgeändert haben, jedoch allerdings mit Vorbehalt und Ausnahme der etwa sehr verworrenen und bedenklichen Fälle, oder dafern ein dem Senat beysitzender Assessor selbst die Sache dem Pleno vorzutragen verlangte ꝛc.

*) In den Worten: dem Herrn und Euch ist vorhin in mehrerem bekannt, was Massen zwar zu Folge ergangener kurfürstl. Verordnung alle weniger, als 100. fl. jedannoch über 15. fl. vorkommende Klagen bey einem besondern in 4. Assessoren bestehenden und jährlich abzuändernden Senat vorgenommen werden sollen, gestalten aber Ihre Kurfürstl. Gnaden U. A. gnädigster Herr für künftighin gnädigst wollen, daß dieser Senat nur aus 2. Assessoren bestehen solle, dergestalten, daß der eine und zwar der Assessor Reichert beständig dabey verbleibe, und darin das Direktorium führe, der zweite aber, wie bisher jährlich abgeändert, und nur in dem Falle, wenn beyde bey Entscheidung einer Sache verschiedener Meinung wären, alsdann der in Pleno befindliche ältere Assessor noch dazu berufen werde ꝛc.

**) Die angefangene Stadtgerichtsordnung Tit. XVIII.

†) In den Worten: Sr. Kurfürstl. Gnaden ohnverhalten hiermit höchstdero Kammeramt und Stadtgericht gnädigst, daß der Inhalt des unter dem 31. Oktober anni elapsi erlassenen gnädigsten Reskripts ad Tit. 7. der Stadtgerichtsordnung auch von dem Merkantilsenat zu verstehen, und dieser gleich jenem, bey

Digitized by Google

angeführte kurfürstl. Reskript *). Inzwischen unterscheidet sich dieser Merkantilsenat von dem Civilsenat noch in diesen drey Stücken merklich, nämlich daß 1) diesem Senate in den Wechselsachen ein jeglicher, was immer für eines Standes er seyn mag, unangesehen was immer für eines Privilegiums des Gerichtsstandes, unterworfen ist; **) 2) daß der Entscheidung dieses Senates die Merkantil und Wechselsachen, wenn sie auch noch so wichtig sind, und mehrere tausend Gulden zum Gegenstande haben, unterworfen werden, 3) daß die Berufungen von den Urtheilen dieses Senates nicht an das kurfürstl. Hofgericht, sondern an den kurfürl. Regierungsjustizsenat gehen.

§. 14.

Der Pupillarsenat besteht aus den sechs ältesten Assessoren, die sich durch einen besondern Eid zu dem Pupillarwesen verbinden. Ihre Pflicht ist, die Pupillarschulden abzutragen, und mit einem zu der einzelnen Sache

---

welchem die, keine 100 fl. betragende Sachen, vorkommen, befugt sey, ohne abgestattete Relazion ad Plenum, sondern nach vorher in dem Senat selbsten abgelegten kurzen, doch gründlichen Relazion die alldort verhandelt werdende Merkantilsachen abzuurtheilen.

*) In den Worten: Sodann imgleichen auch soviel den zu den Merkantil- und Wechselsachen aus 3. Assessoren angestellten Senat, und dessen bisherige vierteljährige Abänderung anbelanget, gnädigst befohlen haben, daß der Assessor Reichert in der Eigenschaft eines Wechselrichters in solchem Senat gleichfalls das beständige Direktorium haben, und nur die übrigen 2. Assessores, wie vorhin, zu Vierteljahr zu Vierteljahr abgewechselt werden sollen.

**) Wie das kurfürstl. Reskript vom 11. Sept. 1733. verordnet: Es sollen sowohl geistlich, als Zivil- und Militärpersonen dem Wechselgericht unterworfen seyn, und das vom 3ten März 1771. folgenden Inhalts: Es ist die Gerichtsbarkeit des kurfürstl. Merkantilsenats in Wechselsachen gegen jedermann ohne Ausnahme gegründet.

Digitized by Google

dieses oder jenes Pupillen deputirten Assessor die hinterlegten Gulden verzinslich auszulehnen, und auf andere schuldige Art zu verwalten, und jährlich über Kapital und Zinsen Rechnung abzulegen.

§. 15.

Vizedomamt Mainz.

Nebst dem Vizedomamt Mainz sind noch zwey Vizedomämter zu Aschaffenburg und im Rheingau. Lezteres ist in der Sache nichts anders, als ein Oberamt, und besteht noch in der im Jahr 1770. erhaltenen Einrichtung in Betreff der Justizverwaltung, so wie sie in dem 1ten Theile dieses Magazins ist angezeiget worden. Das Mainzer, von welchem hier die Rede allein ist, und welches im J. 1782. den 22ten September eine ganz neue Verfassung bekommen, kann auf zweyerley Art betrachtet werden, nämlich in wie weit es die Stadt Mainz ganz allein angehet, oder auch ausserhalb der Stadt in den anliegenden Orten die Gerichtsbarkeit besitzt.

§. 16.

Das k. Vizedomamt bestehet 1) aus dem Vicedom, 2) aus dem Vicedomamtsdirektor, 3) aus dem Gewaltsbott, der zugleich die Amtsrichterstelle begleitet, 4) aus dem Gefällverweser, 5) aus zween Distrikt- und Polizeikommissarien, 6) aus den Stadtrathsverwandten, und 7) aus mehreren andern Dienern, die der kurmainzische Hof- und Staatskalender nachweiset.

§. 17.

Der Vicedom hat den Vorrang in den Amtssitzungen und Abstimmungen *). Freyherr von Gude-

*) Kurfürstl. Verordnung von 1782. Art. XII. §. 3. mit den Worten. Die Abstimmungen geschehen in der folgenden Ordnung: 1) Der Vizedom, 2) der Vizedomamtsdirektor, 3) der

nus *) liefert ein Verzeichnis der Vizedome, unter welche noch zu zählen sind:

1) Franz Joseph Graf von Spauer, der den 15ten May 1754. geschworen hat.

2) Karl Adolph Freyherr von Ritter in Grünstein, der den 6. Oktober 1757. geschworen hat.

3) Philipp Anton Freyherr von Bibra der den 10ten April 1781. geschworen hat.

Wie verschieden die Amtsverrichtungen der Vizedome gewesen sind, zeigt du Fresne **). Hierin ist dem von Gudenus beyzustimmmen, daß der Vicedom der Stadt Mainz in unsern Zeiten zugleich Präsident des Städtrathes und beständiger Hofrichter sey. Daß aber die übrigen Verrichtungen dieses Amtes heut zu Tage nicht so beschaffen seyen, wie sie von Gudenus beschreibt, läßt sich aus der kurfürstl. Verordnung vom 22ten September 1782. Art. IV. unter Beylage Lit. C. im Auszuge ersehen.

§. 18.

Auf den Vizedom folgt der Vizedomamtsdirektor. Dessen Amt läßt sich entweder überhaupt, als in wie weit es alles das, was das Amt eines Direktors vermöge der Natur der Direkzion selbst wesentliches und eigenes hat, in seinem Umfange in sich fasset, oder insbesondere, als in wie weit es die angeführte kurfürstl. Verordnung näher bestimmet, betrachten. Hiervon wird der wörtliche Inhalt der Verordnung selbst unter der Beylage Litt. D. den völligen Aufschluß geben, und noch besonders ist zu be-

---

Gewaltsbott, und 4) der Gefällverweser, sämtliche mögen auch einen Karakter begleiten, welchen sie wollen; da letzterer nur den Rang ausser den Amtsbesitzungen und Verrichtungen eigends bestimmt.

*) In cod. diplom. Tom. I. pag. 937. seqq.

**) In Glossario voce: Vicedominus.

merken, daß dieser Direktor die Klagen der Dienstbotten zu erkennen und zu entscheiden hat *).

§. 19.

Auf den Vizedomamtsdirektor folget der Gewaltsbott, der zugleich Amtsrichter ist. Was die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit betrift, so ist folgendes in Ansehung dieses Amtes zu bemerken: 1) Daß der Gewaltsbott dieses Amtes, in wie weit man es als ein Gericht, das die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit ausübet, betrachtet, ein beständiger Besitzer und Referent sey in was immer für Rechtssachen, die sowohl in der Stadt selbst als von den untergeordneten Vogteyen an diesem Gerichte in der ersten oder zweyten Instanz angebracht werden; 2) daß er die Rechtsstreitigkeiten der Personen, die diesem Gerichtsstande in der ersten Instanz unterworfen sind, wenn sie die Summe von 30. fl. nach des Klägers Bitte nicht übersteigen, so wie auch die kleine Schlägereyhändel und geringe Injurienſachen **) einseitig entscheidet. Was die übrigen Verrichtungen des Gewaltsbotten betrift, weiset die schon öfters angeführte kurfürstl. Verordnung am vollständigsten nach †).

*) Die angeführte Verordnung Art. XII. §. 6. mit den Worten: Ein zeitlicher Vizedomamtsdirektor kann ausser den Amtstagen einseitig alles verfügen, was zur Handhabung der schon bestehenden Polizeyverordnungen dringend erforderlich ist; er untersucht und ahndet so die kleinere Polizeykontravenzionen, läßt Leute in Thurm bringen; Herbergen, Wirthshäuser, Märkte, Bäckerläde ꝛc. visitiren; erledigt minder beträchtliche Zunftsachen, Vorfallenheiten gegen die Marktverordnungen, Klagen der Dienstbotten, und giebt sogleich den Polizeykommissarien in diesen Betreffen Aufträge.

**) Die angeführte kurfürstl. Verordnung Art. XII. §. 7. mit den Worten; der Amtsrichter und Gewaltsbott kann ausser den Sitzungen alle kleine bey dem kurfürstl. Vizedomamt in der Stadt bis daher annehmlich gewesene Klagsachen, die nicht über 30. fl. betragen kleine Schlägereyhändel, und geringe Injurienſachen einseitig abthun.

†) Siehe die Beylage unter Lit. E nach.

Digitized by Google

§. 20.

Der Gefällverweser, der auf den Gewaltsbotten folget, hat, was die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit betrift, fast gar keine Verrichtungen, ausser daß er diesem Gerichte beysitzet, und mitvotiret, ohne daß er jedoch bey den Sitzungen, die die Verwaltung der Gerichtsbarkeit angehen, nothwendig gegenwärtig seyn müsse. Seine Dienstverrichtungen betreffen hauptsächlich die Oekonomie und das Kamerale. Auch sitzt er den Forstgerichten bey, und kassiret die Strafgelder ein.

§. 21.

Die übrigen zum Vicedomamt gehörige Personen, konkurriren entweder ganz und gar nicht zu der bürgerlichen Justizverwaltung, oder wenn sie konkurriren; so gehören sie nur als minder beträchtliche Personen hieher, indem sie weder auf die Erkenntniß noch Entscheidung der Rechtssache Einfluß haben, sind so fort zu dem einmal vorgesteckten Zwecke gar nicht gehörig.

§. 22.

Betrachtet man das Vizedomamt Mainz als ein Gericht, das die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Mainz ausübet; so ist es immer ein Gerichtsstand erster Instanz. Zu diesem Gerichtsstande gehören aber 1) alle untergeordnete zu dem Vizedomamte in der Stadt gehörige Personen *). 2) Die Amtsvögte und Amtsvogteyschreiber, die dem Vizedomamt Mainz unterworfen sind, 3) die Kerkermeister, der Zuchthausverwalter und Zuchtmeister **). 4) Alle Klagsachen, welche zwi-

*) Z. B. die Stadtrathsglieder, Vicedomamts- und Rathsschreiber, Billetenamtsschreiber, Vizedomamts- und Stadtregistrator, Markmeister, Stadtwachtmeister, Lieutenants, Vizedomamts- und Münzendiener, Stadtbaudiener, Polizey- und Markdiener.

**) Die angeführte kurfürstl. Verordnung Art. VI. §. 7. mit

schen zwo Gemeinden, wovon die eine oder die andere, welche gerichtlich beklaget wird, einer Amtsvogtey des Vizedomamts Mainz untergeordnet ist, verhandelt werden; daher folget, daß dahin der Fall nicht gehöre, wenn gegen die Stadt Mainz selbst, als welche dem Vizedomamt selbsten unterworfen ist, eine Klage erhoben wird *), denn jezt gehört die Rechtssache an den Kurfürstl. Justizsenat. Auf welche Art die Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinheiten betreffen, in der ersten Instanz an das Vizedomamt oder Oberamt gehören sollen, bestimmet das kurfürstl. Regierungskonklusum, das vom Kurfürsten den 8. November 1783. bestättigt worden, am vollständigsten.

§. 23.

Wenn einer im Falle einer vorgeblichen Beschwerde von diesem Gerichte sich an ein oberes berufen will; so muß man sehen, ob der Werth des im Streite befangenen Gegenstandes 30. fl. nicht übersteige; oder ob er zwar 30. fl. aber nicht 100. fl. übersteige; oder aber 100 fl. übersteige. Im ersten Falle hat gar keine Berufung statt; im zweiten geht die Berufung an den kurfürstl. Regierungsjustizsenat; und im dritten an das kurfürstl. Hofgericht.

§. 24.

Betrachtet man das Vizedomamt in Ansehung seiner Gewalt, die es ausserhalb der Stadt Mainz ausübet;

---

den Worten: Kerkermeister, Zuchthausverwalter und Zuchtmeister stehen unter ihm (Gewaltsbotte) allein, ausser in Zivilklagsachen, welche an das Vicedomamt gehören.

*) Die angeführte kurfürstl. Verordnung Art. V. §. 10. mit den Worten: In Fällen, wo die Stadt Mainz selbst gerichtlich beklaget wird, enthält sich das kurfürstl. Vizedomamt der richterlichen Erkenntniß, welche in dergleichen Vorkommenheiten an den kurfürstl. Regierungsjustizsenat als die erste Instanz gehöret. Der Direktor aber dirigiret alsdann mit dem kurfürstl. Vizedomamt die städtische Prozeßsachen consuldendo.

Digitized by Google

so bestehet es fast aus den nämlichen Personen, als 1) aus dem Vizedom, 2) dem Vizedomamtsdirektor, 3) dem Gewaltsboten, 4) dem Gefällverweser, 5) dem Registrator, denen noch hinzukommen 6) der Vizedomamtsschreiber, und 7) drey Amtsvögte.

§. 25.

Es sind verschiedene Ortschaften ausser der Stadt, die in drey Amtsvogteyen, als 1) Kassel, 2) Niederohlen und 3) Weissenau eingetheilet werden, dem Vizedomamte Mainz unterworfen. *) In Rücksicht dieser Amtsvogteyen ist das kurfürstl. Vizedomamt in gewissem Verstande das Obergericht, an welches in den Berufungsfällen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites 30. jedoch nicht 100. fl. übersteiget, provoziret wird. **) Denn die Rechtssachen, welche die Summe von 100. fl. übersteigen, gehören an das kurfürstl. Hofgericht.

§. 26.

Kurfürstl. mainz. Regierungsjustizsenat.

Um die vorhin schwankende Jurisdikzion in Ansehung der zur Bürgerklasse nicht gehörigen Personen einmal festzusetzen, hat der jetzt regierende Kurfürst Friederich Karl Joseph nach seiner unermüdeten Sorgfalt für das Wohl der Unterthanen den Justizsenat, der mit Hof- und Regierungsräthen bestellt ist, den 1. Jänner 1779. gnädigst errichtet.

§. 27.

Dieser Senat besteht 1) aus einem Präsidenten, 2) Direktor, 3) fünf Hof- und Regierungsräthen, 4) einem

*) Die angeführte kurfürstl. Verordnung Art. II. §. 2. und 3. item Art. III. §. 1 — 5.

**) Die angeführte kurfürstl. Verordnung Art. V. §. 7. mit den Worten: In Prozeßsachen von 30. bis 100. fl. gehen an ihn (den Vizedomamtsdirektor) und das ganze Vizedomamt conjunctim die Appellazionen von den kurfürstl. Amtsvogteien.

Digitized by Google

Sekretair, der zugleich das Amt eines Registrators vertritt, und endlich 5) zwey Kanzleydienern, die alle Woche abwechseln.

§. 28.

Dieser Senat kann entweder als ein Gericht erster Instanz, und ordentliches Forum aller zur Bürgerklasse nicht gehörigen Personen, oder als ein Obergericht, an welches man sich in gewissen Rechtssachen berufen kann, betrachtet werden.

§. 29.

Wenn dieser Senat als ein Gericht erster Instanz, und ordentliches Forum betrachtet wird, so begreift dessen Gerichtsbarkeit und Gewalt alle bürgerliche Sachen sowohl freywilliger, als streitiger Jurisdiktion, ja auch die Pupillarsachen der diesem Gerichtsstande nicht unterworfenen Personen unter sich. Diesem Forum, als einem Gerichte erster Instanz sind der Regel nach alle, welche nicht zur Bürgerklasse gehören, und sonst kein privilegirtes Forum haben, unterworfen. Hieher werden gezählt 1) alle und auch was immer für geheime Staatsräthe und Referendairs, 2) die Stadtgerichtsassessoren, 3) alle Oberbeamte, unter welchem Namen hier alle diejenige, an welche die kurfürstl. Regierung unmittelbar zu reskribiren pflegt, verstanden werden *) 4) die Kanzleypersonen, als Sekretairs, Registratoren, Aktuarien, Schreiber, Notarien, Kanzleydiener, auch Stadtgerichtspedellen. Jene werden nur ausgenommen, welche in dieser Eigenschaft an dem Vizedomamte dienen: denn diese erkennen das Vizedomamt als ihr ordentliches Gericht, 5) die zu dem Gerichtsstande der Univer-

*) Solche sind als der Oberamtmann, Oberamtsverweser, Amtsrichter, Oberkeller, Amtskeller, Stadtschultheisen, Stadtamtsassessoren, aber nicht die Amtsvögte.

Digitized by Google

sität nicht gehörigen Aerzte, 6) die Stadt Mainz selbsten, wenn gegen dieselbe geklagt wird, kurz 7) der Regel nach alle, welche nicht zur Bürgerklasse gerechnet werden *).

§. 30.

Von diesem Justitzsenate werden alle bürgerliche streitige Rechtssachen, sie mögen so gering oder wichtig seyn, als sie wollen, erkennt und entschieden. Die Form des Prozesses wird nach den Grundsätzen des gemeinen und Landrechtes beobachtet, so daß bald ordentlich, bald summarisch, wie es die Wesenheit der Rechtssache erheischet, verfahren wird. Von diesem Gerichte geht die Berufung an das kurfürstl. Hofgericht, die alldort in erster Instanz entschiedene Schwängerungsfälle ausgenommen: denn in diesen wird zu mehrer Beschleunigung der Sache an die kurfürstl. Regierung, welche eine besondere Kommißion statt der Appellazionsinstanz ernennet, provoziret.

§. 31.

Die Sachen der freywilligen Jurisdikzion werden auf die nämliche Art, als bey dem Stadgerichte, verrichtet, ausser daß regelmäßig nur ein einziger Beysitzer dieses Senates deputiret zu werden pflegt.

§. 32.

Dreyerley Rechtssachen machen diesen Senat, sonst als das erste Instanzgericht, zu einem Obergerichte, an

*) Hieher werden gezählt der Rhentmeister, die Rhentenassessoren, und übrigen hieher gehörigen Bedienstigte, welche keine Bürger sind, Bauamtsaktuarius, Baumaterialienverwalter, wirkliche Kommerzienräthe, die in der Stadt leben, Lagerhausverwalter, Münzgraveur, Pfandamtsdeputirte mit dem Pedellen, die Taxatoren ausgenommen, Hospital und Waisenverwalter, und andere zu diesen Justitzuten gehörige Personen.

welches die Erkenntnis und Entscheidung in dem Wege der Berufung gebracht wird. Hieher gehören 1) die Schwängerungsfälle in Ansehung jener Personen, welche diesem Gerichtsstande in der ersten Instanz nicht unterworfen sind: denn jene, welche diesen Gerichtsstand in der ersten Instanz anerkennen, berufen sich in dem Falle einer Beschwerde an die kurfürstl. Regierung, wie so eben bemerket worden. Alle übrige, wenn auch eine Jüdinn gegen einen Juden, oder umgekehrt in der Appellazionsinstanz in diesem Betreffe klaget, nehmen zu dem vorbesagten Justizsenat ihren Rekurs. 2) Die Merkantil und Wechselsachen, wenn in der ersten Instanz der Prozeß vor dem Merkantilsenat des Stadtgerichts verhandelt worden.

Anders verhält sichs, wenn die Merkantilsache vor dem Plenum des Stadtgerichts verhandelt worden: denn jetzt muß an das kurfürstl. Hofgericht appellirt werden. Eben so verhält sichs, wenn wegen einem Wechsel eine Klage erhoben worden, z. B. vor dem Hofmarschallamte: denn jetzt wird die Rechtssache in dem Wege der Berufung auch an das kurfürstl. Hofgericht gebracht, in welchem die Rechtssache nicht nach der Eigenschaft eines Wechsels und den Regeln eines exekutiven Prozesses beurtheilet wird, sondern gleicher Massen, als in allen anderen nicht exekutiven Rechtssachen verfahren wird. *)

*) Das an diesem Senat im Jahr 1782. erlassene kurfürstl. höchste Reskript lautet also: Rescribatur &c. und kömmt es hier nicht auf das Objectum litis, sondern auf das Forum an, bey welchem die Sache in prima instantia verhandelt worden. Der kurfürstl. Justitzsenat hat unstreitig den hiesigen Stadtmerkantilsenat unter sich, an welchen derselbe im Fall der Berufung Compulsoriales erkennen kann, welches aber nicht statt hat, wenn eine Wechselklage vor einem kurfürstl. Amte, oder vor dem Foro militari verhandelt worden ist. Da nun A. den B. bey dem k. Hofmarschallamt, welches als ein Forum privilegiatum mit dem Justitzsenat respectu primæ

3) Alle Rechtssachen, welche an dem Vizedomamtsgerichte entschieden worden, und die Summe von 100. fl. nicht übersteigen.

Kapitel II.

Kurmainzische ordentliche bürgerliche niedere Gerichtsbarkeit, so wie sie ausserhalb der Stadt Mainz ausgeübet wird.

§. 1.

Es bestanden vorhin etlich und vierzig Kellereyen, deren Vorsteher nebst den kurfürstl. Einkünften auch die ordentliche bürgerliche niedere Gerichtsbarkeit besorgten. Im Jahr 1782. ist hierinn an den meisten Aemtern eine Veränderung vorgenommen worden, und von dieser hier soll eigentlich nur die Rede seyn, weil bey den nach und nach folgenden Topographien der Aemter die alte Verfassung, wo sie noch besteht, immer insbesondere wird angemerket werden.

§. 2

Diese Gerichtsbarkeit wird entweder durch Vizedom Ober- oder Aemter und Kellereyen, oder Amts- und Stadtvogteyen, oder Dorfgerichte ausgeübet.

§. 3.

Nebst dem Vizedomamt Mainz in und ausser der Stadt, sind, wie schon oben bemerkt worden, noch zwey Vizedomämter zu Aschaffenburg und im Rheingau. *) Von

instantiæ in einem ähnlichen Verhältnisse stehet, belanget hat; so muß Kläger auch dem eingetretenen Wege folgen, welchem dieses Gericht in appellatorio unterworfen ist, dies ist aber das kurfürstl. Hofgericht, und also die vorliegende Sache dorthin zu verweisen.

*) Ein Vizedom oder Vizethum, aus dem lateinischen Worte Vicedominus, ist in der Sache nichts anders als ein Ober-

Digitized by Google

des letzteren im Jahr 1770. erhaltenen Verfassung, in der es noch besteht, ist schon in dem ersten Theile dieses Magazins geredet worden. Ersteres, nämlich das Aschaffenburger ist fast auf gleiche Weise, als das Vizedomamt Mainz verfasset; mithin soll mit Weglassung dessen, was es mit dem Vizedomamt Mainz gemein hat, nur das, in welchen es von jenem abweicht, bemerket werden.

§. 4.

Das Vizedomamt Aschaffenburg besteht 1) aus einem Vizedom, 2) Vizedomdirektor, der jetzt zugleich die Amtsrichterstelle vertrit, 3) aus Vizedomamtsassessoren, als Oberkeller und Amtskeller, 4) Vizedomamtsschreiber, 5) einem Registrator, und 6) anderen Dienern, als Amtsdiener, Amtsbothen.

§. 5.

Dieses Vizedomamt in Ansehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die es ausübt, betrachtet, begreift in seinem Umfange 1) das Stadtamt oder die Stadtschultheiserey Aschaffenburg 2) die Amtsvogtey Schweinheim, 3) Kleinwallstadt, 4) die Stadt und Amtsvogtey Obernburg und Großostheim, 5) die Amtsvogtey Kaltenberg, 6) Rothenbuch.

§. 6.

Der Vizedom ist der Präsident dieses Amtes, und wenn er zugegen, und durch keine andere Amtsverrichtungen verhindert ist, hat er den Vorsitz und Stimme, wie ein jeder Präsident eines andern Gerichts. Er unterscheidet sich daher von dem Mainzer Vizedom, welcher

amtmann. Er wird Vizedom genennt, weil er an einem Ort, wo ehedessen der Wohnsitz eines Landesherrn gewesen ist, oder noch zuweilen ist, Oberamtmann, und also in der Abwesenheit des Landesherrn dessen Vicedominus ist.

zuerst votiret (Kapitel I. §. XVII.) Der Vizedomamts-direktor zu Aschaffenburg unterscheidet sich von dem Mainzer nur darinn, weil der Aschaffenburger in den Sitzungen zuerst votiret. Die Erkenntnis und Entscheidung der Klagsachen zwischen Dienstbothen und Dienstherrn gehören nicht an den Vizedomamtsdirektor, wie zu Mainz, sondern an den Stadtschultheisen. Uebrigens hat der Vizedomamtsdirektor zu Aschaffenburg auf gleiche Weise, so wie die übrigen Amtsverweser, wenn gleiche oder sonderheitliche Stimmen entstehen, die endliche Entscheidung. *)

§. 7.

Der Amtsrichter **) ist nur in zwey Punkten von dem Mainzer unterschieden, nämlich daß 1) er allein Richter erster Instanz ist in den bürgerlichen Klagsachen der dem Vizedomamte in der Stadt Aschaffenburg untergeordneten Personen, so wie der Amtsvögte und Vogteyschreiber, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites die Summe, welche an das kurfürstl. Hofgericht berufbar ist, nicht

*) Das kurfürstl. Regierungsreskript vom 4ten August 1784. lautet also: Da schon mehrmalen wahrgenommen worden, daß bey vorkommenden Justitzsachen, deren Entscheidung anhero nicht geeigenschaftet, bey den kurfürstl. Ober- und Aemtern paria entstanden sind, wodurch der Sache Ausgang nicht nur aufgehalten, sondern auch um deren endliche Entscheidung kurfürstl. Landesregierung unschicklich angegangen worden ist: als verordnen wir, daß in jenen Fällen, wo nur unter zwey Beysitzern paria entstehen, die Sache in so lange unentschieden zu belassen sey, bis der dritte oder vierte Beysitzer bey der Vornahme derselben sich einfinden werde. In so fern aber alsdann wieder paria entstehen oder lauter vota particularia ausfallen sollten, so soll eventualiter der Amtsdirektor oder Amtsverweser in dergleichen Fällen das votum decisivum haben.

**) Die Amtsrichtersstelle ist im Jahr 1789. eingegangen, und wird jetzt in bürgerlichen von dem Vizedomamtsdirektor, in peinlichen Sachen aber von dem Stadtschultheisen vertreten.

Digitized by Google

erreichet, d. i. die Summe von 100. fl. nicht übersteigt; und daß in diesem Falle der von ihm vorgeblich Beschweerte an das ganze Vizedomamt sich berufe: der Grund dieser Anordnung scheint darinn zu liegen, weil zu Aschaffenburg der kurfürstl. Regierungsjustitzsenat nicht eben so nahe ist, als zu Mainz, an welchen in geringeren Sachen von den privilegirten Personen könne appelliret werden. 2) Daß die Untersuchung in peinlichen Fällen alsdann endlich an ihn gehöre, wenn der Inquisit aus einem von den Vogteyorten gefänglich in die Stadt gebracht wird, da sie in andern peinlichen Fällen, welche in der Stadt Aschaffenburg vorkommen, an den Stadtschultheisen gehöret. Der Amtskeller hat ganz und gar die nämlichen Verrichtungen, welche der Gefällverweser an dem Vizedomamt Mainz hat, auf sich; es wäre daher überflüßig, mehreres davon zu sagen.

§. 8.

Das in bürgerlichen Rechtssachen die Gerichtsbarkeit ausübende Vizedomamt kann auf zweyerley Art betrachtet werden, in wie weit es nämlich dieselbe zuweilen in erster, zuweilen in zweiter Instanz ausübt. Als Gerichtsstand erster Instanz ist es zu nennen 1) in Ansehung der diesem Amte in der Stadt Aschaffenburg untergeordneten Personen, so wie der Amtsvögte und Vogteyschreiber, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites 100. fl. übersteiget, und somit die an das kurfürstl. Hofgericht berufbare Summe begründet. Was für Personen dem Vizedomamt, den Ober- und Aemtern in erster Instanz unmittelbar unterworfen sind, bestimmen, die verschiedenen an die kurfürstl. Regierung höchsterlassene Inskripte am deutlichsten, und zwar jene vom 17. März 1783. *)

*) Mit den Worten: Es gehören an das Oberamt unmittelbar in prima Instantia die Amtssubalternen, die in einem

vom 2. Dezemb. 1783. *) 12. April 1783. **) 17. May 1783. ***) 2) Wann nur immer zwischen zwey diesem Vizedomamte unterworfenen Gemeinheiten ein Rechtsstreit verhandelt wird (K. I. §. XXII.) Der Gerichtsstand zweiter Instanz und Appellazionsgericht ist es 1) in Ansehung der nämlichen Personen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites die berufbare Summe nicht erreichet, und von einem von den Amtsrichter in Kraft erster Instanz gefällten Spruche appelliret worden; 2) in allen von den Amtsvögten entschiedenen Rechtssachen, welche zwar 30. jedoch nicht 100. fl. übersteigen.

§. 9.

Oben (§. 6.) ward gesagt, daß das Vizedomamt mehrere untergeordnete Stadt- und Amtsvogteyen unter sich begreife. Etwas weniges noch von dem Stadtamt zu Aschaffenburg zu erinnern, wird nicht unnöthig seyn. Es besteht 1) aus dem Stadtschultheisen, 2) dem Stadtamtassessor, 3) Bürgermeister, 4) den Stadtrathsver-

---

steten unmittelbaren Dienst des ganzen Oberamts stehen; als da sind die Amtsvögte, Amtsschreiber, 2) diejenigen Personen, welche mit den Amtsvögten einen gleichen oder höhern Rang haben z. B. alle Personen, so den Rathskarakter haben, oder privatisirende und jubilirte Amtsvögte, Amtskeller, Forstmeister, Forstverwalter und 3) diejenige Personen, denen in vim specialis Conceſſionis & Diſpoſitionis neuerlich der unmittelbare Gerichtsstand an das Oberamt in prima Instantia angewiesen worden, oder in der Folge ausdrücklich angewiesen wird. Dahin gehören die Vogteyschreiber, die Direktoren der Fabricken.

*) Die Wittwen jener Männer, die von der vogteylichen Gerichtsbarkeit eximiret sind; item die Advokaten und Prokuratoren bey den Aemtern, wenn sie graduiret sind.

**) Dem Laubmeister, Stiftssindikus, den kurfürstl. Frohndschreiber zu Aschaffenburg, dem Oekonomieinspektor, eben so wie dem Verwalter des Jesuitenfonds daselbst ist die erste Instanz bey Amt zu gestatten.

***) Der Oberschultheis Schwab, und Kommendenverwalter Vogt sind der oberamtlichen Jurisdiktion zu untergeben.

Digitized by Google

wandten, 5) zwey Stadtschreibern, und 6) andern Dienern.

§. 10.

Die Verrichtungen des Stadtschultheisen und des Stadtamtsassessors weisen die Beilagen unter Litt. F. und G nach. Der Stadtamtsassessor hat insbesondere die Klagsachen der Bürger zu Aschaffenburg, wenn sie die Summen von 10. fl. nicht übersteigen, summarisch zu untersuchen, und mündlich, mit Ausschliessung aller Berufung, zu entscheiden, jedoch mit Bemerkung der Entscheidung in einem zu haltenden Hauptprotokolle.

§. 11.

Oberämter, in welchen die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit nach der neuesten kurfürstl. Reformazion vom J. 1782. ausgeübet wird, sind die acht folgenden: 1) Amorbach 2) Bischofsheim 3) Höchst und Königstein 4) Krautheim 5) Miltenberg 6) Orb und Lohr 7) Starkenburg 8) Steinheim.

§. 12.

Die Oberämter bestehen der Regel nach 1) aus einem Oberamtmann, 2) Amtsverweser, 3) Amtsassessoren, als Amtsrichter, Amtskeller, 4) Amtsschreiber, 5) Registrator, und 6) andern Dienern, z. B. Oberamtsdiener, Zentbereiter und Botten. Ausgenommen sind 1) das Oberamt Krautheim: denn dieses besteht wegen seinem geringeren Umfange aus einem Oberamtmann, Amtsverweser, der zugleich Amtsrichter und Keller ist, Amtsschreiber und Diener. 2) Miltenberg, Orb und Steinheim, in welchen kein Amtsrichter angestellt ist, dessen Stelle zugleich die Amtsverweser vertreten.

§. 13.

Der Oberamtmann, welcher allzeit aus einem adelichen Geschlecht ist, der aber nicht in dem Sitze des Ober-

Digitized by Google

amtes wohnet, wenn er aber dahin kömmt, hat den Vorsitz und die Oberaufsicht, damit alles gehörig verhandelt und befördert werde. Worin eigentlich sein Amt besteht, läßt sich aus der Beilage unter Litt. H. des weiteren ersehen.

§. 14

Die Oberamtsverweser, Richter und Keller haben die nämlichen Amtsverrichtungen, als die Vicedomamtsdirektoren, Richter und Gefällverweser, oder sogenannten Keller, somit ist nichts besonderes von ihnen zu erwähnen. In jenen Oberämtern, wo kein Amtsrichter bestellet ist, nämlich Miltenberg, Orb und Steinheim *) vertritt der Oberamtsverweser oder Vizedomamtsdirektor zugleich dieses Amt, und statt dessen ist der Amtskeller in den bürgerlichen Rechtssachen der dem Oberamte untergeordneten Personen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites die berufbare Summe nicht erreicht, und wenn mehrere Amtskeller vorhanden, jener, welchen der Oberamtsverweser dazu ernennt, Richter erster Instanz, von welchen jetzt in dem Wege der Berufung an das Oberamt provozirt wird. In dem Oberamt Krautheim vertritt der Oberamtsverweser zugleich auch die Stellen des Amtsrichters und Kellers, und ist in Ansehung der dem Oberamt unterworfenen Personen immer und unbestimmt Richter erster Instanz, es mag die Rechtssache an das kurfürstl. Hofgericht berufbar seyn oder nicht. Wenn aber durch dessen Spruch ein oder der andere Theil sich beschweret glaubt, und wegen Mangel der berufbaren Summe an das kurfürstl. Hofgericht der Rekurs nicht Statt findet; so wird die Rechtssache an den Oberamtsverweser zu Amorbach, dem nächsten, als gesezlichen Kommissarius in dem Wege der Berufung gebracht.

(*) Ein gleiches versteht sich jezt auch von dem Vizedomamt Aschaffenburg.

§. 15.

Die Oberämter machen ganz auf gleiche Weise, als die Vicedomämter zuweilen das Gericht erster, zuweilen zweiter Instanz aus, und wenn man das, was in den §. §. VIII. und XV. gesagt worden, wohl erwäget; so bleibt nichts weiter übrig, was eine besondere Bemerkung verdiene, ausser daß die Einwohner der Neustadt Höchst, wenigstens für jetzt vermöge höchsten Reskripts vom 10ten Febr. 1783. dem Oberamtsgerichte unterworfen werden.

§. 16.

In die Klasse der im J. 1782. reformirten Aemter und Kellereien gehören 1) Gernsheim, 2) Hirschhorn, 8) Lohr, 4) Neudenau und Billigheim, und endlich 5) Vilbel und Rockenberg. Die Personen, aus welchen sie bestehen, sind nach Verschiedenheit der Orte verschieden. In Ansehung der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit kommen die Amtsverweser, welche in allen diesen Aemtern und Kellereyen einander gleichgestellt sind, einzig in Betrachtung. Diese Amtsverweser vertreten ganz auf die nämliche Weise, so wie der Oberamtsverweser zu Krautheim, das Amt eines Direktors, Richters und Kellers, und sind gleichfalls in Ansehung der dem Amte unterworfenen Personen, allezeit und unbestimmt Richter erster Instanz, es mag die Rechtssache an das kurfürstl. Hofgericht berufbar seyn oder nicht. Im Falle einer vorgeblichen Beschwerde, wo die berufbare Summe an das königl. Hofgericht nicht vorhanden, geht von dem Gernsheimer und Hirschhorner Amtsverweser die Berufung an das Oberamt Starkenburg; von dem Lohrer an das Oberamt Orb; von dem Neudenauer und Billigheimer an das Oberamt Amorbach; von dem Vilbeler und endlich Rokenberger an das Oberamt Höchst.

Digitized by Google

§. 17.

Der hauptsächlichste Theil der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird von den Stadt- und Amtsvogteyen in erster Instanz ausgeübet. Sie bestehen 1) aus den Stadt- oder Amtsvögten, 2) Stadt- oder Amtsvogteyschreibern, und 3) den Vogteydienern. An diese Amtsvögte, deren Amtsverrichtungen gewiß die weitläuftigsten sind, wie einem jeden aus der Beylage unter Lit. I. in die Augen fallen wird, gehören in erster Instanz der Regel nach alle was immer für bürgerliche Rechtssachen, welche die in ihren Amtsvogteybezirken vorhandene Personen oder Sachen, wenn der Werth des Gegenstandes fünf Gulden übersteigt, betreffen, sie mögen auch von der größten Wichtigkeit seyn, wenn nur die Person kein Privilegium genießt, oder entweder dem Vizedomamt, oder Oberamt oder Amt in erster Instanz unterworfen ist, von welchen in Kap. I. §. 22. Litt. D. und in diesem Kap. II. §. 8. weitschichtig gehandelt worden. Jedoch ist noch folgendes zu bemerken: Daß 1) dieses Privilegium nicht über die bürgerliche persönliche Klagen ausgedehnet werde *), und daß 2) dem vogteylichen Gerichtsstande a) die nicht graduirten Advokaten und Prokuratoren bey den Aemtern und Vogteien b) alle Zolloffizianten, z. B. Zollverwalter, Nachgänger ꝛc. c) der Schloßverwalter zu Aschaffenburg, so wie d) die Postverwalter, endlich e) die Buchhalter der Fabriken und Manufakturen unterworfen sind **). 3) Daß die Amtsvögte Rechtssachen von geringerem Belange den Schultheisen und

*) Das höchste Inskript vom 10ten Febr. 1783. lautet also: Alle übrigen Personen gehören unter das Vogteyamt in prima Instantia, und auch bey jenen privilegiatis erstrecket sich das Privilegium, und die Exemtion von dem vogteilichen Gerichtsstande ohnehin weder auf die Polizeyvorfälle, noch in actionibus realibus auf eine Ausnahme von dem foro rei sitæ.

**) Vermöge der höchsten Inskripten vom 12. April, 14. Mai,

Gerichten übertragen dürfen, jedoch mit dem Bedinge, daß von diesen unter dem Namen Sporteln nicht mehr gefodert werde, als von den Amtsvögten hätte gefodert werden können *). 4) Daß auch jene Rechtssachen, deren Gegenstand an den Werth von fünfzehen Gulden nicht steiget, und welche sonst der Regel nach an den Schultheisen gehören, der Erkenntniß und Entscheidung des Amtsvogten untergeben sind, wenn eine Klage gegen den Vogteydiener, oder andere in dem Vogteybezirke wohnende privilegirte, dem Schultheisen und den Dorfgerichten nicht unterworfene Personen angebracht worden, und endlich 5) daß eine jegliche bürgerliche Rechtssache in erster Instanz in Zweifel eher an den Amtsvogten, als an die Ober- und Aemter gehöre; denn nach Anweisung des den 10ten Februar 1783 **) höchst erlassenen Inskripts wird der Grund des Amtes der vorgesetzten Stellen, nämlich der Vizedom-Ober- und Aemter mehr durch die Direkzion und Oberaufsicht, als durch Erkenntnis und Entscheidung der Rechtssachen in erster Instanz erlediget.

§. 18.

Den geringsten Theil der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit üben die Dorfgerichte aus, denen die Schultheisen vorsitzen, und wo einer aktuarisirt. Obschon diese in Sachen der freywilligen Gerichtsbarkeit, so wie auch der Polizey in Ansehung der Dorfschaften eine sehr weitschichtige untergeordnete Gewalt ausüben, wie aus der Beilage unter Litt. K. zu ersehen: so sind doch die Sa-

27. Mai, 12. August und 2. Dezemb. 1783. und 24. September 1784.

*) Das kr. Inskript vom 15. Juni 1784.

**) Mit den Worten: Vermög der in den neuen Amtsinstrukzionen angenommenen Grundsätzen sollen die aufsehende Stellen des Oberamts, sich so wenig, als möglich ist, mit Justizsachen in erster Instanz, mit Inventuren, Theilungen, Vormundschaften, und mit dem Detail der Polizey abgeben.

chen der streitigen Gerichtsbarkeit, wenn sie den Werth von fünf Gulden übersteigen, auſſer der Sphäre ihrer Gewalt, wenn sie ihnen von den Amtsvögten nicht insbesondere sind übertragen worden.

Gleichwie nun die von Herrn Hofrath und Prof Hartleben in einem bey der Stiftungsfeier der Universität zu Mainz herausgegebenen Programme so pünktlich gezeichnete Beschaffenheit und Gränzen der niedern Gerichtsbarkeit hiermit dem Publikum mitgetheilt worden: so wird die von ihm gleichfalls abgehandelte obere Gerichtsbarkeit dem dritten Theile dieses Magazins einverleibt werden.

Beilagen.

Litt. A.

Auszug aus der kurfürstl. mainz. Ober- und Hofmarschallamtsverordnung.

Damit aber gleichwolen dermalen bey der neuen Einrichtung und Grundverfaſſung des kurfürstl. Ober- und Hofmarschallamts sichere und deutliche Grundsätze aufgestellt werden, durch deren Anwendung ein jeder vorkommender Fall gar leicht nach seiner Eigenschaft beurtheilt, und alsdann die Jurisdikzionsgränzen des Hofmarschallamts genau bestimmt werden können, als werden zu Erreichung dieser gnädigsten Absicht nachstehende Sätze vorgesetzet, um auf solche die Bestimmung eines jedem zugehörigen Gerichtsstandes nach dem Geiste und den Worten der allgemeinen Gesetze mit mehrerer Deutlichkeit zu gründen.

Erster Grundsaz.

Der Wohnsitz eines jeden Einwohners bestimmt für einen jeden den allgemeinen persönlichen bürgerlichen Ge-

Digitized by Google

richtsstand. Demselben wird das forum privilegiatum entgegengesetzet, und können daher beyde zugleich nicht beysammen bestehen.

Zweiter Grundsaz.

Das Forum domicilii ist juris communis. Dieses wird bey den personis privilegiatis durch das privilegium aufgehoben; wie also das privilegium an die Stelle des juris communis eintritt; eben so tritt das forum privilegiatum an die Stelle des fori domicilii communis.

Dritter Grundsaz.

Das forum privilegiatum, welches von dem Landesherrn selbst ertheilet, oder respectu personæ agnoscirt wird, hat die Wirkung, daß es alle actus iurisdictionis circa personam in personalibus, mithin bey dessen Absterben die Inventarisation und übrige Handlungen über die Verlassenschaft des privilegiati ausübt, insofern keine Ausnahme, z. B. in immobilibus ex capite rei sitæ vorhanden ist.

Vierter Grundsaz.

Wittwen und Kinder, so lang sie ihren Stand nicht verändern, werden des fori privilegiati ihres Vaters und respective Ehegattens theilhaftig; es gehen daher die Töchter durch ihre Verheurathung in den Rang ihres Ehegattens über, und eben so macht bey den Söhnen die blosse Verheurathung schon eine solche Standesveränderung, daß sie dadurch unter das gewöhnliche forum domicilii zurükkehren, wenn sie nicht entweder durch eine erlangende Schriftsässigkeit, oder durch eine neue Würde sich von neuem zu einem privilegirten Gerichtsstand qualifiziren.

Fünfter Grundsaz.

Bürgerliche Gewerbe und Nahrung haben bey einem privilegiato die Wirkung des fori dignitatis dergestalten,

Digitized by Google

daß solches nur ein forum speciale in Ansehung seiner Dienstverrichtungen bleibt.

Sechster Grundsatz.

Wenn zwei oder mehrere fora privilegiata zusammentreffen, alsdann behauptet billig dasjenige forum privilegiatum den Vorzug, welches dem privilegiato einen vorzüglichen Rang und Würde vor dem andern beilegt; alle übrige bleiben nur respectu officii ein forum speciale.

Siebenter Grundsatz.

In allen actionibus personalibus macht das forum privilegiatum dignitatis eine Ausnahme von dem allgemeinen Gerichtsstande, es sey dann, daß dieses forum nur eine limitirte Gerichtsbarkeit circa statum causæ z. B. in Kriminalfällen, Eheklagen, oder circa statum personæ z. B. das Hofmarschallamt bei einem Hofkaplan, auszuüben hätte, wo der nexus des geistlichen Standes schon wieder allgemein ein forum speciale darstellet.

Achter Grundsatz.

Das forum contractus derogirt niemals etwas respectu personæ dem foro privilegiato, es sey dann, daß der privilegiatus durch eine besondere Handlung mit der Gerichtsbarkeit eines andern fori selbst kontrahirte; z. B. bei Versteigerungen, Hypotheken, Bürgschaften, oder in Klagsachen respectu reconventionis, als in welchen Fällen die connexitas causæ die Person nach sich zieht, und dessen privilegium in causa hac speciali absorbiret.

Neunter Grundsatz.

Ein privilegium fori wird entweder a) durch das Vorrecht oder Geburt, b) durch den Ehestand oder Würde, oder aber c) durch eine persönliche Eigenschaft und Dienstverrichtung erworben, und bewirkt alsdann ein besonderes privilegirtes forum,

Digitized by Google

Zehnter Grundsatz.

Das privilegium fori, wenn es nicht dignitatis gratia, sondern nur intuitu certæ administrationis vel officii ertheilet wird, oder aber in jenem Falle, nur circa statum personæ limitiret ist, hat nur in so lang Statt, als die Frage circa officium vorwaltet; es geht daher nicht auf Wittwen und Kinder, sondern die Verhandlung der Verlassenschaft unter das forum domicilii zurück: jedoch hat die Amtsverbindlichkeit den Effekt, daß in solchen Sterbfällen die Deputazion ad actum reservationis Statt hat.

Lit. B.

Auszug aus der kurfürstl. mainzisch. Ober- und Hofmarschallamtsverordnung.

Es lassen sich sämtliche zu den Hofstellen gehörige Personen in zwo Klassen, nämlich in die Ehrenklasse oder in diejenige, welche ex dignitate das Ober- und Hofmarschallamt sortiren, und in die Dienstklasse, oder in diejenige abtheilen, die ganz allein ratione officii dieser Stelle untergeordnet sind. Es gehören demnach

§. 2.

Bestimmung der Ehren- und Dienstklasse.

Unter die Ehrenklasse regulariter

a) Der Beisitzer des Ober- und Hofmarschallamts bis auf den Pedellen inclus.

b) Die Leib- und Hofmedici, Unterstallmeister, Edelknaben-Hofmeister, Präceptor, Instruktor, und Exercitienmeister, Hof- und Leibchirurgi, Kammerdiener ꝛc.

c) Die Künstler, oder diejenigen, deren Arbeit und Wissenschaft nicht zum Handwerk gerechnet werden, oder keine Zunftgenossenschaft mit sich führen, als Hofmaler, Hofkupferstecher, Jubelirer, Graveur, Kapellmeister, Konzertmeister, Hofmusikanten, die nicht in Li-

Digitized by Google

vree stehen, Hofsänger und Sängerinnen, Büchsenspanner, Konditor, Küchenmeister, Back- und Bratenmeister, Mundschenk, Bereiter, Wagenmeister, Sattelknecht ꝛc. und

unter die Dienstklasse

alle Hofbediente, welche in kurfürstl. Livree stehen, oder eine Dienerbesoldung genieſſen, als z. B. Hoflaquaien, Hoflaufer, Haiducken ꝛc. Hofwächter, Kammerlaquaien, Edelknabendiener, Kammerdiener-Bediente, Hof- und Feldtrompeter, Hofpaucker, Hofstall- und Reitpartbie.

§. 3.

Unterschied zwischen der Ehren- und Dienstklasse, in Absicht der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts.

Der Unterschied zwischen der Ehren- und Dienstklasse wird respectu fori des Ober- und Hofmarschallamts hiermit darinnen festgesetzet, daß das unter die Ehrenklasse rangirte Personale für sich und die Seinigen so wohl im Leben, als nach dem Tode in allen personalibus, so fort auch in Ansehung ihrer Verlassenschaft, der Hofmarschallamts-Jurisdikzion unterworfen seyen, wohingegen die Dienstklasse nach dem 10ten Grundsatze nur bei ihren Lebzeiten zusamt den Ihrigen dieses forum als ein privilegium und Vorzug jedoch mit dem Zusatze zu genieſſen haben sollen, daß die Obsignazion der Verlassenschaft, wann der Sterbfall in einem herrschaftlichen Quartier sich ereignet, abseiten des Hofmarschallamts allein, und wann derselbe in einem bürgerlichen Hause geschieht, von dem Kammeramte vorgenommen, übrigens aber in jenem Falle nach der Entsiegelung die weitere erbschaftliche Verhandlung, Inventur, Anordnung der Vormundschaften ꝛc. dem foro communi domicilii, sofort auch das Vermögen dahin ausgeliefert, und überlassen werden solle. In so fern jedoch ein solcher Hofbedienter gestorben ist, welcher

viele Hofeffekten in Händen und Verwahrung gehabt hat, so mag alsdann von Seiten des kurfürstl. Hofmarschallamts ein Deputatus bei der Inventarisazion zu Durchsuch- und Absönderung der herrschaftlichen Effekten abgeschickt und beigegeben werden. Da auch sich Fälle ereignen, wo entweder der Hof, oder des verlebten Livreedieners Nachfolger sich in Ansehung der gebührenden Hoflivreeratæ mit des Defuncti Erben zu berechnen hat, von solcher Verfassung aber den andern Gerichtsstellen kein genaues Kenntniß beiwohnet, so ist dieser Gegenstand, als eine unter die Hofmarschallamts-Jurisdikzion gehörige und daselbst zu erörternde Sache anzusehen, wenn schon im übrigen die Verhandlung der Verlassenschaft an eine andere Gerichtsstelle übergeht.

Beilage *Lit. C.*

Auszug aus der interimistischen Instrukzion für das kurfürstl. Vizedomamt in- und ausser der Stadt.

Artikel 4.

Verrichtungen des Vizedoms.

§. 1.

Der kurfürstliche Vizedom hat mit einem zeitlichen Vizedomamtsdirektor meistentheils gemeinschaftliche Verrichtungen. Er besorgt mit demselben gemeinschaftlich

a) das Jurisdikzionale

b) die Leitung der Polizei und die Aufsicht auf selbige, ausschließlich derjenigen Theile und Gegenstände, die einem oder dem andern ausdrücklich und gesöndert anvertrauet sind.

c) die hofkriegsräthliche Sachen

d) die Aufsicht über die städtische und gemeinheitliche Oekonomie in dem Vizedomamte in- und ausser der Stadt: in all diesen Gegenständen leistet Er dem Direktor in den Arbeiten Beihilfe.

Digitized by Google

§. 2.

In gerichtlichen Prozeßsachen von 30 bis 100 fl. gehen an Ihn, und das ganze Vizedomamt die Appellazionen von den Vögten.

§. 3.

In der Stadt Mainz führet Er mit dem Vizedomamts-direktor das Oberbauamt.

§. 4.

Ueber das Armen- und Waisenhaus bleibt Er wie zeither Präsident.

§. 5.

Das Präsidium über die Rhente und das Kaufhaus macht einen Theil seiner abgesönderten Verrichtungen aus.

§. 6.

Dahingegen hat Er mit den Thürmen, mit der Aufsicht über das Zuchthaus, und mit den zeitherigen eigentlichen Gewaltsbottenamtsverrichtungen, das ist, mit den Gegenständen, die auf Exzesse, Kriminalvergehungen, Scheltworte, Injurien, und dergleichen, auf die Reinigkeit der Sitten, auf den Aufenthalt verdächtiger Leute, und die damit verbundene Eintheilung der Toleranzzettel einen Bezug haben, jetzt, wie vorhin, nichts zu schaffen.

Lit. D.

Auszug aus der interimistischen Instrukzion für das kurfürstl. Vizedomamt in- und ausser der Stadt Mainz.

Artikel 1.

Verrichtungen des Vizedomamtsdirektors.

§. 1.

Als Direktor hat Er im allgemeinen alle die Obliegenheiten, die einem jeden Direkter bei einer jeden anderen Stelle

Stelle eigen sind. Er muß wachen, daß die ganze Maschine stets in der Bewegung bleibe. Er sorgt für die Ordnung bei der Stelle, und für den Fortgang aller amtlichen Geschäfte, bei den Sitzungen diktiret er das Protokoll.

§. 2.

Seine Obliegenheit ist, daß das Jurisdiktionale im ganzen Amte stets übersehen, solches in der Stadt Mainz mit Beirath und Beywirkung des ganzen kurfürstl. Vizedomamts unmittelbar, ausser der Stadt aber durch die angeordneten Amtsvögte von dem kurfürstlichen Vizedomamte besorget, des hohen Erzstifts, der Stadt und der Unterthanen Rechte gewahret, die Gränzen in der Ordnung gehalten, und weder in einem, noch dem andern, ein Eingriff, Beeinträchtigung oder Schmälerung zugelassen werde.

§. 3.

Die kleine und grosse Polizei in den Ortschaften steht bei dem kurfürstlichen Vizedomamt unter seiner direktorischen Aufsicht: in der Stadt Mainz aber ist es seine Obliegenheit, kleine und grosse Polizei, jedoch zum Theil nicht anderst, als nach vorheriger Berichtserstattung an die kurfürstl. Regierung gemeinschaftlich mit dem ganzen Vizedomamte anzuordnen, zu respiziren, zu handhaben, und darüber gutächtliche Vorschläge zu thun. Besonders liegt ihm ob, den Nahrungsstand der Bürger, Zünfte, und Unterthanen in dem ganzen Amte zu verbessern, die Amtsvögte dahin zu leiten, darüber gutächtliche Vorschläge bei Amt zu thun, und des Endes auch die erfoderliche sistematische Berichte an eine kurfürstl. Regierung zu entwerfen.

§. 4.

Alle Geschäfte, so an den kurfürstl. Hofkriegsrath ge-

hören, und nicht allenfalls blos in das Oekonomikum oder Kriminale einschlagen, hat er in der Stadt unmittelbar, und in den Amtsorten dirigendo bei dem kurfürstl. Vizedomamt zu besorgen.

§. 5.

Die Handhabung der kurfürstl. Jagden, und somit auch die Untersuchung gegen die Jagdfrevler und Wilderer macht einen Theil seiner amtlichen Obliegenheiten und Verrichtungen aus.

§. 6.

Mit dem kurfürstl. Vizedom führet er in der Stadt Mainz das Oberbauamt.

§. 7.

In Prozeßsachen von 30 bis 100 fl. gehen an ihn und das ganze Vizedomamt conjunctim die Appellazionen von den kurfürstl. Amtsvogteien.

§. 8.

In allen Zivilklagen gegen alle Vizedomamtssubalternen in der Stadt Mainz ohne Ausnahme, sodann gegen die Amtsvögte und Amtsvogteischreiber ist er mit dem ganzen Vizedomamt Richter erster Instanz. Eben in diesen Fällen gehen die Appellazionen von 30 bis 100 fl. an den kurfürstl. Regierungsjustizsenat, und in Sachen über 100 fl. an das kurfürstl. Hofgericht. Die geringeren von 1 bis 30 fl. sind inappellabel.

§. 9.

Wenn zwo Gemeinden gegen einander klagen, ist allezeit das kurfürstl. Vizedomamt Richter erster Instanz.

§. 10.

In Fällen aber, wo die Stadt Mainz selbsten gerichtlich belanget wird, enthält sich das kurfürstl. Vizedom-

Digitized by Google

amt der richterlichen Erkenntniß, welche in dergleichen Vorkommenheiten an den kurfürstl. Regierungsjustizsenat als die erste Instanz gehört, der Direktor aber dirigiret alsdann mit dem kurfürstl. Vizedomamt die städtische Prozeßsachen consulendo.

§. 11.

Bei Sterbfällen der Amtssubalternen in der Stadt und der kurfürstl. Amtsvögte obsigniret, inventiret, und theilt der Amtsdirektor privative; bei dessen Verhinderung aber der Amtsrichter. Bei Absterben der Vogteischreiber hingegen obsigniret und inventiret allezeit der Amtsvogt.

§. 12.

Der Direktor konfirmiret mit dem Amtsrichter, jedoch nicht anderst, als wenn es von dem Creditore ausdrücklich verlanget wird, die bei den kurfürstl. Amtsvögten ausgefertigten gerichtlichen Verlegungen; alsdann aber müssen dieselben auch alle Verhältnisse genau untersuchen, und für die hinlängliche Sicherheit mit dem Vogteiamte, einschließlich der Gerichte, haften. Nur in Absicht der beizulegenden Taxazionen haftet die Gefahr lediglich auf den Gerichten.

§. 13.

Der Direktor hat gutbefindenden Falls in allen auch sonst privativen Amtsgeschäften der Vizedomamtsbeisitzer die Einsicht zu nehmen.

§. 14.

Gemeinschaftlich mit dem ganzen Vizedomamte hat er die Aufsicht über das Betragen und die Handlungen der untergeordneten Amtsvögte: einen, wie die andern kann er in Rücksicht der zu beschleunigenden Amtsgeschäfte auch privative und sub pœna ordinationis moniren. Er muß dafür sorgen, daß der kurfürstlichen Regierung die

Digitized by Google

monatliche, quartal oder jährliche præstanda oder Tabellen des kurfürstl. Vizedomamts richtig eingeliefert werden.

§. 15.

Für letzteres sowohl, als die bisher angeführten Geschäfte, ausschließlich jener §. 7. 8. 9. 12. bleibt der Direktor vorzüglich responsabel, und es ist daher auch seine Sache, in diesen Geschäftsgegenständen die Berichte und sonstige Fertigungen zu besorgen, doch so, daß der kurfürstl. Vizedom ihm hierin beihilfliche Hand leiste.

§. 16.

Das Beleuchtungswesen in der Stadt, und die Aufsicht auf die deßfallsige Kasse ist demselben noch zur Zeit privative untergeben: doch bleibt es in Rücksicht der abzuschließenden Akkorde und der Rechnungsablage bei demjenigen, was das in diesem Jahr ergangene kurfürstl. Regierungsreskript in sich enthält.

§. 17.

Der Direktor hat zwar so, wie der kurfürstliche Gewaltsbott mit den Kameralgeschäften eigentlich gar nichts zu thun. Doch sind beide verbunden, in Fällen, wo es Camera electoralis für nöthig befindet, auf die an sie ergehenden Hofkammeralerlasse, so viel das Camerale in den Vogteiorten betrift, pflichtmäßige Auskunft dahin zu ertheilen: überhaupt aber in Vorkommenheiten das herrschaftliche Kameralinteresse, so weit es ohne Nachtheil der Unterthanen geschehen kann, kräftigst zu unterstützen.

Digitized by Google

Lit. E.

Auszug aus der interimistischen Instrukzion für das kurfürstl. Vizedomamt in- und ausser der Stadt Mainz.

Artikel 6.

Verrichtungen des Amtsrichters und kurfürstlichen Gewaltsbotten.

§. 1.

Derselbe hat alle zeither an das Gewaltsbottenamt erwachsene Klagen zu entscheiden, und des Endes täglich in seinem Hause die mündlichen und Protokollar-Verhöre vorzunehmen.

§. 2.

Derselbe führet in der hiesigen Stadt das Unterbauamt, und sorgt dafür, daß nach und nach gewisse landesherrliche Bestimmungen über dergleichen Anstände festgesetzet werden.

§. 3.

In den von den Vögten an das Vizedomamt in erster und zweiter Instanz erwachsenden Prozeßsachen referirt er bei selber mündlich oder schriftlich, und instruiret die Sachen.

§. 4.

Alles, was sowohl in Direkzion, als Verbesserung des Justizwesens in den Vogteien einschlägt, besonders aber die beharrliche Uebersicht einer schnellen, ordentlichen und inkorrupten Justizpflege, und überhaupt aller bei den Vogteien sowohl, als Gerichten anhängigen unentschiedenen Sachen macht einen vorzüglichen Theil seiner Verrichtungen aus.

§. 5.

Er besorgt zugleich die Untersuchung aller schweren Zent- und Kriminalfälle in der Stadt Mainz unmittelbar, bes

richtet darüber privative an die kurfürstliche Regierung, und kommunizirt auf die nämliche Art nach erheischenden Umständen über die dahin einschlagenden Gegenstände mit den kurfürstl., und auch benachbarten Aemtern, und aus den Orten der vizedomamtlichen Vogteyen werden in delictis majoribus die Inquisiten nach Mainz zur Untersuchung gebracht: bey geringeren Vergehungen aber besorgt der Gewaltsbott die Untersuchungen in diesen Orten nur dirigendo. Er muß daher hauptsächlich dafür sorgen, daß von den Vogteyen ein beständiges Verzeichniß der sämtlichen Arrestirten, und wie weit die Untersuchungen über dieselben gediehen sind, eingeschickt, die Untersuchungen immer beschleunigt, die Protokolle, wo es nöthig ist, an die kurfürstl. Regierung einbefördert werden.

§. 6.

Ihm kömmt die Exekuzion der peinlichen Urtheile in der Stadt privative zu, und sorgt überhaupt dafür, daß in dem kurfürstl. Vicedomamte die zuerkannten Strafen auch zur Exekuzion gebracht werden.

§. 7.

Derselbe hat die oberamtliche Aufsicht auf alle Ausschweifungen und Laster der Bürger in der Stadt, auf die Reinigkeit ihrer Sitten, und auf den Aufenthalt verdächtiger Leute, die damit verbundene Eintheilung der Toleranzzettel kömmt ihm daher allein zu, und eben so hat er auch die Aufsicht auf die Thürme, Zuchthaus und Züchtlinge; Kerkermeister, Zuchthausverwalter und Zuchtmeister stehen unter ihm allein; ausser in Zivilklagen, welche an das Vizedomamt gehören.

§. 8.

Auch in Ansicht der kurfürstl. Unterthanen in den Vogteyen liegt ihm ob, die Untersuchung aller Exzesse bey

Digitized by Google

den Amtsvogteyen zu betreiben, und alsdann jene Vergehungen, deren Bestrafung den Aemtern von der kurfürstl. Regierung überlassen worden ist, beym Vizedomamte zur Strafe zu bringen, oder die Bestimmung der Strafe von der kurfürstl. Regierung zu bewirken.

§. 9.

Ueber alle diese Gegenstände ist der Amtsrichter vorzüglich responsabel, und er besorgt deswegen auch alle dahin einschlagende Protokolle, Berichte, Schreiben und Fertigungen, doch ist er bey entstehender Klage verbunden, dem Vizedomamtsdirektor auch über seine privative Geschäftsgegenstände Auskunft zu geben, und seine Verhandlungen zur Einsicht vorzulegen.

§. 10.

Die Aufsicht auf das Pupillarwesen in den Vogteyämtern macht eine besondere Obliegenheit des Amtrichters aus.

§. 11.

Uebrigens ist er Beysitzer des Vizedomamts, votirt in allen Vorkommenheiten mit, und muß auch in den übrigen Arbeiten, so das Jurisdikzionale, den Nahrungsstand und die Polizey betreffen, aushelfen.

Litt. F.

Auszug aus der Instrukzion für das kurfürstl. Vizedomamt Aschaffenburg vom 22. Sept. 1782.

Art. 9. §. 1.

Der Stadtschultheis zu Aschaffenburg besorget auch noch annebst mit dem beygeordneten Assessor die Jura der Stadt Aschaffenburg, und das allda befindliche kurfürstl. Vizedomamt wachet dafür, daß solche nicht bis zur Schmälerung der kurfürstl. Rechte ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Litt. G.

Auszug aus der Instrukzion für das kurfürstl. Vizedomamt Aschaffenburg vom 22. Sept. 1782.

Art. 10.

Verrichtungen des Stadtvogteyamtsassessors zu Aschaffenburg.

§. 1.

Dieser vertritt zugleich die Stelle eines Rathschultheissen zu Aschaffenburg, und eines Unterfautens in der zum Stadtamte gezogenen Vogtey Schweinheim.

§. 2.

Derselbe hat im Hause alle kleine Gegenstände, und Klagsachen der Bürger zu Aschaffenburg von 1. bis 10. fl. summarisch zu untersuchen, mündlich zu entscheiden, und seinen Bescheid in ein darüber zu haltendes Hausprotokoll einzutragen. In diesen Sachen hat keine Provokazion Statt, und der Bescheid des Assessors wird auf der Stelle exequirt.

§. 3.

Er besorget unter der Aufsicht, und mehrmaligen Revision des Stadtvogten das Ab- und Zuschreiben sowohl in der Stadt, als in den dazu gehörigen Vogteyorten.

§. 4.

Er nimmt alle Besichtigungen vor, wozu ihn der Stadtschultheiß per Decretum deputiret, z. B. in streitigen Bausachen.

§. 5.

Derselbe hat alle Inventuren, und Mobilarversteigerungen in der hiesigen Stadt vorzunehmen.

§. 6.

Er hat in der Stadt das Maaß der Ellen, Trinkgeschirre und Eichen, das Gewicht, das Brod und Bier,

Digitized by Google

die Metzgerläden, Wirtshäuser, Meelwagen zu visitiren, und die Straffälligen bey dem Stadtamte anzuzeigen; auch auf den Viktualienmärkten hat er für die Anweisung der Stände, und der Aufhaltung der Aufkäufer, so wie für die Probierung der Löschgeräthschaften, und ihre tüchtige Aufbewahrung, desgleichen für die Visitirung der Rauchfänge und Kamine, und so auch für die Reinlichkeit der Strassen, und für die Aufführung ordentlicher neuer Gebäude, für die Unterhaltung der Alleen um die Stadt, und der Wege zu sorgen. Doch macht er hierin ohne Vorwissen und Genehmigung des Amtsvogten keine neue Vorkehren oder Anordnungen.

§. 7.

Er muß sich allen kleinen Untersuchungen, welche ihm der Stadtvogt sowohl in der Stadt, als in den Vogteyorten aufträgt, unterziehen.

§. 8.

Die Zunftrechnungen in der Stadt und dem Vogteybezirke revidiret er allein; die Vormundschaftsrechnungen aber mit dem Stadtvogte.

§. 9.

Eben auf diese letztere Art geschieht von ihm die Revision der Gemeinds-Kirchen-Hospitals-Pfründs- und sonstigen Fundazionsrechnungen. Er kann zu dem Ende auch vom Stadtschultheissen bey den Hospitals-Fleischbeinischen Stipendien, und dergleichen Sachen willkührlich substituiret werden.

§. 10.

In den Vogteyorten nimmt er die Testamente auf, und erneuert die Zinsen und Pächte mit den Gerichten gemeinschaftlich: die Abschätzung des der Leibeigenschaftsgebühr unterworfenen Vermögens geschieht in der Vogtey Schweinheim unter seiner Revision und Kontrolle.

Digitized by Google

§. 11.

Er sitzt allen stadtamtlichen Sitzungen bey; hat aber nur in Polizeygegenständen, und in Sachen, die das Oeconomicum Communitatum betreffen, ein Votum, und unterschreibt daher auch nur in diesen Gegenständen die an das Vizedomamt ergehende Berichte.

§. 12.

Auch machet die Sorge für eine gute und hinlängliche Armenpflege unter der Direkzion und Anleitung des Stadtschultheissen einen wesentlichen Theil seiner Verrichtungen aus.

§. 13.

Hauptsächlich ist auch sein Geschäft, daß er die jura civitatis auf alle Art aufrecht zu erhalten trachte.

Litt. H.

Interimistische Instrukzion für die kurfürstl. Oberamtleute.

§. 1.

Der kurfürstl. Oberamtmann ist nie verbunden, auf dem kurfürstl. Oberamte anwesend zu seyn, oder sich einiger amtlichen Geschäfte zu unterziehen: es seye dann, daß ihm von der kurfürstl. Regierung ein oder der andere Auftrag insbesonders ertheilet werde. Wenn jedoch derselbe auf dem Amte anwesend ist; so hat Er

§. 2.

Bey den oberamtlichen Sitzungen jedesmal den Vorsitz; an ihn werden alle Berichte und Vorstellungen geschicket. Er erbricht dieselbe, und schickt sie darauf dem dirigirenden Beamten zu. Bey den Sitzungen hat er zwar, so wie überhaupt in den amtlichen Geschäften keine Stimme; sorgt aber dennoch für das Formale, daß

ist, daß die Sache ordentlich proponiret, darüber votirt, die Amtssitzungen vorschriftsmäßig gehalten, während denselben ordentliche Sitzung genommen, und nicht von dem einen gestanden, von dem andern umherspatzirt, von allen zu rechter Zeit frequentiret, die einlaufenden Sachen nach der bestehenden allgemeinen Amtsinstrukzion einem jeden genau zugetheilt, die Gegenstände gehörig befördert, und auch bey den Amtssubalternen geschwind expediret werden.

§. 3.

Derselbe hat gleich dem Amtsdirektor die Aufsicht, auch willkührliche Einsicht in allen Geschäften der Amtsassessoren; besonders aber auch über das Betragen und die Handlungen der untergeordneten Vögte, Amtsschreiber und übrigen Subalternen, welche er ihrer Amtsobliegenheit zu erinnern, und wenn dieses nichts wirket, der kurfürstl. Regierung davon die Anzeige zu machen hat, ohne jedoch irgend jemand suspendiren zu können.

§. 4.

So wie der Oberamtmann keine Stimme bey den amtlichen Geschäften hat, also hat er auch in den Sitzungen das Protokoll nicht zu führen; doch aber so oft in seiner Anwesenheit beym Amte Berichte an kurfürstl. Regierung abgefaßt werden, solche jedesmalen mit den andern kurfürstl. Beamten zu unterschreiben.

§. 5.

Das amtliche Sigill bleibt auch während seiner Anwesenheit bey Amt in den Händen des dirigirenden Beamten.

§. 6.

So oft der kurfürstl. Oberamtmann sich in das Amt begiebt, um sich einigen Dienstverrichtungen allda zu unterziehen, oder von da wieder abreiset, hat er jedesmal

hievon kurfürstl. Landesregierung die ungesäumte Anzeige zu machen.

§. 7.

Ist aber der kurfürstl. Oberamtmann beym Oberamt nicht anwesend; so hat er sich auch in keine Oberamtsgeschäfte, sie mögen betreffen was sie immer nur wollen, einzumischen, noch auch von den kurfürstl. Beamten oder Subalternen über die Amtsvorfallenheiten schriftliche Nachricht und Erkundigung anzuverlangen.

Litt. I.

Verrichtungen des Stadt- und Amtsvogten.

§. 1.

Derselbe besorgt in seinem Vogteybezirke alle Jurisdiktionalien dergestalten, daß er auf alle herrschaftliche Gerechtsame, Regalien und Territorialgränzen ein beständiges Augenmerk setzt, der Gemeinheiten und Unterthanen Rechte schützt, alle Eingriffe dem Amte anzeigt, zur Vertheidigung der kurfürstl. Rechte Gründe und Materialien sammelt, wo periculum in mora ist, auf der Stelle die nöthigen Vorkehren trift, und alsdann seinen ungesäumten gutächtlichen Bericht an den Amtsverweser gelangen läßt.

§. 2.

Derselbe verwaltet die kleinere und gröffere Polizey in seinem Vogteybezirke; muß aber bey letzterer jeden Vorfall oder vorhabende Einrichtung an das Amt gutächtlich berichten, und Verhalt abwarten.

§. 3.

Er untersucht alle in dem Bezirke der Amtsvogtey vorfallende Exzesse, z. B. Schlägereyhändel, die mit keinen schweren Verwundungen begleitet sind, Injurienfachen, kleinere Diebereyen, Zoll- und Akzisdefraudazionen, Im-

prägnazionsfälle, Widersetzlichkeiten, Waldbrände und Polizeykontravenzionen. Er straft von diesen die geringeren, welche mit einer nicht über 3. fl. sich erstreckenden Geldbusse, oder einer höchstens zweytägigen Einthürmung erledigt werden können, unmittelbar, und bey grösseren schickt er das Protokoll unmundirt an das Amt ein; über alle kleinere Bestrafungen hält er eine Tabelle, die alle Monate an das Amt eingeschickt wird.

§. 4.

In delictis majoribus hat Amtsvogt nicht nur den ersten Angriff, sondern führt auch das protocollum informativum, und wenn es der kurfürstl. Amtsverweser für gut findet, nimmt er auf amtliche Weisung vollends die ganze Inquisizion vor.

§. 5.

Derselbe hat die erste und unmittelbare Aufsicht über das Oeconomicum Communitatum, sorgt für dessen Verbesserung, nimmt die erste Revision der Gemeinsrechnung lediglich vor sich vor, und macht darüber seine Anmerkungen, welche er nach der Hand an das Amt einschicket. An dem Orte des Wohnsitzes besorgt er mit dem Gerichte unmittelbar das Oeconomicum der Gemeinden, so wie auch die Polizeyanstalten. Das gemeinheitliche Schuldenwesen läßt er sich besonders angelegen seyn; er wacht für den Vollzug der das Oeconomicum betreffenden Verordnungen, und wenn weitere Verfügungen nöthig sind, wird von ihm darüber an den kurfürstl. Amtsverweser berichtet.

§. 6.

Von dem Amtsvogten werden die Kontrakte über Kauf und Verkauf, wie auch die gerichtlichen Verlegungen und Testamente aufgenommen; auch das Ab- und Zuschreiben über die geschehene Güterverkäufe, Uebertrage

und Vertauschungen wird von demselben mit den Gerichten besorgt, und er findet sich des Endes alle Quartal, oder alle halbe Jahr, so wie es der Amtsverweser nach den Lokalverhältnissen nöthig ermessen wird, einmal in jedem Orte ein. Zur mehreren Sicherheit der gerichtlichen Verlegungen sollen jedoch dieselbe nicht allein von dem Amtsvogten, sondern auch von Schultheissen, und zwey Gerichtsgeschwornen unterschrieben, und des Endes von den drey letzteren nicht nur besonders für die Taxazion, sondern auch so, wie von dem Amtsvogten, mit für hinlängliche Sicherheit und Güte der Hypothek gehaftet werden.

§. 7.

Ueber die Inventuren, welche von den Gerichten und dem Vogteyschreiber geschehen, liegt dem Amtsvogter die Revision dieser untergerichtlichen Handlungen ob. An dem Orte des Vogteysitzes mag jedoch derselbe, in so fern er mit andern Geschäften nicht verhindert ist, und es ohne Aufenthalt geschehen kann, die Inventuren und Theilungen selbst vornehmen, wenn er nicht wegen der Geringfügigkeit des Objekts dieselbe den Gerichtspersonen kommittiren will.

§. 8.

Der Amtsvogt muß das Pupillarwesen in seiner Vogtey besorgen, die Minderjährigen mit Vormündern versehen, ihnen jährlich Rechnung abnehmen, und darauf sehen, daß ihre Gelder richtig und verzinslich angelegt werden: derselbe nimmt aber keine Pupillargelder zu sich, sondern solche, wie die Pupillarobligazionen unter doppeltem Verschlusse in gerichtliches, doch sicheres Verwahr, und revidirt und stürzt alle Jahre zu einer unbestimmten Zeit diese Klasse. Auch in Ansicht der Kirchen und milden Stiftungen trägt derselbe die erforderliche Aufsicht.

Digitized by Google

§. 9.

In Zivilklagen ist er in Ansicht aller im Vogteyamte befindlichen Personen, nur a) den Vogteyschreiber, und b) die Klagen einer Gemeinde gegen die andere ausgenommen, der Richter erster Instanz, dergestalten jedoch, daß er nur Sachen über 5. fl. im Werthe annehme, und die andere an die Gerichte verweise. Doch bleibt er in Klagsachen gegen die Vogteydiener und andere in der Amtsvogtey wohnende privilegirte Personen, ohne Unterschied oder Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes der Klage der Richter erster Instanz.

§. 10.

Der Amtsvogt ist das Werkzeug, durch welches alle Befehle, wie sie Namen haben, an die untergebenen Schultheisen, Gerichte, Zöllner und Akzisors ergehen, für deren Vollzug er zu wachen, und darüber an den kurfürstl. Amtsverweser zu berichten habe. An ihn werden sich daher auch die kurfürstl. Unterthanen mit ihren Gesuchen und Angelegenheiten zuerst wenden, damit er dieselbe gleich mit seinem Gutachten an das kurfürstl. Amt begleiten könne, und also der unnöthige Zirkel vermieden werde. Doch versteht es sich von selbsten, daß Beschwerden und Klagen gegen den Amtsvogten selbsten gleich und unmittelbar bey dem kurfürstl. Amt vorgebracht werden können und müssen.

§. 11.

Der Amtsvogt muß sich auf Verlangen des kurfürst. Amtsverwesers und Amtskeller unentgeldlich der Erhebung einer oder der andern herrschaftlichen Geld oder Naturalieneinnahme in seinem Vogteybezirke, und wo es ohne einige Kösten geschehen kann, willig und unentgeldlich unterziehen, und in solle dem verrechnenden Amtskeller auf dessen Umkösten überliefern; jedoch geschieht die-

ses auf Gefahr des kurfürstl. Amtskellers, welchem des Endes frei und unbenommen ist, die in seine Register gehörige Gefälle selbst zu erheben: der Amtsvogt führet aber keine ordentliche Rechnung, sondern erhebt nur auf einzelne Register und Anweisungen, und läßt sich hiernächst bei der Ablieferung von dem kurfürstl. Amtskeller darüber quittiren.

§. 12.

Auf die herrschaftlichen Güter, Zehenden und Gefälle, worüber dem Amtsvogt ein Verzeichniß mitgetheilt wird, trägt derselbe in seinem Vogteibezirke ein wachsames Auge, und wenn er was nachtheiliges wahrnimmt, berichtet er darüber an den kurfürstl. Amtskeller.

§. 13.

Ueber das herrschaftliche Frohndwesen, und die vorkommenden Frohndverrichtungen hält er nach der Weisung des kurfürstl. Amtskellers die nöthige Obsorge.

§. 14.

Alles, was ihm in cameralibus in Gefolge des vorhergehenden von dem kurfürstlichen Amtskeller aufgegeben, oder zu berichten anverlangt wird, vollzieht derselbe in seinem Vogteisitze unweigerlich: wenn es aber ohne Nachtheil seiner übrigen Geschäfte zuweilen nicht geschehen kann; so macht er solches dem kurfürstlichen Amtskeller bemerklich. In so fern er aber überhaupt irgend etwas wahrnimmt, so zum Nutzen des höchsten Aerarii gereichen kann; so macht er darüber gutächtliche Vorschläge entweder an den kurfürstlichen Amtskeller, oder an die kurfürstliche Hofkammer unmittelbar, und hat sich von jedem bewährten Verbesserungs- oder Vermehrungsvorschlag 4 Jahr lang 2 prozt. von der andauernden vermehrten Revenue zu versprechen.

Lit.

Lit. K.

Artikel 6.

Verrichtungen des Ortsvorstandes.

Bei der Vogtei N. sind in jedem Ort mehr nicht, als ein Schultheiß, und nach Unterschied der Grösse der Ortschaften 2. 3 und höchstens 4 Gerichts- oder Rathsverwandte erfoderlich, wovon einer zugleich in Nothfällen den Gerichtsschreiber macht, und dazu besonders verpflichtet wird; die überschiessende Zahl stirbt nach und nach ab; bleibt aber immittelst nach wie vor bis auf anderweite Verordnung in ihrer Aktivität. Die Abtheilung der Geschäfte unter die Gerichte ist die Sache des kurfürstl. Amtsvogten, welcher die Eintheilung hiernächst dem kurfürstl. Amtsverweser zur Genehmigung vorlegt.

§. 2.

Unter den Gerichten werden von dem kurfürstlichen Amtsvogten immer zwei der wohlhabendsten nebst dem Schultheissen zur Unterschrift der Hypotheken bestimmt, und da diese für die Sicherheit der gerichtlichen Verlegungen mithaften müssen; so beziehen auch dieselben pro rata die Gerichtsgebühren für dergleichen Hypotheken, ausschließlich der übrigen Gerichte, und halten zu dem Ende gleichfalls so, wie das Vogteiamt, ihre eigene Ortsverlegungsbücher, damit sie wissen, was schon verschrieben ist.

§. 3.

In allen bis auf 5 fl. sich belaufenden Gegenständen sind die Gerichte die Richter erster Instanz, und sprechen auf ein mündliches Verhör; doch wird der Spruch zu Protokoll genommen. Rechte, Zinsen, Servituten und

Digitized by Google

Baufachen sind ohnehin schon in Rücksicht ihres Werthe ausgenommen, und gehören allzeit an das Vogteiamt

§. 4.

Die Gerichte ausser dem vogteilichen Wohnsitze besorgen nebst dem Vogteischreiber die Inventuren und Theilungen; zeigen es aber vorher dem kurfürstl. Amtsvogten an, und legen nach der Hand ihre Verhandlungen jedesmal demselben zur Revision vor.

§. 5.

Ihnen kömmt in regula, und in so ferne keine Ausnahme in der Besoldungsnote des kurfürstlichen Amtsvogten annoch erscheinet, die Führung der Viehprotokollen zu, eben so wie

§. 6.

Die Taxazion der gerichtlich zu verlegenden Grundstücke, und die Abschätzung des der Leibeigenschaftsgebühr allenfalls unterworfenen Vermögens.

§. 7.

Dieselben haben in den Orten alle herrschaftl. Befehle so wohl zu publiziren, als für derselben Exekuzion zu wachen.

§. 8.

Die Polizei und gute Haushaltung in den Gemeinden ist eine vorzügliche Obliegenheit für sie.

§. 9.

Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, können sie auch Testamente aufnehmen: müssen aber solches alsdann dem Amtsvogten sogleich anzeigen.

Digitized by Google

§. 10.

Die Ausstellung der benöthigten gerichtlichen Attestaten gehöret auch in das Gefach ihrer Besorgungen.

§. 11.

Sie unterhalten bei jedem Gerichte ein eigenes Befehl- und Verordnungsbuch, und sorgen für die Ordnung der gerichtlichen Papiere und gemeinheitlichen Urkunden.

§. 12.

Alles, was zum Nachtheile der herrschaftlichen Gerechtsamen, Gränzen und Gefälle gereichen kann, müssen sie eben so, wie alles, was wider die vorhandenen Verordnungen, öffentliche Ruhe und Sicherheit vorgeht, sogleich der Amtsvogtei anzeigen, und überhaupt auf die Weisung derselben eben so, wie des kurfürstl. Amts selbsten Bericht erstatten.

Digitized by Google

IV.

Fernere Schriften die Eingriffe der franzöſiſchen Nazionalverſammlung in die Rechte deutſcher Biſchöfe und Fürſten betreffend.

MEMOIRE ET OBSERVATIONS DU PRINCE-EVEQUE DE STRASBOURG.

Par ſes Arrêtés des 4, 6, 7, 8 & 11 Août, l'Aſſemblée Nationale décrete que dans les droits & devoirs, tant féodaux que cenſuels, ceux qui tiennent à la main-morte réelle ou perſonnelle & à la ſervitude perſonnelle, & ceux qui les repréſentent, ſont abolis ſans indemnité : que toutes les Juſtices ſeigneuriales ſeront ſupprimées ſans aucune indemnité : que les dimes de toute nature & les redevances qui en tiennent lieu, ſous quelque dénomination qu'elles ſoient connues & perçues, poſſédées par les Corps ſéculiers & réguliers, par les Bénéficiers, ſont abolies : & que tous les priviléges particuliers des Provinces, *Principautés*, Pays, Cantons, Villes & Communautés d'habitans, ſoit pécuniaires, ſoit de toute autre nature, ſont abolis ſans retour, & demeurent confondus dans le droit commun de tous les François.

Ces différentes diſpoſitions ne tendent à rien moins, qu'à dépouiller le ſiege Epiſcopal, le grand Chapitre & l'Egliſe de Strasbourg, des propriétés les plus légitimes & les plus ſacrées.

Perſonne n'ignore à quels titres la partie de l'Evêché de Strasbourg ſituée en Alſace, a été réunie à la ſouveraineté du Roi, & qu'en paſſant ſous la domination Françoiſe, le Prince-Evêque de Strasbourg a été &

Digitized by Google

a dû être maintenu dans les mêmes droits & revenus dont il jouiſſoit ſous la ſuprématie de l'Empereur & de l'Empire.

Le Traité de Munſter n'a d'abord transféré à la Couronne de France que les droits, propriétés, domaines, poſſeſſions & juriſdictions qui jusques là avoient appartenu à l'Empereur, à l'Empire & à la Maiſon d'Autriche, ſur la Ville de Briſac, le Landgraviat de la haute & baſſe Alſace, le Sundgau & la Préfecture des dix Villes Impériales ſituées en Alſace. §. 73. & 74.

Cette ceſſion n'a porté aucune atteinte aux droits des autres Etats d'Empire en Alſace. Auſſi par le §. 87. du même Traité a-t-il été formellement ſtipulé *que le Roi très-chrétien ſeroit tenu de laiſſer non-ſeulement les Evêques de Strasbourg* & de Bâle, & la Ville de Strasbourg, mais auſſi les autres Etats ou Ordres de l'une & l'autre Alſace, *immédiatement ſoumis à l'Empire Romain.*

Le Traité de Nimegue n'a pas dérogé à cette immédiateté : il porte expreſſément, Article II, *que la paix conclue à Munſter ſera rétablie en ſa premiere force & vigueur, en tous & un chacun de ſes points, & demeurera à l'avenir en ſon entier, comme s'il étoit inſéré dans le ſecond de mot à mot, ſi ce n'eſt en tant que par celui-ci, il y ſeroit expreſſément dérogé.* Or on n'y trouve aſſurément aucune dérogation à l'immédiateté réſervée par la paix de Veſtphalie au Prince-Evêque de Strasbourg & autres Etats d'Empire en Alſace.

L'on ne diſſimulera pas à la vérité que toutes les terres, les fiefs & ſeigneuries ſitués dans la haute & baſſe Alſace, appartenans à l'Evêché & au grand Chapitre de Strasbourg, ont été compris dans l'Arrêté de réunion du 9 Août 1680, & déclarés être de la ſouveraineté du Roi.

Mais cette réunion ne tarda pas à être attaquée,

Digitized by Google

tant par le Prince François Egon de Furſtemberg, Evêque de Strasbourg, que par tous les intéreſſés de la baſſe Alſace; ce qui conſte par la lettre ci-jointe, cottée A, ci-après, par laquelle François Egon répond aux officiers de ſa Régence qui ſe plaignoient du préjudice réel que portoit à l'Evêché cet Arrêt de réunion: il leur mandoit que la preſtation de foi & hommage que la France exigeoit d'eux ne pouvoit ſignifier d'autre prétention que celle qui compétoit ci-devant à l'Empereur & à l'Empire, objet même douteux, d'après le Traité de paix; que du reſte, il avoit écrit à la Cour de France, & qu'il ne tarderoit pas de s'y rendre lui-même, pour le ſoutien de ſes droits, &c. &c.

Les Lettres-Patentes qui furent expédiées à la ſuite des démarches en Cour, du Prince Egon de Furſtemberg, prouvent évidemment qu'on reconnut la légitimité de ſes demandes, & qu'on reſtitua dès-lors à ſon Siége, ou pour mieux dire, qu'on lui conſerva ce que le Traité de Munſter lui garantiſſoit. Les Lettres-Patentes expédiées poſtérieurement aux Succeſſeurs du Prince Egon de Furſtemberg, par les Rois de France, n'ont été que la copie & l'imitation de celles accordées par Louis XIV.

En effet, c'eût été clairement abuſer de la ceſſion faite au nom de l'Empereur & de l'Empire, du Landgraviat de la baſſe Alſace, par le §. 73. du Traité de Munſter, d'en agir autrement, puisque, par le §. 87. du même Traité, il avoit été expreſſément & ſolemnellement ſtipulé *que l'Evêque de Strasbourg, ainſi que les autres Etats de la haute & baſſe Alſace reſteroient immédiatement ſoumis à l'Empire Romain.*

Tout ce que Sa Majeſté très-chrétienne pouvoit prétendre, d'après une ſtipulation auſſi claire & auſſi préciſe, étoit d'exercer les droits de l'Empereur & de l'Empire, ſur le fief du Landgraviat de la baſſe Alſace, c'eſt-à-dire, de conférer au Prince-Evêque

Digitized by Google

de Strasbourg la dignité de Landgrave qui, dans ſa premiere inſtitution, étoit une commiſſion que les Empereurs donnoient à des Seigneurs pour être les Juges de la Province, la gouverner, aſſembler les Etats, & régler les meſures néceſſaires pour la défendre.

Cette dignité devint par la ſuite un fief héréditaire qui, dans le treizieme ſiecle, étoit diviſé entre les Comtes d'Eguishein d'Augsbourg, & les Comtes de Verth. Les Princes-Evêques de Strasbourg en ont ſucceſſivement fait l'acquſition, en 1226, des Margraves de Baden, héritiers de Gertrude, dernier rejetton des Comtes d'Eguisheim d'Augsbourg &, en 1352, du Comte Louis d'Attingue, héritier du Comte Jean, dernier Landgrave de la Maiſon de Verth.

C'eſt ſur ce fief d'office ou de dignité, que le Roi eût pu prétendre les droits de l'Empereur & de l'Empire, c'eſt-à-dire, d'en donner l'inveſtiture au Prince-Evêque de Strasbourg, ſans déroger à ſon immédiateté ſi préciſément réſervée envers l'Empire Romain, par le §. 87. de la paix de Veſtphalie; & ainſi le Prince François Egon de Furſtemberg & ſes Succeſſeurs ont été & ſont inconteſtablement fondés à réclamer l'immédiateté, à raiſon des biens & ſeigneuries dépendans du Siege de Strasbourg & encore ſur la teneur littérale des Traités de Munſter & de Nimegue; & Louis XIV. qui, poſtérieurement aux Arrêts de réunion, écrivoit le 10. Octobre 1680, aux Electeurs, Princes & Etats d'Empire aſſemblés à Ratisbonne: „que s'il ſe trouvoit quelque Prince ou „Etat qui crût lui avoir été ôté des Villes & lieux „ſur leſquels il n'eût pas de juſtes prétentions, il „entreroit volontiers dans la réviſion de ce que ſes „commiſſaires avoient prononcé", n'a pu ſe refuſer à reconnoître ſes droits; auſſi les a-t-il reconnus par les Lettres Patentes confirmées par celles de ſes Succeſſeurs.

Digitized by Google

Mais au reſte l'Hiſtoire nous apprend les motifs du Cardinal François Egon de Furſtemberg, & de ſa ſoumiſſion volontaire. On ſait qu'il avoit été le Conſeil & le premier Miniſtre de Maximilien-Henri Duc de Baviere, Electeur de Cologne; que cet Electeur s'étoit lié à la France, dès l'année 1658; que François Egon avoit plus que perſonne contribué à cette confédération; que pour la cimenter, ſon frère Guillaume Egon, qui après lui, a été Cardinal & Evêque de Strasbourg, a été pluſieurs fois à Paris en qualité d'Envoyé extraordinaire de l'Electeur de Cologne; que les deux freres mériterent par ces ſervices toute l'eſtime de Louis XIV. dont ils ſoutinrent toujours conſtamment & de concert les intérêts; que la recommandation de ce Monarque fit élever François Egon ſur le ſiege Epiſcopal de Strasbourg en 1662; que pendant le Congrès qui ſe tenoit à Cologne en 1674, pour travailler à la paix qui a été conclue à Nimegue en 1679, le Prince Guillaume Egon, frere de l'Evêque de Strasbourg, figuroit à ce Congrès en qualité de plénipotentiaire de l'Electeur de Cologne; que le 21. Février 1674, il à été enlevé par ordre de l'Empereur & détenu priſonnier jusqu'après la paix; que le Prince François Egon lui-même a été ſuſpendu par la Cour de Vienne, de ſon droit de ſéance & de ſuffrage dans les diètes de l'Empire, privé de tous les revenus de ſon Evêché & de ſes autres bénéfices en Empire; que ſes biens, même dans les terres d'Eſpagne, avoient été confiſqués.

On ſait enfin que c'eſt à la fermeté du Roi de France & de ſes Miniſtres que les deux freres & leur neveu ont été redevables de leur rétabliſſement en leur état, renommée, dignités, voix, droits, ſéances, bénéfices & offices, dans leurs fiefs, arriere fiefs, allodiaux, dans la poſſeſſion de leurs revenus ſequeſtres, & dans tous les biens dont ils avoient été privés à l'occaſion de la guerre; à quoi, ainſi qu'à l'élargiſſement du

Prince Guillaume Egon après la ratification de la paix, il a été ſpécialement pourvu par l'Article XXIII du Traité de Nimegue.

Il n'en falloit ſans doute pas davantage pour inſpirer au Prince François Egon une confiance ſans bornes à un Roi qui ſoignoit avec tant de grandeur d'ame & de zele les intérêts de ſes alliés, & pour le diſpoſer à le reconnoître pour ſon ſouverain ſeigneur & protecteur, *ſous l'aſſurance de la conſervation de tous ſes droits & propriétés.*

Piece cottée. A. La minute dépoſée aux Archives de l'Evêché, de la lettre citée ci-deſſus, écrite par le Cardinal de Furſtemberg à ſa régence de Saverne, poſtérieurement à l'aſſignation qu'il avoit reçue à la requête du Procureur général du conſeil ſouverain d'Alſace, aux fins de reconnoître la ſouveraineté du Roi, prouve que s'il n'eſt point comparu, c'eſt parce qu'il n'a pas voulu reconnoître la juriſdiction de ce Tribunal, & qu'il s'eſt rendu en Cour, comme nous l'avons dit, pour traiter de ſa ſoumiſſion volontaire, directement avec Louis XIV, vis-à-vis duquel ayant mis à couvert les intérêts de ſon Evêché, il a laiſſé à l'Empire le ſoin d'en réclamer la directe, pour la partie ſituée en Alſace.

Sa ſoumiſſion volontaire, conſentie ſous la garantie de la parole royale, bientôt corroborée par une ſanction légale, a entraîné de près celle des autres Etats d'Empire & de la Nobleſſe immédiate de la baſſe Alſace, qui ont mieux aimé, à l'exemple du Prince-Evêque, s'aſſurer la conſervation de leurs poſſeſſions & de leurs priviléges, que de s'opiniâtrer à ſoutenir avec fondement, mais ſans aucun avantage, leur immédiateté envers l'Empereur & l'Empire.

Telle eſt l'hiſtoire fidelle de la reconnoiſſance que le Prince-Evêque de Strasbourg d'abord, & après-lui, le Comte de Hanau, le Seigneur de Fleckenſtein & la Nobleſſe immédiate de la baſſe Alſace, ont faite

Digitized by Google

du Roi Louis XIV. pour leur ſouverain Seigneur & protecteur. Ces termes de leur ſoumiſſion ſont conſacrés par l'Article I. de la capitulation de la Ville de Strasbourg, du 30. Septembre 1681; & ils emportent inconteſtablement la réſerve de tous droits & propriétés, en les mettant ſous la protection de leur nouveau Souverain, & ne renferment que la translation au Roi de la ſuprématie de l'Empereur & l'Empire, ſous laquelle ces droits & propriétés étoient inviolables.

Auſſi Louis XIV. n'a-t-il pas tardé à confirmer à ces Etats d'Empire leurs droits & priviléges dont il n'auroit pu les dépouiller, ſans l'injuſtice la plus criante. Ses Lettres-Patentes du mois de Septembre 1682, qui ne peuvent être enviſagées que comme une capitulation, ont confirmé l'Evêché de Strasbourg dans les mêmes droits & revenus dont il jouiſſoit lorsqu'il faiſoit partie du Corps Germanique, & qui pouvoient compatir avec la majeſté royale.

Dans toute la durée de ſon regne, Louis XIV. aux armes victorieuſes duquel la France eſt redevable d'avoir vu rentrer l'Alſace ſous la domination de ſes Souverains primitifs, n'a ceſſé de rendre la même juſtice aux Seigneurs de cette Province, qui ayant poſſédé en pleine ſouveraineté les terres de leurs domaines, s'étoient volontairement ſoumis à ſon obéiſſance.

Edit de Septembre 1692. *La cauſe des Princes-Evêques de Strasbourg lui a toujours paru ſi favorable, que dans tous les cas où l'on a voulu porter atteinte à leurs droits, même en conſéquence de ſes Edits, il y a pourvu.*

Ce ſont les termes dans lesquels après avoir, par Edit du mois de Septembre 1692, créé diverſes charges & offices dans toutes les villes & communautés d'Alſace, il a déclaré, le 9 Février 1693, *qu'il n'avoit point entendu y comprendre les ville & commu-*

Digitized by Google

nauté de l'Evêché de Strasbourg, & qu'il y dérogeoit, quant à ce, & à tout ce qui pourroit être interprété au préjudice des droits de l'Evêché.

C'eſt ainſi que la juriſdiction du Prince-Evêque a toujours été maintenue telle qu'elle étoit avant ſa ſoumiſſion, & que, par Arrêt du Conſeil du 9 Mai 1709, il a été ordonné qu'on ne pourroit traduire, en demandant, les ſujets de l'Evêché de Strasbourg, hors du reſſort de la Régence; & que les appels des jugemens du Maître des Eaux & Forêts de l'Evêché de Strasbourg, reſſortiroient à la régence de Saverne, ſauf l'appel au Conſeil.

Les ſeules reſtrictions miſes à l'exercice de ſes anciens droits, ont été la fixation des corvées illimitées, au nombre de douze, la converſion des péages ſupprimés par Arrêt du 3. Octobre 1680, & un droit de trentieme denier ſur les ventes des immeubles, & du cinquantieme ſur les meubles, & en un ſubſide de 8,000 liv. pour l'entretien des juſtices & des officiers de l'Evêché, au lieu & place des impoſitions qu'ils levoient ſur leurs ſujets, pour les mois Romains, ſur le pain, la viande, le foin & l'avoine dans l'étendue de l'Evêché.

Tous les autres droits de l'Evêché reconnus compatibles avec l'autorité ſouveraine inſéparable de la Couronne, ont été conſervés comme des propriétés auxquelles la juſtice & la bonne foi ne permettoient pas de toucher. Leur confirmation a été renouvellée par chaque ſucceſſeur au Trône de Louis XIV.

Par ſes Lettres-Patentes du mois de Mai 1723, portant confirmation des droits de l'Evêché de Strasbourg, le Roi Louis XV, rappellant la capitulation accordée à la Ville de Strasbourg, ajoute *que le Prince-Evêque qui avoit donné à cette Ville l'exemple de la ſoumiſſion volontaire, ne méritoit pas un traitement moins favorable.* Par-tout on retrouve l'expreſſion du ſentiment de juſtice qui avoit porté Louis XIV.

Digitized by Google

à traiter favorablement les Seigneurs d'Alſace qui, comme le Prince-Eveque, poſſédant en pleine ſouveraineté les Bailliages, terres & ſeigneuries de leurs domaines, s'étoient volontairement ſoumis à ſon obéiſſance. Ce ſont encore les termes des Lettres Patentes de Mai 1723. Et nous les rappellons pour faire valoir auſſi les droits de la Nobleſſe immédiate de la baſſe Alſace, qui ſeroit entiérement ruinée, ſi on l'en depouilloit.

Tous ces faits ne ſauroient être démentis; ils ſont notoires & appuyés de titres au deſſus de toute critique, & dont la vérification eſt à portée de tout le monde. Les dernieres Lettres-Patentes accordées au Prince-Evêque actuel, au mois d'Août 1780, par le Roi régnant, y mettent le ſceau.

Il n'eſt pas moins conſtant que le Prince-Evêque n'eſt pas ſeul intéreſſé à la conſervation de ſes droits qui ſont le domaine & la propriété de ſon ſiege Epiſcopal & du grand Chapitre dans le ſein duquel il eſt élu. Cette fondation illuſtre, dans laquelle, dès le commencement du onzieme ſiecle, il y a eu vingt-quatre places réſervées pour les Seigneurs des premieres Maiſons de l'Empire, & dans laquelle il y a encore, depuis la réunion de l'Alſace à la Couronne, ſeize places affectées à des Comtes & Princes d'Empire, intéreſſe directement le College des Electeurs, celui des Princes & Comtes de l'Empire.

Ils ne pourront voir ſans réclamation une infraction auſſi formelle à la foi des Traités & des conventions, & le grand Chapitre, de même que le ſiege Epiſcopal de Strasbourg, ſpoliés de leurs droits les plus éminens & les plus utiles.

Veut-on une preuve nouvelle & bien forte de la nature des droits du Prince-Evêque de Strasbourg? Qu'on jette les-yeux ſur le §. 82. du traité de Munſter. Il porte expreſſément, que *le Magiſtrat & les habitans de la Ville de Saverne garderont exactement la neutralité, & que les troupes du Roi pourront y*

Digitized by Google

paſſer librement & en aſſurance, toutes les fois qu'on le demandera. On ne ſtipule pas une pareille neutralité avec des ſujets conquis; & il eſt impoſſible de reconnoître plus formellement que la Ville de Saverne & par conſéquent les domaines de l'Evêché en Alſace, ont conſervé des droits bien au deſſus des droits ſeigneuriaux ordinaires.

La Nation Françoiſe aſſemblée feroit-elle l'injuſtice de diſpoſer de propriétés appartenantes à des tiers, ſans leur conſentement. Une Egliſe Cathédrale qui n'eſt devenue Françoiſe qu'en partie, & ſous la garantie la plus reſpectable de la conſervation de ſes droits utiles & honorifiques, en ſera-t-elle dépouillée malgré elle & au détriment du Corps Germanique? Et comment l'Aſſemblée Nationale qui, dès ſes premieres délibérations, à déclaré que nul n'étoit en droit de pronocer le mot infâme de banqueroute, voudroit-elle abolir ſans retour, & confondre dans le droit commun de tous les François les priviléges particuliers des Principautés qui ne ſont pas repréſentées & qui, ſous la ſauve-garde de l'honneur François, revendiqueront toujours avec confiance le maintien de leurs droits, priviléges & propriétés dont elles ont ſtipulé la conſervation, en ſe rangeant volontairement ſous l'Empire des Lys.

Par quelle prérogative les créanciers de l'Etat, en ſuppoſant leurs créances légitimes & exemptes de toute ſuſpicion, ſeroient-ils plus favorablement traités que des propriétaires étrangers aux révolutions de l'Etat & aux viciſſitudes qui peuvent les avoir occaſionnées? Quand tous les créanciers de l'Etat auroient contracté ſous la foi de la parole Royale & de l'enrégiſtrement des emprunts aux Cours Souveraines, encore les propriétaires ſeroient-ils préférables, & leurs domaines réunis à la France ſous la foi de la parole Royale & de l'enrégiſtrement aux Cours Souveraines doivent être ſacrés pour la Nation qui

Digitized by Google

n'y a d'autre droit que ceux que les Souverains y ont acquis ? Et ſi l'Aſſemblée Nationale a cru devoir ſanctionner par un Arrêté ſolemnel les dettes de l'Etat contractées par le Roi & par ſes prédéceſſeurs, elle ne pourra qu'enviſager du même œil au moins les engagemens ſolemnels pris par nos Rois envers les Princes étrangers qui ont traité avec eux de leur ſoumiſſion *volontaire.*

Cependant l'Evêché de Strasbourg, le grand Chapitre & le Clergé ſont menacés de ſe voir privés de leurs droits, ſi on venoit à les confondre avec des droits féodaux ordinaires, tandis que, de l'aveu de Louis XIV. & de tous ſes ſucceſſeurs conſigné dans les Lettres-Patentes ſucceſſives, ces droits étoient des prérogatives de la *ſouveraineté*, qui leur ont été conſervés ſous le nom *de droits régaliens*, & en dédommagement d'autres droits, mais ſur-tout *comme une des conditions de la réunion volontaire à la Couronne.*

Le Prince-Evêque & ſon grand Chapitre ignorent encore quelle extenſion l'on jugera à propos de donner à ces droits & devoirs tant régaliens que cenſuels. Peut-être rangera-t-on ſous cette dénomination tous les droits ſeigneuriaux, & en y joignant l'abolition des Dîmes avec un ſimple remplacement arbitraire. Un Prince dont le prédéceſſeur a cru ſouſtraire ſes domaines à toute uſurpation pour l'avenir, en les mettant ſous la protection du Monarque le plus reſpecté de la Chrétienté, s'en verra dépouillé par la Nation qui regarde cependant comme ſacrés les engagements pris par ſes Rois, & par conſéquent par cette même Nation.

Si la raiſon d'Etat étoit aſſez forte pour introduire l'uniformité, elle ne pourroit jamais l'être aſſez pour méconnoître les premiers principes de la juſtice, & faire aux propriétaires les plus legitimes, la violence la plus caractériſée, en diſpoſant de leurs biens, en

Digitized by Google

même tems qu'on proclame la liberté de l'homme dans ſa perſonne & dans ſes biens.

Il eſt ſenſible que ſi les Princes-Evêques & le grand Chapitre de Strasbourg avoient pu prévoir qu'on voudroit un jour les réduire à leurs biens dotaux, ils n'en auroient pas détaché une partie pour rétablir & ſoutenir d'anciennes fondations ruinées par les guerres dont l'Alſace a été ſi ſouvent le théâtre : ils n'en auroient pas concédé une autre partie en emphythéoſe, moyennant des cenſes très-modique, ni aliéné quelques propriétés encore, ſous des rentes foncieres en argent qui ſont devenues preſque nulles eu égard à la progreſſion du numéraire & à la valeur des biens-fonds.

La ſuppreſſion des juſtices ſeigneuriales deviendroit très-onéreuſe à l'Evêché, ſi elle devoit s'effectuer. Ce n'eſt pas à titre de Seigneur particulier, mais de Prince ſouverain, que l'Evêque de Strasbourg a de tout temps fait rendre la juſtice en ſon nom à ſes ſujets, en premiere inſtance par ſes Baillis & les Magiſtrats des Villes, & en cauſe d'appel par la régence : il ſeroit d'autant plus injuſte de l'aſſimiler à cet égard, ainſi que les anciens Etats d'Empire en Alſace, aux autres Seigneurs du Royaume, qu'il eſt le ſeul qui ait été autoriſé à financer ſes offices de judicature.

Piece cottée B. Par Arrêt du conſeil d'Etat du 17. Mars 1693, le Cardinal Guillaume Egon de Furſtemberg *a été autoriſé à vendre les charges & offices dudit Evêché, & à reprendre ſur le prix une ſomme de* 50,000 *liv. qu'il avoit offerte au Roi Louis XIV, pour l'aider, ſelon ſes forces, à ſubvenir aux frais de la guerre.*

Piece cottée C. La quittance du Garde du Tréſor Royal, du premier Juin 1695, fait foi du payement de cette ſomme.

Piece cottée D. Par autre Arrêt du Conſeil d'Etat du 23. Mars 1694, le Roi Louis XIV. *a accepté le don*

Digitized by Google

gratuit de 50,000 liv. à lui offert par le Cardinal de Furſtemberg & le grand Chapitre de Strasbourg, & pour les en indemniſer, leur a permis d'emprunter ladite ſomme, & les a autoriſés, pour leur en faciliter le rembourſement, de vendre les offices dépendants de l'Evêché.

En quelque mauvais état que fuſſent alors les finances de l'Evêché, le Prince Guillaume Egon n'a ceſſé d'aſſiſter d'argent la France, dans le temps de ſes revers & de la guerre malheureuſe qu'elle ſoutenoit contre les Alliés. Il a encore fait l'offre, tant pour lui que pour ſon Clergé, de payer annuellement, tant que la guerre dureroit, une ſomme de 50,000 liv. L'Arrêt du Conſeil d'Etat du premier Mars 1695, qui a accpté cette offre, ordonne la répartition de cette ſomme ſur les Eccléſiaſtiques autres poſſédant penſion ou biens Eccléſiaſtiques dans l'Evêché, & décharge l'Evêché de tous offices levés ou à lever, ſous quelque prétexte que ce ſoit.

Telle eſt l'origine non-ſeulement de l'exemption de l'Evêché & du grand Chapitre, de tous offices Royaux, mais encore de la finance des offices de Judicature de l'Evêché, dont le prix n'a pas moins tourné au profit de la France elle-même qu'à celui de l'Evêché, puiſqu'en plus grande partie il a ſervi de rembourſement aux ſecours précuniaires donnés par le Cardinal de Furſtemberg au Roi LOUIS XIV. & à la France, dans un temps où l'épuiſement du Royaume & les ſuccès des Ennemis le menaçoient de perdre les Provinces réunies à la Couronne par les Traités de Munſter & de Nimegue.

On ne ſauroit ſe perſuader que l'Aſſemblée Nationale ni la Nation, inſtruites de la nature des engagemens pris en ſon nom par ſes ſeuls & légitimes repréſentans, c'eſt-à-dire, par ſes Souverains, à l'époque de la ſoumiſſion *volontaire* du Prince-Evêque & de la confirmation de ſes droits par les Rois

qui

Digitized by Google

qui ont occupé, depuis un ſiecle & demi, le Trône des Français, puiſſent méconnoître des titres auſſi reſpectables, & d'après leſquels on oſe dire que ce n'eſt pas à titre de grâce, mais de juſtice & de reconnoiſſance, que le Roi LOUIS XIV. & ſes ſucceſſeurs *ont maintenu le Cardinal de Furſtemberg & ſes ſucceſſeurs dans tous les droits utiles & honorifiques de leur ſiege, conciliables avec la Majeſté Royale.*

La reconnoiſſance eſt un ſentiment digne d'une ame élevée. Auſſi le Roi régnant & ſes auguſtes Prédéceſſeurs n'ont-ils pas dédaigné de conſtater que l'exemple qu'a donné le Prince-Evêque de reconnoître leur ſouveraineté, a déterminé la ſoumiſſion de la Ville de Strasbourg & de toute l'Alſace. Les preuves multipliées du dévouement des Princes-Evêques à la France & des ſacrifices pécuniaires qu'ils lui ont faits, dans les temps les plus difficiles, ainſi qu'il eſt conſigné dans les Lettres-Patentes, ne peuvent que transmettre à la Nation Françoiſe le ſentiment de gratitude que ſes Rois n'ont pas déſavoué.

Elle rendra ſans doute la même juſtice à l'indiſſolubilité des engagemens qu'ils ont pris. Toujours jalouſe du caractere de loyauté dont elle s'honore, elle ne fera pas de différence entre ſes propres engagemens & ceux que les Souverains ont contractés en ſon nom.

C'eſt ſous LOUIS XIV. que la gloire du nom François a été portée jusqu'aux extrémités de la terre; & ce peuple généreux jouit encore de l'impreſſion de grandeur que ce Monarque a donnée à toutes les Nations: par quelle fatalité pourroit-il ſe croire dégagé envers les Princes dont l'attachement & les ſacrifices volontaires ont contribué à cette grandeur? Dans ces momens de criſe, le Prince-Evêque de Strasbourg à la tête de tout ſon Clergé, n'a-t-il pas prononcé & conſenti à tous les ſacrifices pécuniaires & à l'abandon des priviléges qui peuvent

s'allier avec la juſtice & l'équité ? Avec ce même Clergé il a volé au devant des beſoins de l'Etat ; & il ne ceſſera de donner cet exemple en ſuivant lui-même celui de ſes Prédéceſſeurs qui, comme on l'a dit, ont concouru de tous leurs efforts, ſous le regne de Louis XIV, au bien & à la conſervation du Trône.

Et comment un Roi juſte qui doit à ces mêmes ſacrifices une partie de la ſplendeur de ſa Couronne, pourroit-il donner ſa ſanction à la ſpoliation de poſſeſſions auxquelles on ne ſauroit porter atteinte, ſans bleſſer la religion des Traités & la foi des conventions les plus ſacrées?

Si l'enthouſiaſme de la liberté & d'une conſtitution uniforme pouvoit faire prendre le change à la Nation ſur l'inviolabilité de ces conventions, le ſucceſſeur du Monarque qui les a garanties, ne ſe méprendra pas ſur ſes obligations ; & l'amour de la juſtice qui le diſtingue, ne lui permettra pas de ſe refuſer à éclairer ſon peuple ſur la ſainteté de ſes engagemens.

PIECES JUSTIFICATIVES.

A

8. Octobre 1780. FRANÇOIS EGON, par la grâce de Dieu, Evêque de Strasbourg, Adminiſtrateur des Abbayes Princieres de Murbach, Lure & Stablo, Landgrave d'Alſace & de Furſtemberg, Comte de Heiligenberg & de Wertemberg, &c.

Reverend, Nobles, auſſi honorables & très-doctes amés & féaux : Nous avons reçu votre lettre du 27. du mois paſſé, & y avons vu ce que notre Vice-Dom vous a marqué ; nous vous avons déjà inſtruit

comment vous aurez à vous comporter lorsque, de la part de la France, vous ſerez recherchés à cet égard; conformez-vous-y; mais nous n'entrevoyons pas ce que, par cette preſtation de foi & hommage, l'on pourroit avoir en vue: car, ſi même elle étoit, par le Traité de paix, déjà attribuée à la Couronne de France, ce qui n'eſt pas, encore ne pourroit-elle pas prétendre plus que n'avoit l'Empereur & l'Empire. Nous avons en attendant écrit en Cour, nous nous y rendrons auſſi au premier jour pour voir ce qu'il y aura à faire. Il ſera cependant néceſſaire, qu'au nom des intéreſſés l'on en porte plainte à la diète à Ratisbonne, à quel effet il faut, comme ci-devant, en conférer avec les Voiſins & la Ville de Strasbourg; & nous vous ſommes, &c.

Au dos eſt écrit: Aux Révérend, Nobles, honorables & très-doctes nos Conſeillers à Saverne, amés & féaux en général & en perticulier.

A Saverne.

Collationné & trouvé conforme à ſon original dépoſé aux Archives de l'Evêché de Strasbourg, par moi ſouſſigné Conſeiller Archiviſte. Saverne, ce 3. Septembre 1789.

ARTH.

B

EXTRAIT DES REGISTRES DU CONSEIL D'ETAT.

1. Mars 1695. Sur la requête préſentée au Roi en ſon Conſeil, par le Cardinal Landgrave de Furſtemberg, Evêque de Strasbourg, le grand Chapitre & le Clergé du dioceſe, contenant: que SA MAJESTE' ayant, par Arrêt de ſon Conſeil du quinze Juin de l'année derniere 1694. déchargé la Province d'Alſace de l'établiſſement des Offices de Maires, Aſſeſſeurs, Commiſſaires aux revenus, & généralement de tous autres Offices créés & non encore établis, & de tou-

tes autres impoſitions quelconques dans ladite Province & Gouvernement d'Alſace & dépendances, à l'exception ſeulement des Offices créés par Edit du mois d'Avril de ladite année 1694, tant au Conſeil ſupérieur d'Alſace, que dans les jurisdictions en dépendantes, en payant par ladite Province la ſomme de ſix cents mille livres, monnoie de France, pendant chacune année, tant que la guerre durera, qu'en conſéquence le Sieur de la Grange, Intendant audit pays, auroit dreſſé des rôles pour le recouvrement de ladite ſomme pour l'année 1694. & la préſente 1695, dans leſquels il auroit compris l'Evêque, le grand Chapitre & le Clergé du dioceſe de Strasbourg pour un ſomme de cinquante mille livres par chacune desdites années, ce qui eſt contre les immunités, franchiſes, prérogatives & priviléges des Eccléſiaſtiques, leſquels ne ſont point ſujets aux logemens de gens de guerre, & autres charges qui ont ſervi de motifs aux Bourguemaîtres pour demander la révocation des Offices ci-deſſus; cependant ceux qui ont été prépoſés à la levée de ladite ſomme auroient fait diverſes exécutions ſur pluſieurs Eccléſiaſtiques & menacent de les continuer, ce qui ruineroit le ſervice divin dans ledit dioceſe: A CES CAUSES, requeroient les ſupplians qu'il plût à SA MAJESTE', faire défenſe aux prépoſés à la lévée de ladite ſomme, de continuer leurs pourſuites, même les condamner à reſtituer les grains & autres effets par eux enlevés; & pour marquer de la part desdits Evêque, grand Chapitre & Clergé, leur zele & affection pour le ſervice de SA MAJESTE', & le véritable déſir qu'ils ont de contribuer à ſes beſoins, de tout ce qui leur eſt poſſible, ainſi qu'ils ont déjà fait l'année derniere, ils offroient à SA MAJESTE' la ſomme de cinquante mille livres par chacun an, tant que la guerre durera, à commencer en la préſente année 1695, en deux payemens égaux, ſavoir: le

premier à la Saint-Jean, & le ſecond à Noël ; laquelle ſomme de cinquante mille livres ſera répartie par lesdits Evêque, grand Chapitre & Clergé, ſur tous & chacun les Eccléſiaſtiques, Chapitres, Abbayes, Prieurés, & toutes perſonnes poſſédant penſions ou biens Eccléſiaſtiques, de quelque nature & qualité qu'ils puiſſent être, ſans qu'aucune perſonne puiſſe s'immiſcer directement ou indirectement dans la répartition qui en ſera par eux faite, non plus que dans les différentes conteſtations, circonſtances & dépendances qui pourroient ſurvenir à cette occaſion, autre que les ſupplians ou ceux qui ſeront par eux prépoſés ; que pour faciliter ce payement de ladite ſomme, qu'il leur fût permis d'en emprunter la moitié pendant chacune année, même davantage, s'ils le jugeoient à propos, & de répartir le ſurplus en la maniere ci-deſſus ; & que pour le rembourſement des emprunts qu'ils jugeoient à propos de faire pendant lesdites années de guerre, il leur fût permis de continuer la même impoſition ſur lesdits Eccléſiaſtiques, après la guerre faite, jusqu'à l'entier rembourſement desdits emprunts ; moyennant quoi lesdits Evêque, Chapitre & Clergé ſeroient déchargés de toutes impoſitions ordinaires & extraordinaires, de toutes charges créées & à créer, ſous quelque cauſe & prétexte que ce ſoit, & au ſurplus maintenus & conſervés dans tous leurs droits, priviléges, prérogatives & immunités ; Veu ladite Requête, & oui le rapport du Sieur Phelippeaux de Pontchartrain, Conſeiller ordinaire au Conſeil Royal, Contrôleur-Général des Finances.

LE ROI EN SON CONSEIL a accepté & accepte les offres faites par l'Evêque, le grand Chapitre & le Clergé du dioceſe de Strasbourg, en conſéquence ordonne qu'ils payeront ez mains du garde du Tréſor Royal ou du porteur de ſes quittances, la ſomme de cinquante mille livres pendant

Digitized by Google

chacune année, tant que la guerre durera, à commencer en la préſente année mil ſix cent quatre-vingt-quinze, en deux termes & payements égaux, le premier à la Saint Jean-Baptiſte, & le ſecond à Noël de chacune année, laquelle ſomme ſera répartie & levée par ceux qu'ils prépoſeront à cet effet, ſur tous & chacuns les Eccléſiaſtiques, Chapitres, Abbayes, Prieurés, & toutes perſonnes jouiſſant & poſſédant penſion ou biens Eccléſiaſtiques, de quelque nature & condition qu'ils puiſſent être, ſans qu'aucune autre perſonne puiſſe s'immiſcer directement ni indirectement dans ladite répartition & levée; permet Sa Majeſté auxdits Evêque, grand Chapitre & Clergé d'emprunter la moitié de ladite ſomme de cinquante mille liv. pendant chacune année; même davantage s'ils le jugent à propos, & de répartir le ſurplus en la maniere ci-deſſus, comme auſſi de continuer la même impoſition ſur leſdits Eccléſiaſtiques, après la paix, juſques à l'entier rembourſement desdits emprunts; moyennant quoi Sa Majeſté les a déchargés de toutes impoſitions ordinaires & extraordinaires, même de tous offices créés & à créer, ſous quelque titre & ſous quelque prétexte que ce puiſſe être, & les a maintenus & conſervés dans tous leurs droits; priviléges, prérogatives & immunités: fait Sa Majeſté défenſes de faire aucunes pourſuites contre leſdits Evêque, grand Chapitre & Clergé de Strasbourg, pour raiſon des ſommes pour leſquelles ils ont été compris dans les rôles arrêtés par le Sieur de la Grange: ordonne que les grains & autres effets ſur eux enlevés en exécution desdits rôles, leur ſeront rendus & reſtitués; & pour l'exécution du préſent Arrêt, toutes lettres néceſſaires ſeront expédiées. Fait au Conſeil d'Etat du Roi, tenu à Verſailles le premier jour de Mars mil ſix cent quatre-vingt-quinze. *Collationné & ſigné* GOUJON.

Collationné & trouvé conforme à ſon original dépoſé

aux archives de l'Evêché de Strasbourg, par moi ſouſſigné Conſeiller Archiviſte. Saverne, ce 3. Septembre 1789. ARTH.

C

1. Juin 1695. Je Nicolas de Frémont, ci-devant Conſeiller du Roi en ſes Conſeils, Garde de ſon Tréſor Royal, confeſſe avoir ci-devant reçu comptant en cette ville de Paris du ſieur Auber, Tréſorier général de M. le Cardinal Landgrave de Furſtemberg, Evêque de Strasbourg, la ſomme de cinquante mille livres en louisd'or, d'argent & monnoie, offerte à Sa Majeſté par mondit ſieur, pour aider à ſubvenir aux dépenſes de la guerre, & en reconnoiſſance de ce que Sa Majeſté, par ſa déclaration du neuf Février mil ſix cent quatre-vingt-treize, a bien voulu, non obſtant l'Edit du mois de Septembre 1692, portant création de pluſieurs Offices dans toutes les Villes & Communautés de la Province d'Alſace, conſerver & maintenir mondit ſieur l'Evêque de Strasbourg, & ſes ſucceſſeurs audit Evêché, dans leurs anciens droits & priviléges, particuliérement dans la liberté de diſpoſer des charges & offices dépendans dudit Evêché; de laquelle ſomme de cinquante mille livres payée au Tréſor Royal en exécution de l'arrêt du Conſeil du dix-ſept Mars mil ſix cent quatre-vingt-treize, & à moi ordonnée pour convertir & employer au fait de ma charge, je me tiens content, & en quitte, ledit ſieur Auber & tous autres. FAIT à Paris, le premier jour de Juin mil ſix cent quatre-vingt-quinze. Quittance du Garde du Tréſor Royal, année mil ſix cent quatre-vingt-treize. *Signé* DE FROMENT.

Collationné & Trouvé conforme à l'original dépoſé aux archives de l'Evêché de Strasbourg par moi ſouſſigné Conſeiller archiviſte. Saverne, ce 3. Septembre 1789. ARTH.

Digitized by Google

D

EXTRAIT DES REGISTRES DU CONSEIL D'ESTAT.

23. Mars 1694. Sur la requeſte préſentée au Roi en ſon Conſeil par le Sieur Cardinal de Furſtemberg, Eveſque; & Chanoines du grand Chapitre de Strasbourg, CONTENANT que pour donner à Sa Majeſté dans la conjoncture préſente, de nouvelles marques de leur zele & attachement au bien de ſon ſervice, ils lui ont offert par forme de don gratuit *une ſomme de ſoixante mille livres* payable dans le cours de la préſente année, ſçavoir par ledit Sieur Eveſque la ſomme de quarante mille livres, & par les Chanoines du grand Chapitre de Strasbourg celle de vingt mille livres, que ne leur eſtant pas néanmoins poſſible de prendre ces ſommes ſur leurs revenus qui ſuffiſent à peine pour leur entretien, pour les réparations & pour le payement des debtes de l'Eveſché & du grand Chapitre de Strasborg, ils ſont convenus entr'eux d'ériger en titre d'office les Officiers qui ſont actuellement en fonction par Commiſſion dudit Evèque & Chapitre, ſçavoir les Procureurs Fiſcaux de chaque Baillage, les Prévoſts, Baillifs, Receveurs & autres Officiers des Terres dudit Eveſché & grand Chapitre, qui exercent préſentement par Commiſſion dudit Sieur Eveſque & grand Chapitre, avec cette reſtriction toutes fois qu'ils ne jouiront desdits offices que pendant leur vie ſeulement, & aux meſmes droits & priviléges dont ils ont joüy jusques à préſent, pour eſtre les deniers provenans de la vente desdits offices inceſſament employez au payement qui doit eſtre fait au Tréſor Royal de la ſusdite ſomme de ſoixante mille livres, Et d'autant que la vente desdits offices pourroit ne pas ſuffire pour le payement de ladite ſomme, requeroient les Supplians qu'en authoriſant par Sa Majeſté en tant que beſoin eſt ou ſeroit la vente desdits offices ainſi qu'il eſt exprimé cy-devant, il pluſt auſſi

Digitized by Google

à Sa Majeſté les authoriſer à emprunter par conſtitution ſur les revenus desdits Eveſché & Chapitre ladite ſomme de ſoixante mille livres en entier ſi tant on en a beſoin, ou ce qui pourroit ſeulement manquer de cette ſomme après la vente desdits offices, à condition qu'au cas que le prix qui en proviendra ſuffit pour le payement de ladite ſomme de ſoixante mille livres, de ceſſer lesdits emprunts, & ce qui en excédera ſera employé par le Sieur Eveſque & Chapitre au bien & utilité dudit Eveſché & Chapitre. VEU ladite Requeſte, OUY le rapport du Sieur Phelypeaux de Pontchartain, Conſeiller ordinaire au Conſeil Royal, Controlleur Général des finances, LE ROY EN SON CONSEIL a accepté & accepte les offres faites à Sa Majeſté de *la ſomme de ſoixante mille livres* à titre de ſubſide volontaire par le Sieur Cardinal de Furſtemberg, Eveſque, & par les Chanoines du grand Chapitre de Stasbourg, *& pour leur en faciliter le payement, Sa Majeſté le permet d'engager les charges* de Procureurs Fiſcaux, Prvéoſts, Baillifs, Receveurs & autres dépendans de l'Eveſché & du grand Chapitre de Strasbourg, pour en jouir par ceux qui les acquereront pendant leur vie ſeulement aux meſmes droits & priviléges dont ont joüy & joüiſſent ceux qui les exercent préſentement, meſme Sa Majeſté a permis & permet audit Sieur Eveſque & Chapitre de Strasbourg d'emprunter le tout ou partie ſeulement de ladite ſomme de ſoixante mille livres par conſtitution ou autrement, à condition qu'au cas que les deniers qui proviendront du prix de la vente des charges cy-deſſus excedent ladite ſomme de ſoixante mille livres, l'excédant ſera employé en fonds au profit de l'Eveſché & du Chapitre de Strasbourg, & pour l'exécution du préſent Arreſt toutes Lettres néceſſaires ſeront expédiées. FAIT AU CONSEIL D'ESTAT du Roi, tenu à Paris le vingt-troiſiéme jour de Mars mil ſix cent quatre-vingt-quatorze.

Collationné. GOUJON.

Digitized by Google

Régiſtrée ès Régiſtres du Conſeil Souverain d'Alſa conformément à l'Arreſt d'iceluy du vingt-quatrien Avril 1694. *Collationné.*

JACGUINET.

Veu, leu, publié & régiſtré ès Regiſtres du Conſei de la Régence de l'Eveſché de Strasbourg ſéant à Sa verne, ce vingt-ſeptieme d'Avril mil ſix cent quatre-vingt-quatorze. Par le Conſeil.

HORNECK.

Veu, leu, publié & enrégiſtré à la Chambre des Comptes de l'Eveſché de Strasbourg ſéante à Saverne, ce vingt-ſeptieme d'Avril mil ſix cent quatre-vingt-quatorze.

Par Commandement des Meſſieurs de ladite Chambre.

SCHILLINGER.

LOUIS PAR LA GRACE DE DIEU ROY DE FRANCE & de Navarre : A tous ceux qui ces préſentes verront, SALUT. Notre très-cher Couſin le Sieur Cardinal de Furſtemberg, Eveſque, & nos chers & bien-aimez les Chanoines du grand Chapitre de Strasbourg Nous ont fait répreſenter en notre Conſeil, que pour nous donner dans la conjoncture préſente de nouvelles marques de leur zele & attachement au bien de notre ſervice, il Nous ont offert par forme de don gratuit une ſomme de ſoixante mille livres payable dans le cours de la préſente année, ſçavoir par ledit Sieur Eveſque la ſomme de quarante mille livres, & par leſdits Chanoines du grand Chapitre de Strasbourg celle de vingt mille livres, que ne leur eſtant pas néanmoins poſſible de prendre ces ſommes ſur leurs revenus, qui ſuffiſent à peine pour leur entretien, pour les réparations & pour le payement des debtes de l'Eveſché & du grand Chapitre de Strasbourg, ils ſont conve-

Digitized by Google

nus entre eux d'ériger en titre d'offices, les Officiers qui ſont actuellement en fonction par commiſſion dudit Sieur Eveſque & Chapitre, ſçavoir les Procureurs Fiſcaux de chaque Baillage, les Prévoſts, Baillifs, Receveurs & autres Officiers des Terres dudit Eveſché & grand Chapitre, qui exercent préſentement par commiſſion dudit Sieur Eveſque & grand Chapitre avec cette reſtriction toutes fois qu'ils ne joüiront desdits offices que pendant leur vie ſeulement, aux meſmes droits & priviléges dont ont joüy & joüiſſent ceux qui les exercent préſentement, meſme permettons ausdits Sieur Eveſque & Chapitre de Strasbourg d'emprunter le tout ou partie ſeulement de ladite ſomme de ſoixante mille livres par conſtitution ou autrement, à condition qu'au cas que les deniers qui proviendront du prix de la vente des Charges cy-deſſus, excedent ladite ſomme de ſoixante mille livres, l'excédant ſera employé en fonds au profit de l'Eveſché & du Chapitre de Strasbourg. Et que pour l'exécution dudit Arreſt toutes Lettres néceſſaires ſeroient expédiées, leſquelles noſtredit Couſin le Cardinal de Furſtemberg & les Chanoines du grand Chapitre de Strasbourg Nous ont très-humblement fait ſupplier leur vouloir octroyer.

A CES CAUSES de l'advis de Notre Conſeil qui a veu ledit Arreſt dudit jour vingt-trois dudit mois de Mars de la préſente année, dont l'extrait eſt cy-attaché ſous le contreſcel de notre Chancellerie, Nous avons conformément à celuy par ces préſentes ſignées de notre main, accepté & acceptons les offres qui nous ont eſté faites de ladite ſomme de ſoixante mille livres à titre de ſubſide volontaire par noſtredit Couſin le Cardinal de Furſtemberg & par les Chanoines du grand Chapitre de Strasbourg, & pour leur en faciliter le payement Nous leur avons permis d'engager les charges de Procureurs Fiſcaux, Prévoſts, Baillifs, Receveurs & autres dépendans de l'Eveſché

Digitized by Google

& du grand Chapitre de Strasbourg, pour en joüir par ceux qui les acquereront pendant leur vie ſeulement, aux meſmes droits & priviléges dont on joüy & joüiſſent ceux qui les exercent préſentement meſme permettons ausdits Sieurs Eveſque & Chapitre de Strasbourg d'emprunter le tout ou partie ſeulement de ladite ſomme de ſoixante mille livres par conſtitution ou autrement, à condition qu'au cas que les deniers qui proviendront du prix de la vente des charges cy-deſſus excedent ladite ſomme de ſoixante mille livres, l'excédant ſera employé en fonds au profit de l'Eveſché & du Chapitre de Strasbourg. SI DONNONS EN MANDEMENT à nos amez & féaux Conſeillers les Gens tenans noſtre Cour de Parlement & Chambre des Comtes à Metz. OU à Noſtre Conſeil d'Alſace ſéant à Briſack, que ces préſentes & ledit Arreſt ils ayent à faire régiſtrer & du contenu en iceux jouir & uſer lesdits Sieurs Eveſque & Chanoines du grand Chapitre de Strasbourg pleinement & paiſiblement. Ceſſant & faiſant ceſſer tous troubles & empeſchemens contraires. CAR TEL EST NOTRE PLAISIR, en témoin de quoy nous avons fait mettre noſtre ſcel à cesdites préſentes. Donné à Verſailles le ſixiéme d'Avril l'an de grace mil ſix cent quatre-vingt-quatorze, & de noſtre règne le cinquante-uniéme.

LOUIS.

Par le Roi, LE TELLIER.

Régiſtrées ès Régiſtres du Conſeil Souverain d'Alſace conformément à l'Arreſt d'iceluy du vingt-quatrieme Avril 1694.

Collationné. JACGUINET.

Veu, leu, publié & régiſtré ès Régiſtres du Conſeil de la Régence de l'Eveſché de Strasbourg ſéant à Saverne, ce vingt ſeptiéme d'Avril mil ſix cent quatre-vingt-quatorze. Par le Conſeil. HORNECK.

Digitized by Google

Veu, leu, publié & enrégiſtré à la Chambre des Comptes de l'Eveſché de Strasbourg ſéante à Saverne, ce vingt-ſeptieme d'Avril mil ſix cent quatre-vingt-quatorze. SCHILLINGER.

LOUIS PAR LA GRACE DE DIEU ROY DE FRANCE & de Navarre, à tous ceux qui ces préſentes verront, SALUT. Sçavoir faiſons que comme ce jourd'huy VEU par noſtre Conſeil Souverain d'Alſace nos lettres-patentes ſur Arreſt en forme d'acceptation par leſquelles, & pour les cauſes & conſidérations y contenües Nous aurions (de l'avis de noſtre Conſeil) qui a veu l'Arreſt du vingt-troiſiéme Mars dernier, dont l'extrait eſt attaché ſous le contreſcel de notre Chancellerie auxdites lettres, conformément à iceluy accepté les offres qui nous ont été faites de la ſomme de ſoixante mille livres à titre de ſubſide volontaire par notre cher & bien aimé Couſin le Cardinal de Furſtemberg, & par les Chanoines du grand Chapitre de Strasbourg; & pour leur en faciliter le payement Nous leur aurions permis d'engager les charges de Procureurs Fiſcaux, Prévoſts, Baillifs, Receveurs & autres dépendants de l'Eveſché & du grand Chapitre de Strasbourg pour en jouir par ceux qui les acquéreront pendant leur vie ſeulement, aux mêmes droits & priviléges dont ont joüi & joüiſſent ceux qui les exercent préſentement, meſme aurions permis ausdits ſieur Eveſque & Chapitre dudit Strasbourg d'emprunter le tout ou partie ſeulement de ladite ſomme de ſoixante mille livres par conſtitution, ou autrement, à condition qu'au cas que les deniers qui proviendront du prix de la vente des charges y mentionnées excedent ladite ſomme de ſoixante mille livres, l'excédant ſera employé en fonds au profit de l'Eveſché & dudit Chapitre de Strasbourg; Requeſte de noſtredit Couſin le

Cardinal de Furſtemberg, Eveſque, & des Chanoines du Grand Chapitre de Strasbourg à ce qu'il pluſt à noſtredit Conſeil (veu nosdites lettres jointes à icelle) ordonner qu'elles ſeront enrégiſtrées ès Regiſtres d'iceluy pour eſtre exécutées ſelon leur forme & teneur, & joüir par les Supplians du bénéfice & contenu en icelles, ladite Requeſte ſignée Salomon, Procureur, concluſions de noſtre Procureur Général, OUI le rapport de Maître Jean-Baptiſte Rollet, Conſeiller, tout veu & conſidéré; NOTREDIT CONSEIL faiſant droit ſur la Requeſte a ordonné & ordonne que Nos lettres-patentes obtenues par les Supplians ſeront enrégiſtrées ès Régiſtres d'iceluy pour ètre exécutées ſelon leur forme & teneur, aux charges & conditions portées par lesdites Lettres. DONNE' à la Ville neuve de Briſack en noſtre Conſeil Souverain d'Alſace le vingt-quatrième Avril, l'an de grâce mil ſix cent quatre-vingt-quatorze, & de noſtre Regne le cinquante-uniéme.

PAR ORDONNANCE ET ARREST DU CONSEIL. JACGUINET. Collationné.

Veu, leu, publié & régiſtré ès Régiſtres du Conſeil de la Régence de l'Eveſché de Strasbourg ſéant à Saverne, ce vingt-ſeptiéme d'Avril mil ſix cent quatre-vingt-quatorze. Par le Conſeil. HORNECK.

Veu, leu, publié & enrégiſtré à la Chambre des Comptes de l'Eveſché de Strasbourg ſéante à Saverne, ce vingt-ſeptiéme d'Avril mil ſix cent quatre-vingt-quatorze. SCHILLINGER.

Collationné à l'Original par moy Conſeiller Secrétaire de ſon Alteſſe Eminentiſſime Monſeigneur le Cardinal Landgrave de Furſtemberg, Eveſque & Prince de Strasbourg. SCHILLINGER.

Digitized by Google

V.

Memoire
für
Ihro kurfürstl. Durchlaucht
von Trier
und die im hohen Erzstift gelegene Kirchen, über die Unverlezlichkeit der denenselben in Lotharingen und an der Maaß zuständigen, durch öffentliche Friedensschlüsse und Verträge garantirten Besitzungen, Einkünfte, Freiheiten, Rechten und Vorzügen.

---

§. 1.

Die verschiedenen Abschlüsse, welche die französische Nationalversammlung als Grundsätze zu einer neuen Landesverfassung seit mehreren Monaten aufgestellet hat, und die durch öffentliche Blätter bereits allgemein bekannt gemacht worden sind, müssen die Aufmerksamkeit der deutschen Reichsfürsten, zumalen jener, die an französische Provinzen angränzen, und die entweder selbsten, oder deren Unterthanen ganze Herrschaften, Aemter, oder einzelne Güter, und denselben anklebende Rechte und Gerechtigkeiten unter französischer Hoheit besitzen, um so mehr an sich ziehen, als beim allgemeinen Vollzuge obgedachter Grundsätze allen diesen Besitzungen wesentliche Schmälerung, wo nicht gänzlicher Verlust vorstehen.

§. 2.

Man kann es zwar zum voraus von der tiefen Einsicht der Verfasser dieser neuen Constitution erwarten, daß dieselbe bei der Ausführung ihres Plans die jedem Ge-

Digitized by Google

setzgeber so heiligen Rechte des Privateigenthums überhaupt auf alle Art zu schonen bedacht sein, besonders aber in diesen. Betreffe den Unterschied in Behandlung jener Provinzen nicht aus den Augen setzen werden, welche die Krone Frankreich durch Friedensschlüsse oder andere Verträge vom deutschen Reiche nach und nach überkommen, und worin sie die Beibehaltung der alten Verfassung, und die Sicherheit aller, den deutschen Reichsfürsten sowohl, als anderen Privaten zustehenden Besitzungen feierlich zugesagt hat. Man kann zuverläßig auf den Edelmuth vorgedachter Verfasser, und die Gesinnungen der ganzen französischen Nation zählen, daß sie den Grund ihrer neuen Constitution, und den dadurch bezweckenden grösseren Wohlstand ihres Reiches nicht auf die Trümmer der zerstörten Eigenthumsrechte auswärtiger Besitzer, welche die gerechtesten Erwerbungsmittel, oder der unvordenkliche Besitzstand, oder gar das in öffentlichen Staatsverträgen gegebene Wort der französischen Monarchen gegen jeden Anfall bisher als unverletzlich geheiliget hatten, bauen, und bei Begründung der innerlichen Wohlfart des Landes, dessen Verhältnisse und Verbindlichkeiten gegen Auswärtige zuerst umstürzen werden. „Man darf es fast nicht bezweifeln, daß diese kluge Nation das erste Gesetz aller zu den größten Staaten angewachsenen Menschengesellschaften, nämlich die Sicherheit des Privateigenthums nicht auch zum Grundsteine ihrer Glückseligkeit machen werde; und wenn je ein Opfer zum Besten des Ganzen geschehen müsse, solches nicht auf die ausser Landes wohnenden Besitzer, die von dem inneren Landesglücke nichts geniessen, mit Verlust ihres Eigenthums und Schaden werde kommen lassen.

§. 3.

So billig alle diese Unterstellungen, so sehr sie nach den allge-

allgemeinen Grundsätzen des Natur- und Staatsrechts auch immer abgemessen sind; so kann man doch nach den ganz unbedingten Ausdrücken vorerwähnter Nationalschlüsse, und nach dem unbegränzten Sinne, worin alle Inwohner des Königreichs solche aufzunehmen scheinen, in den benachbarten deutschen Staaten die Besorgniß nicht unterdrücken, daß darunter alle Herrschaften und Besitzungen deutscher Reichsfürsten und ihrer Unterthanen, wo sie auch immer unter französischen Souveraineté gelegen sind, begriffen werden mögten. Für das hohe Erzstift Trier ist die Sache um so wichtiger, da nebst dem kurfürstlichen Aerario das hochwürdige Domkapitel, das erzbischöfliche Seminarium, verschiedene Stifter und Abteien binnen den Gränzen Frankreichs sehr ansehnlich begütert sind.

§. 4.

Was die Besitzungen der kurfürstlichen Hofkammer insbesondere angeht; so sind solche (ohne ihrer älteren Verfassung zu erwähnen) durch ganz neue zwischen Ihro jetzt regierenden Majestät und kurfürstlichen Durchlaucht von Trier erst vor wenigen Jahren geschlossene und zum Vollzuge gebrachte Verträge, auch nachgefolgte Ratifikations- und Confirmationsurkunden dergestalt bestimmt, zugesichert und garantiret worden, daß dieselbe ohne das heilige Wort eines, für sein Volk öffentlich handelnden Monarchen abzuwürdigen, und ohne die Treue zu verletzen, die ganze Staaten einander schuldig sind, im mindesten nicht angetastet werden dörfen. Eine nähere Geschichte vorgedachter Verträge — belegt mit den Urkunden selbst — wird die Sache in das helleste Licht setzen.

§. 5.

Das hohe Erzstift Trier besaß von undenklichen Zeiten her gemeinschaftlich mit den Herzogen von Lotharingen einen beträchtlichen Landesdistrikt, das Land von Merzig

und Saargau genannt, welchen der Saarfluß durchschneidet; alle Rechte der Landeshoheit wurden gemeinschaftlich ausgeübt. — Auſſer dieſen aber hatte das Erzſtift annoch insbeſondere die Grundherrlichkeit über die meiſten Orte des Saargaues nebſt andern beträchtlichen Rhenten, Gefällen und Gerechtigkeiten. Die Gemeinſchaft der Landeshoheit kam mit dem Herzogthum Lotharingen an die Krone Frankreichs, und wurde endlich zu mehrerer Convenienz beiderſeitiger Staaten nach langen Unterhandlungen im Jahr 1778. in der Maaſe abgetheilt, daß die gedachte Krone den größten, und ungleich beſſern Theil dieſes Diſtrikts, der auf der linken Seite des Saarfluſſes gelegen, das Erzſtift aber den rechter Seits deſſelben befindlichen Theil als abgeſöndertes, und von nun an nicht mehr gemeinſchaftliches Territorium überkam. Der ganze Inhalt des hierüber beſchriebenen Vertrags, ſamt der königlichen Ratifikation, und dem weitern an das Parlament zu Nancy zu deſſelben geſetzlichen Regiſtrirung erlaſſenen Befehle ſind unter Ziffer 1. hier in der nämlichen Form angefügt, wie das Ganze von Seiten des gedachten Parlaments in öffentlichem Drucke herausgegeben worden iſt.

§. 6.

Bei dieſer Abtheilung wurden aber zugleich der kurfürſtlich Trieriſchen Hofkammer im 7ten Abſatze der Vertragsurkunde alle ihre, in dem an die Krone Frankreich abgegebenen Diſtrikt, befindliche Beſitzungen ausdrücklich vorbehalten: die Worte ſind zu merkwürdig, als daß man ſie nicht ſelbſt hier einrücken ſollte.

L'Electeur de Treves (heißt es darin) continuera de jouir ſous la domination du Roi, de tous les droits utiles & honorifiques, rentes, revenus, cenſes, juſtices & autres prérogatives attachées à la Seigneurie fonciere, que

son Alteſſe Electorale s'eſt réſervés dans le Sargaw, le tout conformément aux Etats réciproquement échangés par les Commiſſaires ſusmentionnés, & qui font partie des Réſultats joints aux Evaluations &c.

Auf gleiche Art ſind im 8ten Abſatze die Beſitzungen des hochwürdigen Domkapitels und anderer Unterthanen in gedachtem abgetrettenen Landesantheile vorbehalten, auch dabei noch beſondere Rechte über die Ausfuhr der Naturalprodukten bedungen worden.

Es bedarf keiner Anmerkung, daß dergleichen Verträge, welche ein Staat mit dem andern durch die Unterſchrift des Regenten ſelbſt bethätiget, einſeitig nicht aufgehoben, abgeändert, ausgedehnet, oder beſchränket werden können. — Die Gewalt der Regierung in jedem Lande muß ſich immer nach den bei der Erwerbung deſſelben aufgeſtellten Bedingniſſen richten; ohne Ungerechtigkeit dörfen ſelbe nicht überſchritten werden, und wenn ſie auch nur den geringſten der Unterthanen und Inwohner deſſelben betreffen; wie viel mehr alſo, wenn ſie auswärtige Beſitzer, einen ganzen benachbarten Staatskörper, — und ſelbſt den ehemaligen Mitherrn des Landes, von welchem es erworben worden, zum Gegenſtande haben. —

Man wiederholt es nochmal; weitere Gründe ſind anzuführen unnöthig, dieſer einzige Umſtand iſt ſchon hinreichend, daß die Beſitzungen der kurfürſtlichen Hofkammer, des hochwürdigen Domkapitels, und anderer erzſtiftiſch Trieriſcher Landesunterthanen, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlichen Standes, von jeder Schmälerung und nachtheiligen Abänderung, wenn ſelbe nach den oberwähnten Abſchlüſſen der Nationalverſammlung in dem franzöſiſchen Reiche je vorgenommen werden ſollten, ausgeſchieden, unangetaſtet und unverletzt bleiben müſſen.

§. 7.

Nebſt den oben erwähnten dem Kurtrieriſchen Hofe vorbe-

haltenen Besitzungen im Saargau ist aber Ihro kurfürstlichen Durchlaucht noch eine Herrschaft eigen, welche an den Ufern der Maaß gelegen, und nach ihrer dermaligen Eintheilung unter französischer Hoheit zur Provinz Hennegau gelegen ist. Sie besteht aus den beiden Städten Fumai und Revin, und dem Dorfe Feppin. Ehemals gehörte sie vermöge ältester Stiftungsurkunde der fränkischen Könige zum Fürstenthume Prümm, und kam mit demselben bei der vor mehr als zweihundert Jahren geschehenen gänzlichen Incorporation zum hohen Erzstift Trier, wo sie dermalen einen Theil der kurfürstlichen Domanialgüter ausmachet. Auch hierüber ist es nicht nöthig, die ganze ältere Geschichte genau zu berichtigen, indem der schon angezogene neue Vertrag, und mehrere darauf gefolgte königliche Erklärungen die Befugnisse des kurfürstlich Trierischen Hofes in Betreff dieser Herrschaft ganz deutlich und zweifellos bestimmen.

§. 8.

Zu dessen Auslegung muß man nur voraus bemerken, daß diese Herrschaft, so wie schon durch den ersten Stiftungsausdruck unter die unbeschränkte Gewalt der Abtei Prümm gekommen, — dem Stifter Könige Pipin und seinen Nachfolgern aber allein die Schirmherrschaft nach der bekannten Sitte damaliger Zeiten vorbehalten worden, also auch in der Folge bis in die neuesten Zeiten, da sie gleichsam die Gränze zwischen den dem durchlauchtigsten Hause Oestreich zustehenden Niederländischen Provinzen und dem Königreiche Frankreich ausmachte, von den Trierischen Kurfürsten mit allen landesherrlichen Rechten besessen worden sei. In mehreren Gränzurkunden, welche beide eben erwähnte so mächtige Nachbarn miteinander errichtet, werden die zu der befragten Herrschaft gehörigen Ortschaften *des Villes neutres* genennt, zum Beweise, daß keiner von beiden Monarchen darüber einiges

Recht oder Oberherrschaft angesprochen habe, und in dieser ausdrücklichen Eigenschaft wurden dieselbe durch die Friedensschlüsse zu Ryswick und Baden von der Krone Frankreich, die solche in den vorhergegangenen Kriegen besetzt hatte, an das hohe Erzstift ohne alle Einschränkung ruckerstattet. In solcher unabhängigen Landesherrlichkeit hat sich letzteres demnach stetshin behauptet, und die von seinen allzumächtigen Nachbarn zuweilen gethanen Eingriffe mit allem Nachdrucke und Erfolge widersprochen.

§. 9.

Durch einen im Jahr 1771. zwischen dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich und der Krone Frankreich geschlossenen Gränzvertrag wurde endlich die ganze Gegend um die befragte Herrschaft an letztere abgetretten, wobey es geschah, daß die oberste Landesherrlichkeit über gedachte 3. Ortschaften ebenfalls in die Cessionsurkunde eingerückt wurde. Kaum erhielt man aber am Kurtrierischen Hofe hievon Nachricht, als man sich bey den beyden transigirenden Höfen aufs nachdrüklichste beschwerte, und besonders bey dem französischen wider alle Eingriffe protestirte; welches dann auch die Wirkung hervorbrachte, daß der französische Hof mit weiteren Fürschriften an sich hielt, und besonders in Ansehung der Landessteuererhebungen noch gar nichts verfügte.

§. 10.

Die zwischen dem königlich französischen und kurfürstlich Trierischen Hofe fortgesetzten Unterhandlungen über diesen und mehrere Gegenstände gediehen endlich so weit, daß man Trierischer Seits in dem vorangezogenen Theilungsvertrage (adj. n. l.) im ersten Absatze die Souveraineté über die ganze Herrschaft, Fumai, Revin und Fepin an die Krone Frankreich überlies, wogegen selbe im

2ten Absatze, zum Beweise, daß sie die erzstiftische Aufopferung für reel annahme, Sr. kurfürstlichen Durchlaucht und ihren Nachfolgern die Hoheits- und andere Rechte über einen beträchtlichen an dem Rohefluſſe gelegenen Landesstrich abtrat.

§. 11.

So wie der König von Frankreich durch diesen wechselseitigen Austausch nun die oberste Landesherrlichkeit zu Revin, Fumai und Feppin ohngezweifelt überkam, und nach diesem auch erst die Erhebung ordentlicher Landessteuern begann; so wurden dagegen dem Trierischen Hofe alle übrige bisdahin allda beſeſſene Rechte, Rhenten und Vorzüge zu ewigen Tagen aufs bündigste zugesichert.

Bien entendu (sind die Formalien) que tous les droits, honorifiques & utiles, tous les Cens, Rentes, Revenus & Prérogatives quelquonques des dites Terres, dont son Alteſſe Electorale eſt actuellement en poſſeſſion, lui seront conservés, *pour en jouir*, *Elle et ſes Succeſſeurs*, *à perpétuité*, *librement*, sans trouble & empêchement, sous la Souveraineté du Roi & *de la Couronne de France.* Promettant sa Majesté, de les confirmer, à la demande qui lui en sera faite par l'Electeur et de revêtir cette confirmation de Lettres-patentes, qui, pour cela, seront jugées néceſſaires &c.

Zu mehrerer Sicherheit suchte der Trierische Hof wirklich die königliche Bestättigung über das ganze Detail seiner Besitzungen nach, welche auch (vermöge der Anlage unter Ziffer 2.) im Auguſtmonath 1780. erfolgte und im November des nämlichen Jahres beym Parlament zu Douai in Flandern, unter weſſen Reſſort die Ortschaften Foumai, Revin und Feppin gezogen worden, regiſtriret wurde.

§. 12.

Nach diesen so bestimmten Vertrags- und Confirma-

tionsurkunden glaubte nun der Trierische Hof, daß er in den vergleichsmäßigen Besitzungen gedachter dreyer Ortschaften keine weitere Verhinderung mehr haben werde; allein er mußte noch einen Anstand aushalten, dessen Erledigung ihm aber zugleich einen neuen und desto gründlichern Beweis seiner Rechte verschafte, da der König von Frankreich denselben dadurch gegen die Anmassung der Gemeinheiten und die Vorschritte der Intendance, folglich gleichsam in Contradictorio bey dem Vertrage schützte. Der Gegenstand war die Freiheit von allen Landesauflagen. Gegen die ausdrückliche Zusicherung in der Vergleichsurkunde, und in den Lettres Confirmatoires, daß Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Trier und ihre Nachfolger alle Rhenten, Gerechtsamen ꝛc. für immer ganz frey genieſſen sollten (jouir à perpetuité librement sind die eigenen Worte) lieſſen sich die Gemeinheiten der drey Ortschaften beygehen, bey den zum erstenmal im Jahr 1781. ihnen zu zahlen aufgelegten gemeinen Landessteuern, und der von dem Intendanten der Provinz Haynaut darüber gemachten Untertheilung die kurfürstlichen Besitzungen mitzuziehen, und von dem Admodiateur derselben für die beyden Jahre 1782. und 1783. die Summe von 3858. P. 1. S. wirklich zu erheben. Auf die zu dem Throne Sr. königlichen Majestät deßwegen erlassene Beschwerde erkannten aber Allerhöchstdieselben sogleich das Unrecht dieser Auflage; sie erklärten, wiederholten, daß die kurfürstlichen Güter bey ihrer alt hergebrachten Freiheit nach dem Inhalte des Vertrages auf stetshin belassen werden müßten, und befahlen die ohnverzügliche Rückgabe des erhobenen, die auch wirklich erfolgt ist. Diese merkwürdige königliche Erklärung ist unter Ziffer 3. hiebey gefüget.

§. 13.

Sollten nun Ihro Kurfürstliche Durchlaucht von Trier dieses von ihnen, mit Aufopferung ansehnlicher Rechte

und Zuständigkeiten erworbenen Vertrages, und der darauf erlassenen königlichen Bestättigungsurkunden ohngeachter, nach dem allgemeinen Zuschnitte der Nationalversammlungsschlüsse behandelt, und in Ansehung ihrer Besitzungen in Lotharingen der Grundgerichtsbarkeit, des Kurmuth und Zehntrechts ꝛc. — in Betreff jener an der Maaß aber — der Freiheit von den Landessteuern, des Nominationsrechts zu Gerichts- und Magistratsstellen, — der Zehenten, — Fischereyen ꝛc. oder sonst eines höchst ihnen durch den Vergleich vorbehaltenen und zugesicherten Rechts, es bestehe in Vorzügen oder Rhenten, beraubt werden; so würden Höchstdieselbe nicht allein in der Rücksicht, daß die Provinzen, worin die befragten Besitzungen gelegen sind, vorhin wirkliche Reichstheile gewesen, und daß deßwegen auch bey dem mehr angezogenen Abtheilungs- und Tauschvertrage die Einwilligung des gesammten Reichs vorbehalten worden, — daß folglich die zurückgebliebenen Besitzungen im Saargau eben so, wie jene an der Maaß noch immer als ergänzende Theile des Kurfürstenthums Trier und des demselben einverleibten Fürstenthums Prümm angesehen werden müssen, die allgemeine Reichsunterstüzung anzurufen befugt, — sondern höchst sie würden auch ihrer Seits von der Verbindlichkeit obiger Verträge losgezählt, in ihre alte dadurch aufgegebene Rechte rückzutreten berechtiget seyn, und zu einem oder dem andern die Reichshilfe um so sicherer zu gewarten haben, als es demselben nach seiner viele Jahrhunderte durch so heilig beobachteten Grundverfassung nicht gleichgültig seyn kann, wenn die in öffentlichen Friedens- und anderen Verträgen garantirten Besitzungen einzelner Reichsfürsten geschmälert, gedrükt, belastet, oder auf irgend einige Art gegen den alten Zustand benachtheiliget, und dadurch die deutschen Fürsten an den Kräften allgemeiner Mitwirkung zur vaterländischen Wohlfart gemindert werden.

Digitized by Google

§. 14.

Die Besitzungen der erzstiftisch Trierischen Geistlichkeit und anderer Privaten, welche auſſer dem Saargau liegen, sind zwar unter der neuen Zusicherung dieses Vertrages nicht ausdrücklich begriffen: allein die meisten dem hohen Domkapitel, dem erzbischöflichen Seminarium, den Abteyen von St. Maximin und Maltheis, und andern geistlichen Körpern zugehörigen, sehr ansehnlichen Grundherrlichkeiten, Zehnten, Zinsen, Kurmuthsrechten, und andere Rhenten und Gerechtigkeiten befinden sich doch nur in solchen durch den Wiener und andere Friedensschlüsse an die Krone Frankreich gekommenen Provinzen. — Gedachte Krone erhielt dadurch zwar die Souveraineté; allein nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts versteht es sich bey einer solchen Cession von selbsten, daß die Verfassung des Landes, und das Eigenthum der Privaten in der nämlichen Art und Sicherheit, worin sie vorhin waren, verbleiben müssen. Der Cedent selbsten ist in solchen Fällen garant für die Privatbesitzungen, und in dieser Eigenschaft schuldig, die abgetretenen Unterthanen, unter welchem Ausdrucke jeder Besitzer verstanden werden muß, gegen die verfassungswidrige Bedrückung des Regenten zu schützen.

§. 15.

Dem allerhöchsten Reichsoberhaupte und der für die Rechte deutscher Bürger so sorgfältig wachenden erhabenen Versammlung des ganzen Reichs darf man nun den unermeßlichen Schaden zu Gemüthe führen, welcher die an Frankreich angränzenden deutschen Staaten treffen würde, wenn die ansehnlichsten Besitzungen geistlicher Körper, die sie entweder durch ursprüngliche Stiftung, größten Theils aber gewiß durch Ankäufe, oder andere lästige Kontrakte vor undenklichen Jahren erworben, und

bisher ruhig besessen haben, entweder ganz, oder in ihren beträchtlichsten Theilen verloren gehen, und der Einförmigkeit einer neuen Verfassung des grossen französischen Staatskörpers ganz unvergolten aufgeopfert werden sollten. Die Stimme der Besorgniß ist hierüber in den deutschen Gränzstaaten, und vorzüglich in dem am härtesten dadurch bedroheten Erzstifte Trier allgemein, und hat sich bereits von allen Seiten der Beängstigten bis zu dem Throne Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht ihres theuersten Regenten und Landesvaters erhoben, höchst welche, vereiniget mit den im gleichen Verhältnisse stehenden Reichsmitstände, die ganze spezifike Aufnahme davon dem gesammten Reiche vorzulegen, und dessen kräftige Hilfe anzurufen, gewiß nicht umgehen werden. Auf die thätigste Gewährung derselben, und auf die beste daraus entspringende Wirkung darf man zum voraus zählen, da die Krone Frankreich blos aus dem Uebertrage Kaiserlicher Majestät und des Reichs die Souveraineté über so ansehnliche Provinzen überkommen, und dabey die fortdauernde Sicherheit des Privateigenthums, welche wirkliche Reichsunterthanen dermalen in selben besessen, oder nachher auf eine rechtmässige Weise erworben haben, sicherlich die erste, dem Natur- und Völkerrechte angemessene Unterstellung und Bedingniß gewesen ist.

PIECES JUSTIFICATIVES.

Nro. 1.

Lettres-Patentes du Roi, qui ordonnent l'enrégistrement de celles du 19. Septembre 1778, portant ratification d'une Convention conclue entre sa Majesté & l'Electeur de Treves, concer-

nant plusieurs Echanges & les Limites de leurs Etats respectifs.

Données à Versailles le 22. Mars 1780.

égistrées en Parlement le 27. Avril 1780.

ouis par la grâce de Dieu, *Roi de France & de lavarre.* A nos amés & féaux les Gens tenant otre Cour de Parlement à Nancy, *Salut.* Notre ès-cher & bien-amé le Sieur Gravier de Vergenes, Chevalier, Comte de Toulongeon, notre Conseiller en tous nos Conseils, Commandeur de nos Ordres, Ministre & Secretaire d'Etat & de nos Commandemens & Finances, auroit, en vertu du lein-pouvoir que Nous lui en avons donné, gné avec le Sieur Metzen, chargé des affaires de otre Cousin & Oncle l'Electeur de Treves, pareillement muni de ses pleins-pouvoirs, une Convention concernant le Réglement des limites des Etats respectifs, laquelle Nous avons ratifiée par os Lettres du dix-neuf Septembre dernier, desquelles, ainsi que de la dite Convention, la teneur suit.

Louis, par la grâce de Dieu, *Roi de France & le Navarre.* A tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, *Salut.* Comme notre très-cher & bien-amé le Sieur Gravier de Vergennes, Chevalier, Comte de Toulongeon, notre Conseiller & Secretaire d'Etat & de nos Commandemens & Finances, auroit, en Vertu du plein-pouvoir que Nous lui avons donné, signé avec le Sieur Metzen, chargé des affaires de notre Cousin & Oncle l'Electeur de Treves, pareillement muni de ses pleins-pouvoirs, une Convention concernant le Réglement des limites des Etats respectifs, de laquelle Convention la teneur s'ensuit.

Digitized by Google

Le *Roi Très-Chrétien* & l'Electeur de Treves ayant réſolu de terminer, conformément aux Traités & aux Convenances réciproques, toutes les conteſtations, qui ſubſiſtent entre eux, ont nommé ſavoir, Sa Majeſté le Roi très-chrétien, le Sieur Gravier de Vergennes, Chevalier, Comte de Toulongeon, Conſeiller d'Epée au Conſeil d'Etat de ſa Majeſté, Conſeiller en tous ſes Conſeils, Commandeur de ſes Ordres, ſon Miniſtre & Secretaire d'Etat & de ſes Commandemens & Finances, & Son Alteſſe Electorale l'Electeur de Treves, le Sieur Metzen, ſon Chargé d'Affaires près ſa Majeſté; leſquels, après s'être dûment communiqué leurs pleins-pouvoirs, ſont convenus des Articles ſuivans.

Article premier.

L'Electeur de Treves, pour lui & ſes ſucceſſeurs, & l'Egliſe de Treves, renoncent purement & ſimplement, à perpetuité, à toutes prétentions qui ont été formées de leur part ſur la Souveraineté des Terres & Seigneuries de Révin, Fumay & Feppin ſur-Meuſe, dont ſa Majeſté continuera de jouir, ainſi que de tous les droits en dépendans, ſans exception: bien entendu, que tous les droits honorifiques & utiles, tous les cens, rentes, revenus & prérogatives quelconques desdites Terres, dont ſon Alteſſe Electorale eſt actuellement en poſſeſſion, lui ſeront conſervés, pour en jouir, Elle & ſes Succeſſeurs, à perpetuité, *librement*, ſans troubles & empêchemens, ſous la Souveraineté du Roi & de la Couronne de France. Promettant ſa Majeſté de les confirmer, à la demande qui lui en ſera faite par l'Electeur, & de revêtir cette confirmation des Lettres-Patentes qui, pour cela, ſeront jugées néceſſaires.

Digitized by Google

II.

En conſidération de la renonciation ci-deſſus, le Roi céde à l'Electeur de Treves, à ſes Succeſſeurs & à l'Egliſe de Treves, tous les droits de ſouveraineté & autres, & renonce à toutes ſes prétentions quelconques ſur la Forêt de Winterhaupt, ſur les Villages & Bancs de Mittel-Bollenbach, Noh-Bollenbach, Breungenborn & Mettenil, ainſi que ſur la Riviere de Noh. Quant aux droits & prétentions des Héritiers du feu Comte de Linange-Heidezheim, relativement à ladite Forêt de Winterhaupt, le Roi & l'Electeur nommeront des Arbitres pour en juger dans le délai d'un an, après la ratification de la préſente Convention. Et dans le cas où les Arbitres ne s'accorderoient pas, on nommera d'un commun accord, un ſur-Arbitre, à la déciſion duquel on s'en rapportera. Cependant ſon Alteſſe Electorale entrera, lors de l'exécution du Traité, en poſſeſſion pleine & abſolue des droits de ſouveraineté & de ſuzeraineté ſur toute la Forêt de Winterhaupt, ſauf par Elle à faire raiſon auxdits Heritiers de Linange, des droits qui leur ſeront adjugés par les Arbitres, & bien entendu que tant que la conteſtation ne ſera pas ainſi terminée, l'Electeur de Treves n'exercera pas d'autres ni de plus grands droits que ceux qui compétoient à ſa Majeſté en vertu de la Convention de 1751, & qu'elle a effectivement exercés, jusqu'ici.

III.

Le Roi & l'Electeur étant d'accord, que les Pays indivis de Mertzick & de Sargaw ſoient partagés entr'eux, ſont convenus d'opérer ce partage de la maniere ſuivante: à ſavoir, que toute la partie du Pays indivis, qui eſt ſitué ſur la rive gauche de la Sarre, appartiendra à l'avenir en toute

Digitized by Google

ſouveraineté à ſa Majeſté très-chrétienne & à la Couronne de France, & toute la partie ſituée ſur la rive droite appartiendra pareillement en toute ſouveraineté à ſon Alteſſe Electorale & à l'Egliſe de Treves, de maniere que la Sarre formera déſormais, dans ces diſtricts, une limite naturelle entre les deux dominations, depuis le point où elle commence à couler entre les Etats reſpectifs jusqu' à l'extrêmité du Territoire que la France poſſédera en vertu de la préſente Convention ſur la rive gauche. Cette Riviere reſtera indiviſe entre les deux Souverainetés. En conſéquence il demeurera libre à chacune des Parties contractantes de pourſuivre ſes Contrebandiers, Déſerteurs & autres malfaiteurs, ſeule, ſans le concours de l'autre, & ſans réquiſitions préalables, ſur tout le cours de ladite Riviere dans l'étendue qui vient d'être deſignée. Sauf au reſte les droits de ſouveraineté & de ſupériorité territoriale des deux Souverains & de l'Empire, ſur les rives qui borderont leurs territoires reſpectifs.

IV.

En vertu de ce partage le Roi cede à l'Electeur de Treves, à ſes Succeſſeurs, & à l'Egliſe de Treves, à perpetuité, en toute ſouveraineté, juriſdiction & juſtice, haute, moyenne & baſſe, les Fiefs, Villes & Villages & Lieux ſuivans, avec leurs territoires, appartenances & dépendances, enclavemens & annexes, enſemble tous les droits, revenus, rentes & domaines, même ceux qui ſeront engagés au Comte d'Oetingen Dagstoul, que ſa Majeſté ſe charge de racheter pour autant, que le tout eſt ſitué à la rive droite de la Sarre: ſavoir la ville de Mertzik, les Villages & Hameaux de Bitzen, Haarling, Memmingen, Bacchem, Beſſering, Ponten & St. Gangulf, Village de Mettloch, avec

Digitized by Google

l'Abbaye du même nom, & le Château & la Montagne de Mont-Clair; bien entendu que, conformément à ce qui a déjà été ſtipulé en 1661, entre la France & l'Electeur de Treves, le Fort & le Château de Mont-Clair ne pourra jamais être relevé, ni rétabli en quelque maniere ou ſous quelque prétexte que ce puiſſe être; veut bien ſa Majeſté, en faveur du préſent partage, renoncer aux prétentions qu'elle a, & qui ont été formées de ſa part conſéquemment au Concordat de 1620, ſur les Fiefs relevans dudit Château de Mont-Clair, ſur le ſéqueſtre, & ſur les arrérages qui en réſultent.

V.

En échange l'Electeur & l'Egliſe de Treves cédent au Roi, à ſes Succeſſeurs & à la Couronne de France, à perpétuité, les Lieux ſuivans, avec leurs territoires, appartenances, dépendances, enclavemens & annexes, pour en jouir & les poſſéder en toute ſouveraineté, juriſdiction, juſtice haute & moyenne, ſon Alteſſe ne ſe réſervant, que les droits utiles, rentes, revenus, baſſe-juſtice & autres droits, qui lui appartiennent en qualité de Seigneur foncier: ſavoir, les Villages & Hameaux de Kenching, Hilbring, Feuchten, Balleren, Rech, Keppling, Mondorf, Sylving, Schwemling, Betting, Vehing, Buſchdorf, Budingen, Weiller, en tant, que tout eſt ſitué à la rive gauche de la Sarre, ainſi que les dépendances de Beſſering & des autres Lieux compris dans l'Article précédent, qui s'étendent à la rive gauche de ladite riviere.

VI.

La Valeur des deux lots du partage arrêté ci-deſſus, n'étant point égale, le Roi, pour indemniſer l'Electeur & l'Egliſe de Treves, de l'infério-

Digitized by Google

rité reconnue du ſien, céde encore à ſon Alteſſe Electorale & à ladite Egliſe, la part qui appartient à la Couronne de France dans la Souveraineté & Territoire de Theley, y compris la cenſe d'Imbsbach avec toute la juriſdiction, & avec tous les droits, revenus, rentes & domaines, appartenances & dépendances, ſans exception: renonçant à toutes les prétentions faites au titre dudit Village & Territoire de Theley, ſur la part qu'y poſſédoit anciennement l'Egliſe de Treves. Quant aux prétentions formées de la part de la France ſur les Forêts contiguës à ladite Cenſe, nommées le Hannekerwald, le Haut-Wald, le Catherinen-Wald, l'Ax-Wald, le Creuz-Wald & la Forêt de Petri, elles ſeront diſcutées à l'amiable par les Commiſſaires reſpectifs, pour y être ſtatué d'une maniere conforme à l'équité. Le Roi céde & abandonne pareillement à l'Electeur & à l'Egliſe de Treves, les droits de Sauve-Garde, & les rentes & revenus que ſa Majeſté perçoit annuellement à titre de ſauvemens dans pluſieurs Villages & Lieux du Pays de Treves, ſavoir, Walhen, Michelbach, Rumelbach, Hiderdorf, & Pourbrich: leſquels droits & revenus ſeront déſormais exercés & perçus par ſadite Alteſſe Electorale & ſes ſucceſſeurs, ainſi & de la même maniere, que ſa Majeſté très-chrerienne en a joui jusqu'ici.

VII.

Le procès verbal de reconnoiſſance du Pays indivis, ſigné le 2 Janvier 1777, & les réſultats des différentes pieces, qui ont ſervi de baſe à ladite évaluation, ſeront annexés à ce préſent Traité, & cenſés en faire partie. L'Electeur de Treves continuera de jouir, ſous la Domination du Roi, de tous les droits utiles & honorifiques, rentes, revenus, cenſes, juſtices & autres prérogatives attachées

chées à *la ſeigneurie fonciere*, que ſon Alteſſe Electorale s'eſt réſervées dans le Sargaw, le tout conformément aux Etats réciproquement échangés par les Commiſſaires ſous-mentionnés, & qui ſont partie des Réſultats joints aux évaluations: Promet ſa Majeſté de les confirmer à la demande de l'Electeur, par des Lettres-Patentes.

VIII.

Le grand Chapitre de Trèves ſera pareillement maintenu dans la jouiſſance de ſes biens, droits & revenus, & l'Electeur, le grand Chapitre & leurs ſujets ou Ayant-cauſe, conſerveront, à perpétuité, l'exercice de leurs droits & prérogatives de Pâturage & d'Affouage dans les Forêts communales & autres qui par l'effet de la préſente Convention, ſeront paſſées ſous la Domination du Roi. Ils en pourront retirer le bois de chauffage pour leur propre conſommation, & transporter chez eux leurs récoltes de grains, de foins, & généralement toutes les productions de la terre, ſans payer aucune ſorte de droits; à la charge néanmoins de faire leurs déclarations dans les Bureaux les plus voiſins, de juſtifier aux Commis du Fermier, que leſdits objets proviennent réellement des Forêts & des Terres, qui paſſeront, par l'effet du Traité de partage, ſous la Domination de la France, & de n'emporter leurs grains qu'en gerbes, les foins qu'en meules, & les raiſins qu'en vendanges. *Quant aux cens & rentes en grains*, que l'Electeur & le grand Chapitre ne perçoivent qu'à de certains termes, il ſera permis de les exporter en nature & en *exemptions de droits* auſſi longtemps que *l'exportation des grains ne ſera point défendue* ſur toute la frontiere de la Lorraine vers l'Allemagne; mais pour prévenir les abus, qui pourroient ſe commettre à cet égard, les Commiſſaires des priſes de

poſſeſſion conſtateront le montant annuel de ces rentes ſur les baux qui en ont été paſſés, & ils conviendront de la forme des déclarations qui devront être faites au Bureau de ſortie. Bien entendu que cette faculté & cette franchiſe ne pourront pas être étendues à d'autres Lieux & Terreins qui ne ſont pas compris dans la préſente Convention, & que les ſujets du Roi, dans le Sargaw jouiront, dans les Lieux cédés à l'Egliſe de Trèves par l'Article IV. ci-deſſus, des mêmes priviléges, qui ont été réſervés aux habitans de Mertzick dans les Lieux cédés à ſa Majeſté.

IX.

Le Roi conſent, que les Forêts appartenantes à l'Electeur ou à ſon grand Chapitre, dans les Lieux & Territoires compris dans notre Convention, reſtent libres & exemptes de la Juriſdiction de la Gruerie & des Maîtriſes.

X.

Les parties contractantes déclarent, que les arrangemens contenus dans le préſent Traité, ne préjudicieront aucunement aux droits, propriétés, actions, ſervitudes &c. qui peuvent compéter aux Communautés ou aux Particuliers de l'une ou l'autre Domination, dans les Lieux réciproquement cédés ou échangés; & qu'il leur ſera loiſible d'exercer leursdits droits & actions, & de les pourſuivre pardevant les Juges compétans.

XI.

L'Electeur s'engage pour lui & ſes ſucceſſeurs, à perpétuité, de maintenir, en conformité du Concordat de 1585, dans tout l'Electorat de Trèves, la pleine & entiere liberté du commerce des ſels de Lorraine. On ne pourra jamais gêner, ni reſ-

Digitized by Google

reindre, ſous aucun prétexte, l'importation, l'entrée ou la diſtribution de cette denrée, ſoit qu'elle rrive en tonneaux, en ſacs, ou de quelque autre naniere que ce puiſſe être. Quant au Mertzick Electeur s'engage également, non-ſeulement d'y onſerver le débit du ſel de Lorraine, mais auſſi l'empêcher l'introduction & l'entrepôt de tout ſel tranger.

XII.

Les Commiſſaires reſpectifs pour les priſes de oſſeſſion arrêteront, de concert, un projet de Convention, par rapport au commerce entre les leux Dominations, à la navigation de la Sarre & ux franchiſes qui devront être accordées à cette avigation; les deux Hautes Parties contractantes s'engagent d'y apporter, chacune de ſon côté, outes les facilités, qu'on jugera compatibles avec la conſtitution de leurs Etats reſpectifs. Ces mêmes Commiſſaires ſeront auſſi chargés de donner les ordres néceſſaires pour la reconnoiſſance, la fixation & l'abornement des limites de la nouvelle frontiere, qui ſera établie en vertu du préſent Traité.

XIII.

La franchiſe réciproque, qui a ſubſiſté juſqu'ici en vertu d'anciens Concordats entre la Province de Lorraine & l'Electorat de Trèves, par rapport à la ſubvention & à d'autres impoſitions territoriales, ceſſera à la fin de la préſente année 1778, & les ſujets de chaque Etat ſeront tenus de les payer à l'avenir pour leurs biens ſitués ſous la domination de l'autre, au Souverain du Pays, & proportionellement à ce qui eſt d'uſage à l'égard des autres contribuables de la même qualité.

XIV.

Son Alteſſe Electorale prend ſur elle de procu-

Digitized by Google

rer le conſentement de l'Empereur & de l'Empire ſur la préſente Convention.

XV.

Toutes les ſtipulations ci-deſſus ſeront exécutées de bonne foi dans le terme de trois mois après l'échange des ratifications, à l'effet de quoi il ſera nommé immédiatement après la ſignature des deux Cours un ou pluſieurs Commiſſaires, pour convenir enſemble de la forme des priſes de poſſeſſion & des arrangemens de commerce ou autres réſultats des Articles ci-deſſus. Les procès verbaux de leurs opérations ſeront cenſés faire partie de la préſente Convention.

XVI.

Les préſens Articles ſeront ratifiés par les Hautes Parties contractantes, & l'échange des ratifications ſe fera dans l'eſpace de ſix ſemaines, à compter du jour de la ſignature, ou plutôt, ſi faire ſe peut. En foi de quoi Nous Miniſtre Plénipotentiaire de ſa Majeſté Très-Chretienne, & Nous Chargé d'Affaires de ſon Alteſſe Electorale, en vertu de nos pleins pouvoirs reſpectifs, avons ſigné la préſente Convention, & y avons fait appoſer le cachet de nos Armes.

FAIT à Verſailles le premier Juillet, mil ſept cent ſoixante dix-huit.

Signé, GRAVIER DE VERGENNES ET METZEN. *Nous*, ayant agréable ladite Convention en tous & chacun les points & articles qui y ſont contenus & énoncés, avons iceux, tant pour Nous, que pour nos Héritiers & Succeſſeurs, acceptés, approuvés, ratifiés & confirmés, & par ces préſentes ſignées de notre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons, & le tout promettons, en foi & parole du Roi, garder & obſerver inviolablement, ſans jamais y contrevenir, ni

Digitized by Google

permettre, qu'il y ſoit contrevenu directement ou indirectement, en quelque ſorte & maniere que ce ſoit. En témoin de quoi nous avons fait appoſer notre Scel à ces préſentes. Donné à Verſailles le dix-neuviéme jour du mois de Septembre, l'an de grâce mil ſept cent ſoixante dix-huit, & de notre regne le cinquieme. *Signé, Louis. Et plus bas, Par le Roi*, ſigné, *Gravier de Vergennes.*

En voulant aſſurer de plus en plus l'exactte, obſervation de ladite Convention, et remplir à cet égard les engagemens que nous avons pris; *A ces Cauſes, et* autres à ce Nous mouvant, de l'avis de notre Conſeil, & de notre certaine Science, pleine Puiſſance & Autorité Royale, Nous vous mandons & ordonnons, par ces préſentes ſignées de notre main, voulons & Nous plaît, que cesdites préſentes, enſemble ladite Convention et nos lettres de ratification y énoncées, vous ayiez à faire lire, publier & régiſtrer, & le contenu en icelles garder, obſerver & exécuter, ſelon leur forme & teneur, ceſſant & faiſant ceſſer tous troubles & empêchemens contraires, & nonobſtant tous Edits, Ordonnances, Déclarations, Arrêts & Réglemens, Lettres, Statuts, Coutumes & Uſages à ce contraires, auxquels Nous avons expreſſément dérogé & dérogeons par cesdites préſentes, pour ce regard ſeulement, & ſans tirer à conſéquence: *Car tel eſt notre plaiſir.* Donné à Verſailles le vingt-deuxiéme jour de Mars, l'an de grâce mil ſept cent quatre-vingt, & de notre regne le ſixieme. *Signé Louis. Et plus pas, Par le Roi*, ſigné, *Le Prince de Montbarey.* Et ſcellé du grand Sceau de cire jaune.

Lues, publiées, et régiſtrées, enſemble la Convention du premier Juillet 1778. et la ratification du 19. Septembre ſuivant, ouï et ce requérant le Procureur Général du Roi, pour être ſuivies et exé-

Digitized by Google

cutées ſelon leur forme et teneur : et la Cour, ſous le bon plaiſir du Roi, conformément à ſes intentions déjà manifeſtées par la déclaration faite en ſon nom et par ſes odres, lors de la priſe de poſſeſſion, ordonne que les Sujets des Lieux et Territoires reconnus par la Convention dont il s'agit, devoir appartenir à la Souveraineté excluſive du Roi, au lieu de la Souveraineté indiviſe dépendante de ſon Duché de Lorraine, ſeront juridiciables à dernier reſſort à la Cour; et que par proviſion et juſqu'à ce que par le Roi il en ſoit autrement ordonné, les mêmes ſujets ſeront juridiciables en premiere inſtance, ou par appel des premiers Juges, au Bailliage de Bouzonville, le tout ſuivant l'Arrêt de ce jour, Et copies dûment collationnées, envoyées dans tous les Bailliages et autres ſiéges reſſortiſſans nûment à la Cour, pour y être pareillement lues, publiées, régiſtrées, ſuivies & exécutées; enjoint aux Subſtituts ſur les Lieux d'y tenir la main, & d'en certifier la Cour dans le mois. Fait à Nancy en Parlement, Audience publique tenant, le vingt-ſeptième jour d'Avril, mil ſept cent quatre-vingt.

Signé *Brouet.*

Nro. II.

Lettres portant confirmation des droits de l'Electeur de Trèves dans les Terres & Seigneuries du Fumay, Revin & Feppin.

Louis, par la grâce de Dieu, *Roi de France & de Navarre*: A tous préſens et avenir *ſalut.* Notre très-cher et très-aimé Couſin et Oncle l'Electeur de Trèves nous à fait expoſer qu'en même temps de que, par l'Article premier de la Convention conclue entre Nous et lui le premier Juillet 1778. il

Digitized by Google

a renoncé, tant en ſon Nom qu'en celui de ſes Succeſſeurs, à toutes prétentions ſur la ſouveraineté des Terres et ſeigneuries du Fumay, Revin et Feppin, Nous avons de notre côté promis de le maintenir dans la propriété et la jouiſſance de ceux des Biens, Droits, Cens et Revenus dépendans des Terres, desquelles il eſt actuellement en poſſeſſion, et qu'ainſi il eſpéroit, que nous nous porterions volontiers à lui accorder cette grâce. A quoi ayant égard et voulant donner à notre dit Couſin une nouvelle marque de notre affection, *A ces cauſes*, et autres à ce Nous mouvant, de l'Avis de notre Conſeil et de notre grâce ſpéciale, pleine Puiſſance et Autorité Royale, Nous avons ordonné, et par ces préſentes ſignées de notre main, Nous ordonnons ce qui ſuit.

ARTICCLE PREMIER.

Notre dit Couſin et après lui ſes Succeſſeurs jouiront librement à perpetuité, ſous la Souveraineté de la Couronne de France, de tous les biens, droits et revenus qu'il poſſède actuellement à Fumay et à Revin, notamment à ceux ci-après ſpécifiés.

II.

La moyenne et baſſe juſtice à Revin et à Fumay continuera d'être commune entre notre dit Couſin et le Comte de Bryas. Elle y ſera comme par le paſſé exercée au Nom de deux Co-Seigneurs.

III.

Conformément à ce qui s'eſt pratiqué juſqu'ici, notre dit Couſin et le Comte de Bryas y nommeront alternativement les Echevins, qui compoſent les Juriſdictions appellées la Haute Cour et la Baſſe Cour quant à la Nomination, tant du Mayeur, du Greffier et du Sergent de la Baſſe Cour à Revin et à Fumay, que

Digitized by Google

du Bourgemaître, et des Elus jurés de Fumay; les Titres, ou à défaut des Titres, la Poſſeſſion, régleront à qui cette Nomination doit appartenir.

IV.

Notre dit Couſin continuera de percevoir deux dixiemes du Produit tant de la coupe de ſix cents cinquante-huit Bonniers de Bois taillis qu'il poſſede à Revin par indivis avec le Comte de Bryas et l'Abbé de la Val Dieu, que du Droit de Terrage ſur les grains, que rapportent les ſarts desdits Bois.

V.

Le Droit de Pèche dans la partie de la Meuſe, appellée des Eaux de la franche Forêt, comme il a été juſqu'à préſent, commun entre notre dit Couſin et le Comte de Bryas.

VI.

Notre dit Couſin continuera de jouir de trois Rentes annuelles et irrédimibles, desquelles ſont chargés envers lui l'ancien Moulin de Revin, l'Emplacement du Four Bannal, qui exiſtoit autrefois en ce lieu, enfin le Moulin de Fumay; la premiere desdites Rentes montant à ſoixante Florins argent du Pays, ou ſoixante-quinze Livres monnoie de France; la ſeconde à dix-neuf livres cinq ſols trois derniers, et la troiſieme à cent dix florins ou cent trente-ſept Livres dix Sols.

VII.

Les deux Vennes ou Pècheries, qui exiſtent à Revin, ſeront, comme par le paſſé, affermées au profit de notre dit Couſin, mais à la Charge par l'Adjudicataire de délivrer au Comte de Bryas, ſoit en argent, ſoit en poiſſon, la redevance accoutumée.

Digitized by Google

VIII.

Maintenons notre dit Couſin dans la Poſſeſſion tant de neuf Fauchées de Prairie franche de Dixmes, ſituées ſur le territoire de Revin, que de deux autres Fauchées compriſes dans celui de Fumay.

IX.

Le droit de *Terrage* continuera d'être perçu à Revin au profit de notre dit Couſin ſur les grains que produiſent les *Aiſances* de la communauté, et les Terres labourables ſituées ailleurs, que dans le Canton appellé *le haut de deſſous.*

X.

Les Bois de la Communauté de Revin ſeront, comme par le paſſé, chargés envers notre dit Couſin du Droit de *Sevrage.*

XI.

Ladite communauté continuera de lui faire délivrer, ſoit en Bois, ſoit en Argent, la Redevance à la quelle elle s'eſt ſoumiſe envers les Electeurs de Trèves, pour être affranchie de l'obligation de ſe ſervir du Four Bannal qu'ils avoient en ce Lieu.

XII.

La Collation des Cures de Revin & de Fumay continuera d'apartenir à notre dit Couſin.

XIII.

Il jouira, comme par le paſſé, de la moitié du Produit tant de la coupe de dix-huit cent quatorze Bonniers, quatre-vingt-quatre Verges de Bois taillis ſitués à Fumay, & dont la propriété eſt commune entre lui & ledit Comte de Bryas, que du Droit de Terrage, qui ſe perçoit ſur les grains recueillis dans les *ſarts* des dits Bois.

Digitized by Google

XIV.

Le droit de Thonlieu et Hutage continuera d'être perçu au profit commun de notre dit Couſin & dudit Sr. Comte de Bryas ſur chaque chariot de Marchandiſes traverſant le Territoire de Fumay, ou déchargé ſur icelui : Voulons toutes fois, que les objets, qui juſqu'à préſent n'ont point été aſſujettis à ce Droit, continuent d'en être exempts.

XV.

La jouiſſance & la propriété dune prairie ſituée dans le Territoire de Fumay, appellée le Pré-l'Avocat, ſeront, comme elles l'ont été juſqu'ici, communes entre notre dit Couſin et ledit Sieur Comte de Bryas.

XVI.

Maintenons notre dit Couſin dans la poſſeſſion de la Venne ou Pècherie établie ſur la Meuſe au-deſſus de Fumay.

XVII.

Les Particuliers, à qui il a été permis d'exploiter l'Ardoiſiere ſituée ſur le Territoire de Fumay, continueront de payer à Notre dit Couſin la Redevance, dont ils ſont pour ce tenus envers lui.

XVIII.

Il lui ſera payé annuellement, comme par le paſſé, par chaque chef de famille établi à Fumay, ailleurs, que dans le quartier appellé le Sauley, un liard et demi, et par ceux, qui demeurent dans ledit quartier, un liard ſeulement. Il continuera de percevoir ſur les jardins ſitués dans le Canton appellé les *Franches Contures*, le même Cens, que ci-devant.

Digitized by Google

XIX.

Lorsqu'on exploitera les Bois du Canton de la ſſe appartenans à la Communanté de Fumay, tre dit Couſin percevra le Droit de Terrage ſur dits Bois, ainſi que ſur les grains que produi- nt les ſarts d'iceux.

XX.

Voulons également, que notre dit Couſin, & après ſes ſucceſſeurs jouiſſent librement, à perpétuité, us la Souveraineté de la Couronne de France, de la erre & Seigneurie de Feppin appartenante aux Elec- urs de Trèves, ainſi que de tous les Droits, Biens, ens & Redevances généralement quelquonques, qui uvent en dépendre, & dont ils ont joui juſqu'à pré- nt, notamment des Droits de haute, moyenne baſſe juſtice et de ceux de Terrage, de Hutage Sevrage, de Dimette & de petit Terrage.

XXI.

Voulons au ſurplus, que notre dit Couſin ne uiſſe exercer en vertu des préſentes, autres ni lus grands Droits, que ceux qu lui appartiennent ctuellement, notre intention n'étant pas, que la râce portée par icelles, préjudicie ſoit à nos pro- res Droits, ſoit à ceux d'autrui.

XXII.

Encore que les Succeſſeurs de notre dit Couſin e ſoient pas rappellés dans toutes les Diſpoſitions es Préſentes, voulons cependant, que l'effet d'icel- es s'étende à eux à perpétuité.

Si Donnons en Mandement à nos amés et féaux es gens tenant notre Cour de Parlement de Flan- lres, que ces préſentes ils ayent à faire régiſtrer, t du contenu en icelles faire jouir et uſer notre dit Couſin, et après lui ſes ſucceſſeurs pleinement,

Digitized by Google

paiſiblement & perpétuellement, ceſſant & faiſant ceſſer tous troubles & empêchemens contraires. *Car tel eſt notre Plaiſir*, & afin que ce ſoit choſe ferme & ſtable à toujours, nous avons fait mettre notre Scel à ces dites Préſentes. Donné à Verſailles au Mois d'Août, l'an de grâce mil ſept cent quatre-vingt, & de notre Regne le ſeptieme

LOUIS

VISA HUE DE MIROMENIL.

Par le Roi

Le Prince de Montbarey.

Enrégiſtrées au Greffe de la Cour de Parlement de Flandres, ouï & ce conſentant le Procureur-général du Roi pour jouir par le Suppliant de l'effet & contenu eni celles ſelon leur forme et teneur, conformément à l'Arrêt de ce jourd'hui dix-ſept Novembre, mil ſept cent quatre-vingt.

Prooſt.

Nro. III.

Le Roi s'étant fait repréſenter en ſon Conſeil l'arrêt rendu en icelui le 3. Juillet 1781, par lequel, en réglant la Contribution au vingtieme des Biens Fonds des Villes, prévôtés & gouvernemens de la Province du Haynaut, à compter du premier Janvier 1782, juſqu'au dernier Décembre 1790. à la Somme de 409,000 liv., y compris les frais de recouvrement; ſavoir, pour le 1er. vingtieme, 185,909 liv. 1 ſol 10 den; pour le 2d., pareille ſomme de 185,909 liv. 1 ſol 10 den.; & pour les 4 ſ. pour liv. du 1er. 37,181 liv. 16 ſ. 4 d. Sa Majeſté a ordonné, que les Com-

munautés de Fumay, Revin et Feppin, qui n'avoient pas encore été aſſujetties à cette impoſition, y contribueroient à raiſon des revenus actuels de leurs Biens-Fonds, & ſa Majeſté étant informée que, dans la répartition faite par le Sr. Intendant & Commiſſaire départi de Haynaut, lesdites trois Communautés y étoient compriſes en totalité pour la ſomme de 9,392 liv., dans laquelle les Biens qu'y poſſede l'Electeur de Trèves avoient été impoſés à la ſomme de 1654 liv. 3 ſ. 5 d. pour les deux 20mes, & 4 ſols par liv. du 1er. de l'année 1782, & à celle de 2203 liv. 17 ſ. 7 d. tant pour les mêmes impoſitions de l'année 1783, que pour le 3e 20me établi par Edit du mois de Juillet 1782. & *ſa Majeſté conſidérant*, par la Convention arrêtée entre Elle & l'Electeur de Trèves le premier Juillet 1778, il a *été ſtipulé*, que ce Prince ſeroit conſervé dans toutes les prérogatives, dont il jouiſſoit dans ſes Seigneuries de Fumay, de Revin & Feppin, *avant la ceſſion* de la Souveraineté desdits lieux, qui en avoit été faite à ſa Majeſté en l'année 1769; qu'une des *principales prérogatives* de l'Electeur de Trèves ayant toujours été de *ne contribuer*, ſous aucun prétexte, aux charges de l'Etat, ce ſeroit troubler ce Prince dans la jouiſſance des droits d'une franchiſe & d'une prérogative, que *ſa Majeſté* s'eſt *engagée* à lui conſerver *à perpétuité*, ſi l'on exigeoit les 20mes de biens à lui appartenans, dans lesdites Seigneuries; A quoi ſa Majeſté voulant pourvoir; OUI LE RAPPORT du Sr. de Calonne, Conſeiller ordinaire & au Conſeil-Royal, Contrôleur-général des Finances: LE ROI, étant en ſon Conſeil, a ordonné & ordonne la reſtitution, au profit de M. l'Electeur de Trèves, de la ſomme de 3858 liv. 1 ſ. compoſée d'une part, de celle de 1654 liv. 3 ſ. 5 d., payée en l'année 1782. pour la contribution aux 20mes des

Digitized by Google

biens de ce Prince, ſitués à Fumay, Revin & Feppin, & de celle de 2203 liv. 17 ſ. 7 d. d'autre part, pour pareille contribution en l'année 1783. Veut en conſéquence ſa Majeſté, que ladite ſomme totale de 3858 liv. 1 ſ. ſoit rembourſée par le Receveur général des Finances de l'exercice 1783, dans le compte duquel elle ſera paſſée & allouée en dépenſe, en rapportant copie collationnée du préſent Arrêt, & la quittance donnée au nom de Mr. l'Electeur de Trèves; Ordonne pareillement ſa Majeſté que, pour la préſente année 1784, la ſomme de 2203 liv. 17 ſ. 7 d., faiſant l'objet des 20mes, auxquels lesdits biens ont encore été impoſés, ſera également paſſée en dépenſe dans le compte du Receveur-général des Finances de ladite année 1784, en rapportant copie collationnée du préſent Arrêt, & les certificats *de non ſoluto*, délivrés par les Officiers desdites Communantés: Ordonne enfin ſa Majeſté, qu'à compter de l'année prochaine 1785, les biens appartenans *dans le moment actuel* à Mr. l'Electeur de Trèves, dans les Seigneuries de Fumay, Revin & Feppin, ne *ſeront plus* compris dans les rôles des 20mes desdites Communautés.

Fait à Verſailles le 31. Octobre 1784.

Digitized by Google

VI.

Reskript

seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier

an das Amt Deidesheim.

Die überreichten Beschwerden der Gemeinde Deidesheim und Niederkirchen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischof zu Speier, Probst der gefürsteten Probstey Weissenburg, des heiligen römischen Reichsfürst, Graf von Limburg-Stirum.

Vest- und Hochgelehrte, liebe Getreue!

Uns haben vier Abgeschickten von Deidesheim und Niederkirchen am 18ten September vorigen Jahrs und zur nämlichen Zeit, wo uns die Bruchsaler vermeintlichen Beschwerden überreicht worden, eine unterthänigste Vorstellung nebst einer Verzeichniß sogenannter Angelegenheiten und Beschwerden der Stadt Deidesheim behändigt, darauf wir die Ertheilung unsrer landesherrlichen Entschliessungen, so bald es thunlich seyn würde, gnädigst zusagten, welche Wir aber eher als jetzt, aus wichtigen Hindernissen nicht ertheilen konnten.

Wohl wäre geschehen, wenn unsre Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen in Gemäßheit der allerhöchsten kaiserlichen Patenten vom 5ten Oktober 1789. unsre Landesherrlichen Entschliessungen ruhig abgewartet, und das öftere Laufen auf Bruchsal, Speier und sonstige Orten unterlassen hätten, welches ohnehin von keiner Würkung seyn konnte, doch aber unnöthige Kosten

Digitized by Google

veranlaßte, die der Gemeindskasse nicht zur Last fallen dörften.

Auch lassen wir den nach Verkündigung der angezogenen kaiserlichen Patenten zu Deidesheim verübten Unfug unberührt, und wollen ohne weitern Aufenthalt, auf sämtliche vorgelegte Gegenstände, der Ordnung nach, unsre landesfürstlichen Aeusserungen hiermit dergestalt unverhalten, daß jedes Gemeindsglied den Ungrund, der allem Ansehen nach, von wenigen einzelnen nicht wohldenkenden Rathgebern aufgestellten Foderungen, deutlich ermessen möge.

§. 1.

Das erste Begehren wird mit den Worten ausgedrukt: Die Stadt Deidesheim war in Vorzeiten *nie* leibeigen. Sie bittet um Aufhebung der Leibeigenschaft.

Schwerlich ist ein Deidesheimer Leibeigener, der das Unstatthafte dieses von ihrem Schriftsteller hingelegten Satzes nicht lebhaft fühlet. Ein jeder wird bey einer flüchtigen Uebersicht bemerken, daß es unzusammenhangend sey: Die Leibeigenschaft läugnen — und dennoch auf derselben Aufhebung antragen wollen, massen durch ein solches Begehren eingestanden wird: daß die Leibeigenschaft wirklich bestehe, folglich unwahr seyn müsse, daß Deidesheim nie leibeigen gewesen sey. Weit richtiger würde der Antrag ausgefallen seyn, wenn vorher der Beweis geliefert worden, daß in Vorzeiten Deidesheim nie leibeigen gewesen, und ihr die Leibeigenschaft unrechtmäßig aufgedrungen worden, woran es aber von jeher gefehlet hat, und immer fehlen wird.

Das Seltsame dieser und mehrerer Aufstellungen hat uns

uns bewogen, an Euch das unterm Ziffer 1. *) ersichtliche Reskript den 5ten Jenner dieses Jahrs dahin zu erlassen, daß Ihr Unsre Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen anweisen sollet, Euch den rechtmäßigen Grund über jeden einzelnen Gegenstand, mittels beglaubter abschriftlichen Beylegung der vorhandenen Urkunden baldigst vorzulegen, um uns solche ungesäumt einzusenden.

Nun ist zwar

§. 2.

Diesem Unsrem Befehle von Seite Deidesheim und Niederkirchen nicht nachgelebt worden, doch aber haben wir am 30ten vorigen Monats mit der Post eine unterthänigste Erklärung und Bitte der Stadt Deidesheim vom 28ten nämlichen Monats erhalten, in welcher angegeben wird:

„Daß schon zu den Zeiten Eminentissimorum von „Schönborn und Hutten die meisten, besonders über „die Leibeigenschafts-Freiheit sprechenden Urkunden, „auf höchsten Befehl nach Bruchsal abgeliefert, so„hin die Stadt Deidesheim schon damals ausser „Stand gesetzt worden, die in dem Reskript vom „8ten Jenner befohlene Vorlegung der städtischen „Urkunden zu bewirken, und würde eben die Ab„nahme dieser Urkunden (nicht gegen uns) wohl aber „im ganzen etwa, einen ganz gegründeten Stoff „zur Beschwerde abgeben.

Unerwartet mußte Uns allerdings diese Aeusserung sein, da Uns weder am 18ten Septemb. 1789. von den Dei-

*) Die im Texte angeführte Ziffern von 1-35. enthalten gröstentheils nicht mehr, als was im Texte selbst gesetzt wird. Es wäre daher überflüßig gewesen, sie am Ende noch einmal hier abzudrucken, weshalb ich sie also weggelassen habe.

desheimer Deputirten zu vernehmen war, noch sonst etwas in Erfahrung gekommen, daß unter den Regierungen vorbelobter beider unsrer Herrn Vorfahrer von der Stadt Deidesheim die über ihre vermeintliche Leibeigenschafts-Freiheit sprechenden Urkunden nach Bruchsal abgeliefert worden seyen.

Wir haben hierauf

§. 3.

Uns erkundigen lassen, ob dann unter den vorigen Regierungen solche Urkunden wahrhaft abgeliefert worden, und wer allenfalls jener seyn möge, gegen den mit einer Beschwerde gedrohet worden? allein von derartigen wahren Urkunden-Einsendung war nichts ausfindig zu machen, wohl aber erhielten Wir von jenem Nachricht, was unsre Gemeinde Deidesheim in vorigen Zeiten selbst übergeben hatte, davon Wir zur Belehrung unsrer Deidesheimer Burgerschaft die ausgiebige Erklärung ertheilen werden, damit sich ein jeder aus derselben des Ungrunds in Betreff läugnender Leibeigenschaft, überzeugen könne. Uebrigens bleibt es noch ein Geheimnis, gegen wen aus den vorigen Regierungen eine Beschwerde statt finden möge.

§. 4.

Vordersamst ist ganz unstreitbar, daß alle im Fürstlichen Hochstifte sich befindenden Unterthanen Leibeigene seyen, und in dieser Eigenschaft bleiben, bis sie ihre Manumission erhalten, oder eine Leibeigenschaft-Befreiung beweißlich hergebracht haben. Die Regel besteht also so lang für die Leibeigenschaft, als die Ausnahme von der Befreiung nicht erwiesen ist. Inzwischen kann die Fürstlich-Speierische Leibeigenschaft in gar keine Gleichheit mit andern Leibeignen gestellet werden, massen ein Fürstlich-Speierischer Leibeigner in dieser Absicht, nur

allein etwelche und zwar sehr gemäßigte Abgaben zum Beyspiel: für die Manumission, Leibhüner, Leibzins und Hauptrecht zu entrichten hat.

Vordersamst wäre daher von unsrer Stadt Deidesheim und der Gemeinde Niederkirchen der Beweiß vorzulegen gewesen, daß dieselben von der Leibeigenschaft befreyet worden, woran es aber von jeher und bis auf diese Stunde gefehlet hat. Diesem unerachtet hat

§. 5.

Unsre Stadt Deidesheim, allem Ansehen nach durch einen unverständigen Rathgeber im Jahre 1743. sich verleiten lassen, auf den Gedanken zu gerathen, daß sie der Leibeigenschaft nicht unterworfen sey. Dieselbe überreichte, nach Ableben des Herrn Fürst Bischofs zu Speier des Kardinals von Schönborn, und also zur Zeit der Sedisvacanz dem administrirenden Domkapitel am 18ten Septemb. 1743. eine Vorstellung, stellte in solcher sieben Beschwerd-Punkten auf und bath: solche vor einer neuen Bischofs- und Fürstlichen Wahl abzuthun, dahin auch den künftigen Landesregenten anzuweisen, daß die Stadt Deidesheim bey ihren hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten führohin belassen und kräftigst manutenirt bleibe.

Die vermeinden Beschwerden bestunden in folgenden Punkten:

1) Habe man die Deidesheimer Burgerschaft und ihre Kinder mit der Leibeigenschaft belegt, unerachtet solche in dem zwischen Kurpfalz und dem Hochstifte im Jahre 1709. errichteten Vertrag gänzlich aufgehoben worden, wie ihnen die Kurpfälzischen Bevollmächtigte, und der Fürstlich-Speierische Herr Statthalter Freiherr von Rollingen erklärt hätten. Diese Leibsfreiheit wollte durch damals beygelegte, und unter den Ziffern 2 und 3 er-

sichtliche Abschriften bestärket werden, weil nach dem Ziffer 2. vermöge eines vom Fürst-Bischof Gerhard zu Speier 1360. ertheilten Privilegii das Oberamt Deidesheim mit Gräben, Mauern und Thürmen zu einer Stadt erbauet, und Innhalts des Ziffer 3. vom römischen Kaiser Wenceslaus im Jahre 1395. mit Stadtrechte, gleich der Stadt Neustadt an der Hart, begabet worden.

2) Würden den aus Deidesheim in andere Landen ziehenden Unterthanen die Manumißions-Gelder und der zehnte Pfenning abgenommen.

3) Müßten die Deidesheimer alle Gattungen Fronden leisten und würden

4) gegen hergebrachte Gewohnheit und Rechtsspruch zur Annahme des Bannweins angehalten.

5) Wäre der Stadt Deidesheim das vorher zu Unterhaltung des gemeinen Pflasters gefallene Weg-Geld unter sagt, und

6) Die zum gemeinen Nutzen aufgerichtete Mehlwage ad Cameram gezogen worden.

Endlich

7) Würde gegen ihren Rechtsspruch und Gemeinds-Weisthum der Fasselochs von der Herrschaft nicht unterhalten.

Den wesentlichen Innhalt dieser An. 1743. aufgestellten Beschwerden hat man

§. 6.

Um deswillen ausgezogen, weil die sechs erste den 18ten Septemb. 1789. wiederholet worden: hiebey kömmt es aber darauf an, ob im Jahre 1743. der Erfolg dem Deidesheimer Begehren entsprochen habe, oder nicht? Das letztere ist aus den vorhandenen Aktenstücken zu entnehmen, denn die Fürstliche Regierung fand die ihr von damaliger Statthalterschaft zugeschikte Vorstellung nicht so geeignet, daß hierauf eine willfährige Entschliessung

Digitized by Google

erfolgen konnte, sondern die Stadt Deidesheim wurde nach dem Ziffer 4. am 12ten Oktob. 1743. angewiesen, daß sie ihrer führender Beschwerden halber näher ad speciem gehen, und hinlänglich dociren solle, wie sie von allen dergleichen Oneribus vorhin befreit gewesen, in was Zeit und Jahr ad prætensum gravamen seinen Anfang genommen, was von gemeiner Stadt wegen dargegen verfüget worden, mithin wie dieselbe ihre Freiheit zu manuteniren gesucht habe? Hieraus erhellet, daß die fürstliche Regierung im Jahre 1743. die eingerichteten Privilegien Ziffer 2. und 3. nicht so beschaffen fand, daß durch selbige der Beweis über die Leibeigenschafts-Freiheit geliefert werden könnte, ohnehin auch die Unwahrheit einer durch den Vertrag de 1709. aufgehobenen Leibeigenschaft bekannt war, und überhaupt alle Beschwerpunkten auf einem leeren Angeben beruheten. Wie weit aber

§. 7.

Die Stadt Deidesheim der Regierungs-Weisung vom 12. Oktob. 1743. ein Genügen geleistet habe, wird sich in der Folge zeigen, wenigstens hat dieselbe in ihrer ferner weiten Dedukzion und Remonstrazion vom 14. November 1743. nicht geleistet, was zu beweisen gewesen wäre, sondern meistentheils das Vorige wiederholt und nur einigen Beilagen zugefüget, davon bei jedem Punkte umständlichere Erwähnung geschehen wird. Indessen wurden beide Deidesheimer Vorstellungen, um Willen solche mehrere in das Camerale einschlagenden Gegenstände enthielten, der Fürstlichen Hofkammer unterm 13. Februar 1745. zur Benachrichtigung, wie ein und anderes beschaffen, zugestellt, und von derselben ihre Erklärungen der fürstlichen Regierung überreicht, so fort dieselben mittels Regierungs-Dekrets vom 4. Mai 1745. der Stadt Deidesheim mit dem Befehle zugeschikt, sich hierüber

weiter vernehmen zu lassen, und alsdenn ein Endliches verfügen zu können. Hiebei ließ es aber

§. 8.

Die Stadt Deidesheim lediglich bewenden, und ist wohl nicht anderst denkbar, als daß dieselbe mehr vernünftige Sach-verständige zu Rath gezogen, sohin den Ungrund ihrer vermeintlichen Beschwerden erkannt haben müsse: wenigstens giebt dieses die unterm Ziffer 5. beigehende, auf ihren Sachwalter, den damaligen Regierungs-Advokaten Wilhelm den 20. Julius 1746. ausgestellte Vollmacht zu erkennen, in welcher ausdrücklich erkläret worden: Die Stadt Deidesheim und die Gemeinde Niederkirchen (von dieser Gemeinde war vorher keine Frage) hätten genauer überlegt, daß sie, um in via juris zu ihrem Ziel und End zu gelangen, vielleicht mit genugsamen Rechtsgründen versehen sein mögten, und also bei ihrem gnädigen Fürsten und Herrn durch ein unterthänigstes Memoriale vorzustellen sich entschlossen hätten, Höchstdieselben aus einer besondern hochfürstlichen Gnade beide Gemeinden von der ihnen allenfalls zukommenden Leibeigenschaft befreien mögten, und sie sothane Servitut mittels Erlegung 100. Duplonen zu redimiren unterthänigst erbietig seien.

Diese Vollmacht hat auch

§. 9.

der Advokat Wilhelm am 27. August 1746. mittels einer hiernach eingerichteten Vorstellung unserm Herrn Regierungs-Vorfahrer von Hutten überreichet, und in via gratiæ, um Redimirung der Leibeigenschaft gegen Entrichtung eines zu bestimmenden Geld-Quanti gebethen, worauf jedoch die landesherrliche Entschliessung den 24. Dezemb. 1746. Innhalts des nachgehenden Ziffers

6. dahin ausfiel, daß es bei der bisherigen Leibeigenschaft fürterhin belassen werden sollte, wobei es auch verblieben.

Gleichwie aber nach der Hand unserm Herrn Vorfahrer im Jahre 1752. zu vernehmen war, daß die leibeigenen Unterthanen zu Deidesheim und Niederkirchen bei Abziehung aus dem Hochstifte, oder in ein freies Ort zwar die Manumißion nachsuchten, und die jura dieserthalb bezahlten, hingegen aber die Thätigung der Hauptrechten von den verstorbenen Leibeigenen vom Jahre 1746, unterblieben sei, weil die Gemeinde Deidesheim in besagtem Jahre ein Decretum Regiminis erschlichen haben solle, vermöge welchen die Hauptthätigung einzuhalten wäre; so wurde der fürstlichen Regierung der Sache schleunige Final-Decision aufgetragen, welche denn auch nach dem Ziffer 6. den 30. Mai 1752. erfolgte, somit erkannt wurde, daß die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen als wirkliche Leibeigene gleich andern zu Abführung ihrer Mortuarien anzuhalten seien. Hierauf erhielt den 13. Julii besagten Jahrs Camera den Auftrag, wegen Eintreibung und Richtigstellung der Mortuariorum das Nöthige zu besorgen, welchen dieselbe auch vollzogen hat.

Wir hätte nun

§. 10.

denken mögen, daß nach der am 30. Mai 1752. erfolgten Final-Dezision, die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen sich noch einmal beigehen lassen würden, mit einer vorgeblichen Leibeigenschafts-Freiheit ferner aufzutretten? Allein, dies geschah nicht nur nach Ableben weiland unsers Vorfahrers Hrn. Kardinals von Hutten zur Zeit der Sedisvakanz im Monate Mai 1770. sondern auch beim Antritt unserer fürstlichen Regierung und neuerlich am 18. September vorigen Jahrs. Um aber aus

landesfürstlicher Milde erwähnten unsren beiden Gemeinden begreiflich zu machen, daß Sie immerhin Leibeigene waren, und niemals von der Leibeigenschaft befreit worden; so haben wir Uns bewogen gefunden, denenselben ihren Irrthum mit umständlicher Anführung und Befestigung der angebrachten vermeintlichen Gründe um so mehr zu benehmen, als dadurch verschiedene nachfolgenden Beschwerden ihre Erledigung erhalten.

§. 11.

Unsere Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen, oder vielmehr ihr Schriftsteller gebe an, daß

a) Dieselben durch die — von dem Fürstbischof Gerhard zu Speier im Jahre 1360. und dem Kaiser Wenzeslaus 1395. ertheilten Privilegien von der Leibeseigenschaft befreit worden, folglich wird die ohnehin im ganzen Hochstift Speier, der Regel nach, bestehende Leibeigenschaft, eingestanden und sogar

b) behauptet, daß solche erst durch den zwischen Kurpfalz und unserm Hochstifte im Jahre 1709, geschlossenen Vertrag aufgehoben worden sei.

Der Widerspruch ist augenscheinlich; denn wozu würde die Leibeigenschafts-Befreiung im Jahre 1709. nöthig gewesen sein, wenn dieselbe schon in den Jahren 1360. und 1395. bestanden wäre?

Der Deutlichkeit wegen wollen Wir Uns etwas weitwendiger erklären und

§. 12.

zum Anfang bemerken, daß jenes Ziffer 2. anliegende Privilegium des Bischofs Gerhard den Ort Deidesheim, das Oberdorf ausdrücklich benenne, um davon das Dorf Niederdeidesheim, welches sich nunmehr Niederkirchen schreibt, deutlich zu unterscheiden. Das Oberdorf Deidesheim war zu dieser Zeit leibeigen, und wurde durch

das Gerhardische Privilegium keineswegs von der Leibeigenschaft befreiet, sondern ihm nur verwilliget, dieses Dorf mit Gräben, Mauern und Thürmen zu versehen mit der besondern Gütthate: daß zu dem Bauwesen und dessen Unterhaltung ein Ungeld zu Oberdeidesheim erhoben werden dörfe, worüber noch jährlich die Rechnung abgelegt werden solle, von welcher Rechnungs-Ablegung aber wir nichts erfahren haben, unangesehen dieses Ungeld noch wirklich erhoben werden soll.

Jedem Geschichtskenner ist bewußt, daß zu den damaligen Zeiten das sogenannte Faust-Recht leider im Schwung gieng, und in den Rheingegenden ausserordentliche Unruhen herrschten, sohin die alleinigen Beweggründe, bei Aufführung Gräben — Mauern und Thürmen um ein Ort nur in der Sicherheit bestunden, um eines unvermutheten Ueberfalls enthoben zu sein, und die Unterthanen nebst ihren Habseligkeiten der Gefahr sich nicht ausgesetzt sehen müßten.

Niemals war

§. 13.

ein Gedanken von Befreiung der Leibeigenschaft entstanden davon auch in dem Gerhardischen Privilegio eben so, als in jenem Kaisers Wenceslaus nicht ein Wort gemeldet wird und obwohl auf die Gütigkeit der Wenzeslaischen Privilegien wenige Achtung zu nehmen ist, massen unter dieses Kaisers Regierung viele Chartes planches, das ist weisses Papier, worauf nur das kaiserliche Sigill beigedrukt war, ausgestellt worden, wie die Kurfürsten diesem Kaiser in der Abdankungs-Bulle vorgeworfen haben; so kann man doch diesen Umstand gar leicht übergehen, da die in dem erwähnten Privilegium befindlichen Worte; daß der Markt zu Deidesheim Stadtrecht, Freiheit und redliche Gewohnheit, als die Burger zu Neustadt, haben solle, ganz und gar

nicht von der Leibeigenschafts-Entbindung sprechen, und unter dem Worte: Stadtrecht die bürgerliche Nahrung eigentlich verstanden wird.

Ueberhaupt kann das vorwürfige Privilegium (von dessen wahren Urkunde keine Spur vorhanden) nicht für ächt gehalten werden, und überdies hat es mit derlei Privilegien nach dem westphälischen Friedensschlusse eine ganz andere Beschaffenheit, und haben sogar die Dorfschaften einen Schultheiß und Gerichtsleute, obwohl ihnen kein Stadtrecht zukömmt. Doch sind wir nicht der Meinung, unsern Unterthanen erwiesene Freiheiten und redliche Gewohnheiten zu benehmen, nur muß man nicht wähnen, daß das Wort: Freiheit, eine Befreiung von der Leibeigenschaft bedeute.

Den überzeugenden Beweiß daß

§. 14.

unsre Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen auch nach dem vermeintlichen wenzeslaischen Privilegium leibeigen gewesen seien, liefert der Ziffer 7. welcher in einem Auszug der Beschreibung aller leibeigenen Leuten des Hochstifts Speier in- und ausserhalb dem Hochstifte sub Philippo II. Episcopo spirensi de 1530. bestehet.

Diesem Hochstifts Regenten müßte entweder von dem angeblichen Privilegium de 1395. nichts bewußt gewesen sein, oder derselbe hat, wie es auch in der That ist, in solchem keine Befreiung von der Leibeigenschaft entdekt, weil derselbe 135. Jahre darnach nämlich 1530. alle in seinem Hochstifte vorhandenen Leibeigene, folglich auch die Deidesheim — Niederkircher, zur künftigen Nachricht hat aufzeichnen lassen. Die in Urschrift vorhandenen Verzeichnissen bewähren, daß im Jahre 1530. a) zu Oberdeidesheim alle Innwohner vom Schultheiß an, bis zum letzten Burger und Innsaß gerechnet, ausschließlich der Edlen und Geistlichkeit, Leibeigene gewesen, des

ren Anzahl mit Innbegriff der Männer, Weiber und Kinder 577. Köpfe betragen; sodann b) die Niederdeidesheimer Leibeigene 206. Personen ausgemacht haben, und c) aus solchen die ganze Innwohnerschaft in benannten beiden Ortschaften bestanden sei. Derlei Verzeichnissen sind sehr viel zur Unterscheidung der Fürstlich-Speierischen und Kurpfälzischen Leibeigenen und Wildfänge im Hochstifte gefertiget worden, wie dann im Jahre 1687. zu Deidesheim 226. und zu Niederkirchen 138. nur allein Kurpfälzische Leibeigene noch existirten, die aber nebst allen übrigen vorhanden gewesenen, mittels des Vertrags von 1709. unsrem Hochstifte von Kurpfalz übergeben worden.

Von jeher und immer waren also

§. 15.

die Deidesheim- und Niederkircher Unterthanen leibeigen, keineswegs aber ist von dem Fürstbischof Gerhard, oder vom Kaiser Wenzeslaus diese Leibeigenschaft aufgehoben worden: daß aber auch durch mehr angezogenen Vertrag zwischen Kurpfalz und unsrem fürstlichen Hochstifte de anno 1709. die zu Deidesheim und Niederkirchen bestandene Leibeigenschaft weiter befestiget, und keineswegs dessen Freiheit eingeraumet worden, dieses wir unsren beiden Gemeinden zu ihrer vollkommenen Ueberzeugung, begreiflich machen, vorher aber den irrigen Begriff benehmen, welcher aus dem — der Deidesheimer Vorstellung vom 14. November 1743. beigelegten kaiserl. Mandat de 1654. hat geschöpfet werden wollen

Wahr ist es, daß

§. 16.

Kurpfalz in ältern Zeiten seine Leibeigenschaft- und Wildfangsrechte in unserm Fürstlichen Hochstifte öfters mit Gewalt zu verbreiten, und leibeigenen Unterthanen in

Digitized by Google

kurpfälzische Leibeigene zu verwandeln getrachtet habe, daher auch gekommen, daß der kais. Reichsfiskal wegen einer landfriedbrüchigen Thathandlung zu Deidesheim gegen Kurpfalz am 19. Dezember 1654. ein kaiserliches Mandat ausgewirkt habe, welches aber nur zur Absicht hatte, daß die von Kurpfalz mit gewaffneter Hand vollzogenen Einschreibungen zur kurpfälzischen Leibeigenschaft, samt dem erzwungenen auf eine förmliche Subjektion erweiterten Eide ꝛc. kaßirt sein, sodann die Deidesheimer Pforten, samt aufziehenden Brücken ꝛc. wieder in den Stand gesetzt, auch sich ferner landfriedbrüchiger und anderer Gewaltthaten enthalten werden sollte ꝛc.

Hiedurch wurde dem faktischen Verfahren Einhalt gethan, nicht aber die Fürstlich-Speierischen Unterthanen von der Leibeigenschaft ihres Landesherrn entbunden, die zwischen Kurpfalz und dem Hochstifte fürgewalteten Zwistigkeiten nicht gehoben, sondern erst durch den rechtlichen Ausspruch der erwählten Schiedsrichter im Jahre 1667. zu Heilbronn beseitigt, aus welcher Sentenz wie den betreffenden Auszug ins Deutsche haben übersetzen lassen, und zum leichten Begriff der Deidesheim- und Niederkircher Beschwerden unterm Ziffer 8. hauptsächlich beilegen, damit dieselben die ganz irrigen, aus dem Vertrage von 1709. gezogenen Folgen um so leichter fassen mögen.

Denn

§. 17.

a) Im Heilbronner Rechtsspruche war Kurpfalz die aus ihrem Privilegio auf die Personen der Leibeigenen, als Wildfänge zustehenden Rechte zugesprochen, sohin gestattet: 1) Leibeigene zu Deidesheim, Niederkirch — und in den übrigen Hochstifts-Ortschaften anzunehmen, 2) von ihnen den Leibzins in Geld, 3) Leibhühner, 4) Hauptrecht, 5) die Manumißionsgebühren, und 6) die Nach-

steuer zu erheben, auch 7) die Frohnden zu fodern, und 8) in die herrenlosen Güter zu succediren. Hingegen waren b) alle übrigen landesherrlichen Rechte davon ausgeschlossen, und dem Landesherrn nach — wie ehedem, vorbehalten.

Gleichwie nun von Seite Kurpfalz in dem ebenfalls unterm Ziffer 9. beigelegten ersten Absatz des Vertrags von 1709. alle seine vorbenannten Rechte quo ad jura in personas & Territorialia, wie sie im Heilbronner Rechtsspruch benannt waren, sein Unserm Hochstifte, titulo oneroso gegen Ueberlassung beträchtlicher hochstiftischer Stücke und Rechte auf ewig abgetretten worden; so würde es äusserst unschicklich sein, zu sagen, daß die Leibeigenschaft zu Deidesheim und Niederkirchen, oder in den übrigen Hochstifts Ortschaften durch den erst beregten Vertrag aufgehoben worden, da doch im Gegentheile, Kurpfalz unsrem Hochstifte alle seine Leibeigenschafts- und übrigen Rechte ausdrücklich übertragen und deutlich abgetretten hat, folglich die ehemals kurpfälzischen Leibeigene mittels des Vertrags Fürstlich-Speierische Leibeigene wurden, und in dieser Eigenschaft für immer übertragen blieben.

Ganz unwahr ist es daher, daß

§. 18.

die kurpfälzischen Bevollmächtigten, und der Fürstlich-Speierische Herr Statthalter (S. oben §. 5.) bei Verkündung des Vertrags de anno 1709. gesagt haben sollen: daß nunmehr die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben sei, massen von nichts anderm als daß die kurpfälzischen Leibeigenschafts- und übrigen Rechte nunmehr dem Hochstifte übertragen seien, die Fede gewesen sein konnte, wie dann auch am 13ten Jänner 1710. zu Deidesheim im Schloß von beiderseitigen Deputirten alle kurpfälzischen Leibeigene, nach erlassenen kurpfälzischen Pflichten, an das Hochstift

Digitized by Google

Speier vollkommlich (wie die Worte des Ziffer 10. beigehenden Protokolls lauten) angewiesen, und in Speierische Pflichten genommen worden sind. Ferner ist unwahr, daß nachdem — in der Stadt Deidesheimer unterthänigsten Vorstellung vom 16ten August. 1770. erhaltenen Angeben, in einem dahier aufbewahrten Saalbuche die Worte:

„Und wohnen in diesem Gericht Deidesheim und „Niederkirch kein leibeigener Knecht, oder Magd, „noch sonstigen Wildfang, wie das von Kurpfalz „begehrt worden, sondern ist manniglich männlich „oder weiblichen Stammes des Zugs frei ꝛc. zu lesen seien.

Die Unwahrheit dieser erdichteten Angabe leuchtet um so mehr in die Augen, als a) das sogenannte Saalbuch im Jahre 1532. und also zwei Jahre darnach geschrieben worden als nach dem §. 14. unter der Regierung des Bischofs Philipp II. zwei Jahre vorher nämlich 1530. die Leibeigenen zu Deidesheim und Niederkirchen in eine Verzeichniß gebracht wurden, und

b) Vermöge Ziffer 11. im Jahre 1599. des Fürstlich-Speierischen Leibeigenen Johannes Feders Tochter gegen die kurpfälzische Leibeigene Johannes Fabers Ehefrau ausgetauschet wurde.

c) Ist in dem benannten Saalbuche, nach genommener Einsicht zuverläßig, daß in solchem davon nicht eine Silbe sich erblicken lasse, auch wird

d) das Vorgeben durch den Heilbronner Ausspruch 1667. offenbar widerlegt, vielweniger stimmt

e) das Angeben mit der Deidesheimer Vorstellung de 1743. überein, in welcher behauptet werden wollte, daß durch den Vertrag von 1709. die Deidesheimer und Niederkircher Leibeigenschaft erst aufgehoben worden,

Digitized by Google

und also diese beiden Gemeinden bis zum Jahre 1709. Leibeigen gewesen sind.

Diesemnach hat es

§. 19.

seine gute Richtigkeit, daß die in Frage stehende Leibeigenschaft unvermeidlich sei, wodurch die zweite Beschwerde: Deidesheim wäre in vorderen Zeiten freizügig gewesen, und daher um Wiedergehabung dieses Freiheits-Rechts cum annexis bitte, besonders in Absicht auf die dem Hochstifte übertragenen Kurpfälzischen Leibeigenen, von selbst zufällt, welche gleiche Beschaffenheit es mit den Fürstlich-Speierischen Leibeigenen von jeher hatte, die niemals freizügig waren. Hievon werden den überzeugenden Beweiß vielfache aus ältern Zeiten nachbemerkte Fälle liefern:

a) Wurde dem Begehren des um Manumißion und Gestattung des Abzugs nach Gemsingen supplizirenden Deidesheimer Burger Johannes Marx im Jahre 1572. willfährt.

b) Der Dorothea Grimmin von Deidesheim die begehrte Manumißion und der Abzug nach Neustadt im nämlichen 1572ten Jahre gestattet, wodurch die von der Stadt Deidesheim Anno 1743. vorgegebene Freizügigkeit zwischen Neustadt und Deidesheim, als unwahr sich darstellt.

c) Im Jahre 1582. hat der Johannes Engelmann von Deidesheim um Manumißion und Gestattung des Abzugs nach Landau supplizirt, welches ihm abgeschlagen wurde.

d) Anno 1602. ist am Deidesheimer Burger und Kirschner Benedikt Rost seine Manumißion und der Abzug nach Strasburg verwilliget worden.

e) 1604. wurde dem Johann Hatt von Deidesheim seine Manumißion und der Abzug nach Worms gestattet.

Digitized by Google

f) 1682. Ist dem Begehren des Bernard Wagner, Burgers zu Deidesheim um Manumißion nicht willfahrt, sondern befohlen worden, daß sein Vermögensstatus eingeschikt werden solle.

g) 1689. Wurde der Keller Moral zu Deidesheim, welcher der leibeigenen Bürgerstochter zu Deidesheim, Namens Maria Appollonia Meiern, ohne vorherige Manumißion den Ausrufschein ertheilet hatte, zur Verantwortung gezogen.

Diese wenigen Fälle, die sich nicht jährlich ergeben, bezeigen hinlänglich, daß die Deidesheimer immerhin Leibeigene gewesen, und vor ihrem Auszug erst die Manumißion haben verlangen und erhalten müssen, wie dann auch jederzeit von den Manumittirten die Gebühren entrichtet worden.

Auf gleiche Art mußte

§. 20.

von den ausziehenden Deidesheimer und Niederkircher Unterthanen die Nachsteuer mit zehn vom hundert entrichtet werden, welche Nachsteuer unser Fürstliches Hochstift von unfürdenklichen Jahren her, von allen ausser Land ziehenden Unterthanen erhebt, falls nicht besondere Verträge zwischen dem Hochstifte und jener Herrschaft, in welche der abgehende Unterthan ziehet, ein anderes bestimmen. Daß aber unsre fürstlichen Unterthanen jenseits des Rheins von Entrichtung des zehnten Pfennings bei ihrem Abzug niemals befreiet gewesen seien, und es bei Zahlung dieser Gelder so lang verbleiben müsse, bis das Gegentheil beigebracht werde, wird durch den Auszug des Vertrags von Zif. 12. 1709. Innhalts Ziffers 12. ausser Zweifel gesetzt, und können die von der Stadt Deidesheim in ihrer Vorstellung vom 4ten November 1743. ohne einigen angeführten drei Fälle von den Jahren 1688. 1693, und 1698. wo die drei Deidesheimer

Unter-

Unterthanen ohne Entrichtung des 10ten Pfennings ausgezogen sein sollen, Unsrem Hochstifte nicht zum Nachtheil gereichen, da eines Theils in jenen Kriegszeiten der Landesherr mit der Dienerschaft nicht in den fürstlichen Landen seyn konnte, andern Theils aber, falls der Abzug wirklich nicht entrichtet worden, eine solche aus Nachläßigkeit oder aus Frevel des herrschaftlichen Dieners erfolgte Nachsicht dem Landesherrn nicht schaden — und das Recht in Erhebung des zehnten Pfennings benehmen konnte, welches von vielen hundert Jahren her vor- und nach den Anno 1688. entstandenen schweren Kriegs-Unruhen bisher allgemein ausgeübet worden ist. Uebrigens bleibt unbestimmt, worinn die annexa bestehen sollen.

Eben so ungegründet ist

§. 21.

das dritte Begehren wegen Befreiung von Hand- Fuhr- Jagd und andern Frohnden. Ein für allemal ist es ausgemacht, daß alle Gattungen Frohnden eine untrennbare und unvermeidliche Folge der Leibeigenschaft seien, welche dem Landesherrn erforderlicher Massen geleistet werden müssen gleich auch die uralte Observanz und das Visitations-Protokoll vom Jahre 1720. bestättigen, welch gemessene Frohnden die Deidesheim- und Niederkircher zu leisten haben, zu den ungemessenen aber die Gemeinden Deidesheim und Niederkircher eben so, wie andere frohndbaren Gemeinden gehalten sind, doch aber diesfalls sich keineswegs beschweren können, als Wir zwar dieselben während Unsrer Regierung ausserordentlich geschonet haben, doch aber Unsrem Hochstifte dieses landesherrliche Recht nicht vergeben wollen.

Desgleichen findet

§. 22.

die zum vierten begehrte Befreiung von Bann-Wein-

Bann-Frucht und Bann-Wildpret, nicht statt, ungesehen Wir während Unsrer Regierung von diesen — mit den Frohnden in gleicher Bewandniß stehenden Gerechtsamen den Gebrauch nicht gemacht haben, auch ohne Noth nicht gedenken, davon Gebrauch zu machen; so müssen Wir doch erklären, daß Wir dadurch Unsern Nachfolgern am Hochstifte den mindesten Nachtheil zuzufügen nicht willens seien. Indessen sollen die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen wissen, daß

a) Die Einlegung des Bann-Weins von uralten Zeiten herrühre und durch das Deidesheimer Kellerei-Lager oder sogenannte Saalbuch vom Jahre 1523. Seite 112. vermög Auszug Ziffer 13. bestättiget werde, wo es heisset:

„Item Mein gnädiger Herr hat Jahrs zu Kirch-
„weihung Zeit, den Bannwein dahier zu legen,
„nach Gerechtigkeit wie von Alters her.„

b) Die Uebernahm der Bann-Früchten und Wildpret ist auch von langen her (unerachtet Wir gesagten Massen diese Gerechtsame nicht in Uebung gebracht haben) eingeführt gewesen, und hat den Unterthanen zum Nutzen gereicht, da sie um billige Preise die Früchten und das Wildpret übernommen haben, Wir aber Unsern Nachfolgern am Hochstifte diese Gerechtsame nicht vergeben — oder eine neue Hinderniß in den Weg legen können, wenn Sie nach Ermessen derenselben Ausübung für gut finden: wenigstens würde man in diesem Jahre von Uebernahme der Bann-Früchte, Beschwerde geführet haben, da Wir Unsern Unterthanen mit Früchten aushalfen?

§. 23.

Fünftens wird angegeben: das Weggeld gebühre der Stadt Deidesheim, weil sie Weg — und Stege — Brücken und anderes unterhalten solle. Keineswegs kann Unsre Stadt Deidesheim, daß sie das Weggeld

jemals gezogen habe, wohl aber ergeben Unsere Kameral-Rechnungen, so weit solche durch die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entstandenen Kriege haben gerettet werden können, daß Unsre fürstliche Hofkammer von dem Jahre 1623. bis auf den heutigen Tag das Weggeld gezogen habe. Dies war ja Unsrer Stadt Deidesheim von jeher bewußt, daher dieselbe bei Unsrem Herrn Vorfahrer Kardinal von Hutten im Jahre 1752. mit einer Bittschrift einkam, und wegen Erneuerung ihres Pflasters bath, ihr das Weggeld auf etwelche Jahre gnädigst reichen zu lassen, welchem Begehren auch laut des Ziffers 14. dergestalt willfahrt wurde, daß sothanes Weggeld, um alle Irrungen und Konfusionen in den Rechnungen zu vermeiden, wie gewöhnlich erhoben, hernächst aber solches auf drei Jahre, zur Erleichterung der — auf Erneuerung des Stadtpflasters angewendeten Kosten, der Stadt Deidesheim gegen Quittung ausgeliefert werden solle, durch welche landesherrliche Verfügung vom Jahre 1752. die Unerheblichkeit des jetzigen Verlangens kennbar wird.

§. 24.

Sechstens wird gebeten, daß der Stadt Deidesheim, wenn sie Chaussée in ihrem Bann machen und unterhalten solle, das von den Fremden zu entrichtende Chaussee Geld zu Theil werde.

Das Begehren ist ausschweifend, und was würden die übrigen Ortschaften im Amte Deidesheim dazu sagen, wenn die Stadt Deidesheim für sich das Chaussée-Geld beziehen wollte, da sie doch nur für einen geringen Theil zum Chaussée-Bau konkurrirt hatte? Unserer Stadt Deidesheim muß ja bekannt sein, daß unter der Regierung Unsers Vorfahrers des Kardinals von Hutten im Jahre 1767. da die landesherrlichen Anstalten dahin getroffen worden, daß ein neuer Chaussée-Bau durch den Ort

Hochdorf anzufangen und zu vollenden sei, sofort die hierzu erfoderlichen Kosten nach dem Schatzungs-Fuß dergestalt repartirt werden sollten, daß die Ober- und Aemter diesseits Rheins, welche die Chausséen in hiesigen Gegenden zu stellen gehabt hätten, hierzu nicht konkurriren sollten — und daß nach belobten unsers Herrn Vorfahrers Wegordnung vom 26ten Novemb. 1764. die Unterthanen, welche zu dem Chaussée-Bau und Unterhalt beitragen, von Entrichtung des Weggelds wegen ihrer inner Lands verführenden Viktualien und sonstigen Fuhrwesens zu eigener Haus- und Güter Nothdurft frei sein sollen, wenn sie aber etwas ausser Land verführen, oder an Lastgüter-Fuhren von andern um den Lohn übernehmen, dieselbe sonstigen Passanten in Entrichtung des Weggelds gleich zu halten seien.

Ferner zeigt der Ziffer 15. daß Wir durch Unsere fürstliche Hofkammer die Verordnung weil. Herrn Kardinals von Hutten den 5ten Julii 1780. haben erneuern lassen, und ist aus Unsren den 26ten Novemb. vorigen Jahrs im Druck erlassenen — den Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen mitgetheilten landesherrlichen Entschliessungen §. 19. ersichtlich, daß Unsre Stadt Bruchsal von Unsrem Hofgerichte durch einen rechtlichen Ausspruch vom 2ten Aprill 1788. angewiesen worden, obiger Landesordnung nachzuleben.

Die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen sind auch schon den 21ten Junius 1773. mit dem nämlichen Begehren aus dem nämlichen Grunde abgewiesen worden, weil besagte Chaussée-Freiheit, wegen des Beitrags zum Chaussée-Bau und dessen Unterhaltung (die Herrschaft unterhaltet eigentlich auf ihre Kosten die Chaussée und die Gemeinden führen nur Steine und Kieß auf den Platz, wie überall geschieht) gestattet war, welche Freiheit ohnehin beträchtlich ist.

Digitized by Google

§. 25.

Siebentens wird angegeben, die Stadt Deidesheim hätte in Vorzeiten eine eigene ſtädtiſche Mehlwage gehabt, und die Herrſchaft ihr ſolche entzogen, daher um derſelben Rükgabe cum fructibus perceptis von der Zeit der Entziehung gebeten werde.

Das Unwahre dieſes Antrags, und das Widerrechtliche des daraus gezogenen Verlangens wird aus folgendem einleuchten:

Erſtens ſtehet die Ausübung dieſes Regals im Allgemeinen nur allein dem Landesherrn zu, mithin hätte die Stadt Deidesheim den vollgültigen Beweis vorlegen müſſen, daß ihr entweder aus einem Privilegio — oder aus einer rechtlichen Obſervanz — oder gültigen Verjährung das Recht zugeſtanden ſey, eine Mehlwage zu errichten. Da aber

Zweitens gar kein Rechtstitel beygebracht worden, vielweniger beygebracht werden kann, ſondern es hieran von allen Seiten mangelt; ſo iſt das Landesregal eben ſo wenig in Zweifel zu ziehen, als in Abrede zu ſtellen, daß es von der landesherrlichen Willkühr lediglich abhange, ſich dieſes Rechts nach Gutbefinden zu bedienen, welches auch im Jahre 1714. geſchah, wo in verſchiedenen fürſtlichen Ortſchaften Frucht- und Mehlwagen aufgeſtellet wurden, dann

Drittens vermöge des Ziffers 16 kam den 23ten May 1714. des Kellers Henrici zu Deidesheim Anfrage zum Kameral-Protokoll: ob zu Kirrweiler und Deidesheim ſowohl, als Maikammer Frucht- und Mehlwagen aufzurichten ſeyen? Worauf gemäß des Ziffers 17. der damalige Fürſtbiſchof von Rollingen den 18ten Juli 1714. den Befehl ertheilte, daß zu Edesheim, Maikammer und andern Orten, wo es practicable, dergleichen Wagen anzuordnen, imgleichen der Gemeinde Deidesheim die Ihrige, deren Sie ſich bisher widerrechtlich und unbefugter

Dingen bedienet, niederzulegen, hingegen daselbst pro Interesse Cameræ eine Neue zu etabliren wäre.

Diese landesherrliche Verfügung war allerdings und um so mehr gerecht, als

Viertens die Gemeinde Deidesheim niemals zur Aufstellung einer Wage die landesherrliche Erlaubniß erhalten, und nur während der bekannten vom Jahre 1688. bis in das Jahr 1714. gedauerten Kriegszeiten (durch welche das Hochstift Speier evastirt worden, und aus solchen der Regent abwesend war) sich angemaßt hatte, im Jahr 1711. eine vorhin niemals gehabte Mehlwage aufzustellen, davon der Ziffer 18. den Beweis nicht nur vorlegt und zu erkennen giebt, daß von der Gemeinde Deidesheim nur allein in den Jahren 1711. 12 und 13. die Mehlwage usurpirt worden, sondern auch

Fünftens nach dem Ziffer 19. die Gemeinde Deidesheim auf mehrmaliges Befragen des Hofkammerraths Rubas, ob Sie an solcher Wage einiges Recht zu haben vermeine? mit Nein beständig geantwortet, und ohne den geringsten Widerspruch, oder Einrede, die von Herrschafts wegen vorgenommene Verleihung dieser Mehlwage hatte geschehen lassen, welche Einbekänntniß zu jener Zeit gewiß nicht erfolget, und die Abnahm der Mehlwage gleichgültig nachgesehen worden wäre, wenn die Gemeinde Deidesheim nur den mindesten Scheingrund zu ihrer Rechtfertigung hätte vorbringen, und dadurch ihre während den Kriegszeiten sich diesfalls angemaßte dreyjährige clandestine Usurpation beschönigen können. Daher

Sechstens von Herrschaftswegen die Anstalten zur Einrichtung der Mehlwage zu Deidesheim getroffen, sofort solche in einem Bestand dem Deidesheimer Burger David Moßbacher nach dem Ziffer 20. überlassen worden, von welcher Zeit und bis hieher von Herrschaftswegen diese Mehlwage benutzet wird.

Digitized by Google

§. 26.

Das achte Begehren ist ebenfalls ungegründet und wird gesagt: Die Stadt Deidesheim besaß eine Ziegelhütte; die Herrschaft nahm sie Ihr, die Stadt bittet um derselben Rückgabe *una cum fructibus perceptis* von Zeit der Wegnehmung.

Dem Verfasser fällt es nicht schwer, Foderungen aufzustellen, ohne sich zu vor um den dazu erforderlichen Beweis zu bekümmern. Die Gemeinde Deidesheim hat also vor allen Dingen noch rechtlich darzuthun: a) Um welche Zeit die Stadt diese Ziegelhütte als ihr Eigenthum besessen — und b) wann die Herrschaft ihr solche unrechtmäßig genommen habe? Denn sobald dieser Beweis richtig gestellet ist, werden wir unsrer Stadt Deidesheim alle Gerechtigkeit angedeihen lassen. Einsweilen wird derselben nachrichtlich unverhalten, daß, Ausweis mehr als hundertjährigen Deidesheimer Amtskellerei-Rechnungen diese Ziegelhütte, als eine herrschaftliche Ziegelhütte benutzet und unterhalten worden sei, gleich dann auch noch wirklich die unter den Regierungen der Fürstbischöfen Johann Huge von Orsbeck und Heinrich Hartard von Rollingen in den Jahren 1681. 1686. 1715 und weiter in der Zeitfolge, wo nämlich von Herrschaftswegen die Ziegelhütte nicht unmittelbar benutzet worden, ausgefertigten Bestand-Briefe ein solches bezeugen, und sogar durch den Ziffer 21. bewiesen ist, daß die Gemeinde Deidesheim selbst von Gerichtswegen, im Jahre 1732. diese Ziegelscheuer für herrschaftlich erkannt, und in dieser Eigenschaft benannt habe, wo Ihr dieselbe von Herrschaftswegen in einem Temporal-Bestand zur Benutzung angetragen wurde, den sie aber nicht angenommen hatte.

Die dermalige Unbilligkeit der Deidesheimer Foderung fällt daher um so mehr in die Augen, als zuverläßig ist, daß von Herrschaftswegen diese Ziegelhütte über

Digitized by Google

hundert Jahre benutzet, und im Bauwesen unterhalten worden, welche aber im Jahre 1785. Unsre Hofkammer in einen Erbbestand gegen einen jährlichen Canon von 13 fl. 30 kr. gegeben hat.

§. 27.

Neuntens wird gesagt: Deidesheim hatte noch in kurzen Jahren ein herrliches Spital für arme abgelebte Burger beiderlei Geschlechts. Gelegenheitlich der von Uns introducirten barmherzigen Brüder wurde das ganze Spital-Institut umgeändert und abgeschaft. Sie bittet um gänzliche Wiederherstellung desselben und über zeither bezogenen Nutzen und Revenüen dem Stadt-Vorstand Rechnung abzulegen.

Aeusserst unerwartet mußten uns diese, gegen besseres Wissen und Gewissen in den Tag hinein geschriebenen Unwahrheiten fallen, als dem Vorstande zu Deidesheim und einem grossen Theile der Burgerschaft, die wahre Beschaffenheit, nicht verborgen sein konnte, die wir zur Hebung künftigen Mißverstandes und ferneren irrigen Vorspiegelungen hiermit zu erkennen geben:

Das Spital zu Deidesheim besteht aus zwoen Stiftungen, deren

Erste aller mühesamen Nachsuchungen unerachtet nicht ausfindig zu machen, auch von dem ehemaligen Verwalter Bader keine Auskunft zu erhalten war, mithin bis auf gegenwärtige Stunde unbekannt ist, wer der Stifter gewesen, und was die Stiftung eigentlich beziehlet habe; hingegen hat sich eine beglaubte Abschrift über die

Zweite Stiftung vorgefunden, aus welcher erhellet, daß Nicolaus genannt Uebellhirn von Böhl im Jahre 1494. sein Vermögen dem schon bestandenen Deidesheimer Spital zugewandt habe, und der aus erwähnter Stiftung gezogene unterm Ziffer 22. ersichtliche Auszug giebt nähere Aufklärung. Aus solchen erhellet, daß a) aus

der ersten Stiftung das Spital sehr klein begabt und versehen gewesen, und

b) Der Fürst-Bischof zu Speier Ludwig, desgleichen Schultheiß — Schöfen und ganze Gemeinde zu Deidesheim im Jahre 1494. verwilliget haben, daß alle Behausung, Gebäue-Zins-Renthen-Nutzung und Gefäll des vorigen oder alten Spitals zu Deidesheim mit allen ihren rechten Eigenschaften begriffen — In- und zugehörten einem neuen Spital- und Ehlendenhaus zu Deidesheim vereinigt und hinfürther ewiglich ein Sammenthaft Spital- und Ehlendhaus daselbst sein und gehalten werden sollen.

Man hat sich also

c) um Ausfindigmachung der ersten Stiftung nicht mehr zu bekümmern, weil in der zweiten ausdrücklich sämtliche Stiftungs-Einkünften vereiniget und für ewig bestimmt worden, daß es immer ein Spital- und Elendhaus gemeinschaftlich sein und bleiben, mithin

d) Der Genuß der vereinigten Spital-Einkünfte nicht nur den Deidesheimer Armen sondern auch Nothdürftigen fremden Pilgern und andern christgläubigen Menschen angedeihen soll und muß. Von diesen Umständen erhielten Wir

§. 28.

im Jahre 1777. die Nachricht, liessen Uns so fort von der geistlichen Stelle einen rechtlichen Vortrag erstatten, auf welche — dem Willen der Stiftung zweckmäßigere Art, die Deidesheimer Spital-Einkünfte verwendet werden könnten, indem bisher die Erfüllung der zweiten Stiftung auffer Acht gelassen worden wäre. Nach Erhaltung dieses Vortrags fanden Wir Uns als Bischof und Landesherr berechtiget, eine solche Verfügung zu treffen, welche sowohl den Willen des Stifters in Absicht auf die heut zu Tage aufhörenden Pilgerschaften erreichen, als

Digitized by Google

auch die sichere Beibehaltung des Fundi und dessen allenfallsigen Zuwachs erzielen würde. Wir faßten also das Vorhaben, zu Deidesheim eben so, wie von Uns zu Bruchsal geschehen, ein Spital der Barmherzigen zu stiften; wovon Unsre Stadt — und Amt Deidesheim etwas in Erfahrung gebracht haben mußten, weil Uns Inhalts des Ziffers 23. von derenselben Vorständen eine den 30ten August 1778. gefaßte gemeinschaftliche Vorstellung überreichet, und in solcher vorgebracht wurde, daß

a) Die dortige Gebirgsgegend bisher in den Krankheiten der Privatpersonen die von aller Hilfe entblöseste gewesen,

b) Das Deidesheimer Burgerspital zur Einrichtung für die Barmherzigen Brüder überflüßigen Raum habe,

c) Die Stadt Deidesheim alles zu dieser Einrichtung nöthige Holz aus ihren Waldungen unentgeldlich abgeben und auf den Platz liefern wolle, sodann

d) In den gesegneten Weinjahren sich ein für die Barmherzige Brüder sehr ergiebiger Termin vermuthen lasse, mit der Bitte, daß

e) Wir dortiger Gegend und besonders der Stadt Deidesheim vor andern Gegenden die Gnade angedeihen, und zu gedachtem Deidesheim das Spital der Barmherzigen errichten lassen mögten.

Hierauf haben Wir

§. 29.

am 1ten September 1778. den in Ziffer 23. bemerkten Entschluß gefasset, das in Frage stehende Spital zu stiften und die jährlichen Spital-Gefälle, welche nach aller angewendeten Mühe, nicht zu unterscheiden gewesen, inwieweit sie zur ersten, oder zweiten Stiftung gehörten, nach der Billigkeit zu trennen, sofort davon ⅓tel zur Verpflegung armer Pfründen aus den Orten Deidesheim und Niederkirchen, das ander ⅔ zur Aufnahme und Verpfle-

gung der nothleidenden Kranken in das zu errichtende Spital der Barmherzigen Brüder für dasige Unterthanen, das übrige ⅓tel zur Bestreitung jährlicher Ausgaben, oder auch zu einem Zuwachs des Spitals, zur Verpflegung mehreren bedürftigen Leuten einsweilen zu bestimmen. Da aber nach der Hand, gemäß des Ziffers 24. Unsre Stadt Deidesheim nicht nur zur nöthigen Vergrösserung des Gebäudes, einen entbehrlichen geraumen Platz, und einen anliegenden Garten der Stiftung eigenthümlich widmete, und alle Deidesheimer Amtsgemeinden sich zur unentgeltlichen Beiführung des Bauholzes und Baumaterialien erboten, auch durchaus den Wein-Termin einraumten; so haben Wir unterm 15ten November 1778. Unsre Stiftungs-Urkunde wirklich ausfertigen lassen, und zu dieser Stiftung nicht nur aus Unsrem Privat-Eigenthum zu ersten Einrichtung der Spitals-Apothek 500 fl. sondern auch dem Stiftungsfond 25000 fl. geschenkt dergestalt, daß davon 5000. fl. zum Ankauf nöthiger Haus-Geräthschaften genommen, die übrigen 20000 fl. aber als ein verzinsliches Kapital zu fünf vom hundert ausgeliehen, und die Zinsen Stiftungsmäßig verwendet werden sollen.

Diesemnach wurde

§. 30.

mit Herstellung des neuen Spital-Gebäudes und der erforderlichen Einrichtung zu Deidesheim der Anfang gemacht, und sobald alles in den behörigen Stand gesetzt war, von Uns eine Kommißion nach Deidesheim abgeschikt, um die Religiosen, mittels gewöhnlicher Einführung in den Besitz besagten Spitals, somit in wirkliche Ausübung der ordensmäßigen Besorgung der Kranken einsetzen zu lassen, welches auch den 25ten Julius 1779. auf eine feierliche Art bewerkstelliget worden:

Folgenden Tags den 26ten Julii erschienen vor unsrer

Kommißion zu Deidesheim, vermöge Ziffers 25. der Deidesheimer Ober- und Unter-Schultheiß Namens des Raths, und sechs Burger Namens der Burgerschaft, und übergaben die Ziffer 26. beigehende Danksagung für die Tages vorher vollzogene Einführung der Barmherzigen Brüder, und den Deidesheimern dadurch erwiesene Wohlthat, erbothen sich mündlich, diesen Ordensleuten in allen Stükken an Handen zu gehen mit Vermelden: daß sie denenselben einsweilen eine Schenkung von 2½ Ohm Wein zum Anfang gemacht hätten, und wiederholter besorgt sein wollten, daß nach ihrer schon vorhin zum Protokoll gegebenen Aeusserung, das Stück Garten hinter dem Spital für künftige Zeiten eingeraumet werde, wozu sie ganz willig und bereit sein. Ziehet man nun

§. 31.

den ganzen Hergang in der Kürze zusammen und erwegt, daß

a) Die Deidesheimer die Errichtung des Barmherzigen Brüder-Spitals in ihrem Orte, sich zur Gnade ausbaten, hierzu

b) Nicht nur das schon bestandene Deidesheimer Spital, sondern auch unentgeldliche Abgaben des Bauholzes — dessen und der Baumaterialien unentgeldliche Beiführung, und ferner die Abtrettung eines Stück Gartens anbothen, nicht minder den Weintermin einraumten, und all dieses mehrmal freiwillig geschah, sodann

c) Nach wirklicher Einführung der Barmherzigen in das neue Spital mündlich- und schriftlichen Dank erstatten, auch daß

d) Der Brandner Th. Seiler Nicolaus Schmitt, Andreas Rumpler und Adam Esprit die Danksagungsschrift Ziffer 26. im Namen der Deidesheimer Burgerschaft eigenhändig unterschrieben hatten; so wird man nicht wenig staunen, wie die Burgerschaft zu Deides-

heim und besonders die sub lite. d) benannten Burger sich haben beigehen lassen mögen, die Vollmacht zu vorstehendem neunten Punkte, wider ihre vorherige Aeusserung und eigenes Wort zu unterzeichnen, oder es müßte seyn, daß sie bey Unterschreibung der Vollmacht, die vermeintlichen Beschwerpunkten nicht eingesehen haben, welches daher muthmaslich wird, weil in der Vollmacht kein einziger Gegenstand der Beschwerden bekannt war, und das Beschwerdenverzeichnis, als ein abgesöndertes auf einen besonderen Bogen geschriebenes Stük nach der Hand mit einem Zwirnfaden angeheft worden sey. Hieraus wird zugleich

§. 32.

bemerklich, daß 1) Deidesheim dermalen mit einem weit herrlichern Spital, wie vorhin, versehen sey, und daß 2) nach der von Uns getroffenen Bestimmung die alte Stiftungs Einkünfte für jetzt zweck- und Stiftungsmäßig verwendet worden, mithin 3) keineswegs das alte ganze Spitalinstitut abgeändert und abgeschaft worden.

Unsere Stiftung des Brüderspitals zu Deidesheim vom Jahre 1779. war ja kein Geheimnis, um sich von Unserer rechtmäßigen Anordnung überzeugen zu können, weil Wir schon im Jahr 1785. alle fromme Stiftungen in Unserm Hochstifte durch den Druck hatten öfentlich bekannt machen lassen, und solche im Anhange der von Uns im Jahre 1786. im Druck erlassenen Bischöflich speierischen Hirtenbriefe und Diözesanverordnungen beygefügt sind.

Ferner hätten Wir niemals Bedenken getragen, dem Deidesheimer Vorstande die vorhandenen Briefschaften und Rechnungen zur Einsicht vorlegen zu lassen; kann man aber sagen, daß dieses verlangt und dem Begehren nicht willfahrt worden sey? Davon ist Uns nichts bewußt: hiebey hätte auch um so weniger ein Anstand für gewaltet, als Wir auf erhaltene Nachricht, daß den Ar-

Digitized by Google

men zu Deidesheim das eine Stiftungdrittel nicht ausgetheilt werde, nach Maaßgab des Ziffers 27. am 8ten Novemb. des abgewichenen 1789sten Jahrs verordnet, daß 1) das vorhin zur Bestreitung der Baulichkeiten und Vermehrung der Funde bestimmt gewesen ⅓tel ad 650 fl. vom Anfang des 1789. Jahrs nur jährlich ad 800. gesezt, so hin alles, was nach Abzug der zur Barmherzigen Brüderkasse abzugebenden 630. fl. und vorbenannten 500. fl. jährlich an Geld und Früchten übrig bleibt, den dortigen Armen und Pfründner zugetheilt werden solle. 2) Daß aus den Deidesheimer Gliedern ein angesessener und Kaution stellen könnender Verwalter zur Rechnungsführung der Hospitalskasse Uns in Vorschlag zu bringen wäre, sofort, 3) dem Deidesheimer Vorstande unbenommen bleibe, die jährlichen Rechnungen einzusehen, und die hiebey nöthig findenden Erinnerungen zu machen. Unsers Erachtens sollte doch

§. 33.

Unsere Landesväterliche Neigung in Absicht auf diese zu Deidesheim bestimmte Stiftung und auf die dahin aus Unserm Privateigenthum, abgegebene Schenkung nicht zu verkennen seyn.

Jedem vernünftigen Manne muß doch einleuchten, daß jenes von Uns geschenkte Kapital ad 20000. fl. jährlich 1000. fl. Zins tragen welche zu der Stiftung verwendet werden, und weit mehr als ein Drittheil a 630 fl. ausmachen, die dem barmherzigen Brüderspital angewiesen worden, unerachtet in der Stiftung des Nikolaus von Böhl verordnet ist, daß aus den 2 ersten Stiftungen auch andere Reisende und fremde Nothleidende nebst den Deidesheimer, von den Stiftungseinkünften unterhalten und versorgt werden müssen.

Ferner haben Wir 5000. fl. zum Ankauf der Hausgeräthschaften in dem neuen Spital gesagter Massen ge-

schenkt, anbey dem Spital ein Beneficium, davon Wir Patronus waren, inkorporirt, wodurch auch ein Priester im Spital beständig erhalten wird, und die Stiftung merklich verbessert worden ist.

Weiter ist durch Stiftung einer Apothek im Spital zu Deidesheim dem ganzen Amte Deidesheim und allen umliegenden unsern Ortschaften ein grosser Vortheil zugegangen, weil in der ganzen Gegend kein Apothek war, und nunmehr der Unterthanen in der Nähe und in billigen Preisen die Medicamenten erhalten kann.

Ein dankbares Gefühl sollte auch Unsers Herrn Domscholasters Freiherrn von Wirbach milder Beitrag mit 1500. fl. erregen, davon die neunte Bettstatt für einen Kranken angeschaft worden, und die von diesem Kapital fallenden Zinsen zum Unterhalt verwendet werden. Solche Gutthaten mit Undank belohnen zu wollen, mußte der Schriftsteller zur Absicht haben, und Wir hoffen nicht, daß man sich beygehen lassen werde, die Ausübung Unserer durch die kanonischen Satzungen und den Kirchenrath zu Trient, gesicherten bischöflichen Rechte zu tadeln, vermöge deren Uns die vollkommene Gewalt zusteht, nach Lage der Umstände, mit milden Stiftungen dienlich findende und dem Sinne des Stifters mehr angemessene nützlichere Einrichtungen zu treffen, welche Verfügung bey der Deidesheimer Stiftung unvermeidlich nothwendig war. Wir versehen Uns folglich zu dem mehr einsichtigen Theile der Beschwerde Führer, daß derselbe sein grosses Unrecht und die List seiner Rathgeber erkennen werde.

§. 34.

Die zehnte Angelegenheit heißt: Ungeachtet des sehr beträchtlichen Zehenden Bezugs von allen Acidenzien, den verschiedene Herrn Dezimatoren in Deidesheimer Gemark benützen, ward der Stadt die Unterhaltung des

ganzen Kirchengebäudes aufgehalfet. Sie bittet um dessen Abnahm.

Jedermann wird bey Lesung dieses Punkts seltsam vorkommen, daß um Abnahm einer Last gebetten, und jener nicht beweißlich dargestellt werde, der dieselbe dem Angeben nach aufgehalfet haben solle.

Nach Unserm Regierungsantritt, wurde von Unserer Stadt Deidesheim um Nachricht ex Archivio gebetten, wer ihre Kirche zu bauen schuldig sey? Hierauf haben Wir den — dem Ziffer 28. beygefügten Auszug aus dem — gelegenheitlich der im Jahre 1718. vorgenommenen Deidesheimer Landkapitels Visitation geführten Protokoll, Unserm Amte Deidesheim zur Auskunft über die Anfrage zuschicken lassen, woraus erhellet, daß die Gemeinde Deidesheim hierzu verbunden sey. Da aber das damalige Begehren in eine andere Gestalt verwandelt werden will; so hätte man doch vorher bedenken sollen, daß zu Niederdeidesheim, das ist, zu Niederkirchen, (dann Deidesheim und Niederkirchen war immer und ist noch eine Gemeinde) die Pfarrkirche von jeher bestanden, und alldort noch sey, Oberdeidesheim nicht aber eine Pfarrkirche gehabt hatte, sondern aus Bequemlichkeit, und um nicht nach Niederkirchen in ihre Pfarrkirche zu gehen, sich in ihrem Orte aus ihren Mitteln vor langen Jahren eine Kirche aufbauen lassen, auch solche von jeher selbst unterhalten habe. Hievon waren die Deidesheimer mehr als zuviel überzeugt, da sie im Jahre 1698. nach dem Ziffer 29. um Ertheilung eines Kollektenbriefs zur Sammlung einer Steuer bathen, damit dadurch die Kosten zur Deckung des Dachstuhls auf ihrer Kirche bestritten werden könnten, welchem Begehren auch willfahrt worden.

Niemals war also eine Frage, daß die Decimatoren zu der Deidesheimer, aus ihrer Bequemlichkeit in dem Orte

Deis

Deidesheim aufgeführten, und auf ihre Kosten unterhaltene Kirche das mindeste beyzutragen gehalten seyn, vielminder haben dieselbe das geringste hiezu beygetragen.

§. 35.

Zum eilften scheint es, daß man die schuldige Abgabe der sechs Fuder Berth-Wein bestreiten wolle, weil gesagt worden: die Stadt soll jährlich 6. Fuder Berth-Wein der Herrschaft entrichten, es mag Wein wachsen oder nicht? Sie bittet um verhältnißmässige Einrichtung und Abnahme dieses Lastes.

Die Schuldigkeit dessen liegt in der Gemeinde Deidesheim sogenannten Rechtsspruch mit dürren Worten: „zum ersten weiset eine Gemeinde zu Deidesheim, daß „sie jährlich zu Beeth soll geben im Herbst 6. Fuder Weins.

Diese Abgabe ist auch von jeher entrichtet worden, und hat man immer die Billigkeit eintretten lassen, falls gar kein Wein gewachsen, die Beethe erst im folgenden Jahr erheben zu lassen. Von Uns hängt es nicht ab, Unserm Fürstlichen Hochstifte Gerechtsame zu vergeben, sohin können wir auch eine andere Einrichtung nicht treffen, vielweniger eine Abnahme verwilligen. Ob aber

§. 36.

Zwölftens die Gemeinde Deidesheim sey schuldig zu Huttenheim (dann von Rheinsheim war keine Frag) zu konkurriren? Dieser Punkt wird von der Entscheidung des obersten Reichsrichters abhangen, dahin die Stadt Bruchsal und mit ihr die Gemeinde Deidesheim solchen klagbar angebracht hat, einsweilen wird dieselbe auf unsere an die Stadt Bruchsal am 6ten Novemb. vorigen Jahrs dieshalb erlassene, und der Gemeinde Deidesheim im Druk mitgetheilte Landesherrliche Entschliessung Seite 5. §. 9. verwiesen. Und da

§. 37.

Dreyzehntes, Deidesheim nicht glaubt schuldig zu seyn, bey defastirten ihren Waldungen, das Bestallungsholz für die Deidesheimer herrschaftliche Beamte und Jäger abzugeben; so wird ihr zu Erkenntniß ihrer Schuldigkeit der Deidesheimer Amtsbericht vom 20ten Jänner 1773. unterm Ziffer 30. mitgetheilt, welchem um so eher Glauben beyzumessen ist, als dem vormaliglangjährigen Deidesheimer Amtmann Walder, auf den ohnehin die Deidesheimer grosses Vertrauen immer gesezt haben, und noch setzen, und dessen Schwiegersohn ihr Sachwalter *ist*, die herrschaftliche Befugniß in den Deidesheimer gemeinen Waldungen und die vorliegende Deidesheimer selbst eigene Bekanntniß am besten bewußt gewesen war. Anlangend aber die von geraumen Jahren her von den anliegenden Kurpfälzischen Ortschaften Gimmeldingen Hard und St. Lamprecht in die Deidesheimer gemeinen Waldungen verübten gewaltsamen Einfälle; so haben wir während Unserer Regierung keine Kosten gesparet in ausergerichtlichen sowohl als gerichtlichen Wegen Unsern landesherrlichen Beystand zu leisten, wozu dann benannter Hofrath Walder von Uns zugezogen, und zu Erreichung eines annehmlichen Vergleichs vor mehreren Jahren nach Mannheim geschikt worden ist. Allein bis hieher waren alle mühesame Verwendungen fruchtlos.

§. 38.

Vierzehntes wird um Abschaffung des Weinlagergelds gebetten. Ueberhaupt hat es das Ansehen, daß man Willens sey gar keine herrschaftliche Abgaben mehr zu entrichten, uneracht die Herrschaft von mehreren hundert Jahren berechtiget ist solche zu erheben.

Soviel nun das Weinlagergeld betrift, so ist von weiland Ferdinand II. Kaiserlichen Majestät Unsrem Hoch-

stifte im Jahre 1621. das Privilegium ertheilt worden, von allen und jeden in Unserm Hochstifte wachsenden Weinen das Lagergeld zu erheben.

Benanntes Privilegium wurde der ganzen Landschaft verkündet, sofort von einem jeden Fuder Wein 1 fl. 20. kr. erhoben, welche Abgab sowohl Unsere Unterthanen, als auch andere Begüterten entrichten müssen: ein solches wird durch die vom Fürstbischof zu Speier Lotha Friedrich von Metternich an alle Ober- und Aemter den 10ten Septemb. 1655. erlassene, und vermöge des Ziffers 31. ersichtliche Verordnung bewährt. Nothwendig war es, die damals eingeschlichenen Mißbräuche nicht zur nachtheiligen Folge gelangen zu lassen. Und da Wir eben so wenig, als alle Unsre Herren Vorfahrer Willens sind, zur Schmälerung der von römischen Kaisern Unsrem fürstlichen Hochstifte zugewiesenen Gefällen einzuwilligen; so hat es auch nach, wie vor bey Entrichtung dieses Weinlagergelds sein Verbleiben.

Uebrigens giebt die von dem Deidesheimer Schriftsteller in der neuen Erklärung vom 28ten vorigen Monats zu diesem 14ten Punkt bemerkte Parallele-ziehung der damalig- und jetzigen Umstände, von seiner bösartigen Gemüthsart, ein seltsames Merkmal, weil er daraus die Folge ziehen will, daß der Fürst-Bischof Lothar Friederich wegen Schuldenlast das Lagergeld bezogen habe, welche beyfällige in die Verordnung vom 30ten Septemb. 1655. eingeflossene Ursache keineswegs der Grund zur Erhebung gedachter Gefällen, sondern das Kaiserliche Privilegium war, auch unschiklich ist, einem Landesherrn zumuthen zu wollen, daß er von seinen Gerechtsamen und Nutzungen keinen Gebrauch machen möge, wenn seine Camerale durch grosse Mühe endlich in guten Umständen sich befindet.

Digitized by Google

§. 39.

Zum fünfzehnten wird die Abstellung des sogenannten Winzertsgelds verlangt und dadurch abermal an Tag gelegt, daß man der Herrschaft alle Gerechtsame bestreiten wolle, und Willens sey, gar nichts mehr zu entrichten. Von uralter Zeit und Jahrhunderten her waren die Gemeinden Deidesheim, Niederkirchen eben so, wie die andern, welche das wahre sichtbare Kennzeichen der Leibeseigenschaft auch in diesem Punkt von jeher auf sich getragen haben.

Weit mehr als hundertjährige Rechnungen bestätigen, daß die Gemeinden Deidesheim und Niederkichen bemeldte Frohnden immerhin geleistet haben, nur aber geschah nach dem Ziffer 32 im Jahre 1747. den 4ten Hornung unter der Regierung weil. des Herrn Kardinals von Hutten aus der Ursache, weil durch die Fröhner die herrschaftlichen Weinberge schlecht gebaut worden, dahin die Abänderung, daß statt der schuldigen Frohnden der jährliche Baulohn zu Geld angeschlagen, und unter die vorbenannten fünf Gemeinden repartirt wurde, von welchen es auch vom Jahre 1747. bis hieher erhoben worden ist, ohne daß es bey Lebzeiten des Hrn. Kardinals von Hutten den jetzigen Klägern eingefallen wäre, dagegen etwas einzuwenden. Eine solche Einwendung hätte nicht einmal statt gefunden, da die Entrichtung des Winzertsgelds weit vortheilhafter, als die Naturalfrohndleistung den Gemeinden gewesen. Wir lassen es also bey der wohlmeynenden Verfügung mehrbelobten Unsers Herrn Vorfahrers bewenden — und so lang wird es dabey sein Verbleiben haben, bis Wir oder Unsere Herren Nachfolger sich bewogen finden, statt Erhebung des Winzertsbaugelds, die Naturalfrohnden wieder zu verlangen und leisten zu lassen.

§. 40.

Das sechszehnte Begehren, um Restituirung des — den in auswärtige Kriegsdienste getrettenen Bürgerskindern confis-

cirten Vermögens und gänzliche Aufhebung dieser Strafe ist wahrhaft widersinnig.

Denn dem Landesherren zumuthen wollen, daß er sich seines in Bezug auf die Confiscationen Ihm nothwendigen Regierungsrechts begeben solle, kann nur ein tollkühner Einfall von einem solchen unverständigen Schriftsteller seyn, welcher seinen Klienten ein Blendwerk vorzustellen sucht, daß Sie mit Grund eine solche Foderung aufstellen könnten.

Uebel ist den Beschwerdeführern gerathen, wenn ihr Schriftsteller nicht einmal weiß, daß a) den sämtlichen Reichsständen alle Landeshoheitsrechte, folglich auch unter denenselben das aus dem allgemeinen Staatsrechte entspringende Konfiskationsrechte zustehen — und b) durch die letzte Wahlkapitulation art. 21. §. 4. festgesetzet sey, daß man die Landesherren in Konfiszirung ihrer Unterthanen Güter, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten verwirkt sind — oder verwirket werden mögten, nicht hindern werde.

So viel nun gegenwärtigen Kapitulationspunkt betrift; so ist ja schon lang vor Unserer Regierung und in den Jahren 1610. 1726. 1748. 1752. 1754. 1766. und 1768. durch die Landesgesetze unter Konfiskationsstrafe verboten, in andere, als landesherrliche Kriegsdienste, ohne vorherige landesherrliche Erlaubniß zu treten, welche Landesverordnungen Wir in den Jahren 1771. 1773. 1774. 1776. 1779. 1781. 1782. und 1784. erneuert und befohlen haben, daß solche in den Kirchen, Schulen und Gemeinden alljährlich publizirt werden, mithin es keiner abermaligen Wiederhollung bedarf, und kein Unterthan die Unwissenheit vorschützen kann. Derley Strafgesetze bestehen in allen — sowohl in der Nähe als in der Ferne Unsers Hochstifts liegenden Landen der Reichsfürsten, auch erfodert allerdings die Nothwendigkeit, auf die Beobachtung dieser Landesgesetzen strenge zu halten, gleich von Unsern Vorfahrern geschehen ist, und Wir nicht gedenken, davon abzugehen, besonders da

diese Strafgelder nicht zum Kameralnutzen, sondern zum Beßten der milden Stiftungen, nach der von mehrern Jahren her bestehenden Landesverordnung verwendet werden.

§. 41.

Der siebenzehnte Punkt enthält mehrere Gegenstände und zwar 1) gänzliche Abschaffung des Milizengelds 2) der Erndehühner, 3) des Salz- 4) Lands-Fundi und 5) Lachender Erben-Gelds.

Beynahe sollte man glauben, unter Unserer Regierung seyen benamte fünf Rubriquen erst eingeführt worden, und hätte vermuthet, nach der Mitte des 1789sten Jahrs, gelegenheitlich der hin und wieder entstandenen Unruhen, den rechten Zeitpunkt gefunden zu haben, und allenfalls von Uns die Einwilligung in das Begehren zu erpressen. Allein weder das Eine noch das Andere ist denkbar. So viel nun

1) das Milizengeld betrift, verweisen Wir Unsere Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen, welche ohnehin bekanntermassen mit den Bruchsalern unter dem Hute spielen, auf Unsre der Stadt Bruchsal wegen dieses Punkts Seite 13. §. 7. ertheilte landesherrliche Entschliessung, wo sich der Ursprung dieses zur Landschatzungskasse ziehenden Milizengelds und dessen nöthige Fortsetzung finden läßt.

2) In Betreff der Erndehühner belehrt der Ziffer 33. daß vermöge Deidesheimer Kellerey-Lager-Buchs vom J. 1532. ein jeder, der zu Deidesheim und Niederkirchen seßhaft ist, seinen Landesherrn jährlich ein Ernd- und ein Faßnachts-huhn zu geben schuldig sey, wodurch abermal ein deutlich Merkmal der Leibeigenschaft kenntbar wird.

3) Das Salzgeld belangend, so hat von uralten Zeiten her das Salzregal der Landesherr ausgeübt, mithin durfte kein anderes Salz in das Land verbracht werden, als welches die Herrschaft in die hin und wieder zum Verkauf an die Unterthanen aufgestellten Salzkasten verbracht hatte. Aus diesen herrschaftlichen Vorraths-Salzkasten mußten die

Fürstlich-Speierischen Unterthanen und Einwohner ihr Salz nehmen, und konnten von Niemand anders Salz ankaufen.

Im abgewichenen Jahrhundert wurde von Herrschaftswegen die Salzabgab an die Unterthanen in eine Admodiation gegeben, welche aber im Jahre 1721. von Unserm ehevorigen Herrn Vorfahrer, Kardinal von Schönborn, aufgehoben, und den Unterthanen gegen Erlegung eines sichern ganz geringen monatlichen Geld, statt des sonst pro Camera benutzt gewordenen gewöhnlichen Salzregals, aus Gnaden gestattet worden, daß sie ihr nöthiges Salz, nach ihrem eigenen Gefallen kaufen durften. Bey dieser zum grossen Nutzen der Fürstlich-Speierischen Unterthanen gereichenden neueren Einrichtung hat es Unser unmittelbare Herr Vorfahrer Kardinal von Hutten belassen, und Wir haben auch diesfalls keine Aenderung getroffen, und werden es auch dabey ferner belassen.

4) Die Entrichtung des sogenannten Landes-Fundi-Gelds, ist durch die Verordnung Unsers mehrbelobten Vorfahrers, Herrn Kardinals von Hutten im Jahre 1768. und also schon vor Unserer Regierung und vor etlichen zwanzig Jahren verordnet worden. Die Beweggründe dieser Landesherrlichen Verfügung sind in der im Jahre 1788. im Druck erlassenen Sammlung der Fürstlich-Speierischen Gesetze und Landesverordnungen, und zwar in dem 3ten Theile, Seite 309, Nummer 398, zu entnehmen, und ist daraus ersichtlich, daß diese von emigrirenden Unterthanen zu entrichtende geringe Abgabe mit zwey vom Hundert zu des Landes allgemeinen Beßten allerdings gereiche, massen solche Gelder zur Landschaftskasse zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben eingezogen werden, somit ebenfalls, wie das zum vorhergehenden Nummer 1. bemerkte Milizengeld, nach gründlichem Ermessen der im Jahre 1770. zur Zeit der Sedisvakanz bestandenen Statthalterschaft, zur Aushilfe der Landschatzungskasse, und des dadurch dem Lande selbst zustie-

senden Vortheils gewiedmet sind, ohne auch diese Abgabe in andern des deutschen Reichs Landen, nach dem Ausdruck der Verordnung von 1768. gewöhnlich ist. Sodann

5) Wird das lachender Erben-geld mit zwei vom hundert ebenmäßig in Gemäßheit der von Unserm Herrn Vorfahrer Kardinal von Hutten getroffenen Verfügung vom Jahre 1751. zur Zuchthauskasse erhoben, folglich zum löblichen Zweck verwendet, wobei es gleichermassen sein Verbleiben hat. Bei allem dem können Wir Uns über die Dreistigkeit des Schriftstellers nicht genugsam verwundern, daß derselbe sich habe beigehen lassen mögen, Beschwerden gegen die uralte Observanz — und gegen die von Unsren Herren Vorfahrern erlassenen Landesordnungen aufzusetzen, und an Uns gelangen zu lassen, da er doch redlicher gehandelt haben würde, wenn er als vorheriger Hochstiftsdiener, nach den ihm kundigen Nachrichten, seine Klienten eines bessern belehrt, und ihnen davon den Ungrund bemerklich gemacht hätte. Unser Herr Vorfahrer Kardinal von Hutten hat sicher nicht muthmassen können, daß ein Mann, den Hochderselbe aus Gnaden in Dienste aufgenommen, nach ihrem Ableben sich erkühnen würde, sich zur Beschwerde-Führung gegen die von seinem grossen Gutthäter erlassenen Landesverordnungen, gebrauchen zu lassen, und sich als einen undankbaren Mann öffentlich auszuzeichnen, besonders da erwähnten Landesverordnungen keine Unrechtmäßigkeit von weiten aufzubürden war. Endlich wird

§. 42.

Achtzehntes gebetten, die Schatzung auf den alten Fuß zu setzen, wie sie vormals gewesen.

Hier scheint es wohl, man wisse nicht, was man verlange, angesehen im Falle Wir zu diesem Begehren Uns willfährig bezeigten, der Schatzungsfuß einen weit grössern Nutzen der Landschaftskasse bringen würde, als solcher dermalen auswirft. Allein man hatte mit den Bruchsalern

gemeinsame Abrede getroffen, einen gemeinsamen Schriftsteller gewählet und wollte also, wo es thunlich mit den Bruchsalern gemeine Sache machen. Wir berufen Uns mithin auf Unsre der Stadt Bruchsal zur vermeintlichen dritten Beschwerde Seite 7. §. 10. ertheilte landesherrliche Entschliessung, woraus der Ungrund eines ständigen Schazungs-Fusses erhellet. Diesem vorausgesetzt, muß auch

a) Der Gemeinde Deidesheim bekannt seyn, daß im Jahre 1777. von Seite des Raths

Heinrich Häußling.
Philipp Anton Wacker.
Johannes Bisar.

und von Seite der Gemeinde Deidesheim

Andres Rungler.
Konrad Kaltenbach.
Georg Dunkel

zu Claßificatoren aufgestellt worden seien, und dieselben auf ihre Gerichts- und Bürgerpflichten sämtliche schäzbare Güter in drei Klassen, nämlich: gut, mittel und schlecht eingetheilt hatten, auch bei dem ganzen Geschäft der billigmäßige — weder der Herrschaft — noch der Bürgerschaft zum Nachtheil gereichende Maßstab beibehalten, sohin

b) Die Schazungserneuerung, nachdem von Unsrem Herrn Vorfahrer Kardinal von Hutten, festgesetzten billigen Plan vorgenommen worden, und ist

c) Zuverläßig, daß im Jahre 1777. der Schazungsanschlag weit geringer, als solcher ehevor bestanden, ausgefallen, und dabei auf Zeit und Umstände alle billige Rücksicht eingetretten sei. Würde man aber

d) Nach den ältern Schazungs-Belegen zum Beispiel: von den Jahren 1652 und 1673. (massen das Jahr 1701. wegen durch die Kriegszeiten in Verheerung gekommener Güter gar nicht in Betracht genommen werden kann) den damaligen Fuß zum Schazungskapital Anschlag genommen,

und also nach dem dermaligen Begehren verfahren haben; so wäre mehr als zu gewiß, daß gedachter Anschlag weit höher gestiegen seyn würde. Unbegreiflich muß es mithin e) fallen, wenn Heinrich Häusler, Andres Rungler und Georg Dunkel, welche zu den unterm Buchstaben a) benannten Claßificatoren 1777. gehörten, dennoch, vermöge unterschriebener Vollmacht im Jahre 1789. sagen wollten, daß die Schatzungserneuerung vom Jahre 1777. eine Beschwerde wäre. Alle diese Umstände sind in den Erneuerungs-Protokollen vom Jahre 1777. ersichtlich, und legen an den Tag, daß der alte Schatzungsfuß weit höher als der neueste sei.

Hierinn bestunden

§. 43.

Die Uns am 18ten September vorigen Jahrs überreichten vermeintlichen Beschwerden, denen aber durch besondere Vorstellung vom 28ten des Monats Jänners jüngsthin noch fünf neuere zugesellt worden — und Uns nämlichen Tags zu Handen kamen, als Uns die Bruchsaler ebenfalls weitere vermeintliche Beschwerdpunkten übergeben liessen. Das Wesentliche von beiden neueren Beschwerden verräth eine abgetroschene Sache, die aber eigentlich eine grosse Anlage zum Blendwerk entdekt, wodurch die nicht unterrichteten Unterthanen getäuschet werden sollen. Damit aber dieselben von allem genugsame Kenntniß erhalten, Wir aber gar nicht das Licht scheuen, sondern vielmehr Unsre Unterthanen belehren wollen, wie übel die Unruhestifter es mit Ihnen meynen, und unter dem verdeckten Namen von Beschwerden, unter Eigennutz und Benutzung der Gemeindskassen zum Privatvortheil beabsichten, welche vielleicht schon mancher vom Monate September 1789. bis hieher mit Händen hat greifen können, so sind Wir auch gnädigst geneigt, über die von den Deidesheimern angebrachten neueren Punkten Unsre landesherrlichen Entschließungen hiermit zu ertheilen.

§. 44.

a) Heißt es: Das Verbott, mittels welchem Unsren Söhnen vor dem 25ten Jahre sich zu verheurathen untersagt wird, scheinet hart zu sein, wir bitten, Unsern Kindern, Wittwen und Waisen das angeborne Burgerrecht, ihre Verheurathungen und Aufnahmen in die Zünfte, sobald sie dazu fähig sind, willfährig angedeihen zu lassen.

Wir wundern Uns, daß man dies Begehren am 28ten Jänner dieses Jahrs habe aufwärmen mögen, da der Gemeinde Deidesheim aus Unsern Ihr zugestellten landesherrlichen Entschliessungen auf Unsrer Stadt Bruchsal vermeintlichen 8ten Beschwerpunkt schon bekannt war, daß von uns diesfalls auf die bestehenden Landesgesetze die erfoderliche Rücksicht genommen werde.

Der Schriftsteller, als angeblicher Rechtsfreund hätte seine Klienten durch einen angegründeten Satz zur irrigen Meinung nicht verleiten, sondern selbst wissen sollen, daß in Deutschlande Niemand von deswegen Bürger sei, weil er eines Bürgers Sohn ist. Es war ihm ja als vorherigen Amtmann bekannt, daß gemäß des von Unsrem Herrn Vorfahrer Kardinal von Hutten im Jahre 1760. erlassenen Landesgesetzes ein jeder um Burger Anfnahm und Heuraths-Erlaubnis sich meldende Burgerssohn zwanzig fünf Jahre alt sein müsse, welche landesherrliche Bestimmung sehr löblich ist, damit nicht jeder junge Mensch allzufrühzeitig und unbedachtsam in einen Stand trette, dem er vorzustehen die nothwendigen Eigenschaften und wohl überlegte Heurathswahl-Fähigkeit in jüngern Jahren noch nicht hat. Ferner mußte der Schriftsteller wissen, daß Wir sogar in einem Jahre unentgeldlich zu dispensiren, sohin nach rückgelegtem 24ten Jahre die Burgerannahm und Heurathserlaubnis zu ertheilen pflegen.

Unbewußt war demselben auch nicht, daß nach den Landesgesetzen nicht nur das erreichte verordnungsmäßige Alter,

Digitized by Google

sondern auch mehrere Eigenschaften erfordert werden, ehe man eine Fähigkeit unterstellen könne. Und da wir in allen derlei Fällen auf das Wohl eines jeden Orts beziehenden landesherrlichen Verordnungen die vorzügliche Rücksicht nehmen, damit keines derenselben zum Schaden der Innwohnerschaft übersetzet werde; so ist dem Deidesheimer Rathgeber nicht wohl zu verzeihen, daß Er diessenthalben einen Beschwehrpunkt habe aufstellen wollen.

§. 45.

b) Wird gewähnt: dem Lande und den Unterthanen sei schädlich, wenn die Hofkammer bürgerliche Güter an Häusern und andern liegenden Gründen acquirire, und daher dies Beginnen sowohl für das Verflossene zu redressiren, als fürs Künftige abzustellen wäre.

Dieser Vorwurf betrift nicht allein Unsre Fürstliche Hofkammer, sondern auch Unser würdiges Domkapitel, das St. Guidons-Stift zu Speier, Kurpfalz-Hofkammer, Kurpfalzgeistliche Administration und sehr viele Privat-Personen, welche insgesamt den Deidesheim- und Niederkirchern ihre Güter verkaufen sollen.

Ob ein gleicher Antrag bei vorbenannten Stellen gemacht worden — oder gemacht werden wolle — und wie man ihn ansehe, wissen wir nicht, doch aber ist Uns bekannt, daß die von Unsrer Hofkammer vor langen Jahren erworbenen bürgerlichen Güter durchaus (ausgenommen 14. Morgen Weinberge zu Deidesheim) von den Unterthanen im Temporal-Bestande gebauet werden — im bürgerlichen Verband seien, und den bürgerlichen Lasten unterworfen bleiben. Während Unsrer Regierung wird wohl von einem Güter-Ankauf zu Deidesheim und Niederkirchen keine Rede sein, und was ein anderer Landesherr zu einer solchen Aufstellung sagen werde, wollen Wir dahin ausgestellet sein lassen. So viel ist aber zuverläßig, daß von Herrschaftswegen derlei Güter im hohen Preise, an Zahlungsstatt,

übernommen, auch sehr theuer angekauft, und darum mehrere pro cento verlohren worden. Der Schaden bleibt mithin der Herrschaft, und der Vortheil dem Unterthanen, welcher das Guth im Bestande benutzt.

Seltsam ist indessen doch, daß vielleicht die nämliche Feder, welche gegen die Verordnungen Unsers Hrn. Vorfahrers Kardinals von Hutten de annis 1747. 49 und 1754. das Eigenthum jener den Ausmärkern durch Erbschaft zugefallenen Güter, gewahret wissen wollte, nunmehr Unsrer Hofkammer das rechtmäßig erworbene Eigenthum streitig zu machen gedenket, und daß von der nämlichen Hand

§. 46.

c) Die Feder zur vermeintlichen Beschwerde: Die Aushebung und Unterhaltung der Soldaten über das Reichs- und Kreisschlußmäßige Kontingent sei für das Land drukend und nicht Reichskonstitutionsmäßig, und dies Uns zum Ermessen anheim gestellet werde, geführt worden, ist allerdings zu muthmassen. Wir finden nicht nöthig Uns hierüber weiter zu äussern, als nur zu sagen: das Angeben sei völlig ungegründet, und der Gegenstand, falls man ihn zu einer wahren Beschwerde geeignet findet, gehöre an die reichsgesetzmäßige Stelle. Endlich

b) Wird gebeten: den zeitlichen Staabhalter zu Deidesheim das sogenannte Weinstich-Geld, gegen Erhebung der herrschaftlichen Gelder wieder zu belassen.

Gleichwie aber nach Unsrer den 8ten März 1773. Ausweis des Ziffers 34. erlassenen Verordnung diese Gelder zum gemeinen Burgermeister-Amt verwendet werden sollen; so findet der eigennützige Antrag des Deidesheimer Staabhalters nicht Staat.

§. 47.

Hieraus können Unsre Unterthanen zu Deidesheim um Niederkirchen ersehen, wie ungegründet alle Uns vorgebrachten Gegenstände sich befinden.

Digitized by Google

Und damit Ihnen auch entdekt werde, daß ihr Schriftsteller ganz unwahre Sätze aufstelle, und sogar in der letzten Vorstellung am 28ten Jänner jüngsthin sich nicht entblödet habe, dieselben zu irrigen Begriffen zu verleiten: So wird sich das Blendwerk durch Vorschrift des obersten Reichs-Richters selbst augenscheinlich und am sichersten entdecken. Seine Römisch-Kaiserliche Majestät hatten nämlich in ihren allerhöchsten Patenten vom 5ten Oktober 1789. den gemessenen Befehl ertheilet, daß die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen Unsre landesherrliche Entschliessungen auf ihre den 18ten September a. præt. eingereichte Vorstellungen ruhig abwarten, und falls Sie sich mit den hierauf zu ertheilenden landesherrlichen Erklärungen nicht begnügen zu können vermeinen werden, sich lediglich an dem — nach den Reichssatzungen Ihnen offen stehenden Wege Rechtens ersättigen sollen.

Kein redlicher Mann würde dieser ganz deutlichen Bestimmung einen andern Sinn haben andichten mögen: doch aber hat sich der erstbenannten beiden Gemeinden Schriftsteller Hofrath Weidmann erkühnet, seine Klienten zu einem Irrwahn zu verleiten, und in der neuern Vorstellung ganz dreiste hinzuschreiben: wie die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen sich nicht überzeugen könnten, das erwähnte allerhöchste Patenten dahin gemeint seien, daß die Beschwerde führenden Unterthanen sich lediglich mit den landesherrlichen Entschliessungen und Kabinets-Resolutionen, in Sachen, bei welchen Wir als Pars erschienen, entweder befriedigen — oder aber im andern Falle sich an dem Reichsgesetzlichen Justiz-Wege ersättigen lassen sollten. Vielmehr hätten sie gehofft, daß Wir nach ihren Wünschen vom 18ten September 1789. den angegebenen Beschwerden auf einen andern — als dem beinahe gränzenlosen Rechtswege die Erledigung angedeihen lassen würden.

Digitized by Google

§. 48.

Allerdings, die in Frage stehende allerhöchste deutliche Weisung zu misdeuten, und Unterthanen auf Irrwege zu führen, wodurch neue Unruhen und sträfliche Widersetzungen gegen die Kaiserlichen Befehle veranlaßt werden konnten. Uns blieb nicht verborgen, daß der gemeinsame Schriftsteller der Bruchsaler — Deidesheimer und Niederkircher Beschwerdeführer auf dem Rechtswege in Absicht auf die Stadt Bruchsaler vermeintlichen Beschwerden im Jahre 1782. bestanden war, am 18ten September 1789. aber solchen verabscheute, und Uns zu nöthigen vermeinte, daß Wir Uns durch eine ausgekünstelte Kommission sollten richten, und den Landesherrn auf die Seite stellen lassen.

Mit gutem Vorbedacht ermahnten Wir nicht nur Unsre Stadt Bruchsal am Schlusse Unsers gnädigsten Reskripts vom 26ten November vorigen Jahrs, daß Sie dem allerhöchsten Kaiserlichen Befehle vom 5ten Oktober 1789. genau nachleben solle, sondern Wir liessen auch Sr. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorstellen, daß Wir Uns allein an die bestimmte oberstrichterliche Weisung hielten, und zu keinem von den Bruchsalern vorgeschlagenen anderen Wege einwilligten, worauf Inhalts des Ziffers 35. am 9ten vorigen Monats Febr. die wiederholte Meinung ergieng: daß in Ansehung jener Punkte, welche bei Kaiserlicher Majestät bereits klagbar angebracht worden, die oberstrichterliche Entscheidung, falls Wir darauf bestehen sollten, die Bruchsaler Klagführer zu gewärtigen; so viel aber die übrigen Punkte betreffe, falls sie sich mit dem darauf erfolgten, oder auf weitere Vorstellung von Uns fernerweit zu ertheilenden Resolutionen nicht begnügen zu können vermeinen würden, sich an dem — nach den Reichssatzungen ihnen offen stehenden Wege Rechtens zu ersättigen hätten. Hoffentlich wird nunmehr

§. 49.

Der Schriftsteller Weidmann sich ferner nicht erfrechen; Unsern Unterthanen falsche Grundsätze beizubringen, und dadurch den Namen eines Rechtsfreunds zu mißbrauchen, da durch die letztere allerhöchste Kaiserliche Entschliessung vom 9ten Hornung jüngsthin die erste vom 9ten Oktober a. præt. bestättigt wird, daß Unsre Unterthanen sich an dem — nach den Reichssatzungen ihnen offen stehenden Wege Rechtens zu ersättigen haben, wenn sie sich mit Unsren auf ihre Vorstellungen ertheilenden landesherrlichen Entschliessungen nicht begnügen zu können vermeinen.

Hierauf bestehen Wir wiederholter, glauben aber, daß die Einschlagung des Weg Rechtens entbährlich bleibe, wenn Unsre Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen Unsre vorstehenden landesherrlichen Entschliessungen in reifliche Ueberlegung ziehen, wodurch sie sich überzeugt finden werden, daß keiner der angebrachten Punkte gegründet sei, und nur gewinnsüchtige Rathgeber — oder aber unruhige Aufwikler Gelegenheit gesucht haben, Unsere Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen in das Spiel zu ziehen, und dieselben zum Theilnahm an den widerrechtlichen und gefahrvollen Behelligungen zu veranlassen. Sollten jedoch dieselben rechtliche Beweise und Urkunden über ein — und andere Punkte Uns noch vorlegen können, so sind Wir gnädigst geneigt, den weiteren geziemenden Vorstellungen das landesväterliche Gehör zu verwilligen, und Ihnen nicht zu versagen, was Sie mit Rechtsbestande begehren können.

Noch eines ist es, was Wir

§. 50.

mit Stillschweigen nicht übergehen mögen — und einer Belehrung würdig halten, damit sich Unsere Unterthanen für die Zukunft keinen irrigen Begriff von Unsern landesherrlichen Entschliessungen aufdringen lassen, falls auch

ein

ein gewinnsüchtiger Schriftsteller trachten möge, sich aus Kabinets-Resolutionen einen sicheren nutzbaren Stof unter dem Vorwande zu verschaffen, daß der Landesherr in solchen als ein Theil erscheine, so fort nicht selbst Richter sein könne.

Die Erfahrung belehrt, daß es derartige unvernünftige Schwetzer gebe, die entweder aus Unwissenheit oder aus Bosheit dem gemeinen Mann solche Ideen beibringen, um so lang als Geld vorhanden, denselben im Taumel der Rechthaberei zu erhalten, beim Abgang der Mittel aber zu verlassen und in der Stille Hohn zu sprechen. Damit jedoch Unsre Unterthanen von der gefährlichen Gattung der Rapulisten sich hüten mögen, und sich nicht betäuben lassen, daß Unsre landesherrlichen Entschliessungen und Kabinetsresolutionen Justitz-Entscheidungen sein; so müssen dieselbe den grossen Unterschied zwischen Regierungs- und Justizsachen genaueſt beobachten und in Erwegung ziehen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, ohne Kopfbrechen zu ermessen, daß Unsere auf ihre unterthänigste Vorstellungen ertheilten landesherrlichen Entschliessungen, nach dem selbstigen Ermessen weil. seiner Kaiserlichen Majestät keineswegs Justizentscheidungen waren, und also ihre Rechtsfreunde auf die unschicklichste Weise vorgegeben haben, daß wir in Rücksicht auf die vorwürfigen Gegenstände als Pars erschienen seien. Denn bekanntlich unterstellen

§. 51.

Die Regierungs-Sachen nicht eine gerichtliche Untersuchung, und einen richterlichen Ausspruch, sondern solche können nach Lage der Umstände entweder von dem Regenten selbst, oder von jener Stelle, welcher hierzu der Auftrag ertheilet wird, ihre Entledigung erhalten. Justitzsachen aber gehören vor den Richter, wo ein Theil den andern in behöriger Rechtsform belanget. Nun haben Unsre

Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen ihre Angelegenheiten in via supplicationis unterthänigst vorgestellt, und um Unsre landesherrliche Entschliessung gebethen: Hier war kein beklagter Theil, gegen den der Richter ein Urtheil sprechen sollte, sondern das Begehren wurde an Uns — als den Landesregenten gerichtet.

Unter allen Gegenständen befanden sich einige, welche aus den Landesgesetzen und Verordnungen schon ihre Bestimmung hatten, andere aber dem Besitze Unsrer landesherrlichen Gerechtsamen entgegenstunden, daher Wir Uns die Ertheilung Unsrer landesherrlichen Entschliessungen vorbehielten, zumalen ein jeder Landesherr berechtiget ist, sich in dem Besitze seiner landesfürstlich- und herrlichen Gerechtsame gegen seine Unterthanen, nach der Vorschrift der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 15. §. 8. selbst zu handhaben. Hierzu hatten Wir die Mitwirkung einer andern Stelle oder sonstiger Person nicht nöthig, welches Seine kaiserliche Majestät durch die allerhöchsten Patenten vom 5ten Oktober vorigen — sodann 9ten Hornung dieses Jahrs für rechtmäßig erkannten, sohin die Querulanten allerdings dahin anwiesen, daß sie Unsre Entschliessungen auf ihre vermeintlichen Beschwerden ruhig abwarten und auf den Fall, wo sie sich darauf nicht begnügen zu können vermeinten, den Weg Rechtens erwählen sollten.

Hierbei lassen Wir es lediglich bewenden, und wollen nur noch Unsre Deidesheim und Niederkircher-Unterthanen abermalen wohlmeinend erinnern, daß sie Unsre gnädigste Entschliessungen in reife Ueberlegung ziehen, und allen bösen Rathgebern kein Gehör geben, angesehn es zuverläßig ist, daß auch im Wege Rechtens, der Besitzstand all Unsrer Gerechtsame so lang aufrecht erhalten werden muß, bis durch unverwerfliche Urkunden, und den zu Recht bestehenden Beweis das Gegentheil hergestellt worden, bis

dahin aber Unsre Landeshoheits-Rechte keine Schmälerung leiden können.

All dieses

§. 52.

Habt Ihr Unsren beiden Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen zu Gemüthe zu führen, und vor fernern Unruhen und daher zu besorgenden Schaden zu warnen. In dieser landesväterlichen Neigung (welche ebenfalls diesen beiden Gemeinden Innhalts des — Unsren Entschliessungen auf die Bruchsaler Beschwerden, beigelegten Ziffers 9. größtentheils gemeinsam angedihen ist, und davon Unsre mildfürstliche Fürsorge, in Abreichung der benöthigten Brodfrüchte ein ganz neues, mit merklichen Schaden Unsers Aerarii verknüpftes Kennzeichen giebt) tragen Wir Euch gnädigst auf, die Gerichtspensionen zu Deidesheim und Niederkirchen nebst dem Ausschuß vor Amt zu berufen, und denenselben nicht nur gegenwärtige Unsre landesherrlichen Entschliessungen deutlich vorzulesen, darüber den erklärenden Begriff mündlich zu ertheilen, sofort dieselben, nach dem — am Schlusse des vierten Absatzes im hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofraths-Concluso vom 9ten vorigen Monats Hornung ersichtlichen Kaiserlichen Befehl anzuweisen, daß sie in Gemäßheit der allerhöchsten Vorschrift ihre etwaigen gegründeten fernerweiten Vorstellungen entweder durch Euch — oder durch die ihrige, auf vorgängige Anzeige, aus ihren Mitteln zu erwählenden Deputirten, an Uns gelangen, und bei vermeintlich nicht entstehender Abhilfe, sich allein gebührenden Rechtens begnügen lassen sollen. Welchem vorgängig Ihr gegenwärtiges Originalreskript der unirten Gemeinde Deidesheim und Niederkirchen zur Verwahrung in ihre Gerichts-Kiste nicht nur behändigen, sondern auch die davon gefertigten — undgedrukten Abschriften, deren Anzahl Euch näher bekannt gemacht werden wird, unter Unsre Unterthanen zu Deidesheim und Niederkirchen

Digitized by Google

austheilen sollet. Damit ein jeder (glaublich ist es einmal, daß nur wenige aus beiden Gemeinden an dem Vorgange Theil haben, und die übrigen gar nicht von dem Wesentlichen unterrichtet sind) den Innhalt bedachtsam und für sich lesen, sohin selbst erwegen könne, daß nicht wohl geschehen, Foderungen ohne Grund aufzustellen, und die landesherrlichen Gerechtsame zu bestreiten — ja sogar die schuldigen Abgaben gegen besseres Wissen und Gewissen zu verweigern.

Hierüber erwarten Wir den baldigen Vollziehungsbericht, in dessen Zuversicht Euch mit Hulden und Gnaden wohl zugethan verbleiben.

Bruchsal den 12ten März 1790.

August
Bischof und Fürst. (L. S.)

VII.

Reskript

seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier

an das Vizedomamt Bruchsal.

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischof zu Speier ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner, Vest- und Hochgelehrte, liebe Getreue!

Unter dem Namen: Bruchsaler Stadtrath und Sindikatsglieder, auch bürgerlichen Bevollmächtigten und Deputirten, wurde uns in einer unterthänigsten Vorstellung vom 30ten Jänner dieses Jahrs Verzeichnis vermeintlicher weiteren Beschwerden zur Erledigung unterthänigst überreichet.

Einige von diesen Punkten enthalten die nämliche Worte, welche die unirte Gemeinde Deidesheim und Niederkirchen uns unterm 28ten Jänner besagten Jahrs eingeschikt hatte, und geben zu erkennen, daß man noch immer gemeinsame Sachen machen wolle.

Durch unsre landesherrlichen Entschliessungen auf die Deidesheim- und Niederkircher sogenanten Beschwerden, erhalten verschiedene des Bruchsaler ihre Erledigung, worauf bey der betreffenden Stelle sich berufen werden wird: und obwohl laut der Ziffer 1. nach der Kaiserlichen Entscheidung vom 9ten vorigen Monats Hornung die Stadtbruchsaler Vollmacht auf die vermeintlichen Beschwerden nicht ausgedehnet werden kann; so nehmen Wir doch kein Bedenken, auch oft solche hiermit unsre landes-

herrlichen Entschliessungen von Punkt zu Punkt nach der Reihe vorgesetzter Buchstaben zu ertheilen.

§. 1.

a) Heißt es: Für allen müssen Wir Ihre Hochfürstlichen Gnaden unterthänigst bitten, mit den zeithe rigen Kabinetsverhandlungen und Resolutionen, besonders in contensiosen Fällen, gnädigst einzuhalten und selbige nach den bekannten oberstrichterlichen Weisungen, für die Zukunft abzustellen.

Der Bruchsaler Schriftsteller hat bey diesem Punkt die nämliche Absicht, welche er gelegenheitlich der Deidesheimer Angelegenheiten den 28ten Jänner jüngsthin geäussert hat. Er will hier ebenfalls zu irrigen Begriffen verleiten, und die vermeintlichen Beschwerden in kontensiose Fälle umwandeln, sohin Unsren Landesherrlichen Entschliessungen ausweichen. Allein! die Unwahrheit dieser Unterstellung ist schon aus Unsren der unirten Gemeinde Deidesheim und Niederkirchen am 12ten dieses ertheilten Entschliessungen und derenselben §. §. 47. 48. und folgenden ersichtlich, sohin durch den vorhergehenden Ziffer 1. von dem obersten Richter wiederholter verordnet, daß jenen, welche sich mit solchen nicht begnügen zu können vermeinen, der reichsgesetzmäßige Weg offen stehe.

Um aber das den Deidesheim- und Niederkirchern Gesagte, hieher nicht abermalen zu wiederholen, so berufen Wir uns auf die vorwürfigen landesherrlichen Entschliessungen um so mehr, als Wir denselben und Euch davon mehrere Exemplarien übersenden werden, um solche Unsren Stadtrathsgliedern und Burgerschaft zu ihrer selbsteigenen Ueberzeugung auszutheilen.

§. 2.

b) Wird gesagt: Das Verbott, mittels welchem Unsren Söhnen vor dem 25ten Jahre sich zu verheu-

Digitized by Google

rathen, untersagt wird, scheint sehr hart zu seyn. Wir bitten unsern Kindern, Wittwen und Waisen das angebohrne Bürgerrecht, ihre Verheurathungen und Aufnahm in die Zünfte, sobald Sie dazu fähig sind, willfährig angedeihen zu lassen.

Diese vermeintliche zweite Beschwerde besteht in gleichen Worten, wie sie von der unirten Gemeinde Deidesheim und Niederkirchen vorgetragen worden. Wir beziehen Uns daher auf Unsere hierauf §. 44. ertheilte landesherrliche Entschliessung, und hätten nicht erwartet, daß von Seite einiger aus Unsrer Stadt Bruchsal dieser Gegenstand aufgewärmt worden wäre, da aus Unserer Denenselben unterm 26ten November vorigen Jahrs zum 8ten Beschwerpunkt ertheilten landesfürstlichen Aeusserung, der Ungrund des Anbringens zu ersehen war.

§. 3.

Die dritte Beschwerde stimmt

c). mit den Deidesheimer wörtlich überein: Daß es dem Lande und den Unterthanen allerdings nachtheilig sey, wann die Hofkammer bürgerliche Güter an Häusern, oder andern liegenden Gründen acquirirt, und daher dieses Beginnen sowohl fürs Verflossene, als fürs Künftige abzustellen sey.

Aus Unsrer Entschliessung auf die Deidesheimer Beschwerde §. 45. ist schon die Unerfindlichkeit der vorgeblichen Benachtheiligung wahrzunehmen, und es kann nicht einmal der Schein von einem Nachtheile angegeben werden. Die Geburt eines — und vielleicht eines einzigen unruhigen Kopfs muß es also seyn, welcher rastlos ist, Unruhen — und Verwirrungen zu stiften.

Währender Regierung Unsers Herrn Vorfahrers Kardinals von Hutten hätte man sich nicht beygehen lassen, eine derartige unschikliche Foderung aufzustellen, unerachtet Hochdie-

selbe mehrere bürgerlichen Güter an Häusern und liegenden Gründen anzukaufen für nützlich erachtet haben! Und wem wäre es damalen eingefallen, eine Beschwerde zu führen, wo zugleich der fürstlichen Dienerschaft die landesherrliche Erlaubniß zum Ankauf bürgerlicher Häuser und Güter, unter vorigen Regierungen, ohnwidersprechlich mehrfach gestattet worden, in welchem Stück aber Wir nicht so leicht willfahren.

Das Unerhebliche dieser vermeintlichen Beschwerden läßt sich daher abnehmen, wenn man erwäget, daß unter Unserer Regierung einige bürgerlichen Güter erkauft worden, deren verschiedene:

1) Ausmärker in der Bruchsaler Gemarkung von langen Jahren her besassen —
2) Das Eigenthum mehrer aus der fürstlichen Dienerschaft waren, und
3) mit den bürgerlichen Lasten übernommen wurden. Und wer ist
4) jener aus der Burgerschaft, der sich eines Nachtheils wegen seines Güterverkaufs beschweren könne, da alle nicht nur einen billigen, sondern sogar einen höheren Kaufpreis erhalten hatten, den ein anderer nicht gezahlt haben würde? Und wie viele sind
5) in der hiesigen Bürgerschaft vorhanden, welche für das von weiland dem Herrn Fürsten von Rollingen erbaute — bey dem vor einigen Jahren aber erfolgten Ankauf, sehr ruinose Haus, den Kaufschilling mit 14000. fl. bezahlt hätten? Welche Behausung Uns zur Einrichtung für unser Vizedomamt um so nothwendiger war, als Wir dadurch die Gelegenheit erhielten, das vorige Vizedomamtsgebäude zur Aufnahm der von Uns gestiftet werdenden Barmherzigen Schwestern (die Kranken weiblichen Geschlechts hilfreiche Hände leisten) einrichten zu lassen,

um auch dadurch einem zeitlichen Vizedom, Amtmann und Amtschreiber eine ständige Wohnung zu verschaffen.

Freilich hätten die Bruchsaler Burger einen grössern Vortheil zu gewärtigen gehabt, wenn nach dem Ziffer 2. im Jahre 1786. Unser gnädigstes Vorhaben von dem Stadtrathe und Ausschuß (hievon werden wenige aus der Burgerschaft Nachricht erhalten haben) danknehmig angenommen worden wäre.

Uebrigens ist aus den hiesigen Wochenblättern zu ersehen, daß es der Burgerschaft am Ankauf unbeweglicher Güter, in den überaus grossen Gemarkung nicht mangle, da immer Güter versteigert werden.

§. 4.

Zur vierten Beschwerde wird

d) angegeben: Sey es der Reichskonstitutionsmäßigen Verfassung angemessen, daß die fürstliche Kammer von jenen bürgerlichen Gütern sowohl *pro præterit*, als von jenen, die sie etwa *pro futuro* besitzen darf, die Steuer und Schatzung zur Landschafts-Kasse entrichte.

Hieran hat noch Niemand gezweifelt, daher Wir Uns auf unsere Erklärung vom 28ten Novemb. vorigen Jahrs §. 28. lediglich berufen.

§. 5.

e) Wird überhaupt gewünscht: Daß in Ansehung dieser Kasse eine bessere Einrichtung getroffen — fort derselben alle jene Einnahm-Rubriquen, die ihr von jeher zuständig waren belassen — dahingegen alle jene zwekwidrige Verwendungen und Ausgaben entfernt, auch das zur Ungebühr daraus erhobene derselben rückerstattet werde.

Dieser Wunsch verräth mehr Bößartigkeit, als Ungeschicklichkeit. Ungeschickt war schon dessen Aeusserung, als

Digitized by Google

bereits vorher, aus dem Unsrem Reskript an das Vizedomamt angefügten Ziffer 9. und der in dessen achten Absatze ersichtlichen Bemerkung zu entnehmen gewesen, daß Wir die Ausgaben der Landschatzungskasse thunlichst vermindert hatten. Boßhaft aber würde es seyn, daraus den Schluß ziehen wollen, daß Unser Herr Vorfahrer Kardinal von Hutten die im bemeldten achten Absatze erhaltenen Ausgaben zwekwidrig und zur Ungebühr aus der Landschaftskasse erhoben hätte, weil schon die alldort angeführten Rubriquen zu erkennen gaben, daß die Bestreitung aller dieser Ausgaben der Landschatzungskasse auflag, Wir aber solche, aus wahrer landesväterlicher Milde, Unsrem Kameral-Aerarie zuwiesen, nun mit der einfachen Schatzung ausreichen zu können, und Uns nicht in Nothwendigkeit versezet zu sehen, eine neue Schatzung auszuschreiben. Ganz kürzlich haben wir zum gemeinen Landesbesten, nicht aus der Landsschatzungskasse, welche doch eigentlich die zum Lande nöthigen Ausgaben zu bestreiten hat, sondern aus Unsrem Camerali viele tausend Gulden theils in baarem Gelde den Unterthanen vorschiessen, und theils zur Anschaffung der abgängigen Brodfrüchten verwenden, und die Früchte wohlfeiler, als der Ankauf war, verreichen lassen, davon der Schade Unsrer fürstlichen Hofkammer mit mehreren Tausenden verblieben ist. Unwahrheiten öffentlich anzugeben, muß dem Anführer der Bruchsaler vermeintlichen Beschwerden zur Gewohnheit geworden seyn, welcher sich schon vor mehreren Jahren erkühnet hatte, bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe fälschlich vorzustellen, daß die Landschatzungskasse mit der Kameralkasse vereinbart worden, welche Unwahrheit Jedermann dahier bekannt seyn muß. Uebrigens hat die Landschatzungskasse ihre zwekmäßige Einrichtung und keine andere als die ihr rechtmäßig zukommenden Ausgaben.

Digitized by Google

§. 6.

f) Heißt es: Und da Uns unbekannt ist, wohin die — von den — über die Queich, oder in der sogenannten französischen Souveränete gelegenen hochstiftischen Ortschaften zur allgemeinen Landkasse entrichtet wordene Schatzung dermal hingewendet werde; so wird es Uns nicht zu verdenken seyn, wenn wir den Wunsch äussern, daß diese Schatzung eben wohl wie ehedessen, wieder zur gemeinen Landschatzungskasse abgeliefert werde.

Hierauf wird den Wünschen unverhalten, daß, so lange der Wunsch des fürstlichen Hochstifts unerfüllt bleibt, seine überqueichischen Besitzungen in den vorigen Stand zu stellen, diese Bruchsaler Wünsche — Wünsche bleiben werden. Der Gegenstand hängt nicht von den Bruchsaler Beschwerdeführern ab, deren Zahl in wenigen unruhigen Köpfen bestehet, welche nur zum Scheine Beschwerden aufstellen, um hierdurch die dem Stadt-Aerario zugefügten Beschädigungen, und ihre hierunter erreichten Privatvortheile in Verschwiegenheit zu erhalten. Denenselben kömmt nicht zu, sich für Diktatoren aufwerfen, und von dem Landesherrn über einen Sie gar nicht betreffenden Gegenstand, Rechenschaft verlangen zu wollen.

Das diesfalsige — lange vor Unserer Regierung eingetrettene — Verhältniß bestehet zwischen der Krone Frankreich und dem Hochstifte, in welches sich der Bruchsaler Rädelsführer nicht mischen, wohl aber denken kann, daß besondere Umstände vorliegen müssen, die derselbe zu wissen nicht nöthig hat, sondern zu einer ganz andern Stelle geeignet sind.

§. 7.

g) Wird höherem Ermessen anheim gestellt, ob die Aushebung und Unterhaltung der Soldaten

über das reichs- und kreisschlußmäßige Kontingent nebst dem, daß sie für das Land äusserst drukend ist, nicht reichskonstitutionswidrig sey?

Eine gleiche Anheimstellung geschah von den Deidesheim- und Niederkirchern, worauf wir in Unsren landesherrlichen Entschliessungen vom 12ten März jüngsthin zu erkennen gegeben haben, daß der Vorwand ganz ungegründet sey, und falls man ihn zur wahren Beschwerde geeignet finde, an die reichsgesetzmäßige Stelle gehöre.

Hierauf beziehen Wir uns und bemerken nur noch, daß a) von Uns nicht mehr an Militair-Mannschaft gehalten werde, als den Reichsgesetzen gemäß erforderlich, und zu Bestreitungen der Wachten unumgänglich nothwendig ist: b) zu deren Unterhaltung und Bestreitung der übrigen Reichsprästanden nicht ein Heller über die einfache Schatzung erhoben werde, folglich c) die mindeste Bedrukung des Landes nicht vorhanden sey, da Niemand sagen kann, daß er mehr als die einfache Schatzung betrage, zahle, wohl aber muß sich d) jeder erinnern, daß er während Unsrer Regierung weniger, als zuvor bezahlt habe, angesehen vor Unsren Regierungszeiten zwey, auch anderthalb Schatzungen erhoben wurden, unerachtet das Militare aus der nämlichen Zahl, respective wie bey Uns bestanden.

Wie man aber zu Bruchsal sagen möge, daß Ihnen das Militare drukend sey, ist unbegreiflich, da Sie das Jahr hindurch von demselben viele tausend Gulden ziehen.

§. 8.

h) Scheine jene Strafe sehr hart zu seyn, welche mittels der Konfiskation des sämtlichen Vermögens und der Verweisung aus dem Vaterlande — gegen jene Landeskinder verhängt wird, die in fremde Kriegsdienste, wovon nicht einmal der allerhöchst. Kaiserliche Dienst ausgenommen ist, tretten.

Digitized by Google

Von den — gegen dieses Verbrechen erlassenen ältern — und neuern Landesgesetzen und von derenselben Rechtmäßigkeit, ist in Unsren an die Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen ertheilten landesherrlichen Entschliessungen vom 12ten März dieses Jahrs §. 40. Erwähnung geschehen, und kann sich der Uebertretter um so weniger, wegen der gegen Ihn bestimmten Strafe beschweren, als Ihm die Gesetze alle Jahre zu verschiedenen malen, ia auch den Kindern in den Schulen vorgelesen, mithin zur Genüge bekannt gemacht werden, sohin es an Ihm allein gelegen hat, sich des Verbrechens zu enthalten.

Hiergegen findet keine Ausnahm eines auswärtigen Kriegsdienstes statt, und hängt es gar leicht von den Unterthanen ab, sich der Strafe mittels Unterlassung der gesetzwidrigen Handlung, nicht auszusetzen.

Die vorwürfige Konfiskationsstrafe war ja schon im Jahre 1610. und von den nachherigen Hochstiftsregenten erneuert: Unser Herr Vorfahrer Kardinal von Hutten fand sich auch gezwungen, wegen überhand genommenen Austritt ihrer Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste, die Strafe zu schärfen, und nebst der Konfiskation, den Verlust des Burgerrechts gegen den Uebertretter durch die unterm 28ten September 1754. erlassene Verordnung, nach dem Beyspiel benachbarter, auch anderer Länder zu verhängen, ohne daß damals und nach der Hand während ihrer bis in das Jahr 1770. angedauerten Regierung ein unruhiger Kopf entstanden wäre sich beschweren zu wollen, welches auch zu jener Zeit eben so wenig, als jezt, mit Grund geschehen konnte.

§. 9.

i) Scheine die Verordnung sehr hart zu seyn, daß von den sogenannten lachenden Erben (worunter auch der Fall gezogen würde, wann Eheleute von

einander wegsterben — und eins dem andern per testamentum — oder auf sonstige Art etwas vermacht) von jedem Hundert zwey Gulden entrichtet werden müssen.

Hier wird gleichermassen gegen Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer Kardinal von Hutten eine unstatthafte Beschwerde geäussert, und sollte man beynahe vermuthen, der Urheber und Stifter der Bruchsaler Unruhen wolle sich hierdurch zu einem Beystand aufwerfen, und gelegentheitlich einer dergleichen Vorkommenheit das Wort sprechen. Wenigstens hätte man von dem Schriftsteller erwarten mögen, daß derselbe, als sogenannter Rechtsfreund, welcher als vorheriger von Unsrem Herrn Vorfahrer Kardinal von Hutten, angestellter Beamte von dem Landgesetze Wissenschaft hatte, seine Klienten von der Rechtmäßigkeit des Gesetzes unterrichtet haben würde, wodurch, falls es auch in den übrigen Punkten geschehen, Allem vorgebogen worden wäre.

Unwissend war es ihm nicht, daß belobter Unser Herr Vorfahrer im Jahr 1751. durch den Druck die Rubricken bekannt machen ließ, wornach in den fürstlich-speierischen Landen die Gebührnissen zu dem neu zu errichtenden Zuchthaus bezahlt werden sollten. Durch die hier einschlagende Rubrick wurde Num. 11. verordnet, daß von derjenigen ohne eheliche Leibes Erben zurückgelassenen Vermögen von Hundert Gulden 2. fl. sodenn Num. 24. wenn einer absque hæredibus necessariis verstirbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, vom Hundert Gulden 1. fl. zum Zuchthause zu zahlen seyen.

Hierüber entstand im Jahre 1756. die Frage: Ob unter der 24ten Rubrick auch der Fall begriffen wäre, wo Eheleute Testamenta reciproca errichtet hätten? worauf vermöge des Ziffers 3. die landesherrliche Erklärung am 6ten August 1756. dahin erfolgte: daß die Gebühr lachen-

der Erben nicht zu erheben sey, weil in diesem Falle die Eheleute für eine Person zu achten wären, sondern das Ableben des letztlebenden erwartet und zu solcher Zeit erst die Zuchthaus-rubrikmäßige Prätension gemacht, mithin auch in Betracht des vorhandenen Testaments und der — vermöge desselben von dem überlebenden Gatten, lebenslänglich zu genieſſenden Verlassenschaft weder eine Absönderung, noch ein Verzeichniß des Vermögens zugemuthet werden möge.

Ferner wurde im Jahr 1766. befohlen, daß es bey Erhebung der Num. 11. angesezten 2. fl. auch in dem Falle des Num. 24. zu belassen wäre.

§. 10.

Dieser Ansatz war in der That nicht nur a) sehr mäßig, sondern auch b) gerecht, massen ad a) in den fürstlich-onolzbach- und baireuthischen Landen 2½. fl. — in dem Markgräflich-badischen aber 10. fl. vom Hundert Gulden Lacherbengelds bezahlet werden, die Rechtmäßigkeit in Erhebung dieser Auflage aber ad b) daher erhellet, weil solche Gelder zu Erhaltung der Zuchthaußanstalten — folglich zu einem nothwendigen Mittel der Reichssicherheit verwendet werden, welche der Landesregent nicht nur als Reichsstand, sondern in Rücksicht auf das bestehende besondere Verhältniß gegen den oberrheinischen Kreis auf das thunlichste zu befördern gehalten war, und Wir nach dem Antritt Unserer Regierung durch dessen wirkliche Einrichtung und Herstellung erst bewerkstelligten, was zur allgemeinen Reichs- und Kreissicherheit erfoderlich war.

Hiebey hat es also sein vollkommenes Verbleiben, und wird nur noch jenes wiederholet, was Wir den Deidesheim- und Niederkircher Gemeinden mehr besagten 12ten März zu dem 41ten Paragraph und dessen 5ten Nummer bemerkt haben.

Digitized by Google

§. 11.

k) Sagt man: der — von der fürstlichen Hofkammer im Grossen und Kleinen getriebene werdende Weinhandel gereicht dem Nahrungszweige der Stadt Bruchsal und (in der Folge) des Landes, zu einem merklichen Nachtheil, daher um dessen Einstellung gebetten werde.

Die zügellose Verwegenheit, welche in Benatheiligung des bürgerlichen Nahrungsstandes vorgespiegelt wird, kann unmöglich der Bruchsaler Burgerschaft zu Last fallen, und es ist nicht einmal zu muthmassen, daß dieselbe zu Aufstellung einer so grossen Unwahrheit den Anlaß gegeben habe, sondern es wird mehr, als wahrscheinlich, daß hierunter ein und anderer unzünftiger Wucherer verborgen liege. Dem sey aber wie ihm wolle; so ist äusserst frevelhaft anzugeben, daß Unsre fürstliche Hofkammer durch den Verkauf ihrer entbehrlichen Weine, dem Nahrungsstand der Stadt Bruchsal einen Nachtheil zuziehe. Bekanntlich hat die Herrschaft zu Bruchsal den Weinzehenden, und hat dieselbe nicht ihre Weine zur Zeit, wo die fürstliche Residenz zu Bruchsal noch nicht bestanden, allda verkauft? und wem ist eingefallen, von Anfang der 1720er Jahren, in welchen die fürstliche Residenz auf Bruchsal verlegt worden, Unsren beyden Herren Vorfahrern den Kardinalen von Schönborn und Hutten wegen ihrer zu Bruchsal verkauften, zu ihrer Konsumtion nicht nöthigen Weinen von allen Gattungen, im Grossen und im Kleinen, den Vorwurf zumachen, daß hierdurch der Bruchsaler Nahrungstand benachtheiligt werde? haben nicht damals Bruchsaler Burger selbst herrschaftliche Weine gekauft? und ist nicht solches auch unter Unserer Regierung geschehen, wo die Konsumtion in der Stadt stärker, als in vorigen Zeiten ist? Soll dann die Herrschaft ihre entbehrlichen Weine und Früchte nicht eben so, wie andere Landesherrn, verkaufen und versilbern können, um davon zu leben und die Dienerschaft zu bezahlen? Dies

beschie-

beschiehet ohnehin nur zur Zeit, wo Wein und Früchte wahrhaft entbehrlich und ohne Verderb nicht länger aufzubehalten sind. Einem vernünftigen Unterthanen wird noch nie eingefallen seyn, seinem Landesherrn den Antrag zu machen, daß er seine Weine und Früchte eher verderben, als nuzbar anbringen möge, und wer will dann Unsrem würdigen Domkapitel die Versilberung seiner hiesigen Weine untersagen? Was von diesem wiedersinnigen Antrag zu halten sey, wird ein jeder vernünftiger Unterthan von selbst ermessen. Gleicher Tollsinn herrschet ad

§. 12.

1) Wo es heißt: a) Für das Hochfürstliche Seminarium, für das Militare, Spital, Zucht- und Waisenhaus, auch für das Haus der Barmherzigen Brüder liefert die Kammer in einem selbst zu bestimmenden Preise die Früchte. b) die Bruchsaler Becker müssen zusehen, daß alle diese Früchte von dem alleinigen Hofbecker verbacken — Sie sohin an ihrem Verdienst und Nahrung geschwächt werden. Wird daher um Remedur gebetten.

Seltsam war es einmal, daß der Antrag a) in diesem Jahre und um die Zeit geschah, wo es nicht nur den Bruchsalern Beckern, sondern auch vielen Burgern an Brodfrüchten mangelte, sohin Wir denenselben mit schweren Kosten nicht ohne merklichen Schaden des Kameral-Aerarii aushalfen. Nicht weniger ist unverschämt, Unsrer Hofkammer zumuthen zu wollen, daß Sie ihre entbehrlichen Früchte an die milden Stiftungen und das Militare (bekanntlich ist anderwärts für das Militare ein eigener Kommiß-Becker aufgestellt) nicht abgebe, gleich solche unter den Regierungen Unserer beiden Herren Vorfahrer der Kardinälen von Schoenborn und Hutten dem Seminarium und dem Landhospital a Camera abgegeben worden sind. Unsere Stadt Bruchsal ist hiebey gar nicht betheiliget — und derselben stehet keineswegs zu, sich um diese

Anstalten zu bekümmern, von Unsrer Hofkammer wird aus den, das Jahr hindurch bestehenden Fruchtpreisen der Mittelpreis in Anschlag gebracht, welcher der billigste ist und gewiß der wohlfeilste seyn muß, weil sehr viele aus der Burger- und Einwohnerschaft zu Bruchsal Jahr ein Jahr aus, das Brod von Unsrem Militare kaufen, um welchen Preis Sie es bey den Beckern nicht haben können.

b) Erst benannte beyde Unsre Herren Vorfahrer haben ebenfalls dem Militare das Brod aus ihrer Hofbackerey verreichen lassen, wie dann auch das Landhospital sein Brod aus der Hofbackerey erhielt. In der freyen Disposition des Landesregenten stund es, ob er diesen und andern Stellen entweder die Früchten zum Backen in der Stadt abgeben, oder aber das Brod aus der Hofbackerey abliefern wollte. Von Anfang Unsrer Regierung hatten Wir dem Seminarium die nöthigen Brodfrüchte von Unsrer Hofkammer zum Backen in der Stadt zwar verabfolgen lassen; da aber beständige Klagen über das gelieferte schlecht gebackene Brod entstunden; so haben Wir Uns im Jahr 1778. bewogen gefunden, aus Unsrer Hofbackerey die Brodlieferung besorgen zu lassen, von welcher Zeit an das Seminarium gut- und gesundes Brod erhält. Aus dieser nämlichen erheblichen Ursache lassen Wir in die von Uns gestifteten Zucht- und Waisenhäuser, auch das Spital der Barmherzigen Brüdern das gut gebackene und zur Gesundheit nöthige Brod liefern, ohne daß die Beker mit Grund fodern können, selbst das Brod backen zu wollen. Sollten dann die Stiftungen und Wir weniger Recht, als ein Privatus haben, deren viele ihr eigenes Brod selbst backen und backen dörfen?

Wie wäre es denn, wenn diese Stiftungen nicht existierten, von Uns nicht gestiftet, oder in eine andere Stadt gelegt worden wären, welches doch wohl in der Willkühr des Regenten und Stifters lediglich gestanden hätte, oder

der fürstliche Hof gar nicht zu Bruchsal sich aufhielt? Die Bruchsaler Becker haben durch Versetzung der fürstlichen Residenz auf Bruchsal genugsamen Verdienst, und können dem Landesherrn nicht vorschreiben, welche Mittel zum Besten seiner Stellen und Stiftungen gewählt werden wollen. Ueberhaupt ist dieser Punkt eine mit den übrigen meistentheils zusammengeschmiedete — ränkvolle Kette eines unruhigen Kopfs, und damit verknüpfter Aufwiegler, daran kein rechtschaffener Mann Antheil haben kann.

§. 13.

m) Wird dafür gehalten, daß der natürlichen Billigkeit angemessen sei, daß, wer Wege — Pflaster Chaussée-Geld von Fremden gebühre, Einheimische aber davon frei bleiben: daher um eine hiernach zu treffende Einrichtung gebetten werde.

Dieses Begehren enthält dreierlei Gegenstände, nämlich a) das Weggeld, b) Pflastergeld, und c) das Chaussée-Geld.

Erstens in Betreff des Weggelds, vermeinten die Deidesheimer und Niederkircher, daß Ihnen dessen Beziehung gebühre: aus Unsren hierauf ertheilten — öfters angeführten landesherrlichen Entschliessungen ist aber §. 23. der Grund ersichtlich, aus welchen Unser Herr Vorfahrer bereits im Jahr 1752. in dies Begehren nicht hat einwilligen können, sondern dieselbe abgewiesen habe.

Zu Bruchsal ist uralten — unfürdenklichen Herkommens, daß einen bestimmten Theil der Herrschaft, und bestimmte Theile das Bruchsaler Stadt-Rentamt vom Weggeld beziehe; wobei es sein Verbleiben haben muß und unbillig wäre, den Besitzstand zu schmälern.

Zweitens, zu Bruchsal weiß man nichts von Pflaster-Geld, folglich wird diese Rubrik vergebens angeführt.

Drittens wegen des Chaussée-Gelds liegt schon die landesherrliche Bestimmung Unsers Herrn Vorfahrers Kardinals von Hutten vor Augen, welches Wir mittelst Unsrer landesherrlichen Entschliessungen Unsrer Stadt Bruchsal

den 26ten Novemb. 1789. §. 19. sodann den Gemeinden Deidesheim und Niederkirchen den 12ten März dieses Jahrs §. 24. zu erkennen gegeben haben. Bei diesem dritten Punkt wollen Wir Unsrer hiesigen Burgerschaft eine — Ihr allem Ansehen nach verborgen gebliebene Aufklärung geben, was im Jahre 1788. vorgegangen sei.

Verschiedene hiesige Burger wurden im Jahre 1787. als Chaussée-Frevler Unsrem Vizedomamte denunziiret, und dieselben durch einen am 7ten Dezember gedachten Jahrs eröfneten Bescheid als Chaussée-Frevler erklärt, und zum Ersatz des nicht entrichteten Chausséegelds nebst Erlegung der Verordnungsmäßigen Strafe verdammt. Dagegen legten dieselben an 14ten gedachten Monats die Berufung an Unser fürstliches Hofgericht ein — und den 20ten Dezember wurde von Unsrem Stadtrathe (auf wessen Veranlassung solches geschehen, wird ein, oder anderes Rathsglied wohl wissen) in einer an Unser Vizedomamt erlassenen Vorstellung gebetten, wegen dieses beim Kaiserlichen Reichshofrathe, in dem bekannten Elencho gravaminum, klagbar angebrachten und bei dem höchsten Richter anhängigen Gegenstands, bis zur einfolgenden höchsten Entscheidung, nichts weiter zu verfügen.

Den 23ten Jänner 1788. kam bei Unsrem fürstlichen Hofgerichte eine Vorstellung des Stadt Bruchsaler Sachwalters, unterm Rubro. In Sachen des herrschaftlichen Zollbereiters Zwingmann denuncianten, modo appellaten, gegen verschiedene Burger zu Bruchsal Denunciaten, modo Bruchsaler Stadtrath, appellanten vor, welcher ein Bruchsaler Stadtraths-Protokoll vom 15ten Jänner 1781. beigelegt — und in solchem der Johann Gutsch, als das erste Ausschußglied bemerkt war.

Hierauf hat Unser fürstliches Hofgericht nach vorherig-vollkommener Erwegung der ganzen Sache den zweiten Aprill 1788. die rechtliche Entscheidung dahin ergehen lassen.

„Nachdem die Freiheit von verführenden — zum Han„del und Wandel bestimmten Waaren, Früchten und Wei„nen weder in der Wegordnung vom 6ten November 1764. „noch sonst gegründet ist, sondern vielmehr gedachte Ver„ordnung die Freiheit von Entrichtung des Weggelds in „Rücksicht der Hochstifts-unterthanen Brurheins ausdrück„lich nur auf ihre innerlands verführenden Viktualien zur „eigenen Haus- und sonstigen Fuhrwesen zur eigenen Gü„ternothdurft beschränket; als werden mit Verwerfung der „deklinatorischen Einreden, die nachgesuchten Appellations„Prozesse anmit abgeschlagen.„

Allein! jener — oder jene zum Prozeßführen aufgelegten Unruhestifter wandten sich an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht, von welchem jedoch am 12ten Jänner 1789. die gebetenen Appellations-Prozesse abgeschlagen worden. Nun haben die unruhigen Querulanten am belobten Reichsgerichte eine weitere Beschwerde-Vorstellung zwar überreicht, doch aber ist vorzusehen, daß auch in der Folge keine willfährige Erkenntniß ergehen könne.

Diese unersättliche Prozeßsucht hat nur allein am Kaiserl. und Reichskammergerichte über 116. Gulden Kosten verursachet, die der jetzige Stadtrath dem Stadt-Rentamte gern aufbürden mögte, welche Absicht aber eben so wenig erreicht — als viele andere veranlaßte — in mehreren Tausend Gulden bestehende unnöthige Kosten erwähntem Rentamte nicht aufgelegt werden mögen, wohl aber die Zahlung den Urhebern der Prozesse zur Last fallen wird.

§. 14.

n) Will der unlängst der Stadt Bruchsal zugegangene Befehl ein harter Zwang scheinen, daß der Rath, ohne vorgängige Erlaubniß der fürstlichen Regierung, seine Burgerschaft nicht auf das Rathhaus berufen solle.

Sollte wohl noch dermalen der Stadtrath Unsre

Burgerschaft (denn die Bruchsaler Burger gehören nicht dem Stadtrathe zu, und Er kann also dieselben nicht seine Burgerschaft nennen) auf dem Rathhause gerne versammlet sehen und berufen wollen? Das Gegentheil war Uns wenigstens zu vernehmen!

Indessen erinnere man sich jener am 26ten Oktober 1789. auf dem Rathhaus vorgegangenen Ausschweifungen, welche Se. Kaiserliche Majestät glorwürdigsten Andenkens, nach dem Ziffer 1. mißfälligst geahndet haben, und man wird die Verfügung Unsrer fürstlichen Regierung für billig und gerecht ermessen, wobei es auch überhaupt sein Verbleiben hat. Vielleicht ist der Zeitpunkt nicht weit entfernt, wo der Urheber der am 26ten Oktober 1789. veranlaßten Zusammenberufung auf das Rathhaus und Veranlasser der zu jener Zeit erfolgten Ausschweifungen entdekt wird.

§. 15.

o) Wird das Herbst-Lagergeld anher wiederholt und scheint bei den geänderten vormaligen Umständen — widerrechtlich geworden — somit abzustellen zu sein.

Diese Wiederholung kann keinen andern Verstand haben, als daß mit den Deidesheim- und Niederkirchern der Punkt gemeinschaftlich hat aufgestellt werden wollen, weshalb die benannten beiden Gemeinden hierauf §. 38. ertheilten landesherrlichen Entschliessungen vom 12ten März a. c. hieher wiederholt werden. Einsweilen wird sich, wegen des schändlichen Ausdruks: daß die Lagergelds-Erhebung widerrechtlich geworden, das Weitere vorbehalten mit der Erklärung daß Unser fürstliches Hochstift, vermöge des Kaiserlichen privilegii de 1621. berechtiget sei, das Lagergeld zu erheben — solches von der Zeit bis hieher erhoben habe, und ferner erheben werde.

§. 16.

p) Kaminfegergeld. Von einem jeden Kamin, welcher

durch das Haus ein Stockwerk hoch ziehet, müssen 6 — von einem zweistöckigen aber 8. kr. und so verhältnißmäßig nach der Mehrheit der Hausstöcke bezahlt werden. Davon bekömmt der Kaminfeger die Hälfte — und die fürstliche Hofkammer die andere.

Die landesfürstliche Fürsorge erfodert das hauptsächliche Augenmerk auf diesen höchstwichtigen Polizei-Gegenstand, damit aller Feuersgefahr aufs möglichste vorgebogen werde. Zu dem Ende wird von langen Jahren her, einem rechtschaffenen vertrauten Manne, an dem sich zu erholen ist, und der den — aus seiner Nachläßigkeit entspringenden Feuerschaden so viel thunlich, zu ersetzen vermag, die Admodiation der Kaminfegerei aufgetragen, um sich an einen vertrauten und gesicherten Mann halten zu können.

Auf gleiche Art werden in benachbarten und andern kur- und fürstlichen Landen die Kaminfegereien admodiirt, und was hat Unser Stadt-Magistrat hiebei zu erinnern — oder glaubt Er, daß ihm das Recht zustehe, die Admodiation zu ertheilen, und die Hälfte des Kaminfeger-Gelds zu ziehen? Aus der Fassung dieses Punkts läßet sich zwar dies nicht abnehmen, doch aber daraus groß Schalkheit erblicken, weil die Hälfte des Kaminfegergelds der Hofkammer zufällt.

Die hierunter verborgene Bosheit wirkt um so mehr auf den Urheber dieses — ohne eine bemerkliche Absicht hingelegten Punkts, als der Gegenstand der befragten Hälfte gering ist, und keine Beschwerde der Bruchsaler Burger sein kann, sondern Ihr gleichgültig stin muß, ob der Kaminfeger das ganze, oder die Hälfte des Fegerlohns ziehet.

Ganz anderst würde es sich verhalten, wenn dieser Lohn übersetzt wäre, so aber nicht gesagt werden mag: eine häufige Fegung ist auch nicht verordnet, sondern nach der Feuerverordnung vom 24ten Dezember 1767. im dritten Nummer bestimmt, daß jährlich wenigstens zweimal durch

Digitized by Google

die in den fürstlichen Landen bestellten Kaminfeger in einem jeden Hause die Kamine gebutzet werden sollen, wo doch in andern, auch benachbarten reichsständischen Landen solches viermal im Jahre geschehen muß. Nun hat der Admodiator von dem festgesetzten billigen Lohn nur allein die Hälfte von der zweimaligen jährlichen Fegung abzugeben, falls jedoch ein Kamin im Jahre drei — oder mehrmalen gefeget wird, so wird der Fegerlohn dem Admodiator ganz überlassen.

§. 17.

q) Das Ohm- und Lagergeld von den Wirthen beziehen die Städte Philippsburg, Deidesheim und Kirrweiler für sich. Der Stadt Bruchsal gebührt das nämliche Recht, ist aber bis nun davon verkürzet worden.

Erstens ist unwahr, daß Philippsburg, Deidesheim und Kirrweiler das Wirthslager-Geld beziehen, sondern dies wird von der Herrschaft sowohl in bemelten drei Ortschaften als zu Bruchsal erhoben, und von den Amtskelleréien verrechnet.

Zweitens, ist der Schluß äusserst ungeschickt, daß auch die Stadt Bruchsal das Ohmgeld ziehen müsse, wenn dessen Erhebung den Orten Philippsburg, Deidesheim und Kirrweiler gestattet worden ist. Von dem Ohmgeld zu Bruchsal hat die Herrschaft immerhin zwei Theile gezogen, und ein Theil ist dem Rentamte überlassen worden, womit man sich zu begnügen hat.

§. 18.

r) Die Verordnung, daß die Gemeinden den Jägern ihre Füchs- und Fangeisen zahlen sollen, wann solche entwendet werden — so wie auch

s) Jene, daß die Unterthanen gestraft werden sollen, auf deren Feldgütern Hasenschlüpfe gefunden werden, scheinen gegen die natürliche Billigkeit anzustossen.

Digitized by Google

Bei Ueberhandnehmung derlei Vergehungen erfoderte die Nothdurft geschärfte Gesetze zu erlassen, und dem Regenten wird immer angenehm sein, wenn der Straff-Fall nicht nothwendig wird. Wenigstens hat bisher die Erfahrung belehrt, daß derlei Entwendungen und das Legen der sogenannten Hasenschlüpfe unterblieben seien, besonders da derartige Frevler sich um so mehr scheuen, eine solche unerlaubte That zu begehen, als Sie gewärtigen müssen, daß jener, der davon Wissenschaft hat und glaubhafte Anzeige machen kann, nicht nur eine den Umständen angemessene Belohnung erhält, sondern auch des Anzeigers Namen verschwiegen bleibt, mithin der Verbrecher immer befahren muß, entdekt und bestraft zu werden.

Inzwischen muß zu Entfernung solcher, in sich betrachtet, äusserst verwegenen und boshaften Vergehen, das Gesetz bestehen, da ohnehin eines jeden Unterthanen Pflicht mit sich bringt, den herrschaftlichen Schaden zu beseitigen, folglich auch ein treuer Burger selbst wachet, damit nicht nöthig sei, nach dem Gesetz zu verfahren, davon ohnehin fast gar keine Beispiele vorliegen werden.

Zudem werden in jedem unverhofften Falle von dem Richter die einschlagenden Umstände erwogen, und alle Billigkeits-Regeln beobachtet. Ueberhaupt aber kann Niemand eine Beschwerde führen, wenn er nicht selbst in den Fall kömmt, und darthun kann, daß ihm zu viel geschehen. Nichts desto minder haben die ersten Urheber der Querelen, in ihrem sogenannten Elencho gravaminum im Jahre 1782. sich diesfalls an den Kaiserlichen Reichshofrath gewendet, dahin Sie verwiesen werden, wenn Sie sich nicht zu begnügen gedenken.

§. 19.

b) Sagt man: Bruchsal bittet um Befreiung von den —

durch sie für die Soldaten-Wache jährlich bezahlt werden müssenden 2500 fl.

In der Uns überreichten Vorlegung weiterer-das ist: der vorwürfigen Beschwerden steht gleich Anfangs Johannes Guth unterschrieben: ob man aber mit Wahrheit sagen könne, daß die Zahlung der 2500 fl. aus Zwang erfolgt sei, davon wird der Ziffer 4. die vollgültige Auskunft geben.

Dieser Ziffer beweiset, daß Unser damaliger Vizedom Freiherr von Hedersdorf dem auf dem Rathhause versammelten Magistrat und Burgerausschuß am 16ten Julius 1776. vorgetragen habe: Wie Wir gnädigst gewillet sein, die hiesige Residenzstadt ganz mit Militaire-Wachten besetzen zu lassen, und zu dem Ende das Militare zu verstärken. Hierdurch würde der Bürgerschaft der bisherige Wachtlast erleichtert, auch hätte dieselbe durch diese Verstärkung einen beträchtlichen Nutzen. Das Ansehen einer fürstlichen Residenz würde andurch hergestellt, und zugleich die Sicherheit in vielen Stücken erhalten.

Zur Verstärkung des Militairs wurde von der Burgerschaft, in Rücksicht des Ihnen abzunehmenden Wachtlastes und sonstigen hieraus Ihnen zuwachsenden Emolumenti, ein proportionirter Beitrag von 2500 fl. jährlich verlangt, anbei verwilliget, daß ein jeder Burger nur jährlich 2 fl. Wachtgeld zahle, das übrige aber aus dem städtischen Aerario und zwar vorzüglich von den jährlich fälligen Graß- und Schäferei-Geldern zum Ersatz des Abgangs an bestimmten 2500 fl. beigetragen werde.

Der Magistrat, an dessen Spitze Johannes Gutsch als Anwald damals stund — und anwesender Burger-Ausschuß erkannten, daß unsere Gesinnung zum Besten der Burgerschaft abziele; und erklärten sich, diese 2500 fl. jährlich, so lang nämlich die samtliche Stadtthoren mit Militaire-Wachten besetzet blieben, zum

Unterhalt des verstärkenden Militairs aus dem städtischen Aerario beizuschiessen — und damit solches nicht zu viel erschöpft werde, von jedem wachtschuldigen Burger jährlich 2 fl. und von einer jeden burgerlichen Wittib 1 fl. noch zur Zeit zu erheben in dem unterthänigsten Vertrauen: daß all-übrige bei den aufzustellenden Militaire-Wachten zu bestreitenden Erfodernissen, als Holz — Licht ꝛc. in Rückbetracht der alljährlich zahlenden 2500 fl. aus der Landschatzungskasse bestritten und angeschaft würden.

Diese Erklärung wurde Uns

§. 20.

durch bemeldten Vizedom am 18ten Julii besagten Jahrs vorgetragen, und der Ziffer 4. ersichtliche Protokollar-Auszug des Magistrats-Protokolls behändiget, worauf Wir die Sache, in Betracht der städtischen Bedingnisse, wegen Anschaffung des Holz und Lichts ꝛc. in nähere Ueberlegung gezogen, und am 16ten des darauf eingetrettenen Monats Augusti, Unsers Magistrats Anerbieten acceptirt, sofort Unsrer Hofkammer die Weisung ertheilt haben, solches Unsrem hiesigen Stadt-Magistrat nicht nur bekannt zu machen, sondern auch zu veranstalten, daß quartaliter die Rata der 2500 fl. von der Behörde in Empfang genommen werde.

All-dieses wurde vollzogen, und werden bis auf diese Stunde sämtliche Stadtthoren und Wachthäuser mit Militaire-Wachten besetzet, welches auch in Zukunft nicht unterbleibt, folglich so lang, als dies geschiehet, es bei der getroffenen Uebereinkunft wegen Zahlung der mehr beregten jährlichen Geldsumme um so mehr verbleiben muß, als diese Anstalten sowohl die Burgerschaft von den Wacht-Lasten erleichtern, als auch die Sicherheit, für welche der Landesherr zu sorgen, und zu deren Erzielung der Unterthan den Beitrag zu leisten hat, befördert wird.

Digitized by Google

§. 21.

u) Seien die — von der fürstlichen Kammer in Bestand genommen werdenden Privatgüter — und dadurch geschwächter Nahrungsstand, ein gegründeter Gegenstand der Beschwerde.

Diese gränzlose Vermessenheit können Wir nicht mit Gleichgültigkeit übergehen, wollen also jenen aus Unsrer Burgerschaft benennt wissen, welcher sagen könne, daß durch einige von Unsrer fürstlichen Hofkammer in Bestand genommenen Privatgüter der Nahrungsstand geschwächet worden sei. Und wenn ein solcher nicht auftretten kann, werden Wir Uns an die Urheber dieser falschen Angabe lediglich halten.

§. 22.

Gleichermassen wird
die Auflage der Schatzung auf die schatzungsfreien Bruchsaler Zinswiesen, für eine Beschwerde ausgerufen.

Ob in diesem Vorgeben die — durch Unsre landesfürstliche Entschliessung vom 26ten November vorigen Jahrs §. 24. verlangte Anzeige: worinn die Berichtigung der Stadt-Zinswiesen bestehen solle? enthalten sei? ist nicht zu errathen. Sollte aber der Gegenstand bei Unsrem fürstlichen Hofgerichte rechtshängig und unterschieden sein, warum hat man dann bis hiehin die Sache zum Spruch nicht betrieben?

So viel Wir in Erfahrung gebracht haben, ist die angebliche Schatzungs-Freyheit ganz ungegründet, und sollen diese Zinswiesen in dem Schatzungs-Catastro vom Jahre 1616. als schatzbar eingetragen sich befinden, und von solchen die Schatzung erhoben worden sein. Endlich wird

§. 23.

w) Um Aufhebung des Verbots de 24ten Dezember 1787. gebetten, daß kein Unterthan ohne Erlaubnis aus

dem Ort, wo er bürgerlich angenommen ist, abziehen, in andern Hochstifts-Ortschaften Güter erkaufen, und daselbst bürgerliche Nahrung treiben dörfe.

Hieraus läßt sich abnehmen, daß man selbst nicht wisse, was man verlange. Das Begehren hat eine — Ziegeunermäßige Umwandlung der Unterthanen zur Absicht, und man überlegt nicht, daß unthunlich sei, ein Ort, ohne Beschädigung der Innwohner zu übersetzen.

Dem Landesherrn will, Buchstabe c. der bisherige geringe Güterankauf anmaßlich erschwehret werden, und hier soll ein jeder Landlaufer freie Gewalt haben, aus einem Orte in das andere zu wandeln, und sich Güter anzukaufen. Was würde wohl Unsre hiesige Burgerschaft dazu sagen, wenn Wir Unsere Stadt Bruchsal mit Bürgern übersetzten, wodurch in Wahrheit die bürgerliche Nahrung benachtheiliget würde.

Arglistiger Weise wird nur Unsre Verordnung vom 24ten Dezember 1787. in Anregung gezogen, und der darinn angeführten älteren Landesgesetze de annis 1726 und 1739. nicht erwähnt.

Es hat und muß bei diesen Verordnungen sein Verbleiben haben, und kann von keinem obersten Gerichte dargegen eine Hinderniß in den Weg gelegt werden. Dem Landesherrn stehet die Gewalt allein zu, zu ermessen, was seinem Lande nüzlich und ersprießlich sei. Der Landesherr muß Rücksicht auf die hiebei einschlagenden Polizei Anstalten nehmen, und besorgt sein, daß nicht mehr Unterthanen in ein Ort aufgenommen werden, als des Orts Beschaffenheit möglich macht, den Innwohnern Nahrung zu verschaffen, angesehen die Gemarkung sich nicht vergrössert, wohl aber der Nahrungsstand leidet, wenn mehrere Unterthanen und Handwerker (von welchen in mehreren Zünften schon viele Nahrungslos bleiben müssen) sich vorfinden, als Mittel vorhanden, Ihnen Unterhalt zu verschaffen.

Digitized by Google

Hierinn bestehen

§. 24.

Die angeblichen weiteren Beschwerden, welche beinahe insgesammt gegen die von Unsren Herren Vorfahrern erlassenen Verordnungen und landesherrlichen Verfügungen nicht zwar bei ihren Lebzeiten, sondern lang nach ihrem Ableben und nach einer von Uns rückgelegten zwanzigjährigen Regierung erst erreget, sohin die landesherrlichen Gerechtsame bestritten werden wollen.

Wäre es wohl einem Bruchsaler eingefallen, *Unsrem* Herrn Vorfahrer Kardinal von Schönborn vor — oder nach Verlegung der fürstlichen Residenz in ihre Munizipal-Stadt Bruchsal — oder auch Unsrem Herrn Vorfahrer von Hutten eine Hinderniß beim Ankauf ein — und anderer Güterstücke und Häuser — in Versilberung ihrer entbehrlichen Weine und sonstiger Naturalien, auch in Bestandnehmung einiger Güter, in den Weg zu legen, oder zu sagen, daß hiedurch die Burger in ihrer Nahrung verkürzet würden? Wie wäre es thunlich gewesen, zu Bruchsal die fürstliche Residenz zu halten, die herrschaftlichen Gebäude herzustellen, ohne dazu Grundstücke zu erkaufen?

Erhält dann nicht Unsre Stadt Bruchsal in Rucksicht der in ihren Ringmauren bestehenden Hofhaltung und der fürstlichen Dikasterien den beträchtlichsten Vortheil und Nahrungszufluß? und wird nicht in Betracht gezogen, daß Unser Militare das Jahr hindurch sehr viele Tausend Gulden an die Burgerschaft abgiebt?

Mit mehrer Dankbarkeit und grösseren Erkenntlichkeit würde Unsre Stadt Philippsburg den grossen Vortheil erkennen, welcher Ihr dadurch zugieng, wenn die fürstliche Residenz nebst den Dikasterien dorthin verlegt wären: und was würde alsdenn Bruchsal sein?

Daß man aber die — im Jahre 1776. wegen des zum

Nutzen der Burgerschaft und Sicherheit Unsrer fürstlichen Residenzstadt verstärkten Militaris und dieserhalb jährlich zu zahlenden 2500 fl. getroffene Uebereinkunft, wieder aufzuheben begehre, unangesehen nach dem städtischen Verlangen sämtliche Stadtthoren mit Militairewachten immerfort besetzt sind und bleiben, auch Unsrer Seits alle übrige Erfordernisse als Holz, Licht, bestritten werden, muß der Gedanke eines Empörers gewesen seyn, welchem die gemeine Sicherheit gehäßig war, und Ihm im Wege stund, seinen aufrührischen Entwurf auszuführen. Hiebey hätte Unsre hiesige Burgerschaft nichts gewonnen, vielmehr wäre jeder rechtschaffene Mann vielen, theils auf seine Person, und theils auf seine Habschaften sich beziehenden Gefahren ausgesezt, auch dem Diebsgesindel in der Stadt und auf dem Felde offener Paß gestattet worden. Glaublich ist es

§. 25.

nicht, daß rechtschaffene Burger an diesen zusammengerafften vermeintlichen Querelen Antheil genommen haben, und läßt sich nicht einmal denken, daß alle die, welche die Uns überreichte Vorstellung vom 30ten Jänner laufenden Jahrs unterschrieben, von der auf einem besondern — und von keinem Burger unterzeichneten Bogen befindlichen Beschwerdenverzeichniß, vollkommene Wissenschaft gehabt haben werden.

Ganz andere Absichten müssen also hierunter verborgen liegen, und ist also wahrscheinlich, daß ein und anderer, den unter falschen Vorspiegelungen an sich gezogenen geringen Theil aus der Burgerschaft, mit ungegründeten Beschwerdeführungen gegen den Landesherrn unterhalten habe, um sich zu decken und die Burgerschaft auf seine dem gemeinen Stadtwesen, von mehreren Jahren her verursachten schädlichen Unternehmungen nicht aufmerksam zu ma-

Digitized by Google

chen, widrigenfalls die getriebenen Unterschleife kenntlich geworden wären.

Vielleicht wurde die Prozeßsucht aus der Ursache vom Jahre 1779. nur fortgesetzt, um dabey seinen Eigennutz nicht zu vergessen. Verborgen ist es nicht geblieben, daß man von Bruchsal aus im Lande herumgefahren sey, auch Emissarien umgeschikt habe, um Beschwerden aufzusuchen, und ganze Gemeinden zu Unruhen und Klagen zu verleiten.

Die Rechnungen, wenn solche vorhanden, müssen zeigen, welche unerlaubte Ausgaben veranlasset, und unter welchem falschen Vorwande Gelder verzinß- und unverzinßlich aufgenommen worden.

Wir wissen wohl daß man im Jahre 1787. von Unsrem würdigen Domkapitel 6000. fl. Kapital unter der Ausgabe zu Erbauung einer Mühle, aufgenommen habe, und daß noch Anfangs dieses Jahrs 1000. fl. unverzinßlich zu Speier vorgeschossen worden, blieb uns nicht unbekannt. Auf solchen Wegen läßt sich leicht das Stadtrentamt zu Grunde richten. Allein: es entstehet auch die Frage: ob dasselbe schuldig sey, die unverantwortlichen Ausgaben zu bestreiten?

Hiermit schliessen wir, und ertheilen

§. 26.

Demselben und Euch den gnädigsten Auftrag, diese Unsre landesherrlichen Entschliessungen Unsrem Stadtmagistrat, auch sogenannten Sindikatsgliedern und den burgerlichen Deputirten auf dem Rathhause zu verkündigen, so fort das Originale in die Stadtmagistratsrepositur verwahrlich legen zu lassen. Uebrigens werden derselbe und Ihr mehrere Abdrücke sowohl von diesem als auch an die unirte Gemeinde Deidesheim und Niederkirchen ertheilten landesherrlichen Entschliessung erhalten, um solche unter Unsre hiesige Burgerschaft zu ihrer Wissenschaft austheilen zu lassen.

Einem jeden aus derselben, wenn er Unsre landesfürstli-

Digitized by Google

chen Entschliessungen vom 25ten November vorigen Jahrs sowohl als die gegenwärtigen bedachtsam gelesen und erwogen hat, wird äusserst auffallen, daß einige zu Klägern sich aufstellenden Glieder aus der Burgerschaft sich haben erkühnen mögen, verschiedene Unsrer landesherrlichen Gerechtsame in Anspruch zu nehmen, deren Ausübung nicht nur Uns, sondern auch allen deutschen Reichsständen allein, reichsgesetzmäßig zustehet. Mehr, als einer würde schamroth geworden seyn zu sagen: daß Unsre fürstliche Hofkammer durch den Verkauf der entbehrlichen Naturalien — Ankauf etwelcher Güter und Häuser — und in Bestandnehmung weniger Güter dem bürgerlichen Nahrungsstande beschwerlich falle, da doch allgemein bekannt ist, daß dem Burger weder im Verkauf seines Wachsthums, auch sonstigem Handel und Wandel eine Hinderniß im Wege liege, noch an täglicher Gelegenheit fehle, Häuser und Güter zu kaufen, oder in Bestand zu nehmen.

Derartige Vorwürfe kann sich ein rechtschaffener Unterthan nicht erlauben, wenn er sogar weiß, daß dem Landesherrn das Beste seines Landes angelegen ist, und keine Kosten scheuet, den Unvermögenden auf nur immer thunliche Weise unter die Arme zu greifen, welcher landesväterlichen Beihilfe, besonders die hiesigen Bedürftigen, mittels Austheilung Früchte und Geldes aus ihren eigenen und ihrer Hofkammer Mitteln sich zu erfreuen gehabt haben, sohin ihnen Schenkungen von mehreren Tausend Gulden zugegangen sind.

Die Wir über den Vollzug Unsers gnädigsten Auftrags den Bericht gewärtigende demselben und Euch mit Hulden und Gnaden wohl zugethan verbleiben. Bruchsal den 30ten des Monats März 1790.

August
Bischof und Fürst. (L. S.)
(Mag. d. G. u. St. U. B.)

Q

Beylagen.

Ziffer 1.

Mercurii 9. Febr. 1790.

Zu Speier Hr. Bischof und Fürst contra den Stadtrath und die Burgerschaft zu Bruchsal et conf. die von den letztern unternommenen widerrechtlichen und gefahrvollen Behelligungen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I. Ponantur des Hr. Fürst-Bischofs zu Speier allerunterthänigste Officialanzeigen de præsent. 7. &. 22. Decembr. ad præt. ad acta.

Fiant patentes ulteriores an die Burgerschaft zu Bruchsal dahin: Kaiserliche Majestät hätten aus der eben gedachten allerunterthänigsten Officialanzeige des Hrn. Fürstbischofen zu Speier de præs. 7. Decemb. a. p. den, an den affigirten Kaiserlichen Patenten vom 5ten Octob. a. p. zu wiederholten malen verübten strafbaren Frevel — die an die Stelle der an die Stiftskirche angeschlagen gewesenen Patenten geschehene Anheftung eines zum Aufruhr reizen sollenden Zettels, die vor und nach der Publikation ersagter Patenten gewagte Mißhandlung der Militairpatrouillen und andere von übelgesinnten Personen unternommene Ausschweifungen, besonders aber die am 26ten Octob. vorigen Jahrs geschehene Verdrengung der Rathsverwandten Meroth, Zangrandi und Moriz Siegel von ihren Rathsstellen mit allergerechtestem Mißfallen ersehen. Wie nun Kaiserliche Majestät es bey den sowohl wegen ersigedachter Exzesse, als des letzt erwähnten Vorgangs halber getroffenen Verfügungen bewenden liessen; als wollen allerhöchst dieselben die Bruchsaler Bürgerschaft ernstgemessenst und unter der den Kaiserlichen Patenten vom 5ten

Oktober vorigen Jahrs einverleibten Commination anweisen, sich aller aufrührerischer, auf eine eigenmächtige Behauptung ihrer vermeintlichen Gerechtsamen abzielenden Unternehmungen und sonstiger sträflicher Excesse zu enthalten, und nachdem nunmehro auf die, nach vorgängiger Errichtung der am 23. Septemb. vorigen Jahrs bey der fürstlichen Regierung producirten Vollmacht, welche, in soweit sie nicht auf die dermalen aufgestellte angebliche Beschwerden der gesammten Burgerschaft beschränket, sondern auch auf gravamina erstrecket sey, die der Stadt Bruchsal nicht im ganzen zugegangen, oder erst in die Zukunft zugehen mögten, hiermit cassirt und aufgehoben werde, am 18ten des eben gedachten Monats von einigen der erwählten Deputation angezeigten Beschwerden unterm 28. Nov. vorigen Jahrs die landesfürstliche Entschliessung erfolgt sey, in Ansehung derjenigen Punkte, welche bey Kaiserlicher Majestät bereits klagbar angebracht worden, die oberstrichterliche Entscheidung, falls der Herr Fürst ferner darauf bestehen sollte, pflichtschuldigst zu gewärtigen, soviel aber die übrigen Punkten anlange, falls sie sich mit denen darauf erfolgten, oder auf weitere Vorstellung von dem Herrn Fürstbischoff fernerweit zu ertheilenden Resulotionen nicht begnügen zu können vermeinen würde, sich an dem — nach den Reichssatzungen ihr offen stehenden Wege Rechtens zu ersättigen.

III. Fiant quoque patentes an alle übrige fürstlich-speierische Ortschaften mit Ausnahme der Orte Oestringen, Großschlingen, Vanningen, Wiesenthal, Waldsee und Waibstadt dahin: Nachdem Kaiserliche Majestät aus der Officialanzeige des Herrn Fürstbischofs zu Speier de Præs. 7. Decemb. a. p. den zu Deidesheim, Obergrombach, Hambrücken, Büchenau, Kirrweiler, Mingoltheim, Zeutern, Langenbrücken, Malsch und Kronau, an denen allda affigirten Kaiserlichen Patenten vom 5ten Octob. v. J.

verübten strafbaren Frevel mißfälligst ersehen hätten, Allerhöchstdenenselben auch von ersagtem Herrn Fürsten angezeigt worden, daß verschiedene Gemeinden ihre vermeintliche Beschwerden, anstatt solche nach Vorschrift obbesagter Kaiserlichen Patenten in gehöriger Ordnung an Ihn gelangen zu lassen, der Stadt Bruchsal mitgetheilt, und auf dieselben Vollmachten ausgestellt hätten; als wollten Kaiserliche Majestät nicht allein sie insgesammt unter der denen Kaiserlichen Patenten vom 5ten Octob. v. J. einverleibten Commination nochmals zur Ruhe und Ordnung, sondern auch jede Gemeinde insbesondere, welche Beschwerden zu haben vermeine, zugleich dahin anweisen, ihre desfallsige Vorstellungen an den Herrn Fürstbischof entweder durch das ihr vorgesetzte Amt, oder durch Deputirte, welche sie auf vorgängige Anzeige aus ihrem Mittel zu erwählen habe, an den Herrn Fürstbischof gelangen zu lassen, und bey entstehender Abhilfe sich allein gebührenden Rechtens zu begnügen.

IV. Fiat decretum an den gräflich-Leyischen Hofrath Weidmann des Innhalts: Es werde derselbe auf den Fall, da die Burgerschaft zu Bruchsal an den Herrn Fürstbischof, oder dessen Regierung weitere Vorstellungen in Betreff ihrer angeblichen Beschwerden gelangen zu lassen gemeynt sey, und ihm deren Abfassung auftragen sollte, hiermit erinnert, sich einer gemäßigten Schreibart zu bedienen und Respekt nicht auffer Acht zu lassen, den gedachte Bürgerschaft ihrem Landesherrn schuldig sey.

Johann Niklas Schwabenhausen.

Ziffer 2.

Abschrift Reskripts Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier an ihren Hofrath und Stadtschultheiß Loebel d. d. Bruchsal den 2ten August 1786.

P. P.

Wir haben unterm Beystande des Allerhöchsten dahin gebracht, daß Wir im Jahre 1777. Unsern vorhin gefaßten Schluß, in Stiftung eines Barmherzigen Brüder-Spitals in Unster fürstlichen Residenzstadt Bruchsal, in Vollzug setzen konnten, wodurch gedachter Unster Stadt Bruchsal der Vortheil zugegangen ist, daß nur allein zwölf Better zur Aufnahme eben so vieler Kranken vom Zivilstande in dem aufgerichteten Spital auf immer in Bereitschaft stehen. Und ob Wir zwar zu dieser Stiftung aus Unsern eigenthümlichen Mitteln ansehnliche Summen beygeschossen haben; so hat Uns dieses doch nicht behindert, auch für jene arme Kranke dahier, welche nicht in vorbenanntes Spital aufgenommen werden konnten, möglichst zu sorgen, damit zu ihrer Genesung Allthunliches beygetragen werden mögte. Zu diesem Ende haben Wir von mehrern Jahren die Einrichtung getroffen, daß

a) den hiesigen bedürftigen Kranken ausser dem Barmherzigen-Spital auf vorlegende gewissenhafte Zeugnisse des Pfarrers und Arztes über ihre Bedürftigkeit die Medizin aus der Apothek unentgeldlich verreichet, und die Zahlung aus hiesigem Stadt-Allmosen geleistet werde, sodann

b) die Aerzte und Wundärzte denenselben unentgeldlich beystehen sollen. Und damit es auch

c) diesen armen Kranken bey Gebrauch der Medizin an der zuträglichen Nahrung nicht fehle, haben Wir den 30sten May 1781. aus Unserm Privato sechstausend Gulden abgegeben, um von den jährlichen Zinsen diesen Kranken die erfoderliche Nahrung zu verschaffen.

Digitized by Google

Wir legen von diesem Unserm Stiftungsbriefe eine Abschrift hie bey und ertheilen Euch den Auftrag, solche Unserm Stadtrathe zur Verwahrung in die städtische Registratur vorzulegen und zu übergeben, nicht minder demselben bekannt zu machen, daß Unsre milden Absichten zum Besten der Kranken in Unsrer Stadt Bruchsal nicht nur zum Theil kenntbar seyen, sondern Wir auch Uns noch ferner entschliessen dörften, eine weitere Stiftung für Kranke vom weiblichen Geschlechte aus Unsrer Stadt Bruchsal zu errichten, und Wir noch zur Zeit entschlossen waren, dieses Vorhaben auf folgende Weise auszuführen;

Bekanntlich haben Wir vor kurzem das ehemalige von Rollingische grosse Haus von dessen Eigenthümern, den Erben des verstorbenen Franz Peter Siegel anerkauft und den Schluß gefasset, nach der von Unserm Oberstwachtmeister Schwarz vorzulegenden Zeichnung die zu bemeldtem Haus gehörigen Scheuer und Plätze für Unsre fürstliche Hofkammer beyzubehalten, alle Hausgebäude aber nebst dem Garten zu Einrichtung eines Spitals für kranke Weibspersonen einrichten zu lassen, und für die Stiftung der zu diesem Ende zu berufenden Nonnen oder sogenannten Elisabetinnerinnen, oder Sœurs grises, nachdem Wir sie am besten werden haben können, das weitere zu veranstalten. Nun hätten Wir gern diese Einrichtung in dem sogenannten Stadtspitalhause, welches ehemals die Jesuiten bewohnt haben, getroffen: gleichwie aber dieses Gebäude hiezu nicht tauglich ist, und die beste Gelegenheit hiezu in dem von Uns erkauften von Rollingischen Hause sich befindet; so wären Wir geneigt, dies dauerhafte Gebäude, so wie es in der von Unserem Oberstwachtmeister Schwarz vorzulegenden Zeichnung ersichtlich, zu der vorhabenden Stiftung Unsrer Stadt als eigenthümlich zu überlassen und dagegen das erstbenannte Spitalhaus nebst dem dazu gehörigen Kirchlein, Scheuer und sonstigen Hofgereide eigenthümlich dergestalt

zu übernehmen, daß sammtliches zu seiner Zeit wieder unter bürgerliche Hände mittels Kaufs gelangen, auch die Bruderschaft ihre bisher in bemerktem Kirchlein gehabten Andachten in der Kirche Unsers Barmherzigen Brüder-Spitals (welche weit besser und bequemer ist) beständig halten solle.

Auf diesen Fall dörften Wir Uns noch vielleicht, sobald thunlich und möglich und die Fundation, wie Wir hoffen, klecken wird, auch Mittel vorhanden, baldigst entschliessen, in gedachtem von Rollingischen Hause nebst Anstellung der Nonnen zur Besorgung der Kranken weiblichen Geschlechts, noch einige Nonnen anzustellen, welche aber der weiblichen Jugend aus Unsrer Stadt Bruchsal nicht nur Schulen zum Unterricht in den weiblichen Arbeiten, sondern auch in der französischen Sprache zu geben hätten.

Wir ertheilen Euch daher den gnädigsten Auftrag, daß Ihr Unsern Stadtrath nebst dem Ausschuß auf dem Rathhause zusammenberufen, denenselben dies Unser gnädigstes Reskript (welches zum Protokoll zu nehmen ist) vorlesen und ihre Erklärung hierauf vernehmen, zugleich aber auch bekannt machen sollet, daß, sofern der Tausch der in Frage stehenden Häuser nicht anständig sey, und Sie abermals in spitzfindigem — dahier ohne Ursach, leider! gewöhnlichem Mißtrauen, gegen den Landesherrn in Zweifel oder Unterhandlungen und Konditionen unschicklich ausbrechen wollen, Sie sich selbst zuschreiben müßten, wann Wir von Unserm milden — zum Besten der ihrigen Kranken und hiernächst sobald thunlich, der Jugend weiblichen Geschlechts, gereichenden Vorhaben alsbald abgehen, und mit dem erkauften von Rollingischen Hause auf eine andre Art baldigst disponiren würden, wo es hiernächst unthunlich und zu spat seyn würde. Uebrigens habt Ihr die von Unserm Stadtrathe und dem Ausschuß ad protocollum zu gebende Erklärung durch ja — oder nein! alsbald per Extractum einzusenden, in dessen Zuversicht Wir Euch mit ꝛc. verbleiben.

Digitized by Google

Ziffer 3.

Extractus Protocolli Archisatrapiæ Bruchsalienſis Lunæ den 6ten August 1756.

Hochfürstlich Speierische Regierung mediante gratioſo Reſcripto de 12ma huius in Betreff, daß hinführo von denen Teſtamenta reciproca machenden Eheleuten die Zuchthaus-Gebühren ſecundum rubricam lachender Erben nicht, ſondern von des letztlebenden Ehegatten Erbſchaft ſolche entrichtet werden ſollen, erlaſſet folgende Verordnung anhero.

Es iſt bekanntlich in denen im Druck emanirten und im Monate Majo 1751. per circulare publicirten Zuchthaus Rubriquen ſub Numero ultimo enthalten, daß wann einer absque hæredibus neceſſariis verſtirbt, und wie man pflegt zu ſagen, lachende Erben hätte, vom 100 fl. ſodann 1 fl. abgetragen und erlegt werden ſolle; nachdem nun ſich die Frag und der Anſtand bei uns ergeben, ob unter ſothaner Rubrique auch der Caſus wo Eheleute Teſtamenta Reciproca errichtet, begriffen ſei oder nicht? wir mithin veranlaſſet worden ſeind, die Rechts beſtändige Declaration und Limitation obbemeldten Articuli dahin zu thun, daß der Anſpruch der Zuchthauskaſſe (im Fall vorfindlicher ſogenannter lachender Erben) auf Eheleute, welche Teſtamenta reciproca errichtet, ſich allerdings nicht extendiren könne, ſondern da dieſe gleichſam pro una perſona reputiret werden, das Abſterben des letztlebenden erwartet, und zu ſolcher Zeit erſt die Zuchthaus-rubrikmäßige prætenſion gemacht, mithin auch in Anbetracht des vorhandenen teſtamenti reciproci und vermög deſſen von dem überlebenden Ehegatten lebenslänglich zu genieſſen habenden Verlaſſenſchaft weder ein Separir- noch Specificirung des Vermögens zugemuthet werden möge, ſondern derſelbe in ſeinen Lebzeiten bei dem Beſitz des Vermögens ruhig zu belaſſen ſeie; alſo wollen, daß von Vizedom-Amtswegen fürs künftige

in dergleichen Vorfallenheiten sich nach vorstehender unserer Deklaration genauest geachtet werde. Die Wir ꝛc.

Conclusum

Wäre sich hiernach zu achten & publicetur.

Ziffer 4.

Extractus Protocolli d. d. Bruchsal Martis d. 16. Julii 1776.

Præsentibus.

Tit. Herrn geheimen Rathen und Vizedom Freiherrn von Hedersdorf.
Herrn Hofrathen und Amtmann Thyrri.
Herrn Hofrathen und Stadtschultheisen Catty.
Hrn. Stadt-Anwalden Gutsch.
Hrn. Rathsburgermeister Westermann.

D. D. Senatoribus.

Engelhard, Stadt-Lieutenant.
Wegscheider.
Siegel, Franz Peter.
Volk.
Meßing.
Schweikert.

Ex parte des Ausschusses.

Heineric Renius.
Carl Anton Becker.
Anton Schwarz.
Franz Anton Brestinari.
Caspar Dürrangel.
Conrad Will.
Franz Xaver Gerber.
Jakob Heck.
Peter Brentano.

Digitized by Google

Ferdinand Arz.
Georg Gaffert.

§. 1.

Tit. Herr Geheimer Rath und Vizedom Freiherr von Hedersdorf proponirten den des Ends versammelten Vizedom-Amts Gliedern, Magistrat und konvozirten Burgerausschuß.

Celsissimi Nostri Hochfürstlichen Gnaden seien gnädigst gewilliget, die hiesige Residenzstadt ganz mit Militaire-Wachten besetzen zu lassen, und zu dem Ende Höchstdero Militare zu verstärken. Hierdurch würde der Burgerschaft der bisherige Wachtlast erleichtert, auch hätte dieselbe durch diese Verstärkung gewiß einen beträchtlichen Nutzen. Das Ansehen einer fürstlichen Residenz würde andurch hergestellet und zugleich die Sicherheit in vielen Stücken erhalten.

Gleichwie aber die Verstärkung des Militaris einen beträchtlichen Kostenaufwand erfodere; so würde die Burgerschaft in Rücksicht des Ihnen abzunehmenden Wachtlastes und Ihnen sonst hieraus zuwachsenden Emolumenti einen proportionirten Beitrag zur Unterhaltung des verstärkenden Militaris zu thun haben. Höchstgedacht Se. Hochfürstlichen Gnaden verlangten diesen Beitrag von Seiten der Stadt nicht stärker, als jährlich 2500 fl. welche quartaliter bezahlt werden könnten, jedoch müßte, weilen hierzu die nöthigen Anstalten würklich vorgekehrt würden, mit der Partial-Zahlung mit diesem laufenden Quartal der Anfang gemacht — und zu Ende desselben zum erstenmal 625 fl. pro Rato bezahlet — auch von dahiesiger Burgerschaft in gegenwärtigem Quartal die Naturalwachten prästiret werden, und damit solche desto mehrere Erleichterung bei Abnahm dieses Wachtlastes empfinden mögte; so wollten Höchstdieselben verwilligen, daß fürohin jeder Burger nur jährlich 2 fl. Wachtgeld bezahle, das übrige aber aus dem städtischen Aerario und zwar vorzüglich von den jährlich fällig werdenden Graß- und Schäfereis

Geldern zum Ersatz des Abgangs an den bestimmten 2500 fl. beigetragen werde.

Magistrat und anwesender Bürgerausschuß erklärten hierauf: Sie verehrten insgesammt diese gnädigste Gesinnung Celsissimi, als zum Besten der Burgerschaft abzielend, und wollten die von Höchstgedacht Sr. hochfürstlichen Gnaden als einen Beitrag zum Unterhalt des verstärkenden Militaris verlangenden 2500 fl. jährlich, so lang nämlich die Stadtthoren und Wachthäuser mit Militaire-Wachten besetzet blieben, aus dem städtischen Aerario und daran quartaliter 625 fl. beischiessen. Damit aber solches zu deren Berichtigung im Stand erhalten und nicht zu viel erschöpfet würde; so wollten sie von jedem wachtschuldigen Burger jährlich 2 fl. und von einer jeden burgerlichen Wittib 1 fl. noch zur Zeit erheben, und hegten zur höchsten Milde Celsissimi das unterthänigste Vertrauen: daß all übrige bei den aufzustellenden Militaire-Wachten zu bestreitenden Erfordernisse, als das Holz, Licht ꝛc. in Ruckbetracht der alljährlich zahlenden 2500 fl. aus der Landschatzungs-Kassa bestritten und angeschaft würden.

Conclusum.

Wäre diese unterthänigste Erklärung Celsissimi hochfürstlichen Gnaden per Extractum hujus durch Tit. Herrn geheimen Rathen und Vizedom Freiherrn von Hedersdorf zu überreichen

in fidem
Wagelz.

mit Handzug
Stadtschreiber.

VIII.

Die Veränderungen in der neuesten Wahlkapitulation,

welche die stärkste Beziehung auf die deutschen Hochstifte haben.

Zwar ist die Wahlkapitulation Reichsgrundgesetz für alle deutsche Staaten, und alle erhaltene Veränderungen sind gleich interessant für weltliche und geistliche Staaten; aber einige Stellen haben doch eine so ganz besondere Beziehung auf diese letztern, daß es mir dem Zwecke dieses Magazins angemessen scheint, diese aus der neuesten Wahlkapitulation herauszuheben, und hier besonders abdrucken zu lassen.

Im zweyten §. des ersten Artikels wird die Erhaltung eines jeden bei seinem Stand und Wesen versichert. Und obwohlen die Erhaltung der Diöcesen und Metropolitangerechtsame, als Theil des Ganzen, hierunter mit begriffen seyn mußte, so waren doch die bisher versuchte Zerstückelung einiger Diözesen, die eigenmächtig errichten werden wollende neue Bisthümer zum Nachtheile der schon bestehenden deutschen Reichsbisthümer hinlänglicher Grund, dieses im neuen Reichsgrundgesetze mit deutlichen Worten zu bestimmen, und so die Schmälerung der erz- und bischöflichen Rechte zu verhindern. Nach den Worten „Macht und Gewalt„ im angeführten § des ersten Artikels wurden also die Worte hinzugefügt „wie sie (nämlich sämtliche Stände des Reichs) dieselbe (nämlich die Hoheiten,

geist- und weltliche Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt) in und ausser ihren Territorien hergebracht haben. Offenbar beziehen sich diese zugesetzte Worte nicht bloß auf jene weltliche Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, welche Stände des Reichs auch ausser ihren Territorien ausüben, sondern auch auf die geistlichen Würden u. s. w. auf Diöcesan Gerechtsame. Gewinn war also diese nähere Bestimmung nicht nur für minder mächtige weltliche Reichsstände, die hier und da auch in fremden Territorien grosse Gerechtsame ausüben, sondern auch verläßige Garantie der wohlhergebrachten Diöcesangerechtsame. Doch damit gar kein Zweifel desfalls übrig sein möchte; so wird nach den Worten: „sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen„ ausdrücklich hinzugefügt: „Insonderheit Wollen Wir die Erz„und Bischöfe bei dem bisher ruhig besessenen Um„fange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Me„tropolitan und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr „jus diœcesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit „durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt „ist, erhalten.„

Nicht nur Oesterreich *) sondern auch Baiern, und besonders die baierschen Kanonisten und Schriftsteller **) giengen damit schriftlich und praktisch um, die Diözesan-Gerechtsame, von denen Eigenthum und Reichsstandschaft von sechs und siebzig Prälaten, Fürsten und Kurfürsten ausgegangen, und durch deren Vernichtung diese ihre

*) S. Darstellung des Fürstenbundes, viertes Buch 2. 3. 4. 5. 6tes Kapitel. Ueber die ganze Sache verdient vorzüglich das 7te Kapitel des nämlichen Buches gelesen zu werden, wo der edle Verfasser die Diözesangerechtsame auch aus der Josephinischen Wahlkapitulation vertheidigt.

**) Hauptsächlich die Schrift: was waren die Bischöfe u. s. w.

Digitized by Google

politische Existenz verlieren würden *), zu kränken, zu hemmen, in ihren Territorien zu vernichten, sie subordinirten Landes- und Hofbischöfen anzuvertrauen, selbst ohne Entschädigung diese Veränderungen vorzunehmen. **) Zwar schon die Josephinische Wahlkapitulation band hier die Hände, denn schützen wollen bei geistlichen Würden, Gerechtsamen u. s. w. was heißt das anders, als die wohlhergebrachte Diözesan-Rechte versichern? — Aber die österreichischen und baierischen Kanonisten mißkannten diese natürliche Auslegung, und gründeten alles auf das: *Salus publica suprema lex esto* ***) was auch protestantische Schriftsteller verleitete, hier gegen Ausübung der Diözesan Gerechtsame in Territorien anderer Landesherren zu eifern. †) Es war also allerdings vortreflich, hier eine pünktliche Bestimmung zu machen, um aller Ausflucht vorzubeugen. Und diese Bestimmung ist um so wichtiger, als gerade die beiden Mächtigen, welche der deutschen Diözesan-Verfassung allein den Umsturz drohen konnten, Kontrahenten dieses wichtigen Grundgesetzes sind.

Was in Ansehung der Kaiserlichen Pacis Briefe unter Josephs Regierung vorgegangen, wird im 8ten Kapitel des 4ten Buches der Darstellung des Fürstenbundes erzählt. Nun erscheint im 9. §. des 1ten Artikels der neuen Wahlkapitulation der äusserst wichtige Zusatz nach den Worten: annullirt haben. „Wir sollen und wollen auch keine „Pacisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche ver-

*) S. Darstellung des Fürstenbundes am angeführten Orte.

**) Auch in ältern Zeiten geschahen manche Veränderungen mit den Diözesangerechtsamen, doch nicht ohne Einwilligung, nicht ohne Entschädigung der betheiligten Reichsbischöfe.

***) S. die angeführte Schrift: was waren die Bischöfe ꝛc.

†) Unter den vielen führe ich nur Hr. Nicolai an, der in seiner Reisebeschreibung dem baierschen Hofe, einen grossen Vorwurf macht, daß er keine eigne Bischöfe habe.

„leihen, als wo und wie wir dieses Kaiserliche Reser„vat rechtlich hergebracht haben.„

Der Zusatz im 8. §. des 4ten Artikels trift zwar nicht geradezu die geistlichen Staaten, verdient aber doch aus mehr als einer Ursache hier erwähnt zu werden. Nach den Worten „und sich deren enthalten„ heißt es: „überhaupt „aber keine Schrift geduldet werde, die mit den sim„bolischen Büchern beiderlei Religionen und mit „den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wo„durch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung „oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert „wird.„

Die §§ 5 und 18 fielen natürlich im 3ten Artikel hinweg; dagegen ist der neue §. 18 folgenden Innhalts eingeschaltet: „Wir sollen und wollen auch dasjenige, was „von den beiden Vikariatshöfen in mitler Zeit der Va„kanz, und bis Wir die Wahlkapitulation beschworen, „folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und „verliehen worden, es sey in Justiz oder Gnadensachen „in so weit als dasselbe die Gränzen der goldenen „Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation, und des „unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der „aller beständigsten Form genehm halten, konfirmiren und „ratifiziren, wie sich dasselbe geziemt und gebührt, in„massen Wir solches hiemit konfirmiren und ratifiziren.„

Ich habe diese Stelle wegen der Streitigkeiten zwischen der hohen Kur-Mainz und Kur-Pfalz in Betreff der Freisinger Bischofswahl hauptsächlich herausgehoben, und die Worte, welche dahin Bezug haben können, mit andern Buchstaben drucken lassen. Aus leicht einzusehenden Ursachen gehört auch der Zusatz § 6. des 4ten Artikels in dieses Magazin. Es heißt da nach den Worten: berechtiget sind — „Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine „Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständi-

„gen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei „Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten „und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger „aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich ei„genmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder „solche wohl gar demolire.„

Der Zusatz im §. 5. des zwölften Artikels welcher nun heißt: „Daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, „daß die letzte Hand an die Revision dieser Exekutionsord„nung geleget, und dieselbe in einen solchen Zustand „gebracht werde, daß der Endzweck der allgemei„nen Sicherheit und Wohlfarth dadurch vollkom„men und dauerhaft erreichet werde; zu dem Ende „Wir auch bald nach angetretener Unserer Kaiserlichen „Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so „dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemei„nen Reichsversammlung das Erfoderliche veran„lassen und befördern wollen —„ dieser Zusatz muß aus mehr als einer Rücksicht in diesem Magazin bemerkt werden.

Der merkwürdigste Artikel ist ohnstreitig für die Erz und Bischöfe der vierzehnte, welcher von den Beschwerden gegen den römischen Hof handelt. Ich lasse diesen Artikel auf welchen das ganze deutsche katholische und protestantische Publikum so äusserst sorgfältig lauschte, hier ganz abdrucken. *)

§. 1. Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser beßtes Vermögen anwenden, daß von demselben; gleich wie Wir ohnehin des Vertrauens sind **), die mit dem Pabste Eugen

IV.

*) Was mit andern Buchstaben gedrukt ist, ist neu, das übrige stand schon in der Josephinischen Wahlkapitulation.

**) Ueber dieses Vertrauen muß man die Relpenlio Pii VI. selbst lesen.

IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate *), wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht reparirte Annaten **), Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation: besonders *in favorem tertii* ***), dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Bischöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judikatur super statu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines *Breve Eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit kei-

*) Die Wichtigkeit dieser grossen Veränderung fühlt doch wohl der Anfänger im Jure publico ecclesiastico ohne meine Erinnerung! Der Streit über den sonst gebrauchten Ausdruk: Concordata principum ist bekannt, und wie Rom ihn nützte, darüber lese und vergleiche man Concordata Nat. Ger. *integra* und Responsio Pii VI. ad Metropolitanos. S. auch hierüber und über die folgende Veränderung N. VI. & VII. der Embser Punktazion.

**) Wie lang diese Retaration von Seiten Roms versprochen worden, weiß man. Wie sehr übrigens die Hochstifte durch die Annaten gedrükt werden zeigt der edle Sartori, gegen dessen Rechnung das römische Plaudern des Verfassers des Coup d'oeil für le Congrès d'Embs doch wahrlich Sand in die Augen gestreut heißt. Man sehe auch N. XXI. der Embser Punktazion.

***) S. N. VIII. der Embser Punktazion.

nem *teſtimonio idoneitatis* von dem *ordinario Beneficii* verſehen iſt *), oder andre Wege zum Abbruche der Stifter, Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des juris Patronatus und der Lehenherrn in keine Weiſe gehandelt.

§. 2. Noch auch die Erz- und Biſchöfe im Reiche, wenn wider dieſelben von den ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwa geklagt werden ſollte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauf und Beſchaffenheit (welche, damit keine ſub & obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus *einzuholen* iſt) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derſelbe authoritate paſtorali zur Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zu Konſervation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch beſſere Verwendung der mit beneficiis ſimplicibus verſehenen Geiſtlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schul unterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorſamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum übereilt oder beſchwert werden mögten, ſondern wollen ſolchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürſten, Fürſten und andrer Stände Rath kräftigſt abwenden und vorkommen.

§. 3. Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denſelben feſtiglich gelebt und nachgekommen, nicht einſeitig und gegen den Sinn und Buchſtaben ausgelegt **), und was für Beſchwe-

*) Verglichen N. 7. und 8 der Emſer Punktazion.

**) Die Wichtigkeit dieſes Zuſatz fühlt ebenfalls jeder, der die Reſponſio Pii VI. geleſen.

rung dagegen und darin gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bei abgehaltenem Reichstag abgeschaft, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II. glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788. gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht sein. *)

§. 4. Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Offizialen, als *judice delegato Principis* im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertretter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten.

§. 5. Und weil vorberührter Zivilsachen willen zwischen

*) Deutsche Patrioten haben also nun volle Hofnung, diesen Beschwerden bald abgeholfen zu sehen.

den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die von der Offizial-Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung der Partheien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden; so wollen Wir daran sein, daß die Causæ Sæculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, so fort dem Pabste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören; so wollen Wir wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entstehet, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansinods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *Causæ majores in jure expresse enumeratæ* ausgenommen.

Also auch dieser grosse Streit ist nun beendigt, und die Wirksamkeit des Embser Kongresses nicht zu verkennen.

Digitized by Google

IX.

Schreiben

Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz

an das Hochw. gnädige Domkapitel zu Aichstädt während des eingetretenen Interregnum *).

Zu unserm höchsten Vergnügen erinnern wir uns des patriotischen Eifers, welchen eures ruhmwürdig verstorbenen Herrn Fürstbischofs Liebden lobsel. Gedächtnisses andurch zu Tage legten, als dieselben sich mit Eurem Einverständniß und Eurer Einwilligung, unter dem 31ten Aug. 1786. dahin verbindlich machten, in allen öffentlichen Reichsangelegenheiten und besonders in jenen, die einen geistl. kirchl. Gegenstand betreffen, sich unsern auf das gemeine Beste gerichteten Gesinnungen anschliessen zu wollen. Die Vortheile dieser der Aufrechthaltung des jetzigen Reichs- und Kirchensistems gewidmeten Verbindung habt ihr so, wie Eures Herrn Fürstbischofs Liebden schon dadurch zu verspüren gehabt, da der Hof zu München nicht für diensam hielt, seine eben damal wegen der Dominicalsteuer aufgestellten neuen Grundsätze ferner in Ausübung zu bringen, oder von dem bisdahin bestandenen statu quo abzuweichen.

Nun ist euch nicht unbekannt, was für ein bedenklicher Auftritt sich bey der unlängst bey Regensburg und Freisingen vorgewesenen Sedisvakanz ereignet hat, indem das Rhein-Reichsvikariat sich wider alle Observanz und Reichsgebühr für ermächtiget hielt, einen eigenen Vikariatskommissarius zur dortigen Wahl abzuschicken, und bey dem

*) Als Zusaz zu Num. 12. des ersten Bandes.

Kapitel zu Freisingen noch überdies solche Neuerungen zu unternehmen, durch welche die Wahlfreiheit, und selbst die Wahlfähigkeit der sämtlichen Kapitularglieder völlig aufgehoben und zernichtet ward.

Wir fanden uns durch diese Ereigniß als erster Erzbischof der deutschen Kirche, und als Reichserzkanzler in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzt, dagegen sogleich die nöthigen Verwahrungsmittel eintreten zu lassen, wie Ihr Euch dessen aus der Abschriftsanlage des nähern werdet überzeugen können. Wir schöpften die Gründe zu einem solchen Benehmen aus der uns obliegenden Wachsamkeit, und Sorgfalt für die Wahrnung der deutschen Gesetze und des Herkommens, und wir werden ein für allemal auf dem eingelegten Widerspruch vestiglich verharren, sofort uns zur Angelegenheit sein lassen, durch alle verfassungsmäßige Wege zu bewirken, daß allen unzukommlichen Anmassungen des Rheinischen Vikariats für die Zukunft ernstlich und wirksam vorgebogen werde.

Nachdem wir nun dermalen sehr bedauerlich vernehmen müssen, daß Eures schon gedachten Bischofs Liebden das zeitliche mit dem ewigen verwechselt haben, und bey diesem neuen Erledigungsfall uns die äusserste Vorsicht nöthig scheinet, daß das Rheinische Reichsvikariat sich gegen Euch nicht eben jene Fürschritte erlauben möchte, die von solcher Seite zu Regensburg und Freisingen geschehen sind, so erwarten wir von Eurer patriotischen Denkungsart mit der vollkommensten Zuversicht, daß ihr an den Kurhof zu München die Notifikation des Trauerfalles zwar soweit sie jederzeit herkömlich war, auch diesmal bewerkstelligen, dabey aber Euch keineswegs verleiten lassen werdet, an des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden in ihrer Eigenschaft als Reichsvikarius, zu einer nie üblich gewesenen Anzeige des Erledigungsfalles je die Hand zu bieten, noch viel weniger einen Wahlkommissarius von Vikariatswegen zu ver-

langen, oder anzunehmen, oder unter irgend einem Vorwand bey dem Geschäfte zuzulassen.

Wir sind und bleiben fest entschlossen, euch in diesem, wie in jedem andern Falle, wo ihr uns durch ein gegentheiliges Benehmen nicht wider alles Verhoffen dazu auser Stand setzen werdet, mit unserer erzkanzlerischen Unterstützung aufs kräftigste zu statten zu kommen, und ihr habt euch immittels jener Hulden und Gnaden wohl versichert zu halten, mit welchen Wir euch wohl beygethan verbleiben ꝛc. ꝛc.

Nachtrag zum vorhergehenden Schreiben, aus einem Comitialberichte von Regensburg.

„Herr von Rechberg fand sich vor dem zur Wahl bestimmten Tage in Eichstädt ein, und verlangte in der Eigenschaft eines Vikariats Kommissarius von dem Hochwürdigen Domkapitel aufgenommen zu werden.

Dieses Gesuch wurde ihm standhaft abgeschlagen; er entfernte sich daher nach München, wurde aber allda sehr übel empfangen, weil er ohne besondern Befehl den Ort seiner Bestimmung verlassen hatte; er mußte vielmehr sogleich nach Eichstätt zurückgehen, allwo er den zweyten und letzten Wahltag wieder eintraf und sich bedrohlich vernehmen ließ, daß Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als Reichsverweser ihre Gerechtsame mit strakker Hand durchsetzen würde, wenn man ihn bey der feierlichen Einführung des zu erwählenden Fürst-Bischofs nicht in die Domkirche eingehen und seinen Auftrag gegen den neuerwählten in Erfüllung bringen lassen würde. Hierauf wurde demselben zu verstehen gegeben, daß man ihm den Eingang in die Kirche eben so wenig, als andern Menschen wehren würde. Nachdem nun desselben Tags der Hr. Graf

von Stubenberg in dem 4ten Scratinio zum Fürst-Bischof erwählt worden, so wurde Sr. Neuerwählte Hochfürstl. Gnaden in die Domkirche geführt, allwo höchst dieselbe während des Ambrosianischen Lobgesangs auf einen für sie zubereiteten Betstuhle vor dem Hochalter niederknieten. Hr. v. Rechberg, welcher für sich keinen Baldachin aufgeschlagen antraf, setzte sich unter dem Fürst Bischof nieder, und glaubte, daß Hochgedachter Hr. Fürstbischof sich ihm nähern würde, um die Weltlichkeit von Ihm vorsorglich zu empfangen. Dieser stand aber nach vollbrachtem Gottesdienste und sonstigen Zeremonien, ohne mit dem vermeintlichen Hrn. Kommissarius nur ein Wort zu sprechen, auf, und gieng zur Kirche hinaus. Hr. v. Rechberg begab sich nun ebenmäßig unter seinem Thronhimmel hervor, um zur Kirche hinaus zu eilen; da er aber an die Thüre kam, wurde er von einem Notarius und zwey Zeugen bewillkommt, welche gegen seine mißlungene Anmaßungen zum Ueberfluß protestirten.

Weil nun Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt bey dieser der Sachen Lage ihre völlige Regierung eigentlich eher nicht antreten konnten, als bis höchst dieselbe die Temporalien von Sr. kaiserl. Majestät würden erhalten haben, so haben Sie sich auch um derselben Ertheilung an das Reichsoberhaupt gewendet, allerhöchst welches Ihm solche vermög Kaiserl. Rescripti d. d. Frankfurt den 14ten Oktober conferirt hat „. — —

X.

Fernere Aktenstücke zur Geschichte der Lütticher Unruhen.

Ohngeachtet der Briefwechsel Sr. Majestät des Königs von Preussen und Sr. Hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Bischofe von Lüttich schon aus andern Schriften bekannt ist, so erfodert doch der Plan und die Vollständigkeit dieses Magazins, so wie auch und hauptsächlich, weil ich mich in der Folge in der zu liefernden vollständigen Geschichte der Lütticher Unruhen oft hierauf werde beziehen müssen, daß derselbe hier ebenfalls ganz und in chronologischer Ordnung abgedruckt werde. Ich füge dieser die Note finale des Berliner Hofes, und die Frankfürter Vorschläge bey. Im dritten Bande werde ich die noch fehlenden übrigen Aktenstücke liefern, und im vierten eine vollständige Geschichte dieser Unruhen folgen lassen, welcher eine historischstatistische Beschreibung des Lütticher Landes vorangehen soll. Sie wäre schon in diesem Bande erschienen, wenn es nicht so sehr schwer fiel, die Lütticher Geschichtschreiber in unserer Gegend zu erhalten.

Anlage 13.

Lettre de Son Alteſſe le Prince de Liège, à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe.

Sire! Les troubles de mon pays, qui m'ont forcé à le quitter ont été accompagnés de trop d'excès & de

violences, pour ne pas être parvenus à la connoiſſance de V. M. La crainte de voir ſacrifier les perſonnes qui m'étoient attachées, à la fureur d'un peuple irrité, m'a contraint à ſouſcrire aux premiers recès de la prétendue nouvelle magiſtrature. Si je ſuis reſté inactif depuis ce tems, ſi j'ai différé de réclamer contre la nullité de ces ſanctions, c'eſt que je me flattois de pouvoir ramener par la douceur un peuple aveuglé par la calomnie. Aujourd'hui que cet eſpoir s'évanouit, que cette même prétendue magiſtrature s'arroge le droit de porter des Etats, & qu'elle employe conjointement avec l'Etat tiers, la violence la plus marquée pour extorquer à l'Etat Primaire le conſentement à Ses recès, qu'elle pouſſe même l'audace jusqu'à forcer mon Conſeil privé à les ſanctionner en mon nom, à mon inſçu & contre mon gré, qu'on démolit la citadelle, met en contribution des particuliers & des maiſons religieuſes, & qu'on chaſſe mes curés, maintenant que les Tribunaux ſont fermés par la proſcription de leurs membres, & que le parti inſurgent s'étant diviſé, il ſe forme une guerre civile entre eux, accompagnée du meurtre & du carnage, je ne ſaurois plus réſiſter à la voix impérieuſe des obligations que j'ai contractées vis-à-vis de mon peuple, de mon chapitre & de S. M. Imp. & différer plus longtems d'implorer l'aſſiſtance & la protection des Hauts Directeurs du cercle de Weſtphalie.

Il eſt évident, que tant que la nouvelle magiſtrature ſubſiſtera, & tant que les auteurs de la rebellion feront ſur le pied libre, que les Etats du pays & toutes les honnêtes gens trembleront & n'oſeront s'oppoſer aux propoſitions des inſurgens, crainte d'une nouvelle révolte & d'une vengeance enſanglantée, aucun citoyen n'oſera accepter la place de bourguemaître ou de conſeiller de la ville & que moi-même enfin je ſerois obligé de reſter en exil.

Digitized by Google

Voilà, Sire, les motifs qui me déterminent à ſupplier très-humblement V. M., d'enjoindre à Ses conſeillers directoriaux du cercle, de s'occuper avant tout d'une reſtitution plénière de la conſtitution ſur l'ancien pied & de l'éloignement des chefs de la rébellion, & de n'accepter une médiation quelconque, avant que ces points préliminaires ne ſoient rangés conformément au mandement de la chambre impériale.

L'amour de la juſtice & le généreux patriotiſme pour la conſtitution germanique, que Votre Majeſté a daigné manifeſter en toutes les occaſions, me font eſpérer qu'Elle voudra bien accorder cette grâce aux prières d'un Prince fugitif, pour avoir été trop bon. Je ne ceſſerai de la reconnoître avec les ſentimens les plus purs d'une reconnoiſſance infinie & du très-profond reſpect, avec lequel je ſuis &c.

Sire

de Votre Majeſté

Trèves, le 15. Octobre 1789.

le très-humble & très-obéiſſant ſerviteur,

l'Evêque & Prince de Liège.

Anlage 14.

Lettre de Sa Majeſté Pruſſienne à S. A. le Prince de Liège.

Mon Couſin! J'ai reçu la lettre du 15. Octobre par laquelle V. A. me demande l'exécution plénière de l'arrêté que la Chambre impériale de Wetzlar a fait émaner au ſujet des troubles du pays de Liège. J'ai réſolu de faire cette exécution, quelque onéreuſe & difficile qu'elle ſoit pour moi, & de faire marcher pour cet effet un corps de mes troupes au pays de Liège, ſous les ordres de mon Lieutenant-Gé-

néral de Schlieffen, pour accompagner mon Conſeiller privé directorial de Dohm, & pour ſoutenir les meſures que les circonſtances pourront rendre néceſſaires pour rétablir la tranquillité & le bon ordre dans l'Evêché de Liège. Je me flatte que V. A. voudra de ſon côté apporter toutes les facilités raiſonnables & propres à opérer une conciliation entière des eſprits & des arrangemens conformes au véritable bien du pays, à jeter la baſe d'un accommodement juſte & permanent, & à prévenir des extrêmités, qui pourroient rendre le ſéjour des troupes étrangères trop long & trop onéreux aux habitans & laiſſer un germe de mécontentement dans le pays. Je crois donner dans cette occaſion une preuve non équivoque de mes principes conſtitutionels, ainſi que de ma bonne volonté & des ſentimens favorables & diſtingués avec leſquels je ſuis &c.

Mon Couſin

Berlin, le 2. Novembre 1789.

Votre affectionné Couſin

Fréderic Guillaume.

Anlage 20.

Lettre du Prince Evêque de Liège, au Roi de Pruſſe.

Sire! Permettez que je témoigne à Votre Majeſté mes très-humbles rémercimens pour les marques de ſa juſtice & de ſa magnanimité, qu'elle a daigné me faire parvenir par ſa gracieuſe lettre du 2. Novembre, par laquelle Elle m'a fait la grâce de me dire qu'elle avoit réſolu de faire l'exécution plénière de l'arrêté, que la Chambre Impériale de Wetzlar a fait émaner au ſujet des troubles de mon pays.

Des ſentimens ſi conformes à la juſtice & à la grandeur d'ame de Votre Majeſté, & à ſon zèle

patriotique pour le maintien de la conſtitution & le ſoutien des Princes de l'Empire opprimés, me donnoient une pleine confiance d'en reſſentir incontinent les benins effets, mais les inſinuations doleuſes & fauſſes des Inſurgens, d'une réſiſtance à oppoſer aux troupes des trois Séréniſſimes Princes Directeurs de la part de mes ſujets, quoique la principale & la plus grande partie me reſte attachée, ont empêché le Miniſtre de Votre Majeſté d'agir en tout de concert avec les Miniſtres des deux autres Séréniſſimes Princes Co-Directeurs.

Cette conduite, Sire, m'allarme & mes bons & fidèles ſujets; tout eſpoir de retour vers l'ordre & la tranquillité publique eſt perdu ſans reſſource, ſi Votre Majeſté, ne me prête une main protectrice, j'oſe l'implorer avec les plus vives inſtances, je la conjure en mon nom & celui de mon bon peuple de ne me pas abandonner. Je ne puis, Sire, vous cacher notre trop malheureuſe ſituation: ma capitale eſt à la merci de quelques ſéditieux, qui tiennent tous les honnêtes citoyens ſous le joug, dans les craintes & les vexations; ils ſe ſont arrogés mon autorité, le droit & le commandement des armes, & ont établi un corps de troupes à la ſolde de ma capitale: je ne peux moi-même rentrer dans mon pays, j'ai dû l'abandonner pour n'être pas contraint d'accorder des choſes de la plus haute importance par leurs ſuites néceſſaires. Maintenant que les troupes de Votre Majeſté ont été réçues ſans la moindre réſiſtance, qu'il me ſoit intimement permis d'implorer ſa haute protection pour l'accompliſſement parfait du décret ultérieur de Wetzlar, en dâte du 4. de ce mois, inheſif du premier, aſſurant Votre Majeſté qu'alors je me prêterai à apporter ſelon votre conſeil, Sire, toutes les facilités raiſonnables & propres à

Digitized by Google

opérer une conciliation entière des esprits. Je suis avec les sentimens du plus profond respect,

Sire,

de Votre Majesté

Trèves le 10. Décembre 1789.

le très-humbles & très-obéissant serviteur.

Constantin François Evêque & Prince de Liège.

Anlage 22.

Lettre du Roi de Prusse, à Mr. l'Evêque & Prince de Liège.

Mr. l'Evêque & Prince de Liège. J'ai très-bien reçu la seconde lettre que vous m'avez écrite en date du 10. de Décembre & par laquelle vous m'avez requis, de faire plénierement exécuter dans l'Evêché de Liège les deux décrets de la Chambre Impériale du 17. Août & du 4. Déc. en conséquence de la commission adressée pour cet effet aux trois Princes Directeurs du cercle de Westphalie dont j'en suis un en qualité de Duc de Cleves. J'ai différé de répondre à cette lettre, jusqu'à ce que j'aye eu le tems de prendre les informations nécessaires sur la véritable situation des affaires du pays de Liège. Je me vois obligé de dire maintenant à Votre Alteſſe, que je n'ai pu & ne me trouve pas encore dans le cas de pouvoir faire exécuter toute l'étendue des deux susdits décrets de la Chambre Impériale, qui portent en substance: de rétablir tout l'état de l'Evêché de Liège, tel qu'il a été avant la révolution, de déposer les magistrats intrus, de rétablir les anciens magistrats & de faire arrêter, rechercher & punir les fauteurs des troubles. Quoique

Digitized by Google

je n'ignoraſſe pas d'abord la difficulté d'exécuter cette commiſſion, j'ai pourtant répondu à la première réquiſition de V. A. par ma lettre du 2. Novembre, que je ferois marcher un corps de troupes ſous les ordres de mon Lieutenant-Général de Schlieffen, pour rétablir la tranquillité & le bon ordre dans l'Evèché de Liège, mais que je m'attendois auſſi de la part de V. A. qu'Elle voudroit de ſon côté apporter toutes les facilités raiſonnables & propres à opérer une conciliation entière des eſprits & des arrangemens conformes au véritable bien du pays, & à jeter la baze d'un accommodement juſte & permanent & à prévenir des extrémités, qui pourroient rendre le ſéjour des troupes étrangères trop long & trop onéreux aux habitans, & laiſſer un germe de mécontentement dans le pays. C'eſt dans cette ſuppoſition très-juſte, que mon Général de Schlieffen mena en effet un corps de 5000 hommes d'Infanterie, du double plus fort, que n'eſt le contingent des Princes mes Co-Directeurs, des bords du Weſer & du Rhin jusqu'à ceux de la Meuſe, dans la plus mauvaiſe ſaiſon avec autant de fraix que de peines. Ce Général s'apperçut bientôt, qu'avec le corps de troupes qu'il avoit ſous ſes ordres, il ne pourroit pas forcer un pays qui eſt habité par une nation également nombreuſe, fière & toute armée, & dont une grande partie étoit déjà fort diſpoſée à s'unir avec les Brabançons, qui étoient dès lors ſous les armes & qui réclamoient l'aſſociation de ce peuple, ſurquoi j'ai des preuves irrécuſables en main. Le Sr. de Dohm, délégué de ma part pour cette commiſſion, propoſa donc aux Commiſſaires des deux Princes Co-Directeurs, d'adreſſer un décret commun du Directoire aux Etats de Liège, pour leur intimer, qu'on leur aſſureroit l'amneſtie s'ils promettoient tranquillité & obéiſſance, & ſi les nouveaux magiſtrats quittoient

Digitized by Google

leurs emplois; que dans ce cas le Directoire du cercle tâcheroit d'établir une régence intéremiſtique dans le pays & la conſtitution de 1684, & qu'on pourroit enſuite traiter paiſiblement ſur l'arrangement des griefs & des différens & en particulier ſur le rétabliſſement de la conſtitution de 1684, qui tient ſi fort à cœur aux Liègois. Quelque modérée & quelque analogue que fût cette propoſition, elle fut rejettée par les Commiſſaires des deux Princes Co-Directeurs, qui inſiſtèrent avec une hauteur peu convenable envers mon Général & mon Commiſſaire, ſur l'exécution plénière des décrets de Wetzlar & de la majorité de leurs ſuffrages, ſans avoir les moyens de les faire valoir. J'aurois pû dès lors rappeller mes troupes & abandonner une Commiſſion auſſi onéreuſe & auſſi mal reconnue; mais comme je pouvois prévoir, que cet abandon ne feroit qu'empirer la ſituation de l'Evêché de Liège & que les habitans de ce pays ne manqueroient pas de profiter de l'occaſion pour ſe rendre indépendants & pour ſe ſéparer même de l'Empire Germanique, j'ai cru ſervir & ſauver les véritables intérêts de V. A. & ceux de ſon Evêché, en approuvant la marche que le Sr. de Dohm a propoſée aux Commiſſaires des Princes Co-Directeurs, comme la ſeule qui fût propre à prévenir les inconvéniens ſusmentionnés & à ménager aux parties intéreſſées le tems néceſſaire pour ſe r'aviſer & pour s'accommoder entr'elles. C'eſt par ces conſidérations très-ſupérieures, à mon avis, à celles d'une juſtice rigoureuſe, & d'une convenance particulière & de la dignité de V. A. S., que le Sr. de Dohm a adreſſé aux Etats de Liège un décret conforme à ſa ſusdite propoſition, pendant que les Commiſſaires des Princes Co-Directeurs leur en adreſſerent un très-fort, qui leur enjoignoit de ſe ſoumettre ſans reſtriction au décret de

la

la Chambre Impériale. Les Etats de Liège ſe ſont tout de ſuite ſoumis au décret de mon Commiſſaire, & c'eſt par ce moyen, que mes troupes & celles de mon Co-Directeur, le Duc de Juliers, ſont entrées ſans oppoſition dans la ville & la citadelle de Liège & ont rétabli la tranquillité dans tout le pays, en faiſant auſſi ceſſer les troubles qui ſe ſont manifeſtés en quelques endroits & occaſions. Je crois avoir donc mis en exécution à mes fraix & risques cette partie des décrets & de la ſentence de la Chambre Impériale, qui en étoit ſuſceptible; mais je ne me crois pas obligé par les Conſtitutions de l'Empire, quelque ſacrées qu'elles me ſoient d'ailleurs, de faire des efforts encore plus conſidérables pour exécuter à forces armées & redoublées, cette autre partie des décrets de Wetzlar, qui y ont été prononcés ſans connoiſſance des circonſtances locales, & que je le faſſe principalement pour ſatisfaire aux formules de ce Tribunal ſuprême, d'ailleurs très-conſidéré par moi, ainſi qu'aux volontés de mes Co-Directeurs & à la roideur de V. A. Sme, pendant qu'elle peut parvenir à ſon but, d'une manière plus facile & plus ſûre, par la voye que je Lui ai tracée. V. A. a été pluſieurs fois & inſtamment invitée par mon Commiſſaire & par les Etats de Liège, de revenir dans ſon pays, pour y travailler à la pacification; Elle peut s'y rendre encore & jouir de toute la ſûreté perſonnelle & du reſpect qui eſt dû à ſes qualités, tant par la ſoumiſſion volontaire de ſes ſujets, que ſous l'aſſiſtance de mes troupes, & il me ſemble que V. A. devroit le faire encore ſans héſiter & ſans délai ultérieur, pour ouvrir une fois la voye de la conciliation ſi néceſſaire dans cette affaire, & pour profiter de la médiation du Directoire; Elle feroit même bien, à mon avis, de requérir & de tâcher d'engager les Princes mes Co-

Directeurs, à entrer dans la propoſition équitable que je fais dans les meilleures intentions, pour procurer la tranquillité & la paix à tout ſon Evêché. Je propoſe pour cet effet de nouveau à V. A. qu'Elle retourne ſans délai à Liège, qu'Elle accepte la ſoumiſſion de ſes ſujets dont Elle eſt mécontente & la démiſſion des nouveaux magiſtrats, qu'Elle établiſſe par un arrangement volontaire avec les Etats de Liège & ſous la médiation du Directoire du cercle, une régence intérimiſtique & qu'Elle travaille enſuite tranquillement avec les mêmes Etats de Liège & ſous la médiation dudit Directoire du cercle, à un accommodement général des différents qui ſubſiſtent dans l'Evéché, & à une nouvelle Conſtitution qui puiſſe réunir les véritables intérêts du Prince & de la nation & leur ſuffrage & conſentement commun, & en prenant pour baze autant que poſſible la conſtitution de 1684. qui fait, comme je l'ai déjà dit, tout le ſouhait de la nation Liégeoiſe, & paroît très-propre à concilier les intérêts de toutes les parties, peut-être avec des modifications dont je ne prétends pas être le juge, mais pour leſquelles je pourrai être un médiateur impartial. Il me ſemble que la marche que je propoſe à V. A. eſt ſi conforme à la juſtice, à l'équité naturelle, aux circonſtances actuelles du tems & de toute la conteſtation, ainſi qu'aux véritables intérêts & à la tranquillité de V. A. & de tout ſon pays, qu'Elle ne devroit pas balancer un moment de l'accepter & qu'Elle devroit plutôt me ſavoir quelque gré, de Lui avoir procuré des moyens ſûrs & honorables de rentrer dans ſon pays & de ſe reconcilier avec tous ſes ſujets, & d'effacer par-là en même tems, l'impreſſion ſiniſtre qui ne manqueroit pas de reſter, ſi Elle continuoit à révoquer & à combattre un conſentement qu'Elle a publiquement reconnu avoir donné de plein gré

Digitized by Google

à ſes ſujets & ne vouloir jamais le conteſter ſous aucun prétexte. Je me tiens perſuadé, que ſi V. A. veut choiſir la voye de la modération & de la conciliation que je Lui propoſe, Elle parviendra au but ſalutaire de s'accommoder avec les Etats de ſon pays, ſans ſacrifier des prérogatives eſſentielles & réelles de ſa principauté. Mais ſi Elle inſiſte invariablement ſur l'exécution plénière & littérale des décrets de Wetzlar, je ne puis qu'abandonner cette beſogne à d'autres, qui peuvent y trouver plus de facilité que moi, & dans ce cas il ne me reſte pas d'autre parti à prendre, que de rappeller mes troupes, de la Principauté de Liège, & de renoncer à toute cette commiſſion, la délicateſſe de mes principes ne me permettant pas de me prévaloir de la poſſeſſion actuelle d'un pays que j'ai occupé, non par la force, mais par compoſition & ſoumiſſion volontaire des habitans. S'il en réſulte enſuite par des cas poſſibles & même aſſez probables, du malheur pour V. A., ſi Elle & l'Empire venoient à perdre un pays auſſi important, toute la reſponſabilité en reſteroit à V. A., à la Chambre Impériale & aux Princes Co-Directeurs du cercle de Weſtphalie, pour avoir choiſi des meſures trop fortes & impraticables. Je ſerois même vengé, quoiqu'à mon regret, par ces ſortes d'évenemens, de ces critiques précipitées que l'on a portées quelque part contre mes procédés dans cette affaire & qui n'ont pas laiſſé de m'affecter. Je crois avoir ſatisfait pleinement & au delà de mes obligations, à mes devoirs de la Conſtitution & du patriotisme, en rétabliſſant V. A. dans la tranquille poſſeſſion de ſa principauté & en lui procurant des moyens ſûrs & honorables de la pacifier entiérement. Je conjure encore une fois V. A., de profiter de ces offres que je Lui fais en bon ami & compatriote, & de me rendre la juſtice de

Digitized by Google

croire, que je ferai tout ce qui dépendra de moi, pour Lui prouver dans cette occaſion importante, que je ſuis avec des diſpoſitions très-favorables pour Sa perſonne & avec des ſentimens très-ſincères &c.

Berlin, le 31. Décembre 1789.

Fréderic Guillaume.

Anlage 23.

Lettre du Prince Evêque de Liège, au Roi de Pruſſe, du 8. Février 1790.

Sire, j'ai reçu la lettre qu'il a plu à V. M. de m'écrire le 31. Décembre dernier, en daignant répondre à celle que j'avois eu l'honneur de lui adreſſer le 10. du même mois.

Je n'ai jamais douté, Sire, & je ne douterai jamais de la loyauté & de la bienfaiſance de vos ſentimens pour moi. Il y a trop de diſtance de votre puiſſance à la mienne, de ma condition à la vôtre, pour que vous ayez jamais voulu me la faire ſentir. Vous ne voulez que mon bien & celui de mon pays, j'en ſuis ſûr; mais en même tems que des intentions ſi pures de la part de V. M. ont dû me pénétrer de la plus ſenſible & de la plus profonde reconnoiſſance, quels regrèts n'ai-je pas dû éprouver de leur voir ſortir des effets ſi contraires?

L'on ne s'eſt fait, Sire, & l'on n'a pû donner à V. M. que des idées peu exactes de la véritable ſituation des affaires du pays de Liège, au moment où vos troupes y ſont entrées; ſes moyens, ſes liaiſons, la diſpoſition de ſes eſprits, tout a paru exagéré aux yeux de V. M.

La révolution du pays de Liège, Sire, n'a pas été un inſtant volontaire; au moment qu'elle s'opé-

Digitized by Google

roit, les ſept huitièmes de la nation la réprouvoient; je n'ai à me reprocher que de ne l'avoir pas crue; il n'eut fallu que la craindre, pour la prévenir & l'éviter; à peine étoit-elle arrivée, qu'à l'exception de ceux qui l'opéroient, tout le monde en déploroit les ſuites & les effets; mais il étoit trop tard, les mécontens s'étoient emparés ſans obſtacle de l'eſprit & du bras de cette partie du peuple, qui n'a jamais rien à perdre, & qui attend toujours beaucoup des nouveautés. Depuis longtems les Liégeois en avoient été privés; c'étoit la ſeule choſe, qui leur ſembloit manquer à un bonheur, dont ils jouiſſoient à ſatiété ſous le gouvernement le plus doux, le plus tempéré, qui ait jamais exiſté, & auquel certainement je n'ai jamais imaginé de rien changer.

Je ne vous répéterai pas, Sire, l'uſage que firent les mécontens du pouvoir qu'ils venoient d'uſurper, dont ils venoient de me dépouiller; je pourrois à peine en rien apprendre à V. M., dont ils ne ſe ſoient eux-mêmes vantés: On ne me laiſſa que la faculté de fuir & de m'évader; à peine en avois-je profité, que j'appris que mon juge, & celui de mes ſujets, auſſi juſtement indigné de ſe voir mépriſé que touché de me voir opprimé, venoit de livrer à la vindicte publique de l'Empire les auteurs de notre commun outrage.

Vous daignâtes, Sire, accepter d'être un des Auguſtes inſtrumens, je ne dirai pas de cette vengeance, toute glorieuſe qu'elle fut, mais bien d'une proviſion auſſi profondément vue & réfléchie, qu'elle étoit néceſſaire au maintien & à la conſiſtance de l'Empire même.

Il avoit ſous les yeux, cet Empire, les exemples éclatans que V. M. venoit de donner de ſon attachement à ſa vénérable conſtitution; Elle venoit de montrer que les liens du ſang, de l'amitié, &

Digitized by Google

même des traités, n'étoient rien pour elle en comparaiſon de ce dévouement vraiment patriotique. A ces traits, que ne devoit pas attendre l'Empire? Que ne devois-je pas attendre moi-même, lorsque l'Empire confioit le rétabliſſement de ma perſonne & de mes droits à la direction d'un cercle où V. M. ſiégeoit? Auſſi ceux qui pouvoient avoir à craindre d'une ſi puiſſante coopération n'en craignoient-ils pas moins, que n'en eſpéroient ceux qui avoient à en eſpérer.

Les troupes de V. M. marchoient, Mr. le Général de Schlieffen les commandoit; les inſurgens, qui avoient mis tout en œuvre pour les arrêter, en déſeſpéroient; ſainement conſternés & abatus, ſainement pénétrés de la néceſſité de ſe ſoumettre, ils ſe ſoumettoient: l'inſurrection s'étoit propagée de la capitale aux villes, la ſoumiſſion marchoit à grands pas des villes à la capitale. Les chefs, les auteurs de l'inſurrection, ces gens qui ont toujours voulu me méconnoître, qui craignoient de moi plus qu'ils n'avoient à craindre, qui ignoroient que les premieres paroles que j'adreſſois à Votre Général, étoient pour lui recommander tous mes ſujets, pour lui dire que je ne voulois pas la perte, mais le retour & la converſion de ceux qui s'étoient égarés, oui Sire, ces gens avoient plié bagage, ils partoient, ou ils alloient partir; ils fuyoient agités de leurs propres remords devant un Prince qui ne les pourſuivoit pas. Qu'avoient-ils donc à craindre, ſinon les reproches de leurs concitoyens, ſinon les vengeances de ceux qu'ils avoient abuſés?

Voilà, Sire, les ſeuls excès, les ſeuls dangers que les troupes euſſent eu à écarter.

Les Brabançons, Sire, tout échauffés qu'ils étoient, n'avoient pas méconnu le déſavantage de s'unir aux Liégois; ils ſavoient que leur cauſe iſolée n'avoit

Digitized by Google

que leur Souverain à craindre, que, confondue avec celle des Liégeois, elle devoit, outre l'animadverſion de ce Souverain comme chef de l'Empire, provoquer contre elle les cenſures & les efforts réunis de l'Empire entier. Si l'inſurrection Brabançonne encore naiſſante & peu heureuſe a pu penſer un moment différemment, je crois pouvoir très-humblement aſſurer V. M. que cette inſurrection plus formée n'a pas ceſſé de penſer ainſi. D'un autre côté, ſi quelques individus de l'inſurrection Liégoiſe ont cru, en s'uniſſant aux Brabançons, pouvoir ſe ſouſtraire à leur dépendance de l'Empire, j'oſe eſpérer qu'on n'aura jamais à reprocher au peuple, & beaucoup moins aux Etats de Liège, d'avoir un inſtant donné dans un projet ſi noir & ſi perfide. Eh, que n'auroit pas l'Empire à craindre, ſi, aux yeux du plus Puiſſant de ſes Princes, des ſujets quelconques pouvoient avoir gagné quelque choſe à ſe livrer à de pareils projets? C'eſt dans ces vues cependant, & ſous ces rapports de la ſituation du pays de Liège & de ſon voiſinage, qu'on eſt parvenu à faire agréer à V. M. la déclatoire émanée du Haut Directoire de Cleves, le 26. du mois de Novembre dernier, cette déclaratoire, dans la diſpoſition de laquelle des Liégeois auroient tant gagné à ſe révolter contre l'Empire & contre moi.

L'origine de cette pièce, Sire, & plus encore l'aveu qu'il a plu à V. M. de lui donner, me fait une loi de ne point la juger ni pour ce qu'elle eſt en elle-même, ni pour ce qu'elle eſt dans ſes rapports avec la conſtitution de l'Empire & celle des cercles qui le compoſent. J'omettrai même d'en parler dans ſes rapports avec les droits & la conſtitution particulière de ma Principauté, & je ne me permettrai d'en expoſer à V. M. que les faits & les effets qui en ſont réſultés.

L'approche des troupes du cercle, que les cou-

Digitized by Google

pables de Liège n'avoient ſçu arrêter, ſembloit ne plus leur laiſſer que le choix de fuir, ou de ſubir le châtiment qu'ils ne pouvoient ſe diſſimuler d'avoir mérité. Leurs propos, leurs démarches, tout annonçoit leur juſte conſternation. La déclaratoire du 26. paroît, & tout prend un autre aſpect: ces patentes d'impunité ſont imprimées, publiées & répandues par-tout comme un éclair; par-tout l'audace & la témérité ſuccèdent à la crainte; tous les ſignes de l'inſurrection, les armes, les uniformes, les écharpes, les cocardes, qu'on dépoſoit, qu'on cachoit un moment avant la déclaratoire, ont reparu le moment après; on a oſé les faire ſervir à décorer le cortége des troupes qu'on recevoit. La déclaratoire eſt devenue la loi des loix; celles de l'Empire, celles du cercle n'ont plus été reſpectées, les ordres qui en émanoient ont été mépriſés: ſi on oſoit les publier, les afficher, ils étoient à l'inſtant même arrachés, foulés aux pieds, blâmés, proſcrits & qualifiés comme des manèges & des entrepriſes procurées par des ennemis de la patrie, de l'ordre & de la tranquillité publique; bientôt on n'a plus rien oſé publier, pas même les ſentences de l'Empire; les villes, même celles qui s'étoient ſoumiſes, ont repris les ſignes & les procédés de l'inſurrection; celles qui ont voulu ſe ſoumettre, Huy & autres, ont été dénoncées & traitées comme ſi elles attentoient à l'ordre, au repos & à la tranquillité publique. Ce n'eſt point à l'inſçu de vos troupes, Sire, mais ſous leurs yeux, que tout cela ſe paſſe & s'eſt paſſé; c'eſt ſous leurs yeux, que l'inſurrection encore armée gouverne encore; c'eſt ſous leurs yeux, que ſa troupe déloge le peu de troupes, les gardes du corps, qui me reſtoit encore; c'eſt ſous leurs yeux, que des Officiers de mon régiment déſarmé ont été maltraités pour avoir porté les mar-

Digitized by Google

ques du ſervice & de la fidélité qu'ils m'avoient jurés; c'eſt ſous leurs yeux en un mot, Sire, que l'inſurrection a dominé & domine encore à Liège, au point que la commiſſion établie pour la contenir & la réprimer n'oſe encore s'y préſenter. Que V. M. daigne elle-même juger après cela ce qu'elle peut croire, ce que je puis croire du rétabliſſement de l'ordre & de la tranquillité dans mon pays, & qu'elle décide, ſi ce ſont là pour moi des moyens ſûrs & honorables d'y retourner.

Vous me rappellez, Sire, pour me le perſuader, & comme s'il ne s'y étoit rien paſſé que de mon gré, les déclarations que j'ai faites en fuyant; mais eſt-on libre, quand on fuit? Non, Sire, & il ne peut plus y avoir de doute pour nous à cet égard, depuis que le juge ſuprême de l'Empire a parlé.

V. M. ſemble me reprocher de mettre obſtacle aux voyes de modération & de conciliation, qu'elle daigne me ſuggérer; je ne tiendrois pas à ce reproche, ſi j'avois à me le faire: ces voyes, Sire, ſoyez-en perſuadé, ſont encore plus celles de mon cœur, que celles de mon Etat; mais hélas! elles dépendoient bien plus de moi, nous en étions bien plus près avant la déclaratoire de Cleves qu'après: nous touchions au moment de voir les choſes remiſes dans l'état où l'inſurrection les avoit priſes. C'étoit l'état où il falloit les revoir, pour juger ſi l'inſurrection avoit eu aucun motif, aucun grief fondé; c'étoit d'un pareil fondement, plus ou moins conſtaté, que la révolution pouvoit plus ou moins ſe juſtifier; c'étoit de ces motifs plus ou moins avoués par le vœu de la nation clairement & librement exprimé, que V. M., ainſi que les Séréniſſimes Princes Co-Directeurs du cercle auroient pû juger du véritable état des affaires, de la vraie diſpoſition des eſprits du pays de Liège, de ce qu'il y auroit eu de vrai ou d'exagéré dans

Digitized by Google

la fermentation qui venoit de ſe calmer, & du redreſſement convenable & néceſſaire aux griefs & aux abus qu'on eut trouvé vraiment exiſter. Oui, Sire, nous touchions à ce moment de vérité, lorsque la déclaratoire de Cleves, prenant en quelque façon à partie & l'Empire & le cercle, dont elle ſe ſéparoit, a fait naître des conſidérations, des convenances & des intérêts, qui n'étoient plus ſimplement les miens & ceux de mes ſujets, des intérêts qui ſe lioient avec les miens, mais qui ne dépendoient pas de moi.

Quoi qu'il en ſoit, je ne doute nullement, Sire, que les Hautes parties intéreſſées à la tournure chaque jour plus compliquée de cette affaire, ne déſirent, comme V. M. & autant que moi, de la voir promptement terminée. Dans ſa lettre du 31. Décembre dernier, V. M. daigne encore m'aſſurer qu'elle n'entend la terminer que d'un commun accord de ſuffrages & de conſentements, que d'une façon propre à réunir les véritables intérêts du Prince & de la nation. Sur cette baſe, d'après les principes & les diſpoſitions qu'elle ſuppoſe, rien ne s'oppoſe plus, ce ſemble, à ce que cette affaire ſoit maintenant réſumée dans l'état où elle étoit encore le 25. du mois de Novembre dernier, & rétrogreſſivement ramenée jusques là, où toutes choſes & toutes perſonnes quelconques ſans exception ſe retrouvent dans l'état où elles étoient immédiatement avant la révolution; alors la nation ſera légalement & conſtitutionellement aſſemblée, je ſerai à ſa tête, nous ſerons tous également ſous la protection de l'Empire & du cercle; rien n'empêchera plus que l'on ne conſtate quels ſont les vœux & ſes déſirs de la nation ſur ſa conſtitution, ſur ſes affaires, & ſur la révolution même. On peſera, on calculera la cauſe & les effets de chaque choſe, ceux de la conſtitution de 1684, comme de toute autre. Ce

Digitized by Google

ne ſera qu'alors que V. M. pourra vraiment juger ſi cette conſtitution fait réellement ſe ſouhait ou le grief principal de la nation Liégeoiſe. Pour pouvoir s'entendre & s'arranger, il faut néceſſairement pouvoir s'expliquer; on le pourra, on ſera libre, on parlera librement, mon autorité, & celle des loix, rétablie par l'autorité encore préſente de l'Empire & du cercle, ſerviront àcontenir un chacun dans les bornes modérées de ſon ſuffrage & de ſon opinion. Quiconque aura eu un ſuffrage à donner avant la révolution, le donnera encore, juſqu'à ce qu'il en ſoit autrement décidé. La Nation, en un mot, & la nation ſeule, parlera & ſera écoutée.

Je ſuis perſuadé, Sire, que cette marche, ſimple & naturelle vers la vérité, eſt tout-à-fait conforme aux intentions juſtes & équitables de V. M., & que ſi elle ne les a pas tout-à-fait ainſi exprimées, ce n'eſt qu'à défaut de connoitre plus particuliérement les détails de notre belle & bonne conſtitution. J'oſe vous l'aſſurer, Sire, & j'ai pour moi le témoignage des étrangers qui ont eu l'occaſion de l'approfondir, il en eſt peu d'auſſi heureuſes. Loin de vouloir la changer, il ne faut que la repurger des vices & des abus, que tous établiſſemens des hommes contractent inévitablement par le laps de tems; le meilleur moyen pour cela, d'après l'avis de l'immortel auteur de l'eſprit des loix, c'eſt de les rapprocher autant que poſſible, & autant que les tems mêmes le permettent, de la ſimplicité primitive de leur inſtitution.

Voilà, Sire, la glorieuſe opération, qui, marchant à la ſuite de mon rétabliſſement & du retour de l'ordre dans mon pays, pourra pour longtems encore en aſſurer la paix & la proſpérité.

J'oſe eſpérer, Sire, que la Chambre impériale & les Séréniſſimes Princes Co-Directeurs du cercle, daignant favorablament accueillir les inſtances que

Digitized by Google

je leur préſenterai à cet effet, & voyant cette affaire fourvoyée reprendre ſa marche primitive régulière & conſtitutionelle, daigneront auſſi ſacrifier toute autre conſidération particuliere, au plaiſir qu'ils auront de concourir ainſi avec V. M. à mettre fin aux calamités du pays de Liège, en le guériſſant radicalement d'une contagion qui a menacé & qui menace encore l'Empire entier.

Ce bienfait d'un prix ineſtimable, dont je devrai une ſi grande part à la bonté & à la puiſſante coopération de Votre Majeſté, ne peut lui être qu'un garant ſûr & immanquable de mon empreſſement pour tout ce qui pourra lui plaire, & lui prouver la vive reconnoiſſance & le profond reſpect, avec lequel je ſuis,

Sire,

de Votre Majeſté

Trèves, le 8. Fév. 1790.

le très-humble & très-obéiſſant ſerviteur.

Conſtantin François Evêque & Prince de Liège.

Anlage 24.

Lettre de S. M. le Roi de Pruſſe, au Prince Evêque de Liège, du 9. Mars 1790.

Mr. le Prince & Evêque de Liège, j'ai expoſé à V. A. dans une lettre du 31. Décembre de l'année paſſée mes ſentimens francs & ſincères ſur les malheureux troubles qui ſe ſont élevés dans le pays de Liège, & j'ai fait dans cette lettre, des propoſitions d'accommodement, que j'ai crû & que je crois encore juſtes, modérées & ſeules propres à donner une iſſue raiſonnable à cette fâcheuſe affaire. J'ai ajouté à la fin de ma ſusdite lettre, que ſi V. A.

Digitized by Google

ne vouloit pas accépter mes propoſitions, & ſi Elle inſiſtoit ſur l'exécution plénière du décret de la chambre impériale, j'étois prêt de rappeler mes troupes, de la Principauté de Liège, & d'abandonner cette commiſſion, que je croyois ne pouvoir pas exécuter avec juſtice & honneur. Je devois m'attendre que V. A. répondroit à ma propoſition claire & préciſe & à ce que je crois juſte, de la même manière; mais Elle a trouvé à propos de répondre à ma lettre du 31. Décembre, ſix ſemaines après, par une lettre du 8. Février, dans laquelle, au lieu d'une déclaration déterminée ſur ma ſusdite propoſition dilemmatique, je ne trouve que des déclamations ſur des points de droit, aiſées à réfuter, ſi j'en avois l'envie & le loiſir, & un amas de faits non prouvés, faciles à détruire, & en partie déjà réfutés par ma ſusdite lettre; ce que trouvera tout lecteur impartial qui voudra comparer les deux lettres. La fin & l'eſſentiel de cette déclaration ſe réduit à ce que V. A. ne veut ſe prêter à aucune médiation ni compoſition, avant que l'état des affaires de Liège ne ſoit entiérement rétabli ſur le pied où il a été avant la déclaration de mon directoire du 26. Novembre, ou plutôt & en effet avant la révolution du 17. Août, & ſelon le ſens littéral des deux décrets de la chambre impériale. Je ne révoque pas en doute l'obligation des ſentences reſpectables de ce Tribunal ſuprême; je les exécuterai toujours quand cela ſera poſſible, avec cette exactitude & impartialité conſtitutionelle, dont je me ſuis fait une loi, & en ai donné plus d'un exemple pendant le cours de mon règne; mais j'ai été convaincu dès le commencement de cette affaire, par les rapports de mes délégués, à l'intelligence & à la droiture desquels je dois me confier, & j'ai déclaré tant de fois en conſéquence, que je ne pouvois pas faire cette exé-

Digitized by Google

cution plénière avec un corps de 6000 ſoldats, contre une nation dix fois plus nombreuſe, belliqueuſe & prête à ſe joindre à ſes voiſins les inſurgens Brabançons, ſans expoſer l'honneur de mes armes & même la dignité de la chambre impériale & celle du triple directoire, au risque d'un affront presque certain, n'ayant aucune obligation ni vocation d'employer une plus grande partie de mes forces pour une affaire de cette nature, qui me paroît très-équivoque dans le fond, mais dans laquelle je ſuis très-impartial, comme je puis proteſter avec vérité. Je crois bien que mes troupes pourroient faire à préſent une exécution plénière des décrets de Wetzlar, depuis qu'elles ſont en poſſeſſion de la ville & de la citadelle de Liège, & qu'elles ont en quelque manière déſarmé les Liégeois; mais comme cela s'eſt fait par une ſoumiſſion volontaire & par une ſorte de capitulation, les droits de l'honneur & de la droiture ne me permettent pas que j'abuſe de la confiance de la nation Liégoiſe, & que j'exécute contre elle par la force, les volontés arbitraires de V. A. & de ſes Conſeillers, mais je me verrois obligé en conſcience de leur remettre la principauté de Liège dans l'état dans lequel je l'ai trouvée lorsque mes troupes l'ont occupée. Je pourrois le faire ſans aucun reproche; je pourrois ainſi abandonner V. A. & la nation Liégeoiſe à leur ſort, à leurs réſolutions reciproques & à leurs propres forces. Si V. A. continue à douter de mes ſuppoſitions, & ſi Elle ſe croit ſûre de $\frac{7}{8}$ de la nation Liégeoiſe, & qu'on pourroit faire l'exécution plénière avec quelques bataillons des troupes du cercle, Elle pourroit en faire l'eſſai alors à ſon bon plaiſir; mais comme j'ai quelque lieu de prévoir, que cela ne pourra pas réuſſir, & qu'il en réſultera une guerre civile qui peut mener à ruiner totalement la Principauté de Liège, & à la ſéparer

Digitized by Google

même du corps de l'Empire germanique, je veux encore une, mais la dernière fois, offrir à V. A. des moyens de conciliation, que je crois juſtes, raiſonnables & modérés, & tels qu'ils pourront, à mon avis, ſervir à concilier les intérêts de V. A. & ceux des Etats de Liège, ainſi que les droits, les prérogatives & l'autorité de la chambre impériale & du directoire du cercle de Weſtphalie, que je ſuis toujours prêt de reſpecter & de maintenir & particuliérement le recès de Dorſten, dans tous les cas, où l'exécution des ſentences peut ſe faire ſelon les règles de la juſtice ordinaire, avec des forces médiocres & ſans des efforts guerriers, & où il ne s'agit pas plutôt d'une médiation & compoſition, que les circonſtances de l'affaire rendent néceſſaires, comme c'eſt le cas préſent de Liège.

Je propoſe donc à V. A. le plan ſuivant d'un arrangement général:

1) J'eſpére que V. A. voudra renoncer à cette idée dangereuſe de rentrer dans ſon pays par la force des armes, & d'obtenir une exécution plénière & littérale des décrets de la chambre impériale, & qu'Elle tâchera plutôt de parvenir au but heureux d'une réconciliation ſincère avec ſes ſujets, par la médiation combinée du Directoire du cercle & par la voye de la modération & de la compoſition.

2) Je ſouhaite ardemment que, pour remplir les vues ſusdites, V. A. retourne ſans délai dans le pays de Liège. Je crois pouvoir Lui aſſurer & garantir avec les Princes mes Co-Directeurs, non-ſeulement toute la ſûreté perſonnelle, mais auſſi toute la ſoumiſſon des Etats & de tous les habitans du pays de Liège, telle qu'elle eſt due à ſon caractère & à ſa qualité d'Evêque & de chef de ce pays-là. Je voudrois propoſer à V. A. d'envoyer ici des députés, comme il ſe trouve déjà ici les députés de la ville & du Tiers-Etat de Liège, pour travailler ici à un

Digitized by Google

accommodement général Sous mes yeux ; mais je crois que V. A. n'eſt pas diſpoſée à cette condeſcendance, & qu'en effet il ſera plus aiſé & plus convenable de traiter une affaire auſſi étendue & auſſi compliquée ſur les lieux, à Liège même, où l'on peut réunir le ſuffrage de V. A., du Chapître & des autres Etats du pays, ainſi que la coopération des directeurs du cercle de Weſtphalie.

3) Qu'avant ou dans le moment de l'arrivée de V. A., on publie ſous ſon autorité & ſous celle du directoire du cercle, une amneſtie entière de tout ce qui s'eſt paſſé dans la précédente révolution, & qu'on annonce aux habitans de tout le pays de Liège un ordre rigoureux, de ſe tenir tranquilles, d'obſerver les loix, & de s'abſtenir de toute violence & voye de fait arbitraire.

4) Qu'immédiatement après l'arrivée de V. A., les magiſtrats qui ſont entrés pendant la révolution, réſignent leurs places entre les mains des directeurs du cercle. Il ſera pourtant néceſſaire qu'ils en gardent l'exercice pour le maintien de la tranquillité publique, jusqu'à l'élection des nouveaux magiſtrats, ce qui pourra ſe faire en peu de jours.

5) Qu'on éliſe, ſous les auſpices de la commiſſion directoriale, les nouveaux magiſtrats, cette fois-ci par les voix libres de tous les bourgeois & citoyens de chaque ville, ſans la concurrence de V A. Il ſe manifeſtera alors par cette libre élection, ſi V. A. peut compter ſur $\frac{7}{8}$ de la nation pour l'ancienne conſtitution, ou ſi les députés de Liège ici ont raiſon de ſoutenir qu'ils auront $\frac{11}{12}$ des voix pour la nouvelle conſtitution. Par cette nouvelle élection on établira ſeulement pour cette fois-ci & pour un an, cette adminiſtration intérimiſtique qui eſt néceſſaire pour maintenir la tranquillité publique, & pour gagner le tems de moyenner un accommode-

ment

ment général entre V. A. & les Etats de Liège ſur tous leurs différens.

6) Quand cette adminiſtration intérimiſtique ſera établie, les commiſſaires des trois Princes directeurs travailleront avec la plus grande application & énergie, pour moyenner & pour effectuer auſſitôt que poſſible & du moins pendant la durée de cette régence intérimiſtique, un accommodement général de tous les différens eſſentiels qui ſubſiſtent entre V. A. & les différens ordres, Etats, ou autres habitans du pays de Liège, & même pour établir une nouvelle conſtitution, ſoit qu'on reprenne celle qui a exiſté avant l'an 1684, ou qu'on en forme une toute nouvelle, modifiée ſur les circonſtances préſentes & ſelon les véritables beſoins & intérêts du pays de Liège. Si le Sr. de Dohm a établi dans ſa déclaration du 26. Nov. la conſtitution de 1684, il ne l'a fait que par la voye d'un moyen intérimiſtique, pour appaiſer la nation irritée & les troubles montés au plus haut point, mais en renvoyant pourtant l'eſſentiel & la conſtitution future à un arrangement final ſous la direction du directoire qu'on a toujours ſuppoſé Quoique je ſois entiérement perſuadé de la droiture, de la capacité & de l'impartialité de mon conſeiller directorial de Dohm, je veux pourtant pour ſurcroît de condeſcendance, lui adjoindre dans cette commiſſion mon Lieutenant-Général de Schlieffen, dont la perſonne ne pourra pas être ſuſpecte à V. A. & ne pourra que lui être agréable.

7) La compagnie des gardes de V. A. étant rétablie, à ce que j'ai appris, ce point eſt levé; le régiment national doit être l'affaire des Etats, & quant au régiment municipal, comme la ville de Liège prétend avoir le droit des armes & celui de ſe garder elle-même, ce point peut être renvoyé à la diſcuſſion & à la médiation du directoire, d'autant

plus que pendant le tems que durera cette médiation, les villes & le pays de Liège ſe trouvent ſous la garde & la garantie des troupes du directoire du cercle.

8) Quand l'accommodement général & amical ſera fait, on pourra le ſoumettre à l'approbation & à la confirmation de la chambre impériale & même, ſi l'on veut, à celle de l'Empereur & de l'Empire, & s'il reſte encore quelques différens moindres & difficiles à concilier, mais qualifiés plutôt pour une discuſſion judiciaire, on peut les renvoyer à la déciſion de la haute chambre impériale.

9) J'ai tout lieu de croire que les Etats ou autres habitans mécontens de Liège ſe prêteront volontiers aux points ſusdits de réconciliation que je viens de propoſer, dèsque V. A. voudra les accepter, & qu'elle ſera retournée à Liège, ſurquoi les troupes des directeurs du cercle pourroient être rappellées, pour la plus grande partie, pour ſoulager le pays d'un fardeau ſi énorme, & il ſuffira que chaque Prince directeur y laiſſe un bataillon jusqu'à la fin de l'arrangement entier, afin de maintenir la tranquillité publique pendant le cours de la médiation.

10) Je communique la préſente lettre aux Princes mes Co-Directeurs du cercle de Weſtphalie & j'eſpere que les propoſitions qu'elle contient, trouveront leur approbation & leur coopération. J'en fais préſenter également une copie par mon Agent à la chambre impériale de Wetzlar, pour lui faire voir ma déférence pour ſes décrets, & mon zèle pour maintenir la tranquillité, le bon ordre & l'adminiſtration de la juſtice dans l'Empire. Je me flatte que cet illuſtre tribunal ne déſapprouvera pas la voye de conciliation que j'ai choiſie & qu'il voudra même l'autoriſer, ſur-tout ſi V. A. & mes Co-Directeurs vouloient concou-

Digitized by Google

rir avec moi à demander cette autoriſation, parce qu'on doit bien ſentir de tout côté, que quand les circonſtances & la ſituation d'un pays ne permettent pas d'exécuter à la rigueur les ſentences des tribunaux de l'Empire, il faut recourir aux voyes de la douceur & de la médiation, & commencer même par faire faire par le directoire du cercle les recherches néceſſaires, pour examiner à fond les faits, les cauſes, la véritable nature des différens, & la poſſibilité de les applanir, avant que d'en porter un jugement définitif.

Je me flatte encore de l'agréable eſpérance, que V. A. ſe prêtera à mes propoſitions, & qu'Elle prendra en conſidération, qu'en ne le faiſant pas, Elle s'attireroit le juſte reproche d'avoir manqué à la déclaration qu'Elle a faite aux Etats de Liège, d'avoir librement approuvé tous les points de leur révolution, & de ne vouloir jamais les attaquer, & celui de prolonger ces troubles & ces différens, parcequ'elle n'en ſouffre pas dans ſes revenus, & que tout le fardeau tombe à la charge du pays.

Je crois avoir rempli par ces propoſitions tout ce qu'on peut exiger & attendre même de mes obligations & de mon penchant décidé & patriotique pour le maintien de la conſtitution de l'Empire & de la tranquillité publique. Je prie inſtamment V. A. de m'informer par une réponſe prompte, claire & cathégorique, ſi Elle veut accepter ces propoſitions, ou non. Dans le premier cas j'eſpere qu'Elle voudra ſe rendre ſans perte de tems à Liège, afin qu'on puiſſe agir en conſéquence, & ſoulager le pays par la retraite & la diminution des troupes. Si V. A. n'agréoit pas les ſusdites propoſitions, je la prie également de m'en informer bientôt; dans ce cas, là je renonce à toute cette commiſſion, & je rappellerai mes troupes, du pays de Liège, en me déchargeant de toutes les ſuites qui peuvent en

Digitized by Google

reſulter pour V. A. & pour le pays de Liège, & dont je me crois juſtifié auprès de l'Empire & de l'Europe entière. J'attendrai cette réponſe tout au plus, jusqu'au 30. de Mars, & ſi elle n'arrive pas pendant ce tems-là, je prendrai le ſilence de V. A. pour un refus; je donnerai à mes troupes un ordre éventuel de quitter le 31. de Mars le pays de Liège, & je m'eſtimerai autoriſé de croire que V. A. n'a pour but dans ce ſilence & dans ces tergiverſations, que de fatiguer le pays par un long ſéjour des troupes & par les charges qui en ſont inſéparables, & de le réduire par ce moyen à ſa diſcrétion. Je me flatte encore que V. A. ne ſe portera pas à ces extrêmités; mais qu'en bon père & paſteur de ſon peuple, Elle voudra lui rendre ſa bienveillance, écouter la voye de la modération, & me fournir l'occaſion ſi agréable pour moi, de lui rendre tous les bons ſervices qui dépendent de moi, & de lui donner des preuves de ma bonne volonté & de l'eſtime avec laquelle je ſuis

Berlin, le 9. Mars 1790.

Votre très-affectionné Couſin,

Fréderic Guillaume.

A. Mr. le Prince & Evêque de Liège.

Anlage 25.

Lettre de l'Evêque de Liège, du 20. Mars 1790.

Sire, j'ai reçu aujourd'hui la lettre du 9. Mars dont V. M. m'a honoré & par laquelle il lui a plû de me faire encore des propoſitions d'arrangement, en me marquant cependant, que ſi Elle n'a pas reçu ma réponſe pour le 30. du courant, Elle prendra mon ſilence pour un refus.

Digitized by Google

Qu'il me ſoit permis, Sire, de remontrer très-humblement à V. M. que la ſituation dans laquelle je me trouve, me met abſolument dans l'impoſſibilité de pouvoir lui faire parvenir une réponſe refléchie ſur un objet de cette importance, dans un eſpace de tems auſſi court; j'oſe donc eſpérer de ſa bonté & de ſa juſtice, que V. M. voudra bien m'accorder un délai plus étendu, & être perſuadée que conformément à ſes déſirs, me communiqués par ſon Excellence le Baron de Stein ſon Miniſtre, je ne négligerai rien pour hâter ma réponſe autant que poſſible; je déſire qu'elle puiſſe lui être auſſi agréable, que les aſſurances du profond reſpect avec lequel je ſuis,

Sire,

de Votre Majeſté

Trèves, le 20. Mars 1790.

le très-humble & très-obéiſſant ſerviteur,

l'Evêque & Prince de Liège.

Anlage 26.

Lettre du Roi de Pruſſe, à l'Evêque de Liège, du 28. *Mars* 1790.

Mr. l'Evêque Prince de Liège, je vois par la lettre, que vous m'avez écrite en date du 20 de Mars, qu'après avoir reçu ma lettre du 9. de Mars, vous demandez encore un délai pour faire une réponſe réfléchie à mes nouvelles propoſitions. Quoique je n'aye aucune raiſon ſuffiſante qui puiſſe me déterminer à cette déférence, après vous avoir fixé un terme de trois ſemaines, aſſez long pour réfléchir, & après que vous en avez eu aſſez le tems depuis le mois de Novembre, je veux pourtant par égard pour mon illuſtre & digne ami l'Electeur & Arche-

Digitized by Google

vèque de Mayence, vous accorder encore un délai, depuis le 30. de Mars jusqu'au 15. d'Avril, mais je vous prie instamment, de me donner vers ce jour-là une réponse positive, si vous voulez accepter ou non mes propositions, & cela sans modification essentielle, afin que je puisse, selon la teneur de votre résolution, prendre mes mesures de retirer mes troupes du pays de Liège après le 15. Avril, ou d'y laisser un bataillon pour le maintien du repos public, en cas que vous acceptiez mes propositions. Il me semble que V. A. devroit une fois faire un retour sur Elle-même & sur sa conduite personnelle, par ces deux réflexions sérieuses:

1°. Que comme un Prince ferme & patriote, ou Elle n'auroit pas dû donner aux Etats mécontens de Liège l'approbation & la promesse qu'Elle leur a donnée sur la révolution, ou qu'après l'avoir donnée, Elle ne devoit pas la révoquer légérement, mais s'arranger plutôt avec eux par une transaction raisonnable; &

2°. Qu'après s'être retirée de Liège & en abandonnant le pays, sous le fardeau de l'exécution militaire du cercle, sans rien faire, ni pour s'accommoder, ni pour donner une suite ou une fin quelconque à cette affaire, Elle expose le pays de Liège à des fraix énormes, qui montent à plusieurs milliers d'écus par jour & par conséquent à une ruine totale, malheur dont Elle se rend responsable à toute la nation Liégeoise & au public, & qu'Elle pouvoit & devoit éviter, ou en se prêtant à mes propositions justes & modérées, ou en les rejettant simplement & sans délai pour finir cette affaire de manière ou d'autre. J'attends donc avec la dernière impatience vers le 15. Avril la réponse finale & cathégorique de V. A. & je suis dans cette attente &c.

Berlin, le 28. Mars 1790.

Fréderic Guillaume.

Digitized by Google

Anlage 27.

Réponſe du Prince Evêque de Liège, de Trèves du 27. Mars 1790. à la Lettre de S. M. le Roi de Pruſſe du 9. de Mars.

Sire, dans ſa Lettre du 31. Décembre, & dans celle dont elle vient de m'honorer en date du 9. de ce mois, Votre Majeſté me fait la grâce de me dire, qu'Elle n'a pas cru pouvoir exécuter avec juſtice & honneur la commiſſion que la chambre impériale, par ſon mandement du 27. Août dernier, a décernée au Haut-Directoire du cercle du Bas-Rhin & de Weſtphalie; je ne pouvois en convenir. C'eſt à la Chambre à le décider.

J'avoue, Sire, & je conviens, que ma réponſe à votre lettre du 31. Décembre a été plus tardive qu'elle ne devoit; mais tout me faiſoit une loi de ne rien précipiter. Il s'agiſſoit de m'expliquer ſur des objets qu'un juge ſuprême avoit déjà déterminés, dans leſquels des parties d'une très-haute conſidération ſe trouvoient impliquées & intéreſſées. Si mes très-humbles réclamations ſur ces objets ont eu l'air d'être des déclamations, c'eſt que je ſentois, comme je ſens encore vivement, mon ſujet. Votre Majeſté m'a cependant compris; oui Sire, je vous ai demandé, & je ne puis que vous demander encore de vouloir coopérer à remettre dans mon pays toutes choſes, à commencer par moi, dans l'état où elles étoient avant la révolution du 18. Août dernier. Cet état des choſes étoit légal; celui qui lui a ſuccedé n'eſt que violent; un état violent ne ſauroit ſervir à rien conſtater du bien ou du mal, qui ſe trouvoit dans celui qui l'a précédé; on ne ſauroit ainſi rien déterminer de ce qu'il faudroit y changer, y réformer, ou y conſolider. En demandant à Votre Majeſté qu'Elle voulût coopérer à ce rétabliſſement de

Digitized by Google

choſes, je lui en demandois une, qui étoit dans le ſens des ſentences de Wetzlar, mais je ne lui demandois pas l'exécution pléniere & rigoureuſe de ces ſentences. Elles dénoncent des coupables à punir, & je n'en parlois pas. Il eſt très-malheureux pour moi, que Votre Majeſté trouve le fond & la nature de mon affaire très-équivoque; les rapports de la commiſſion à la chambre ſont foi de tous les faits que j'ai pris la liberté de lui citer; il conſte de ces rapports, que les Inſurgents de Liège ſont encore armés autant & plus qu'ils ne l'aient jamais été; que mon autorité & celle des Loix en eſt plus que jamais mépriſée, que tous les obſtacles, que rencontre l'exécution des jugemens de l'Empire, naiſſent & datent des procédés du Haut-Directoire de Clèves, & de la prépondérance qu'il donne à ſes engagemens envers les Inſurgens de Liège. Loin d'être arbitraires, mes volontés, & celles de mes Conſeillers, ſont nulles à côté des volontés de mon juge, qui après celles de Dieu ſont les ſeules que je déſire qui s'accompliſſent, & auxquelles je m'abandonne. Plût à Dieu, Sire, que l'état de la principauté de Liège fût encore celui du moment où vos troupes y ſont entrées, celui du moment qui a précédé la déclaratoire du 26. Novembre. Au ſurplus, comme V. M. daigne manifeſter, que ſes intentions, dans les nouvelles & dernieres propoſitions qu'Elle me fait, ſont de concilier non-ſeulement tous les divers intérêts du pays de Liège, mais auſſi les droits, les prérogatives & l'autorité de la chambre impériale, du directoire du cercle de Weſtphalie, & conſéquemment tous ceux que l'Empire entier doit avoir à cœur de préſerver dans cette affaire; vû en outre qu'entre tant de conſidérations majeures, celles qui pourroient me concerner perſonnellement ne ſont que les moins eſſentielles, il ſeroit

Digitized by Google

de ma part d'une préſomption peu excuſable, d'accéder ou de me refuſer à ces propoſitions de V. M. ſi longtems qu'elles ne ſeront point le réſultat de l'accord, des vues & des meſures concertées entre Elle & ces hautes parties intéreſſées. Dans la ſituation déſaſtreuſe, où m'a réduit l'inſurrection de mes ſujets, je n'ai pû, je n'ai dû placer que dans l'Empire & dans ſes loix ma confiance & l'eſpoir de m'en tirer; quelles que puiſſent en être les ſuites (on ne peut en attendre que d'infiniment juſtes de la part de Votre Majeſté) je ne ſaurois adopter aucune voye, aucun moyen, que ces loix & leurs Miniſtres n'euſſent point avoués & trouvés combinables avec l'entière & précieuſe exiſtence de leurs droits, de leurs prérogatives & de leurs fonctions.

En ſuppliant Votre Majeſté, de recevoir avec bonté & complaiſance ces générales & reſpectueuſes conſidérations, j'ajouterai en réponſe très-humble aux numero de ſa lettre:

Au 1. Que je ne me ſuis jamais refuſé à la médiation combinée du Haut-Directoire du cercle, & que je ne m'y refuſerai jamais, lorsque la chambre & le cercle l'auront trouvé convenable & praticable.

Au 2. Ce qui ſe paſſe dans ce moment à Liège, à l'égard du tribunal qui a été jusqu'ici l'idole de la nation, ne peut que me rendre infiniment ſuſpects la ſoumiſſion & les égards volontaires, que les régénérateurs, auxquels je n'ai pas le bonheur de plaire, pourroient promettre à ma perſonne & à celles qui penſent comme moi; conſidérées elles & moi comme ſujets paſſifs de la révolution, on pourroit, comme on l'a fait à l'égard du tribunal des vingt-deux, & ſous prétexte d'éviter des troubles, nous abandonner à tous les troubles qu'on voudroit nous infliger, & faire ſtater, c'eſt à dire, taire toutes les loix qui devroient nous y ſouſtraire.

Digitized by Google

Au 3. Ce n'eſt ni pour moi, ni pour mon pays ſeulement, mais pour tout l'Empire menacé de la contagion qui affligeoit & qui afflige encore le pays de Liège, que la chambre impériale a décerné la recherche & la pourſuite de ceux qui ont les prémiers introduit cette peſte dans l'enceinte de l'Empire d'Allemagne; ſi ſans ce remède & ſans cette ſévérité, la chambre impériale croit pouvoir atteindre le but de la guériſon & de la préſervation qu'elle y avoit d'abord attaché; ſi les Princes Co-Directeurs du cercle penſent comme V. M., que ce remède n'eſt pas néceſſaire pour écarter de l'Empire de pareils dangers; s'ils croient au contraire, que pour forcer ces peuples à ſe tenir tranquilles, à obſerver les loix & à s'abſtenir de toute violence & voyes de fait arbitraires, il faille débuter par leur tenir compte de toutes les violences & voyes de fait qu'ils ſe ſont permiſes, & capituler avec eux ſur le pied de ce qu'ils ſe ſont par-là procuré. Je ne crains pas de les aſſurer, de même que V. M., que je n'héſiterai pas d'accéder ni au moyen d'une amneſtie, ni à tout autre dont V. M., la chambre, & ces Princes auront trouvé bon d'uſer, parcequ'alors je n'aurai de compte à rendre ni à mon peuple ni à l'Empire de tout ce qui pourra en réſulter.

Au 4. Laiſſer aux magiſtrats intrus, chefs des Inſurgens, leurs places, & le ſoin de maintenir la tranquillité publique jusqu'à l'élection des nouveaux, c'eſt bien les mettre dans le cas de réſigner ces places, comme s'ils les avoient un inſtant légitimement poſſédées; mais ce ſeroit moins de leur part les réſigner entre les mains des directeurs du cercle, que leur en déſigner les ſucceſſeurs, ſur-tout.

Au 5. En abandonnant à tous les bourgeois & à tous les citoyens de chaque ville, qu'ils ont gagnés ou intimidés, qu'ils intimideroient & qu'ils gagneroient encore, la libre & entière élection des

Digitized by Google

nouveaux magiſtrats, non ſeulement au préjudice de mes droits, que je ſacrifierois volontiers pour cette fois au déſir de Votre Majeſté, mais en dépouillant encore, ce qui ne dépendroit pas de moi, des honnêtes citoyens, qui, ſous les auſpices de la loi & à titre onereux, ont acquis, comme propriété, le droit excluſif de faire cette élection de moitié avec moi. Il y a peu ou point du tout à douter, qu'en dirigeant ainſi l'élection magiſtrale, elle ne devînt une preuve très-favorable à l'aſſertion des $\frac{11}{12}$ pour la révolution. Si c'eſt dans cette hypotheſe, qu'on l'a faite à Votre Majeſté, cette aſſertion, loin d'être exagérée, elle pourroit être au deſſous de la vérité; car dans le fait, il faudroit des Curtius pour oſer l'impugner, & il n'y en eut qu'un à Rome.

Au 6. L'arrangement des différents eſſentiels du pays de Liège & de ſa nouvelle conſtitution, devenant la ſuite d'une élection magiſtrale ainſi arrangée, ne pourroit ſans doute produire que des réſultats tout-à-fait ſemblables & de même nature. Si Mr. le Général Baron de Schlieffen (perſonnage d'ailleurs très-reſpectable) a pu être induit à donner aux vingt-deux, qui ſe plaignoient d'avoir été bourrés, aſſiégés, fuſillés, l'avis de s'abſtenir de leurs fonctions dans tout ce qui concerne la révolution, à combien plus forte raiſon ne l'induira-t-on pas à faire, que des particuliers de toute eſpèce trouvent du danger à parler & à opiner de ce même objet, ſuivant ce qu'ils en penſent.

Au 7. J'ignore parfaitement ce que Votre Majeſté me fait la grâce de m'apprendre touchant le rétabliſſement de mes gardes. Si par régiment national V. M. entend celui qui a exiſté jusqu'au moment de la révolution, celui que la révolution a deſarmé, les Etats, comme adminiſtrateurs des deniers publics de la principauté, n'ont jamais pu

Digitized by Google

en être regardés que comme les tréſoriers. Dans le pays de Liège, non plus que dans d'autres Etats de l'Empire, les Etats provinciaux n'eurent jamais le droit des armes. La prétention qu'oſe en faire aujourd'hui la ville de Liège, ou pour mieux dire la démarche de ſes inſurgents qui oſent l'exercer, n'eſt qu'un de ces nombreux attentats que la chambre impériale s'eſt crue obligée de condamner & de réprimer en eux. Où n'en ſeroit-on pas, ſi toute prétention hazardée contre toute poſſeſſion, contre toute préſomption de droit, pouvoit donner matière à une diſcuſſion, à une médiation; ſi, en ſe rendant ſoi-même juge d'une telle prétention, on pouvoit débuter par la mettre à exécution, par déſarmer, par renvoyer, comme on l'a fait à Liège, un régiment dont on ne pouvoit diſpoſer & parce qu'on ne pouvoit en diſpoſer, pour lui en ſubſtituer un autre, pour rendre par-là néceſſaire la préſence d'une troupe étrangere, toujours ruineuſe, toujours dangereuſe pour celui qui s'en ſert, pour faire en un mot tout ce qui s'eſt fait à Liège depuis la révolution?

Au 8. Si l'accommodement général & amical a lieu, je ne pourrai que déſirer qu'il ſoit approuvé & confirmé, comme V. M. le propoſe; mais j'ai peine à croire, que la chambre puiſſe trouver convenable le tirage qui ſe fait ici de ſes auguſtes fonctions.

Au 9. Il eſt bien probable que les mécontents de Liège ne le ſeront pas des propoſitions que V. M. a trouvé bon de me faire; ils ſont gens à faire toutes ſortes de ſacrifices, pourvu que tout aille à leur gré.

Au 10. Tout dépendra, Sire, de cette approbation, de cette coopération, de cette autoriſation, que V. M. attend de la part des Princes Co-Directeurs & de la chambre impériale de Wetzlar.

Digitized by Google

Mon ſort eſt dans l'Empire & dans ſes loix, je ne puis en chercher ni en trouver ailleurs la déciſion. S'il étoit poſſible qu'elle fût telle, qu'après avoir eſſuyé de la part des Inſurgents de Liège les violences les plus atroces, je duſſe adopter le principe de leur inviolabilité; s'il ne reſtoit en effet d'inviolable dans l'Empire que les engagemens qu'on a pris avec eux, ſi, par une ſuite purement gratuite de la capitulation qu'on leur a faite, il falloit que je capitulaſſe avec eux ſur les données que la révolte, la force & le crime leur ont procurées; ſi je devois les revoir dans les places qu'ils ont uſurpées, ſous les armes qu'ils m'ont arrachées & dans l'attitude de la ſoumiſſion apparente & de l'empire réel, dur & inſultant, avec lequel ils m'ont traité, avec lequel ils m'ont fait fuir, s'il falloit, en un mot, me réduire a n'être parmi eux qu'un otage propre à ſervir à leur triomphe & à l'aſſurer, j'ai promis de ſouſcrire, & je ſouſcrirois aux déciſions de mes juges; mais je m'écrierois: que pourroit-il m'arriver de pis, quand même il n'y eût eu pour moi ni d'Empire ni de juges, ni de loix! Mais non, ces juges n'en décideront point ainſi; & vous, Sire, (car il faut que je déclame encore) dans le moment même où vous proteſtez un reſpect ſi louable & ſi édifiant pour cet Empire, pour ſes juges & pour ſes loix, Vous ne voudrez pas ſans doute ſtatuer en moi un premier exemple de leur entier anéantiſſement. Il en arrivera tout ce qui pourra, vous ne me forcerez jamais de douter à ce point de Votre juſtice. Il eſt vrai, Sire, que je ſouffre infiniment plus des ſouffrances de mon pays, que de celles où ſont mes revenus & mes prérogatives; jamais le pays de Liège ne craignit d'être à la diſcrétion de ſon Prince, il s'eſt toujours flatté, qu'il ne ſeroit jamais à la diſcrétion d'aucun autre, il étoit à la loi; quel bonheur! elle eſt enchainée;

Digitized by Google

voilà ſon malheur; mais il ſait que ce n'eſt pas moi qui le cauſe, je n'ai jamais ceſſé, je ne ceſſerai jamais de réclamer ſa liberté; juſtice, Sire, juſtice, il y en a peu dans les propoſitions qu'on vous a induit à me faire, j'en appelle à vous même, il y en a davantage dans votre coeur Royal.

Je ſuis avec un très-profond reſpect,

Sire,

de Votre Majeſté

Trèves le 27. Mars 1790.

le très-humble & très-obéiſſant ſerviteur,

l'Evêque & Prince de Liège.

Note finale.

Le Roi ayant reçu la précédente lettre du Prince Evêque de Liège, dans laquelle il rejette peremptoirement & avec hauteur toutes ſes propoſitions conciliatoires & les renvoie à la déciſion de la Chambre Impériale & des Co-Directeurs du cercle de Weſtphalie, Sa Majeſté a crû ne pouvoir mieux faire, que de faire préſenter cette lettre de l'Evêque, par Son Agent le Sr. Hofmann, à la Chambre Impériale à Wetzlar, afin que ce Tribunal ſuprême ſupplée à l'irréſolution de l'Evêque & décide du ſort de la Principauté de Liège, ſoit en autoriſant les propoſitions d'accommodement faites par le Roi, ſoit en preſcrivant d'autres meſures. S. M. a ordonné en même tems au L. G. de Schlieffen, d'attendre cette déciſion, & de ne pas précipiter la retraite de ſes troupes au 15. d'Avril, afin de laiſſer le tems à la Chambre Impériale de pourvoir à la conſervation de l'Evêché de Liège, qui pourroit périclitter & être expoſé à une guerre civile, en l'abandonnant à la diſcrétion de ſes habitans. Tout lecteur

Digitized by Google

impartial pourra juger par la lecture de cette correſpondance & par le ſimple expoſé des faits, de la conduite que le Roi & l'Evêque de Liège ont tenue dans cettte affaire. Il ſuffira d'ajouter le petit nombre d'obſervations & de conſidérations ſuivantes, qui découlent naturellement de la ſuite des faits inconteſtables: 1°. Le Roi n'a jamais approuvé ni ſoutenu la révolution populaire, qui s'eſt faite au mois d'Août 1789. à Liège; S. M. n'eſt partiale ni pour le peuple, ni contre l'Evêque de Liège; Elle abandonne la déciſion de leurs différens au juge compétent. 2°. Dès que les Directeurs du cercle de Weſtphalie furent chargés par la Chambre Impériale, d'exécuter ſon arrêté, le Roi répondit à l'Evêque de Liège, le 2. Nov. qu'il feroit marcher un corps de troupes, pour concourir à cette exécution, *& pour ſoutenir les meſures que les circonſtances pourroient rendre néceſſaires, pour rétablir la tranquillité & le bon ordre dans l'Evêché de Liège, en ſe flattant que l'Evêque voudroit apporter toutes les facilités propres à opérer une conciliation des eſprits & des arrangemens conformes au véritable bien du pays, & à jetter la baſe d'un accommodement juſte & permanent.* Le Roi n'a donc promis l'exécution, que dans la ſuppoſition expreſſe & juſte, que l'Evêque ſe prêteroit à un accommodement. 3°. S. M. fit marcher, comme Duc de Clèves, pour cette expédition à grands fraix un corps de 4500 hommes, pendant que Ses Co-Directeurs l'Evêque de Münſter & le Duc de Juliers n'y envoyèrent que chacun 1200 hommes, en exigeant pourtant, de vouloir diriger toute l'exécution par la majorité de leurs deux voix. 4°. Les commiſſaires du Roi, le L. G. de *Schlieffen*, & le C. Pr. de *Dohm* virent bientôt à l'entrée du pays de Liège, que même le corps de 6000 hommes, ne pourroit pas exécuter la ſentence de Wetzlar au pied de la lettre contre une na-

Digitized by Google

tion irritée, nombreuſe & belliqueuſe, qui peut mettre 20 à 30 mille hommes ſous les armes, & qui étoit prête à ſe lier avec les Brabançons. Si cette ſuppoſition eſt révoquée en doute, elle eſt du moins fondée ſur la plus grande probabilité, & ſur des faits & des avis que les Commiſſaires du Roi alléguent, & qui à cet égard méritent bien autant de foi, que l'Evêque de Liège & les commiſſaires des Princes Co-Directeurs. 5°. Les Commiſſaires du Roi, voyant cette difficulté pour l'exécution verbale de la ſentence, propoſerent aux Commiſſaires des Princes Co-Directeurs, d'occuper le pays de Liège par compoſition avec les Inſurgens, & de faire avec eux un arrangement intérimiſtique, pendant la durée duquel on pourroit travailler à un arrangement amical & définitif, ſous la médiation des Directeurs du cercle. 6°. Cette propoſition ayant été rejettée, les Commiſſaires du Roi ont occupé le pays, la ville & la Citadelle de Liège par compoſition & ſoumiſſion volontaire des Liégeois. Depuis ce tems-là les Commiſſaires & les troupes du Roi ne pouvoient plus faire avec honneur l'exécution verbale & plénière des ſentences de Wetzlar. Ils ne devoient plus s'occuper qu'à moyenner un accommodement raiſonnable, & à maintenir en attendant la tranquillité & le bon ordre dans l'Evêché de Liège, ce qui a été fait, le peu de déſordres qui ont été commis en quelques endroits, ayant été redreſſés au plûtôt, ſans qu'il y ait eu des excès & des exploſions, comme on en a tant vûs dans les pays voiſins. 7°. Pendant tout ce tems-là le Roi a fait par les lettres du 31. Décembre & du 9. Mars, à l'Evêque de Liège des propoſitions d'accommodement, qui doivent paroître à tout le monde impartiales, juſtes & modérées & d'autant moins préjudiciables à l'Evêque, qu'elles lui aſſurent toute la ſûreté perſonnelle poſſible, & ne roulent que ſur un arrangement pro-

proviſionnel & intérimiſtique pour un an, pendant lequel le Directoire combiné du cercle pouvoit travailler à un arrangement définitif & convenable aux deux parties. Toutes ces propoſitions ont été communiquées à la Chambre Impériale & aux deux Co-Directeurs du cercle, ſans qu'on y ait fait attention. L'Evêque de Liège les ayant hautement rejettées & provoquant conſtamment à la déciſion de la Chambre Impériale & des Co-Directeurs, le Roi ne peut auſſi de ſon côté que ſuivre cet exemple, abandonner l'Evêque & l'Evêché de Liège à leur ſort & à la diſpoſition de la Chambre Impériale, en ſe retirant de cette exécution, que S. M. a faite pour le fond & dans la réalité pour la conſervation du pays de Liège, quoique les circonſtances n'aient pas permis d'exécuter les ſentences dans toute l'étendue de la forme légale, ce qui peut & doit ſuffire pour le préſent. Sa Majeſté a aſſez fait, en rétabliſſant ſeule & à ſes fraix la tranquillité & le bon ordre dans l'Evêché de Liège & en procurant à l'Evêque la ſûreté perſonnelle & les moyens de rentrer dans la poſſeſſion de ſes prérogatives eſſentielles par un accommodement raiſonnable. Il paroît inexcuſable, que l'Evêque s'y refuſe abſolument & attire par ſon opiniatreté & par ſon abſence volontaire, au pays une dépenſe de 6000 Ecus par jour, que le défrayement des troupes du cercle lui coûte, deſorte que le pays de Liège en eſt déjà pour près d'un million & a déjà expié fort chérement ſes fautes, pendant que l'Evêque & le Chapître ne veulent rien contribuer à ces fraix, que les troupes Pruſſiennes en rendent auſſi modiques que poſſible, s'étant contentées jusqu'ici de la ſimple nourriture. Enfin le Roi croit avoir fait dans cette malheureuſe & faſtidieuſe affaire de Liège tout ce qu'on peut exiger d'un Prince patriote, qui aime & qui eſt toujours prêt à ſoutenir la Conſtitution de l'Empi-

re d'une manière juste & prudente, & qui ne sacrifie pas le fond du bien public aux formes qu'on peut aisément travestir. Ses procédés n'ont pas mérité les critiques qu'on se permet dans des écrits volumineux & qu'il seroit aussi aisé de réfuter, que la teneur de la dernière lettre de l'Evêque, aussi foible en argumens, qu'indécente en expressions, auxquelles le Roi ne veut pas faire attention par un surcroît de générosité. Le public non prévenu pourra juger sur cette correspondance authentique, tant du fond de l'affaire, que de la conduite qui y a été observée par les différentes parties qui y ont pris part d'une manière directe ou indirecte.

Berlin, le 6. Avril, 1790.

Vergleichsvorschläge oder Resultat der zu Frankfurt am 11. und 12. Sept. 1790. zwischen den Botschaftern der Kurhöfe, Mainz, Trier, Köln, Pfalzbaiern, Brandenburg und Braunschweig gehaltenen Konferenzen über die Art, die Lütticher Revolution auf eine geziemende Weise zu beendigen.

I. Die lütticher Insurgenten haben sich an die Exekutionshöfe zu wenden, und zu erklären, daß sie sich unterwerfen. Diese Erklärung soll bestehen in einer Bittschrift a) an die 6 Kurhöfe, b) an den Fürstbischof zu Lüttich, c) an das Reichskammergericht, in welchen Bittschriften sie ihr Vergehen erkennen, auch Gnade und Vergebung begehren werden, welchem zu Folge man die 3 vorläufig in Vorschlag gebrachten Vorstellungen in extenso verlesen und einstimmig gebilliat hat. In der an die 6 Exekutionshöfe gerichteten Vorstellung soll das Verlangen dahin zielen, daß gesagte Höfe geruhen möchten, den Lauf der Exekution zu hemmen und ihr Ansehen zu verwenden, damit der Fürst,

Digitized by Google

bischof von Lüttich und das Reichskammergericht sich bewegen lassen mögen, die begehrte Verzeihung zu gewähren. In allen Suppliken muß die Unterwürfigkeit ganz einfach ohne Bedingung oder Vorbehalt erkläret werden.

II. Se. k. preussische Majestät nehmen es über sich, gesagte Insurgenten dazu zu verbinden, ohne daß ihnen von Seiten der Exekutionshöfe, des Fürsten von Lüttich oder des Reichskammergerichtes, das mindeste versprochen werde. Indessen können Se. k. preussis. Maj. denselben doch versichern, daß, so wie Sie ihnen ernstlich anrathen, sich zu unterwerfen, Se. Maj. ebenfalls auf einer andern Seite suchen werden, ihnen die begehrte Gnade zu verschaffen. Auch ist beschlossen worden, daß die Kurhöfe sich bey dem Fürstbischofe von Lüttich um die Zusicherung der Vergebung für die Insurgenten verwenden werden, und der Kurfürst von Mainz hat es, auf das Ansuchen der übrigen Botschafter, auf sich genommen, dem Fürstbischofe von Lüttich ohne Anstand darüber zu schreiben.

III. Die Bittschriften sind den subdelegirten Ministern der Kurhöfe, welche sich gegenwärtig im Lütticher Lande befinden, zuzuschicken.

IV. Die Exekutionshöfe werden den Lütticher Insurgenten durch ihre dermalige subdelegirte Minister erklären, daß, weil durch diese Unterwerfungs-Erklärung es ferner nicht mehr nöthig ist, zur Exekution schreiten zu wollen, sie dieselben einstellen werden, und keine Schwierigkeit finden, die Unterwerfung anzunehmen; daß übrigens die Minister dem Reichskammergerichte sowohl als dem Fürstbischofe von Lüttich, die ihnen überreichten Bittschriften zusenden werden.

V. Alsdann würden sie gedachte Bittschriften von Seiten der Exekutionskommißion mit dem Berichte nach Wetzlar und letztere mit einem Briefe an den Fürstbischof senden; man würde ihm anrathen, daß er die Vergebung bewilli-

Digitized by Google

gen, und dieselbe durch ein Principaldekret den Insurgenten ankündigen, auch dieses dem Reichskammergerichte ungesäumt anzeigen soll, damit selbiges in Betracht der Unterwerfung und zur schleunigsten Wiederherstellung das nämliche, ratione satisfactionis publicæ, thun könne, über diesen Punkt aber das Stillschweigen beobachte.

VI. Man wird neue Kommissarien ernennen, welche, sobald sie von ihren bey dieser Sache interessirten Höfen die Befehle erhalten haben, sich nach Lüttich begeben werden, um die Unterwerfung anzunehmen, wenn sie wirklich geschehen und alles entwaffnet ist. Alsdann werden sie die Truppen des Fürsten, so wie sie vor dem 18 Aug. 1789. waren, wieder aufrichten. Die Ernennung der Kommissarien ist den niederrheinis. westphäl. kreisausschreibenden Höfen überlassen, und diese Höfe werden ersucht, den Freyherrn von Stein, den kurköln. Revisionsdirektor, Hrn. von Cramer zu Clausbruck, und den kurpfälzischen Vizekanzler Knap zu ernennen.

VII. Die 3 Kommissarien werden den Inhalt dieses Artickels in Erfüllung bringen, d. i. alles wieder in den Stand setzen, wie es unmittelbar vor dem 18. Aug. 1789. war; sobald aber dieses geschehen seyn wird, so werden sie berathschlagen, ob der vor dem 18. Aug. 1789. gewesene Stand beybehalten werden, oder ob man neue Magistrate ernennen, oder endlich einen Interministischen anstellen soll. Wenn nun die Kommissarien nicht einerley Meinung sind, so wird man durchaus nach der in dem niederrheinisch-westphälischen Kreise festgesetzten Konstitution zu Werke gehen.

VIII. Sobald solches geschehen wäre, so sollten diese Deputirte den Fürstbischof einladen, wieder in sein Land zu kommen.

IX. Zur Sicherheit des Fürstbischofs und der Seinigen hätten fremde Truppen, so lange es nöthig seyn wird, im Lande zu verbleiben, und zu dem Ende würde ein jeder der

Digitized by Google

niederrheinisch-westphälisch kreisausschreibenden Fürsten 400 Mann, zusammen 1200, auf Kosten des Lütticher Landes hergeben.

X. Die übrigen Truppen müssen alsdann auf der Stelle abziehen.

XI. Die Exekutionskosten, so wie der dem Fürstbischof zugefügte Schaden, dieses versteht sich von den wahren Exekutionskosten und dem wirklichen Schaden, welche, wie es beschlossen war, die Insurgenten bezahlen müßten, sollen von dem Lütticher Lande bezahlt werden, welches den Auftrag erhalten soll, gemäß der Exekutionsverordnung die Exekutionskosten zu bezahlen. Mittlerweile nehmen die Minister es über sich, von ihren Höfen die Einwilligung über den Abzug von der gewöhnlichen Auszahlung zu begehren. — Die Kurfürsten von Mainz und Trier haben ihrer Seits erkläret, denselben anzunehmen, wenn die übrigen Höfe es ebenfalls thun würden. Indessen hält der Kurfürst von Mainz sich die Unkosten aus, welche ihm durch die Abwesenheit seiner Truppen in gegenwärtigem Augenblicke verursachet worden sind. — Der preussische Minister hat sich alle Mühe gegeben, um die übrigen Höfe zu diesem Nachlasse zu vermögen. — Die Stadt Lüttich wird zu dieser Bezahlung ein Kapital aufnehmen, wovon die Zinsen und der Abtrag gemäß der Landeskonstitution entrichtet werden sollen. Von diesem Kapitale werden sogleich alle Unkosten abgezogen. — Zur Erleichterung des Landes werden die Höfe sich an den Fürstbischof von Lüttich wenden, um ihn dahin zu vermögen, daß er allen Schaden, den er erlitten hat, ganz oder doch wenigstens grossentheils nachlasse.

XII. Auch die Bezahlung der neuen Kommissarien, welche den Insurgenten zur Last fiele, soll das Land tragen.

XIII. Sobald dieses beendigt seyn würde, sollen die Insurgenten über ihre Beschwerden und ihren Verbesserungsplan angehöret werden, welche sie den Deputirten mitzu-

Digitized by Google

theilen hätten, und, im Falle diese die beyden Partheyen, d. i. den Fürsten und die Stände überhaupt, nicht vereinigen könnten, sollten sie dieselben bewegen, unter sich Schiedsrichter zu ernennen, welche darüber erkennen und Schiedsspruch thun würden, remota omni appellatione. Von Seiten des Königs von Preussen soll die Versicherung erfolgen, daß allen gegründeten Beschwerden werde abgeholfen werden.

XIV. Nachdem dieses geschehen, nämlich: die Uebereinkunft in Ansehung der Unköſten und die Annehmung des Kompromisses, worinn die Sache durch die Kommissarien abgeglichen seyn wird, so hätten die Deputirte sich ferner nicht mehr zu Lüttich zu verweilen, sondern allen Exekutionshöfen und dem Reichskammergerichte Rechenschaft zu geben, wie und auf was Weise sie sich ihres Auftrages entlediget haben.

XV. Alles, was in der Konferenz beschlossen und festgesetzt wäre, müßte durch den Kurfürsten von Mainz dem Fürstbischofe von Lüttich mitgetheilt; die Insinuation an das Reichskammergericht aber so lange verschoben werden, bis die Bittschriften der Insurgenten und die Erklärung des Fürstbischofs eingetroffen wären.

Schließlich erkläret der kurbrandenburgische Minister, daß er, in Gefolge der großmüthigen Gesinnungen Sr. Majestät, alle mögliche Mittel anwenden werde, um die Insurgenten dahin zu vermögen, daß sie alles, was beschlossen worden ist, annehmen.

Digitized by Google

XI.

Historische Beleuchtung der gegenwärtigen Negotiationen des Hochst. Passau m. d. Erzh. Oesterreich wegen der im Jahre 1783. vorgenommenen Trennung der Passauischen Diöcese.

Unter die merkwürdigen Ereignisse unsers Jahrzehends gehören ganz gewiß auch die seltsamen Operationen, welche der Kaiser Joseph II. mit mehrern Bisthümern vorgenommen hat. Man weiß es, daß es mit zu seinem Regierungsplane gehörte, seine Staaten von aller geistlichen Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe frei zu machen, und eigene Landesbischöfe aufzustellen. Er fieng daher an, dieses Vorhaben nach und nach auszuführen. Von der Salzburgischen Diöcese zog er einen in seinen Erbländern gelegenen Theil ein; jedoch nicht ohne Einwilligung, und nicht ohne Entschädigung des Erzbischofes. Von dem Bisthum Regensburg riß er den Egerschen Kreis ab; mußte ihn aber in der Folge wieder zurückgeben. Der Versuch, den im Bisthum Kostanz gelegenen Theil seiner Länder demselben zu entziehen, mißlang ebenfalls. Am schlimmsten kam unstreitig das Hochstift Passau weg. Ober- und Unteröesterreich samt dem Inviertel wurde nicht nur von der Passauischen Diöcese wirklich getrennet, sondern der Bischof von Passau mußte überdies zur Unterhaltung des eigenen Landbischofes, welchen Joseph zu Linz aufzustellen beschlossen hatte, und zur Dotirung des neuen Bisthums überhaupt 400,000 Gulden österreichischer Währung bezahlen.

Digitized by Google

Das ganze Geschäft war auf eine tumultuarische und unerhörte Weise betrieben worden. Der Bischof mußte der Uebermacht weichen. So lange Joseph lebte, ließ sich keine günstige Aenderung hoffen. Aber bald nach dem Tode des Kaisers, nämlich am 12ten May 1790. verfügte sich der Bischof von Passau nach Wien, und verlangte von Josephs Nachfolger, dem Könige Leopold eine vollkommene Restitution alles dessen, was ihm unter der vorigen Regierung widerrechtlich war abgenommen worden. Von Seite des Domkapitels verfügte sich ebenfalls ein Abgeordneter in der Person des Domdechants, Grafen von Thun nach Wien. Von dem sanften, menschenfreundlichen Charakter des Königs, und von seiner billigen Denkungsart ließ sich allerdings erwarten, daß er der Stimme der Gerechtigkeit Gehör geben würde. Man sah sich auch in dieser Hoffnung nicht getäuschet. Leopold äusserte sich, daß er geneigt sei, dem Hochstift Passau Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und daß er thun wollte, was in seinen Kräften wäre. Die Unterhandlungen wurden angefangen. Nicht so nachgiebig aber scheinet sich das Wienerministerium zu bezeigen, welches, vielleicht aus Vorliebe zum System des verstorbenen Kaisers, verschiedene Schwierigkeiten dagegen erhoben hat. Das Geschäft gedieh zwar bereits bis zu einer Art von Präliminarien, aber noch nicht bis zu einem ordentlichen und bestimmten Schlusse. Der König erklärte zwar, er wolle einen Theil der in Oesterreich gelegenen Passauischen Diöcese wieder zurückgeben; allein mit dieser Erklärung allein kann Passau natürlicher Weise sich nicht begnügen, und zudem ist man über verschiedene, mit der Hauptfrage verbundene Nebenpunkte noch nicht einig.

Man muß natürlich über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Passauischen Foderungen zweifelhaft bleiben, und kann über den künftigen Ausgang der gegenwärtigen Negotiationen kein gründliches Urtheil fällen, wenn

man nicht mit der innern Beschaffenheit des ganzen Handels näher bekannt gemacht wird. Ich will es daher versuchen, diesen wichtigen Gegenstand zu erläutern, in so weit mir theils die Aussagen öffentlicher Schriftsteller, theils die zuverläßigen Privatnachrichten und Urkunden, die mir von einigen Freunden mitgetheilet worden, Stoff dazu an die Hand geben. Zuerst soll der unbefangene Leser den Zustand des Hochstifts vor der Trennung seiner Diöcese, das Verhältniß, in welchem es mit dem Erzhaus Oesterreich stund, und die Art kennen lernen, auf welche die Trennung bewirket ward; und dann soll er in den Stand gesetzt werden, die Gründe beider Partheien, welche ich vorlege, gegen einander abzuwägen.

Der Lorchische Kirchsprengel, aus welchem in der Folge der Passauische entstanden ist, existirte schon vor mehr als tausend Jahren. Er begriff nicht nur den zunächst um Lorch gelegenen Theil in sich, sondern erstrekte sich über ganz Norikum und Vindelicien. Diese Länder stunden erst unter der Herrschaft der Römer; in der Folge wurden sie nach und nach von verschiedenen barbarischen Nationen erobert, welche aber endlich durch die mächtigen Franken verdränget wurden. Unter allen diesen heftigen Stürmen, und ungeachtet dieser grossen Veränderungen blieb doch der Lorchische Kirchsprengel so ziemlich unverrükt, und die Erzbischöfe von Lorch übten ihre geistliche Gerichtsbarkeit, wie bisher, über die katholischen Bewohner des Norikums und Vindeliciens aus. Nur diese einzige Veränderung war indessen vorgegangen, daß der Sitz des Erzbischofes von Lorch im Jahre Christi 738. nach Passau verlegt, und die geistliche Gerichtsbarkeit in Vindelicien unter mehrere Bischöfe vertheilet worden. Den Erzbischof hatten die grausamen Einfälle der Hunnen gezwungen, seinen Sitz zu verlassen, und dem damals lebenden Herzog Odilo aus Baiern war dieses eine erwünschte Gelegenheit gewesen,

ihm hier einen Platz anzuweisen, und dadurch zur Ausführung seines weitläufigern Planes gleichsam den ersten Grund zu legen. Er wünschte nämlich, daß in seinem Lande zur Aufnahme der christlichen Religion mehrere Bisthümer entstünden. Damals befand sich eben der heil. Bonifaz in Baiern, um das Religionswesen in eine bessere Verfassung zu bringen. Dieser veranstaltete eine Synode mehrerer Bischöfe in diesem Lande, und durch diese Synode wurden dann die neuen Bisthümer Salzburg, Regensburg, Freisingen und Passau errichtet, durch sie, folglich durch einen förmlichen Kollegialschluß der Kirche wurden einem jeden die Grenzen seiner bischöflichen Jurisdiktion angewiesen und bestimmet. *) Sonderheitlich blieb nach dieser neuen Einrichtung nebst demjenigen Bezirk in Baiern, welcher noch heut zu Tage zum Passauischen Kirchsprengel gehöret, auch dasjenige Land, welches dermalen Ober- und Unteröstreich heißt, das eigene Kirchengebiet der Bischöfe von Passau. Die folgenden Beherrscher dieses Landes, Karl der Grosse, der es von den Hunnen und Avaren eroberte, und durch Markgrafen regieren ließ, und seit dem Kaiser Friedrich I. die Herzoge, welche nach und nach die vollkommene Landeshoheit erhielten, änderten nichts an dieser Verfassung. Vielmehr ward sie in der Folge noch weit stärker befestiget, da Oesterreich nach der Entfernung des Königs Ottokar aus Böhmen einen neuen Beherrscher erhielt. Der Kaiser Rudolf von Habsburg, in Ansehung des jetztregierenden Stammes erster Erwerber des Landes, errichtete ein Familiengesez, daß das Hochstift Passau in seinen Besitzungen und Gerechtsamen stets unverlezt bleiben, und selbst von den Herzogen aus Oesterreich darin geschüzt werden sollte.

*) S. die Urkunden ap. *Harzheim Concil. german. Tom. I. p.* 42. & *p.* 49.

Kaum hatte es der Kaiser durch seine glücklichen Waffen dahin gebracht, daß der König Ottokar von Böhmen auf Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Mark Verzicht that, als er sich mit Eifer bestrebte, diese schönen Länder seinen Söhnen zu geben. Allein nach dem damals geltenden Staatsrecht hatte ein Kaiser schon die Macht nicht mehr, ein heimgefallenes Reichslehen länger als ein Jahr zu behalten, oder es ohne Einwilligung des Reiches sich selbst, oder seiner Familie zu zueignen. *) Auch war es unter den Reichsständen eben noch nicht ausgemacht, ob man das Herzogthum Oesterreich ohne weiters Bedenken Rudolfs Söhnen verleihen solle, oder ob vielleicht irgend ein anderer gerechtere Ansprüche darauf zu machen habe; denn zu dieser Zeit waren die Reichslehen schon erblich. In dieser Verlegenheit verschafte das Hochstift Passau der Habsburgischen Familie zuerst Gelegenheit, daß sie in Oesterreich festen Fuß fassen konnte. Auf das Ansuchen Rudolfs, daß der Bischof Peter seinem Sohne Albert einige Lehen, welche nach dem Sturze des Königs Ottokar auch dem Hochstift heimgefallen waren, verleihen möchte, belehnte ihn selbiger nach einem vorläufigen Vertrage mit diesen Ländern im Jahre 1277. Dieses war das erste Stück Landes, welches die Habsburgische Familie in Oesterreich erhielt. Mit dem eigentlichen Herzogthum Oesterreich wurde Albert erst nach fünf Jahren auf dem Reichstage zu Augsburg belehnet.

Das Hochstift hatte ihm diese Lehen, wie gesagt, nicht ohne vorläufigen Vertrag, und wesentliche Bedingnißpunkte gegeben. Der eine Punkt bestund darin, daß Rudolf versprach, einige Güter, welche unter diesen Lehen begriffen waren, von dem bisherigen Lehennexus zu entbinden; wel-

*) S. den Schwabenspiegel *cap.* 104. *ap. Schilter. Thesaur. Antiquitat. Teutonic. Tom. II. p.* 66.

ches er auch erfüllte, indem er sie dem Hochstift als ein für ewige Zeiten freies Eigenthum heimstellte. Die andere und vorzügliche Hauptbedingniß, unter welcher Albert die Lehen von dem Hochstift erhielt, war diese, daß Rudolf ein feierliches Familiengesetz errichtete, und Kraft desselben für ewige Zeiten verordnete, daß seine Söhne und alle ihre Nachkommen das Hochstift Passau stets ehren und beschirmen, und die Rechte und Würden desselben vertheidigen sollten. *) Alle Nachfolger im Herzogthum Oesterreich erkannten die vollkommene Gültigkeit dieses Gesetzes, und erneuerten es gewissermassen in verschiedenen Verträgen und Bündnissen, die sie mit den Bischöfen von Passau schlossen, und worin sie versprachen, die Bischöfe, ihr Gotteshaus und ihre Nachkommen ewig vor aller Gewalt, und allem Unrecht zu schützen. **) Eben darum erlaubten sie sich auch nie eine Schmälerung der Diöcese, wenn sie auch ihrem System noch so vortheilhaft schien, ohne ausdrückliche Einwilligung des Bischofes, und ohne das Hochstift auf eine andere Art dafür zu entschädigen. ***)

Nebst diesem Familiengesetze bestund noch ein anderer Hauptvertrag zwischen Oesterreich und Passau, welcher dem Hochstift für ewige Zeiten die Untrennbarkeit zusicherte. Als der Kaiser Karl VI. den Entschluß gefaßt hatte, die geistliche Gerichtsbarkeit seines neuen Erzbisthums Wien zu erweitern, wandte er sich deswegen an den Pabst um Unterstützung, wohl überzeugt, daß er sein Vorhaben ohne Beitritt der Kirche, und ohne vollkommene Einwilligung des dabei interessirten Bischofes niemals rechtmäßig würde

*) S. Rudolfs Revers *ap. Hund. Metrop. Salisburg. Tom. I. p.* 393. *Edit. Monac.* 1620.

**) S. die Bund- und Vertragsbriefe von den Jahren 1365, 1382, 1491, u. m. a. *loc. cit. pp.* 397. 415. 418. &c.

***) Z. B. bei der Errichtung des Kollegiatstifts zu Wien. S. *Hanfiz. German. sacr. Tom. I. p.* 471.

ausführen können. Der Pabst brachte es durch seinen Nuntius bei dem Bischofe dahin, daß sich derselbe zu einigen Abtretungen, jedoch gegen hinlänglichen Ersatz, geneigt finden ließ. Der Kaiser schritt nun zu Unterhandlungen, und der Bischof trat endlich an das neue Erzbisthum Wien das Viertel Unter-Wienerwald sammt der Probstei zu Neuburg gegen einige Bedingnisse ab, worunter folgende die wichtigste und in Ansehung der gegenwärtigen Streitigkeit entscheidend ist. Karl versprach unter seinem kaiserlichen und erzherzoglichen Worte für sich und alle seine Nachfolger, künftig niemals unter irgend einem erdenklichen Vorwande, weder unter dem Vorwand eines gröſsern Nutzens, noch unter jenem einer Nothwendigkeit oder der Schicklichkeit, noch sonst unter irgend einer Ausflucht, gerichtlich, auſsergerichtlich, oder durch den Weg der Güte auf irgend eine, auch die allerkleinste Zerstückelung der Passauischen Diöceſe anzutragen, noch zu gestatten, daß dieſes von jemand anderm geschehe. Ferners verpflichtete sich Karl für sich und seine Nachfolger, zur Probstei von Ardacker, Passauischen Kirchsprengels, zu ewigen Zeiten einen aus dem Passauischen Domkapitel zu präsentiren, und endlich erklärte er, daß es dem Bischofe frei und unbenommen bleiben sollte, zu Wien ein von dem Erzbisthum unabhängiges, eigenes Konsistorium für immer zu halten, und dort die Gerichtshändel zu hören und zu entscheiden.

Auf solche Art waren dem Hochstift seine uralten und rechtmäſsigen Besitzungen und Gerechtsamen erst durch ein förmliches Familiengesetz, welches in der Folge öfters erneuert wurde, und dann durch eine feierliche Garantie des Kaisers Karl, durch das kaiserliche und erzherzogliche Ehrenwort deutlich gesichert worden. Allein ungeachtet aller dieſer heiligen und unverletzlichen Versicherungen ließ doch der Kaiser Joseph II. gleich den folgenden Tag nach dem Tode des Kardinals und Fürsten Bischofes von Passau,

Leopold Ernst aus dem Hause Firmian, nämlich am 14. März 1783. durch ein Rescript erklären, daß die Oesterreichischen Lande von der Passauischen Diöcese von nun an getrennet seien. Auf diese Erklärung erfolgte auch sogleich die That. Nicht nur die geistliche Jurisdiktion der Passauischen Konsistorien ward sogleich gesperret, sondern auch sogar die in Oesterreich liegenden Güter des Hochstifts samt den vorhandenen Kassengeldern wurden in größter Eile durch Oesterreichische Kommissairs, welche einen offenen Paritionsbefehl vorzeigten, in Besitz: Die Beamten in Oesterreichische Pflicht genommen, und ihnen bei Strafe der Kassation aufgetragen, alle Einkünfte zum Religionsfond zu senden, von Passau keine Befehle mehr anzunehmen, noch vielweniger Einkünfte oder Schriften dahin zu schicken.

Es war allerdings auffallend, daß der Kaiser sogar die Güter des Hochstifts einzog, die mit dieser Sache, worüber hier die Frage war, gar nicht in der geringsten Verbindung stunden; daß er sogar die Güter des Domkapitels, die auf diesen Gegenstand noch weniger Beziehung haben konnten, in Besitz nehmen ließ, und endlich zum offenbaren Schaden des öffentlichen Kredits sogar verbot, sowohl die in Oesterreich anliegenden Kapitalien einiger milden Stiftungen in Passau, als auch die Zinsen derselben ausfolgen zu lassen. Die Güter waren doch unstreitig freie, eigenthümliche Güter des Hochstifts; dieses hatte sich selbige durch die rechtmäßigsten Titel von der Welt, durch Schenkungen der alten Kaiser, oder verschiedener, längst ausgestorbener Familien, durch baaren Kauf, durch Tausch oder durch Erbschaft erworben. Der größte Theil derselben bestund aus förmlichen Reichslehen. Schon Karl der Grosse hatte einen Theil derselben der Kirche zu Passau geschenkt. Er hatte sie von den Hunen und Avaren erobert, und gab sie, als seine eigenthümlichen Krongüter, der

Kirche mit eben dem Rechte, mit welchem er sie selbst besessen hatte. Sein Sohn Ludwig der Fromme sprach sie auf einem förmlichen Reichstage von Kaisers und Reichswegen der Kirche zu gegen den Markgrafen dieser Provinz, der sie in Anspruch genommen hatte. *) Der K. Arnulf sprach alle Güter der Passauischen Kirche von allen Abgaben und aller fremden Gerichtsbarkeit frei, und erklärte sie ausdrücklich für unmittelbare Reichsgüter. **) Eben dieses thaten die folgenden Kaiser: die Ottonen, die Heinriche, welche nicht nur die alten Schenkungen unter eben diesen Zusicherungen bestättigten, sondern auch noch neue hinzu thaten. Jederzeit, wenn einige der hochstiftischen Güter von den Markgrafen oder Herzogen in Anspruch genommen worden waren, wurden sie von den Kaisern dem Hochstift zugesprochen. Die Herzoge von Oesterreich schlossen mit den Bischöfen von Passau Verträge und Bündnisse, und liessen sich von diesen versprechen, daß sie ihnen in ihren Hauskriegen beistehen, und ihnen ihre Festungen öfnen wollten. Da ein Vasall ohnehin schuldig war, dieses seinem Lehensherrn zu leisten, so wären solche Verträge allerdings überflüßig, ja wohl gar lächerlich gewesen, wenn die hochstiftischen Güter je unter Oesterreichischer Landeshoheit gestanden hätten. Das Hochstift hat von seinen frei eigenthümlichen Gütern manches verpfändet, wieder eingelöset, vertauschet ohne allen Beitritt eines Herzogs von Oesterreich, ja in einigen Bündnissen von den Jahren 1383. und 1389. liessen sich die Herzoge wohl gar von den Bischöfen versprechen, ihre Festungen in Oesterreich, wenn sie selbige je verkaufen oder verpfänden wollten, an niemand andern, als an sie selbst zu veräussern ***); ein rei

*) S. die Urkunde *ap. Hanfiz loc. cit. p.* 155.

**) Urkunde *ap. Lünig Spicileg. eccles. Tom. II. p.* 758.

***) Ueber alle diese Thatsachen sind die Urkunden im Hund und Lünig *loc. cit.* zu finden.

dender Beweis, daß sie in Ansehung ihrer Güter den Herzogen nicht unterworfen waren. Bei dieser Beschaffenheit der Sache war es gewiß überaus befremdend, daß der Kaiser Joseph samt der Diöcese auch diese Güter eingezogen. Es lag doch hell genug am Tage, daß sie keine Mensalgüter sind, die er eben darum, weil sie zur Unterhaltung des Bischofes bestimmet sind, bei Errichtung des neuen Bisthumes zu Linz seinem neuen Bischofe hätte anweisen können. Sie waren, wie alle Urkunden ausdrücklich sagen, nicht dem Bischofe, sondern der Kirche des heil. Stephan zu Passau geschenkt worden. Allein Joseph nahm auf alle diese Umstände nicht die geringste Rücksicht.

Das Domkapitel zu Passau unterließ nicht, gleich anfänglich während der Erledigung des bischöflichen Sitzes sich sowohl gegen die unerwartete Erklärung, daß die Diöcese bereits getrennet sei, als auch gegen die widerrechtliche Einziehung der Güter feierlich zu verwahren, die Gründe vorzulegen, welche das Hochstift in seinen uralten Gerechtsamen und Besitzungen schützen sollten, und den Kaiser als Schutzherrn der geistlichen Gerechtsamen der Reichsbischöfe anzurufen. Allein der Kaiser beharrte in seiner Antwort auf der einmal geschehenen Erklärung, und nach wiederholten Gegenvorstellungen schrieb auch der Fürst Staatskanzler mehrmalen in dem nämlichen Tone an das Domkapitel, der Kaiser werde und könne von dem einmal festgesetzten Hauptsystem, Ober- und Unteröesterreich mit eigenen Landbischöfen zu besetzen schlechterdings nicht abweichen.

Ganz gewiß würde nun der Kaiser seinen Plan sogleich vollkommen ausgeführt haben, hätte nicht ein grosses Hinderniß im Wege gestanden. Nach den kanonischen Gesetzen kann kein katholischer Geistlicher ein bischöfliches Amt antreten, ohne von der Kirche ausdrücklich dazu berufen und authorisirt zu seyn. Damals war eben kein

Geist-

Digitized by Google

Geistlicher vorhanden, welcher die geistliche Gerichtsbarkeit in Oesterreich ausüben konnte; Joseph konnte keinen Bischof anstellen, so lange Passau sich standhaft auf seine Gerechtsamen berief, so lange die Diöcese nicht kirchengesetzmäßig erlediget war, und der Bischof von Passau seine bisherigen Gerechtsamen in die Hände eines neuen, von der Kirche anerkannten Bischofes nicht niedergelegt hatte. Diesen Umständen muß man es vorzüglich zuschreiben, daß der Kaiser zu gleicher Zeit, da er die Diöcese trennte, auch alle hochstiftischen Güter in Oesterreich in Besitz nahm. Er wollte es dadurch dahin bringen, daß die Schwierigkeiten, die sich bei der Ausführung seines Planes zeigten, von sich selbst verschwänden; er wollte dadurch den künftig zu erwählenden Bischof zwingen, in die bereits geschehene Trennung der Diöcese zu willigen, und auf die Diöcesangerechtsamen des Hochstifts in Oesterreich Verzicht zu thun. Selbst der Fürst Staatskanzler hatte die Wahrheit dieser Behauptung bestättiget; denn in einer Antwort an das Passauische Domkapitel hatte er ausdrücklich erkläret: in Ansehung der hochstiftischen Güter sei des Kaisers Absicht gleich anfänglich keine andere gewesen, als sich darüber nachher in ein gütliches Einverständniß mit dem Hochstift einzulassen. *)

Dieser einmal geschehenen Aeusserung blieb der Wienerhof auch nach der Wiederbesetzung des bischöflichen Sitzes zu Passau getreu, die am 19ten May 1783. erfolgte. Denn als der neue Fürst Bischof in eben dem Tone fortfuhr, in welchem das Domkapitel angefangen hatte, gegen die Trennung der Diöcese zu protestiren, als er wiederholte Vorstellungen that, und zuvoderst die Zurückstellung der unrechtmäßig eingezogenen hochstiftischen Güter verlangte, erhielt er immer eben dieselbe Antwort: daß es das System

*) Schreiben vom 24ten April 1783.

des Erzhauses unumgänglich erfodere, auf der Trennung der Diöceſe zu beharren, und daß ſelbige ewig nicht wieder an das Hochſtift zurückkommen werde. Ja der Fürſt von Kaunitz erklärte ſogar, daß die Zurückſtellung der hochſtiftiſchen Güter, da ſie ohnehin nur eine Folge von einem mit dem Hochſtift zu treffenden Vergleiche, und von deſſen Einwilligung zur Trennung der Diöceſe ſei, ſo lange nicht erfolgen könne, als dieſer Vergleich nicht unterzeichnet wäre. *) Das einzige, was das Domkapitel und der neue Biſchof nach einem langen Widerſtande bewirkten, war dieſes, daß der Kaiſer, wie man aus dieſer Fürſtlich Kaunitziſchen Note erſieht, dem Hochſtift eine gütliche Abkunft bewilligte. Das heißt: Joſeph bot die Hände zu einer Unterhandlung mit dem Biſchofe, worin die dem Kaiſer angenehmen Bedingniſſe feſtgeſetzt werden ſollten, unter welchen er dem Hochſtift ſein unſtreitiges Eigenthum, die in Beſitz genommenen Güter in Oeſterreich zurückgeben wollte. Kurz, die Sache ward darauf eingeleitet, daß ſich der Biſchof in die Nothwendigkeit verſetzt ſah, ſein Eigenthum (die hochſtiftiſchen Güter) durch ſein Eigenthum, nämlich durch ſeine Diöceſe in Oeſterreich auszulöſen.

Allein nicht einmal mit einem ſolchen Opfer begnügte ſich Joſeph. Nach ſeinem erweiterten Plane ſollte das Hochſtift nicht nur auf ſeine Diöceſangerechtſamen in Oeſterreich Verzicht thun, und dafür ſeine Güter wieder erhalten, ſondern auch von dieſen ſollte es etwas abtreten, aus ſeinem eigenen Vermögen ſollte es die Mittel herbeiſchaffen, wodurch er in den Stand geſetzt werde, die dem Hochſtift unrechtmäßig abgenommenen Gerechtſamen nun in ſeinem eigenen Namen ausüben laſſen zu können. So unerhört ein ſolcher Fall bisher war, ſo wahr iſt es, daß er dem

*) Ultimatum des Fürſten von Kaunitz vom 19. Auguſt 1783.

Bischofe wirklich dieses Ansinnen that. Diesem zu Folge drang man in den Bischof, sich zu erklären, ob er das Eigenthum seines Hochstifts *) durch die Abtretung der bisher in Oesterreich bezogenen Zehenden, um das neu zu errichtende Bisthum Linz davon dotiren zu können, wieder einlösen wolle, oder nicht?

Unstreitig beruhte dieses Ansinnen auf einem ganz falschen Grunde. In der gedachten Auffoderung stellte der Wienerhof die Meynung auf, die Einkünfte, die das Hochstift aus Oesterreich zog, rührten ohnehin grossentheils von dem alten Oesterreichischen Bisthum Lorch her, und die hochstiftischen Zehenden in Ober- und Unteröesterreich seien geistliche pro cura animarum gewidmete Einkünfte. **) Ganz gewiß war diese Behauptung falsch; die Güter sind keine Mensalgüter, wie bereits gezeigt worden, und die Zehenden haben nie zum ehemaligen Hochstift Lorch gehört. Erst seit der Zeit, da der Erzbischof Vivilo von Lorch seinen Sitz nach Passau verlegte, wurden sie von den Kaisern nicht zur Diöcese, sondern ausdrücklich der Kirche des heiligen Stephan zu Passau geschenkt; sie waren ihr nicht als Ersatz für die Seelsorge, sondern wie die übrigen weltlichen Güter als weltliche Zehenden ertheilet worden. Der Kaiser Konrad II. hatte sie der Kirche in dieser Eigenschaft in einer Bestättigungsurkunde feierlich zuerkannt. ***) Selbst das Erzhaus Oesterreich hatte sie jederzeit als solche betrachtet; selbst der Kaiser Joseph II. hatte das Hochstift im

*) Es bestund ohne die Domkapitelschen Güter, welche gleichfalls eingezogen waren, aus eilf Herrschaften, welche in Oesterreich liegen.

**) Es sind dieses die Zehenden zu Stein, Stockerau, Wien und Ybs. Oesterreich schlug ihren jährlichen Ertrag zu 30,000 Gulden an; er beläuft sich aber höher.

***) Das Diplom liegt noch ungedrukt in fürstlich Passauischen Archive.

Jahr 1766. namentlich auch mit den Zehenden belehnet, und noch wenige Tage zuvor, ehe diese Diöcesanstreitigkeit sich erhob, nämlich am 1sten März 1783. ward die Weltlichkeit dieser Zehenden von Oesterreich förmlich anerkannt. Es ward nämlich bei Gelegenheit der Verfertigung der Faßionen über die geistlichen Güter der Bescheid ertheilet, daß von jenen Realitäten, die das Hochstift in proprio jure decimali besitzet, keine Faßionen einzureichen seien. *)

Von allen diesen wichtigen Wahrheiten hatte Joseph nicht eine einzige in Betrachtung gezogen. Als alle Vorstellungen des Bischofes vergeblich waren, that er dem Kaiser den Antrag, die ganze Sache durch unpartheyische Schiedsrichter entscheiden zu lassen. **) Bekanntlich ist es dem Kaiser in der Wahlkapitulation aufgetragen, dafür zu sorgen, daß, wenn sich ein Reichsstand in seinen Rechten gekränkt findet, die Sache entweder auf einem Reichstage, oder durch beiderseits ernannte Schiedsrichter ausgemacht, und der Schade ersetzt werde. ***) Allein auch hierauf achtete Joseph nicht. Dem Bischofe war kein Rettungsmittel mehr übrig. Die eingezogenen Güter und Einkünfte konnte er unmöglich länger entbehren; ohne sie konnte das Hochstift nicht länger mehr bestehen; er mußte, wie er sich in seinen Promemorien öfters ausdrückte, der Gewalt und Uebermacht weichen.

In dieser verderblichen Lage, da das Hochstift in Gefahr stund, durch längern Aufschub zu Grund zu gehen, legte der Wienerhof dem Bischofe den Entwurf einer Konvention vor, worin die dem Kaiser angenehmen Bedingnisse enthalten waren, unter welchen selbiger die hochstifti-

*) Die Urkunde findet sich im Passauischen Archive.
**) Passauisches Promemoria vom 23sten August 1783.
***) Wahlkapitulation Josephs II. Art. XXI. §. 8.

schen und domkapitelschen Güter zurückgeben wollte. In gar kurzer Zeit mußte dieses Dokument unterschrieben seyn. Es geschah dieses am 4ten Julius 1784. Und so blieb dann die Passauische Diöcese in Oesterreich in den Händen des Kaisers, so wie sie durch ein Rescript desselben am 13. März 1783. bereits von Passau getrennet war. Zur Dotirung des neuen Bisthumes Linz mußte der Bischof nicht nur alle bisher aus Oesterreich bezogene bischöfliche Einkünfte samt der Herrschaft Gutenbrunn und den Alumnaten zu Gutenbrunn und Ens fahren lassen, sondern noch über dieses anstatt der gefoderten Zehenden viermal hunderttausend Gulden Oesterreichischer Währung samt den Zinsen zu 4 Procent bis zur gänzlichen Entrichtung der Summe zu bezahlen versprechen. Merkwürdig ist es, daß der Termin zur Bezahlung der Zinsen nicht von dem Tag an, da der Bischof die Konvention unterzeichnete, bestimmet, sondern auf den 13ten März 1783. nämlich auf jenen Tag, da der Kaiser die Diöcese samt den Gütern eingezogen, zurückgesetzt worden. Und für alle diese ausserordentlichen Opfer bekam das Hochstift nicht die geringste Entschädigung. Nur die Güter, welche ohnehin mit Recht eben so wenig, als die Diöcese selbst, konnten eingezogen werden, erhielten das Hochstift und das Domkapitel samt den eingezogenen Kassengeldern zurück.

Ueber diesen unerwarteten, mit so sonderbaren Umständen verbundenen Vorfall hat seitdem das Publikum theils aus Anhänglichkeit an diese oder jene Parthei, oder an dieses oder jenes System, theils aus Mangel an Einsicht in die wahre Beschaffenheit desselben, sehr verschieden geurtheilet. Die meisten und verständigern Publicisten, und selbst einige hohe Reichsstände haben dieses Verfahren als gänzlich unrechtmäßig betrachtet. Zween grosse Churhöfe thaten schon damals die Erklärung: dieses Verfahren sei gegen den Westphälischen und den Teschner Frieden, „es

werde dadurch der gegenwärtige Kirchenzustand verletzt, welcher die Gewährschaft der Reichsgesetze sowohl, als der hergebrachten Grundverfassung für sich habe.„ Der Kaiser Joseph selbst hatte anfänglich keinen andern Grund seines Verfahrens angegeben, als diesen, daß es das Wohl seiner Staaten, und sein einmal festgesetztes System erheische, auf der Trennung der Passauischen Diöcese zu verharren; und alle Gründe, welche Passau zur Vertheidigung seiner Gerechtsamen vorlegte, waren nie im geringsten beantwortet worden. Ein solcher Grundsatz würde freilich zu weit führen. Denn dürfte ein Regent seinem Nachbar seine offenbaren Gerechtsamen entziehen, weil es das Wohl seiner eigenen Staaten, oder sein willkührliches System erheischet, so würde nicht mehr die Gerechtigkeit, sondern der Privatnutzen das höchste Gesetz seyn. Ein Erzherzog von Oesterreich würde nach diesem Grundsatze berechtiget seyn, auch alle weltliche Fürsten nach und nach zu verschlingen, und sich zum Herren von ganz Deutschland aufzuwerfen. Indessen hatte es doch der Kaiser während der Protestationen des Hochstifts immer bei dieser Erklärung bewenden lassen.

Seitdem aber dieser Gegenstand zu einer förmlichen Streitsache erhoben worden, und Passau auf Restitution dringet, hat der Wienerhof seine Gesinnungen und Grundsätze deutlicher entwickelt. Die vornehmsten Gründe, womit Oesterreich die Rechtmäßigkeit seiner Unternehmung vertheidiget, sind aus einer Stelle des Westphälischen Friedens, aus der Analogie, und aus der Observanz entnommen. Ich will sie hier der Ordnung nach versetzen, und dann auf selbige die Gegengründe unmittelbar folgen lassen.

„Der Westphälische Friede, sagen die Oesterreichischen „Publicisten, sichert allen Reichsständen die freie Ausübung „des Territorialrechts sowohl in geistlichen, als weltlichen

„Dingen zu.*) Ist nun den Regenten vermöge dieser Klau„sel das Jus circa sacra ausdrücklich zugestanden, so haben „sie eben darum Kraft der Landeshoheit das Recht, in geist„lichen Dingen alles anzuordnen, was ihren Ländern er„sprießlich ist; folglich haben sie das Recht, die geistliche „Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe aus ihren Ländern „auszuschliessen, neue Bisthümer zu errichten, und eigene „Landbischöffe aufzustellen. Es ist daher dieses ein wah„res Majestätsrecht, und ohne selbiges würden die Fürsten „nicht die vollkommene Landeshoheit haben, welches „gegen den westphälischen Frieden wäre.“

„Gesetzt auch, das Jus circa sacra würde den Reichs„ständen durch diese Stelle des westphälischen Friedens „nicht ausdrücklich beygelegt, so folgt doch schon aus der „Natur der Sache, daß sie es dennoch besitzen. Dieser „Friede sichert ihnen einmal das freie Territorialrecht zu; „das Jus circa sacra ist aber in diesem nothwendig ent„halten. Vermöge der Landeshoheit haben sie das Recht, „die möglich höchste Wohlfahrt ihrer Staaten zu beför„dern; dieses kann aber durch die Macht in weltlichen „Dingen allein nicht geschehen; folglich müssen sie auch „die Macht in geistlichen Dingen haben.“

„Daß die weltlichen Regenten das Jus circa sacra besi„tzen, ist selbst den Kanonisten eine ausgemachte Wahr„heit. Bekanntlich erstrecket sich dieses Jus circa sacra „auf alles Aeusserliche in Kirchensachen; die Errichtung „neuer Bisthümer aber, die Aufstellung eigener Landes„bischöfe und dergleichen mehr, gehöret mit zu dem Aeus„serlichen in Kirchensachen; folglich haben die Landes„herrn das Recht, solche Anstalten in ihren Ländern zu „treffen.“

Diesen Gründen setzet nun die andersdenkende Parthei folgendes entgegen: Eben diese Stelle des westphälischen

*) *Instrument. Pacis Osnabrug. Art. VIII. §. 1.*

Friedens spricht vielmehr den Bischöfen das Wort. Die Diöcesen sind nichts anders als geistliche Territorien, so wie die Fürstenthümer weltliche Territorien sind *), jene sind ein Distrikt, welcher dem ordentlichen Bischofe zur Ausübung seiner geistlichen Jurisdiktion angewiesen worden; diese nichts anders, als ein Bezirk, über welchen dem weltlichen Landesherrn die Sorge übertragen ist, daß er die äusserliche Wohlfahrt desselben befördere. Die Diöcesangerechtsamen der Bischöfe sind also eben so gut Territorialgerechtsamen in ihrer Art, als die Majestätsrechte der weltlichen Fürsten. Wenn daher die gedachte Stelle allen Reichsständen ihre Territorialgerechtsamen auch in geistlichen Dingen zusichert, so kann sie in keinem andern Sinne genommen werden, als in diesem, daß sie sowohl den Bischöfen ihre ordentlichen Diöcesangerechtsamen in dem ganzen, ihnen bisher angewiesenen Bezirke; den weltlichen Fürsten hingegen das Recht der geistlichen Dingen zugesteht. — Doch weil der wahre Sinn dieser Stelle einmal zweifelhaft gemacht worden ist, so kann nun weder die eine, noch die andere Parthei rechtmässiger Ausleger davon sein; man muß ihn entweder aus den eigenen Worten dieser Stelle und dem Zusammenhange, oder aus andern Stellen eben dieses Friedens, oder aus dem Begriffe der Landeshoheit, oder aus andern Reichsgesetzen, oder aus dem Herkommen erklären.

Geht man auf den Buchstaben dieses Reichsgesetzes und auf ihren Zusammenhang zurück, so findet man, daß den Reichsständen dadurch keine neuen, sondern nur ihre alten Gerechtsamen bestätiget worden. Die gedachte Stelle sagt dieses mit klaren Worten. Durch die Landeshoheit hat der westphälische Friede den Ständen nichts neues verliehen; denn sie besassen selbige schon lange zuvor. Unter allen alten Rechten aber, die er ihnen bestätigte, kann

*) *Textor. Jus publ. stat. Imp. Tit. III. p. 54.*

man keine andern verstehen, als diejenigen, welche ihnen entweder ältere Gesetze ausdrücklich beigelegt, oder die sie schon eine lange Zeit her ohne Widerspruch ruhig besessen haben. Nun haben aber bekanntlich die weltlichen katholischen Fürsten das Recht, Bisthümer aus eigner Macht zu errichten, vor dem westphälischen Frieden nie besessen; das Recht hingegen, die geistliche Jurisdiktion auch ausserhalb ihrer eigenen Stiftslande in ihren Diöcesen auszuüben, war ein altes Recht der Bischöfe. Eben darum kann man unter dem Territorialrecht in geistlichen Dingen, welches der westphälische Friede den Reichsständen zusichert, nichts anders verstehen als die Diöcesanrechte für die Bischöfe, und das Recht der Oberaufsicht in geistlichen Dingen für die weltlichen Fürsten.

Diese Auslegung wird zur völligen Gewißheit erhoben, wenn man die angeführte Stelle des westphälischen Friedens mit andern Stellen eben dieses Friedens, so wie mit andern Reichsgesetzen vergleichet. Bekanntlich hat der westphälische Friede den Augsburgischen Religionsfrieden vom Jahr 1555 zum Grunde gelegt. Eben so bekannt ist es, daß der Religionsfriede ein Hauptfundamentalgesetz des deutschen Reiches ist, so daß alles dasjenige einen wesentlichen Theil der deutschen Reichskonstitution ausmachet, was dieser Friede entweder neu verordnete, oder wenigst als rechtmäßig anerkannte. Nun hat er die Diöcesangerechtsamen der Bischöfe ausserhalb ihrer eigenen Stiftsländer deutlich als wahre Gerechtsamen anerkannt. Denn da gegen die grossen Beschwerden der Katholischen, daß die protestantischen Fürsten die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in ihren Ländern aufgehoben hatten, keine Aenderung zu hoffen war, verordnete er, daß die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe in den Ländern protestantischer Fürsten bis zur Vergleichung der Religion suspendirt seyn, in allen andern Dingen aber, welche nicht die protestanti-

sche Religion selbst, nicht den Glauben, die Bestellung der Ministerien, die Kirchengebräuche betreffen, die geistliche Jurisdiktion durch die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie deren in Uebung Gebrauch und Profession sind, ferners, wie bisher, ausgeübt werden soll *). Der Friede hat hiermit den Besitzstand der katholischen Bischöfe, als einen rechtmäßigen Grund ihrer Diöcesangerechtsamen anerkannt; er hat ausdrücklich vorausgesetzt, daß er reichsverfassungsmäßig, daß er allgemein geltende Regel sei. Er mag nun die Ausnahme von dieser Regel, die er zum Besten der Protestanten hier machte, aus Furcht von einem noch häufigern Abfalle von der katholischen Religion, oder aus andern Ursachen gemacht haben, welches zur Entscheidung der Hauptfrage nichts beiträgt, so ist es doch gewiß, daß eine von der gesetzgebenden Macht gemachte Ausnahme das Daseyn und die Verbindlichkeit der Regel selbst bestätiget. Sobald als ein Landesherr einen seiner Unterthanen von der Beobachtung einer durch kein Gesetz eingeführten Gewohnheit durch eine förmliche Dispensation ausnimmt, so fängt dadurch die Beobachtung der bisherigen Gewohnheit an, in Ansehung der übrigen Unterthanen eine gesetzmäßige Pflicht zu werden; denn sonst wäre eine Befreiung davon gänzlich überflüßig gewesen. Dem Religionsfrieden waren die Diöcesangerechtsamen der Bischöfe als allgemein geltende Regel so heilig, daß er sogar die zum Beßten der Protestanten davon gemachte Ausnahme nur auf Dinge beschränket, welche die augsburgische Religion selbst, den Glauben, die Ceremonien, die Bestellung der Ministerien ꝛc. betreffen, in allen übrigen Stücken aber die Diöcesanrechte der Bischöfe auch bei den Protestanten noch ferners gelten läßt. Man sieht hieraus, daß bis auf diese Zeit die

*) Religionsfriede §. 20.

Bischöfe im rechtmäßigen Besitz der Diöcesangerechtsamen auch ausserhalb ihrer Stiftsländer waren; man sieht aus den trockenen Worten des Friedens, daß die Stände damals, als sie noch katholisch waren, das Recht, die Ministerien, das ist, eigene Landesbischöfe und Konsistorien selbst zu bestellen, noch nicht hatten; der westphälische Friede, der auf den Religionsfrieden baute, kann daher den weltlichen katholischen Fürsten, durch die Bestätigung der freien Territorialgerechtsamen in geistlichen und weltlichen Dingen nicht zugleich das Recht, die Ministerien selbst zu bestellen, Bißthümer selbst zu errichten, eigene Landesbischöfe und Konsistorien einzusetzen, ertheilet haben.

Wollte man dieses annehmen, so hätte er dem Religionsfrieden und sich selbst widersprochen. Denn er machte in Betreff der Diöcesangerechtsamen an einem andern Orte eben dieselbe Verordnung, welche der Religionsfriede gemacht hatte *). Ja er drückte sich sogar noch deutlicher aus, indem er festsetzte, daß die katholischen Bischöfe in allen jenen Gegenden, wo sie ihre bischöfliche Gerichtsbarkeit in dem festgesetzten Normaljahre 1624 notorisch ausgeübt haben, selbige auch künftig ungekränkt ausüben sollen, nur mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die augsburgische Konfeßion selbst, und den Glauben ꝛc. betreffen. Hätte nun der westphälische Friede in der von der Gegenparthei angeführten Stelle den Fürsten das Recht zugestanden, die Bischöfe in ihren Ländern selbst zu bestellen, und die Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe auszuschliessen, so hätte er ihnen eben dieses Recht durch diese zweite Verordnung wieder abgesprochen, welches man unmöglich annehmen kann. Vielmehr bemerket man deutlich, daß er in Ansehung dieses Gegenstandes die bisherige Reichs-

*) *Instrument. Pac. Osnabr. Art. V. §. 48.*

verfassung zur Richtschnur angenommen *) Verhält sich dieses so, und war bisher die Ausdehnung der Diöcesen in fremde Territorien verfassungsmäßig; so folgt natürlich daraus, daß er die Reichsstände durch die gedachte Stelle nicht berechtiget hat, davon abzugehen.

Andere Reichsgesetze bestärken ebenfalls die Richtigkeit dieser Auslegung. In der Wahlkapitulation mußte bisher ein jeder Kaiser versprechen, daß er alle Reichsstände bei ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, und sonst auch einen jeden bei Stand und Wesen lassen wolle **). Die Beiwörter geistlich und weltlich mögen sich nun auf das Hauptwort Gerechtigkeit beziehen oder nicht, so sind doch die Diöcesanrechte der Bischöfe dadurch gesichert. Im ersten Falle durch den klaren Buchstaben selbst; im zweiten Falle aber ist eben darum, weil keine von den Gerechtsamen, worinn sie der Kaiser schützen will, bestimmt angegeben worden, auch keine ausgenommen. Das den Kaisern von dem Reich übertragene Schutzrecht sowohl über die christliche Kirche überhaupt, als auch über jede deutsche Kirche besonders, und der Umstand, daß vorzüglich die Rechte dieser Kirchen und ihrer Vorsteher der Hauptgegenstand desselben sind, beweiset ebenfalls, daß die Diöcesangerechtsamen der Bischöfe in ihrem ganzen Umfange reichsverfassungsmäßig sind. Der Kaiser Leopold erkannte einst diese Wahrheit sehr deutlich. In der bekannten Streitigkeit des wormsischen Domkapitels erklärte er ernstlich: Es erfodere seine Pflicht als Kaiser, die Rechte, Privilegien und alten Statuten der geistlichen Reichsstände zu schützen ***).

---

*) *Art. V.* §. 16.

**) Wahlkapitulation Josephs *II. Art. I.* §. 2.

***) S. die Urkunde *ap. Pfeffinger Vitriar. illustrat. C. III. Tit. II.* §. 11.

Digitized by Google

Alle diese Gründe hat die Gegenpartei so wenig beherziget, und eben darum behauptet sie so zuversichtlich, die Fürsten hätten ein Majestätsrecht, eigene Landesbischöfe aufzustellen, daß sie sogar glaubet, die Fürsten besässen nicht die vollkommene Landeshoheit, wenn sie nicht dieses Recht hätten. Sie hält dafür, das Jus circa sacra sey in den Rechten der Landeshoheit nothwendig enthalten, und ohne die Macht in geistlichen Dingen könne der Hauptzweck der Regierungen, die möglich höchste Wohlfahrt der Staaten nicht erzielet werden. Allein eine gründliche Auseinandersetzung des Begriffes der Landeshoheit, so wie des Juris circa sacra kann einen jeden von diesem Irrthume leicht heilen.

Nach der beynahe allgemeinen Erklärung der Rechtslehrer ist die Landeshoheit, oder das Territorialrecht überhaupt nichts anders, als das Recht, alles zu thun, oder zu unterlassen, was ein unumschränkter Herr thun, oder unterlassen könnte, insofern dieses Recht nicht durch die Reichsgesetze, oder durch das Herkommen im Reiche, oder auf eine besondere rechtliche Art eingeschränkt ist *). Man kann auch sagen: die Landeshoheit ist ein Inbegriff von Rechten, die Rechte jedes einzelnen Unterthanen oder Insassen zu schützen. Diese Erklärung entspricht genau dem Endzwecke der Staaten, genau dem Willen der Nationen, welche den Fürsten die Regierung einzig und allein in

*) Joh. Jac. Mosers kürzere Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Kap. *VI.* S. 195. Mit dieser Erklärung stimmen im Wesentlichen überein Horn *in Jur. publ. C.* 58. §. 2. Heilbronner *in Diss. de Superiorit. territor. p.* 9. Thomasius *de injusta oppos. jur. majestat.* §. 3. *Pfeffinger in Vitriar. ill. L. III. Tit.* 15. *n.* 5. *Coccejus in Prudent. Jur. publ. C. II.* § 7. *Rhetius in Instit. Jur. publ. L.* 2. *Tit.* 1. *Schweder in Introd. Jur. publ. P. spec. Sect.* 2, *c.* 10. und viele andere.

dieser Absicht übertragen haben. Dieser Erklärung zu Folge ist der Fürst nicht jederzeit unumschränkter Herr in seinem Territorium. Nach der Verschiedenheit der einzelnen Länder ist auch die Landeshoheit in Ansehung ihrer Beschaffenheit und Macht verschieden. Hier ist der Fürst durch seine Landstände dem Herkommen zu Folge eingeschränkt; dort hat ein dritter in dessen Ländern ein Recht vertragsmäßig hergebracht, welches sonst mit der Landeshoheit verbunden ist. Ueberhaupt ist die Landeshoheit hier und da durch Herkommen, Verträge, Freiheitsbriefe ꝛc. beschränkt. Es erhellet hieraus offenbar, daß die Landeshoheit kein Recht ist, in seinem Lande zum Besten desselben alles ohne Ausnahme zu unternehmen, wofern man nicht Despotenrecht und Majestätsrecht unbillig mit einander verwechseln will, und man kann dem Grundsatze die Richtigkeit nicht absprechen, daß ein Landesherr sich nicht mehr und nicht weniger Rechte in seinem Lande anmassen darf, als er besitzlich hergebracht hat *).

Nach diesem, was hier vorausgeschickt worden, zerfallen die Majestätsrechte überhaupt in nothwendige, ohne welche die Landeshoheit, oder die Regierung schlechterdings nicht bestehen kann, und in willkührliche, die zur Landeshoheit zwar nicht unumgänglich nothwendig sind, die sich aber der Fürst zueignen könnte, falls er durch kein Gesetz, durch kein Herkommen, oder durch keinen Vertrag beschränket wäre **). Dieser Erklärung zu Folge sind alle diejenigen Rechte, welche ein Dritter in dem Lande eines andern rechtmäßig ausübet, willkührliche Majestätsrechte; dann wären sie nothwendige, so würde der Fürst eben darum, weil er sie nicht besitzt, nicht wahrer Landesherr seyn.

*) Moser *loc. cit.* S. 197.

**) *Just. Hening. Boehmer Introduct. in Jus publ. universf. Part. Spec. Tit. I. Cap. 4. p. 233.*

Diejenigen Rechte aber, welche aus dem Hauptzweck des Staats nicht unmittelbar fliessen, sondern sich auf Dinge beziehen, die mit dem Staate selbst in keiner wesentlichen Verbindung stehen, oder die etwas im Staate blos zufälliges, ihrer Natur nach von demselben wesentlich verschiedenes sind, sind gar keine Majestätsrechte.

Hieraus erhellet klar, daß nicht alles, was sich in dem Territorium eines Fürsten befindet, auch unter demselben stehe *); daß der Landesherr nicht allemal berechtiget ist, alles dasjenige zu unternehmen, was seinem Lande nützlich wäre, daß die Landeshoheit auch ohne den Besitz, oder ohne die Ausübung gewisser einzelner Rechte wohl bestehen könne, indem das Mehr oder Weniger das Wesen der Sache, oder die Gattung nicht ändert. Die meisten Rechtslehrer, welche diesen Gegenstand absichtlich untersuchet haben **), behaupten, es sey zur Behauptung des Territorialrechts genug, wenn der Landesherr die wesentlichsten Majestätsrechte, nämlich die Gerichtsbarkeit, das Recht Gesetze zu geben, das Recht einen Provinzialkrieg zu führen, und überhaupt die Mittel, seinen Staat durch militärische Macht aufrecht zu erhalten, nebst hinlänglichen Einkünften zur Regierung des Landes, kurz; wenn er so viel Rechte besitzt, als hinreichend sind, sowohl jeden einzelnen Unterthan, als die ganze Gemeinde überhaupt im Gehorsam zu erhalten, und ihre Rechte zu schützen.

Will man in Ansehung dieser Sache näher ins Detail gehen, so muß man die Landeshoheitsrechte aus dem höchsten Entzweck der Staaten herleiten. Dieser ist kein anderer, als die öffentliche Sicherheit, oder die höchste Wohlfahrt derselben. Dabei muß man aber auch darauf Rück-

*) *Reinkingk de Regim. sec. & eccles. L. I. Cl. 5. C. 1. §. 73.*
**) *Fürstener de Jure Supremat. C. X. p. 40. Textor in Jur. publ. stat. Imper. Tit. 2. p. 26.*

sicht nehmen, in welchem Verhältnisse die Mitglieder des Staats mit selbigem stehen, und ob sie in dieser einzigen Eigenschaft, oder noch in verschiedenen andern Eigenschaften in Betrachtung kommen. Und nach dieser Betrachtung ergiebt sich eine Hauptabtheilung. Die Mitglieder des Staates sind Bürger; und in dieser Eigenschaft stehen sie mit dem Staate in einem nothwendigen und wesentlichen Zusammenhange; sie sind aber zugleich Christen, und in dieser Eigenschaft hängen sie nicht vom Staate, sondern von der Kirche ab. Der Fürst also, welchem die Nation die gesetzgebende Macht und die Oberaufsicht zur Erzielung der äusserlichen Glückseligkeit anvertrauet hat, ist nur das Oberhaupt der Bürger, aber nicht das Oberhaupt der Christen, in so fern sie als solche betrachtet werden.

Die Staaten sind nicht wegen der Religion oder Kirche, und so auch die Kirche nicht so ganz eigentlich wegen der Staaten entstanden. Beyde sind sich wesentlich verschieden, in ihrer Art, und in ihrem Zwecke; der Zweck der Staaten ist die äußerliche Wohlfahrt der Bürger, der Zweck der Kirche die innerliche Wohlfahrt der Christen. Daß die Bürger zugleich Christen sind, daß im Staate zugleich die Kirche sich befindet, ist etwas zufälliges.

Da die Kirche eine besondere Gesellschaft ist, welche sich in dem Staate nur zufällig befindet, so ist sie ein von der Gesellschaft der Bürger getrennter, für sich selbst bestehender Körper. So wie sie daher ihren eigenen Zweck, ihr eigenes Interesse hat, so muß sie auch ihre eigenen Rechte, muß, wenn man sich so ausdrücken darf, ihre eigene Souveränetät, und die eigene Macht haben, Gesetze zu geben, oder Einrichtungen zu treffen, so wie sie ihren Absichten zunächst entsprechen. Mit dieser Sache hat der Landesherr nichts zu schaffen. Ist er selbst Mitglied der Kirche; so muß er sich, wie jedes andere, ihren Ge-

ses

setzen und Einrichtungen selbst unterwerfen; oder duldet er sie nur in seinem Staate, so muß er es eben darum geschehen lassen, daß sie sich selbst regiere. In beyden Fällen hat er als Regent vermöge der Landeshoheit kein anders Recht, als zu wachen, daß die in seinen Staaten zufällige, und besondere Gesellschaft die öffentliche Sicherheit und äusserliche Wohlfahrt derselben nicht störe. Geistliche Hoheitsrechte kommen ihm also eigentlich nicht Jure imperii, sondern nur zufälliger Weise und indirecte zu; er hat keine gesetzgebende Macht in der Kirche, sondern nur über die Kirche, als eine vom Staat abgesondert zu betrachtende und im Staate geduldete Gesellschaft, und nur in so fern, daß selbige auf den Staat keine nachtheilige Wirkung habe.

Aus diesen Voraussetzungen läßt es sich leicht erklären, was das Jus circa sacra der Landesherrn eigentlich sey, und wie weit es sich erstrecke. Es ist nichts anders, als das Recht der landesfürstlichen Oberaufsicht in geistlichen Dingen, in so fern selbige auf den Staat einen Einfluß haben, oder wenigst haben können *). So bald der Landesherr diese Grenze überspringet; so bald er sich mit seiner Gesetzgebung tiefer ins Gebiet der Kirche, in die innere Einrichtung derselben selbst hinein wagt, und etwas unternimmt, das mehr ist, als blosse Oberaufsicht, oder Verhütung des Nachtheiles, welcher seinem Staat erwachsen könnte, so übet er dadurch kein geistliches Territorialrecht, sondern ein geistliches Kollegialrecht aus, welches dem Fürsten nicht zukömmt, sondern der Kirche **). Und ein solches Kollegialrecht, welches ursprünglich und eigentlich nur der Kirche zukömmt, ist unstreitig die Errichtung neuer Bisthümer, die Bestellung derselben mit Bischöfen, die

*) *Just. Hening. Bœhmer loc. cit. L. II. c. 5. p. 465.*

**) *Godofr. Dan. Hoffmanni Comment. ad Verba J. P. O. Art. V. §. XVI. Et intra terminos. §. XXXII.*

Bestimmung der Grenzen, in welche die Diöcesen eingeschlossen seyn sollen. Dieses fliesset schon aus der Natur der Sache selbst. Der geistlichen Hierarchie hat unstreitig kein Landesherr, sondern die Kirche selbst ihr Entstehen gegeben. Nicht von ihm, sondern von ihr hieng es ab, zu bestimmen, ob sie einige, und wie viele geistliche Würden sie in ihrem Kreise einführen wolle. Es war eigenes Bedürfniß der Gesellschaft, nicht des Regenten, Bischöfe aufzustellen, und Bisthümer zu errichten. Eben darum konnte es nicht das Geschäft des Landesherrn seyn, den Bezirk zu bestimmen, über welchen der Bischof die geistliche Aufsicht führen soll. Die Gesellschaft selbst mußte festsetzen, wie weit sich seine Gerichtsbarkeit erstrecken soll, damit seine Anstellung ihren Bedürfnissen und Absichten entspreche.

Man kann hieraus den Einwurf der Gegenpartey, daß das Jus circa sacra in der Landeshoheit nothwendig enthalten sey, leicht beantworten. Die geistlichen Territorialrechte, d. i. die Rechte der Oberaufsicht sind darin allerdings enthalten; aber nicht die geistlichen Kollegialrechte, welche ohne Widerspruch der Kirche allein zustehen. Die Behauptung, daß sich das Jus circa sacra der Landesherrn auf alles Aeusserliche in Kirchensachen erstrecke, ist daher falsch; denn sonst könnte der Regent auch die Ritus bey der Taufe eigenmächtig ändern, neue Missale selbst einführen, u. dergl. mehr, was man sich zu behaupten doch nimmermehr wird beyfallen lassen. In Ansehung aller jener Punkte, worinn das Aeusserliche der Kircheneinrichtung in der politischen Wohlfahrt der Staatsbürger nichts ändert, hat der Landesherr kein Recht. Gesetzgebung in diesem Punkte liegt ausserhalb der Sphäre seiner bloß weltlichen Macht. Selbst die protestantischen Fürsten, zu deren Beßten doch der westphälische Friede die bischöfliche Gerichtsbarkeit in ihrem Lande suspendirt hat, besitzen

seitdem das Recht, die Ministerien selbst zu bestellen, und das Diöcesanrecht überhaupt nicht vermöge der Landeshoheit *). Der Friede hatte nichts bestimmet, wie es künftig in Ansehung dieser Sache gehalten werden sollte; er hatte es lediglich der Freyheit und Anordnung der protestantischen Kirche überlassen, welcher diese Bestimmung eigentlich und rechtmässig überlassen werden mußte. Diese aber hat dieses Recht den Fürsten übertragen, und die protestantischen Fürsten üben es seitdem nur Kraft besonderer Verträge, und einer daraus erwachsenen besondern Gewalt aus, die nur die evangelischen Reichsstände mit einander gemein haben, und die deswegen ein jeder Reichsstand ohne Unterschied sich nicht zueignen kann.

Wenn daher das Recht, neue Bisthümer zu errichten, die Gerichtsbarkeit der alten Bischöfe aufzuheben, eigene Landbischöfe anzustellen, und dergl gar nicht unter die geistlichen Territorialrechte der Fürsten gehört, sondern ein eigentliches Kollegialrecht der Kirche ist, so kann natürlich der Westphälische Friede in der von den Gegnern gepriesenen Stelle den Reichsständen durch die Bestättigung der Territorialgerechtsamen in geistlichen Dingen, nicht zugleich das Recht der Errichtung neuer Bisthümer, der Anstellung eigener Landesbischöfe ꝛc. bestättiget haben.

Aber man setze, der Westphälische Friede habe den Reichsständen in dieser Stelle das Jus circa sacra unbestimmt bestättiget, so kann er es ihnen nur in eben dem Maaße zugestanden haben; in welchem er ihnen die weltlichen Territorialrechte zuerkannte. Die Stelle sichert ihnen die geistlichen und weltlichen Territorialrechte in allgemeinen Ausdrücken zu. Entweder sind ihnen nun

*) Pütters kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts. *IV.* Buch. S. 201. u. f. *G. D. Hoffmanni Commentat. ad Verba Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. XVI.*

alle Hoheitsrechte ohne Ausnahme als wesentlich nothwendig verliehen; dieser Auslegung widerspricht die allgemeine bisherige Praxis; denn wirklich besitzen viele Fürsten unbeschadet ihrer Landeshoheit manches von den weltlichen Territorialrechten gar nicht. Oder es sind ihnen nicht alle als wesentlich nothwendig zuerkannt; und in diesem Falle ist kein Grund vorhanden, warum sie gerade von den weltlichen einige vermissen können und dürfen, von den geistlichen aber keines. Das Jus circa sacra kömmt den weltlichen Fürsten nur zufälliger Weise zu; ohne dieses ganze Recht in geistlichen Dingen kann ein Landesherr immer gedacht werden; aber ohne weltliche Gewalt ist er nicht denkbar. Eben darum sind die weltlichen Hoheitsrechte gewiß wesentlich nothwendiger, als die geistlichen. Und dennoch mangelt vielen souveränen Reichsständen ihrer Landeshoheit unbeschadet so manches weltliche Territorialrecht*). Man kann hieraus keinen andern Schluß ziehen, als daß die Landeshoheit überhaupt nur diejenigen Rechte in sich begreift, welche nicht durch Reichsgesetze, durch Verträge, durch das Herkommen, oder auf eine andere rechtliche Art einem Dritten vorbehalten sind. Hat dieses seine Richtigkeit, so hat auch der Westphälische Friede in der erwähnten Stelle den Reichsständen einzig und allein nur diejenigen Rechte gewähret, und nur diejenigen gewähren können, die nicht schon einem Dritten auf die oben angeführte Art vorbehalten waren. Er hat die Staatsservituten schlechterdings nicht aufgehoben; vielmehr ersieht man aus andern Stellen des Friedens deutlich genug, daß es seine ernstliche Absicht war, sie aufrecht zu erhalten. Er setzte ausdrücklich fest, einem jeden Reichsstande sollten alle und jede Rechte, die er entweder von Kaiser und Reich rechtmässig erlanget, oder lange Zeit

*) *Stryckius in Dissert. de Jur. princip. extra territor.*

hindurch besessen und ausgeübt hat, bekräftiget und unverletzt bleiben *).

Wenn man erweisen kann, daß in den vorigen Zeiten in einer Sache, worüber kein Reichsgrundgesetz vorhanden ist, etwas mit Wissen und Willen der Interessenten geschehen ist, so entsteht daraus ein Recht. Je öfter aber, oder je länger etwas geschehen ist, desto fester ist das Herkommen gegründet. Ein richtiges Herkommen aber hat die Kraft eines Reichsgrundgesetzes **). Wenn daher nicht schon der Umstand, daß die Kaiser einst auch die Grenzstreitigkeiten einiger Bischöfe über den Umfang ihrer Diöcesen meist gemeinschaftlich mit mehrern Bischöfen entschieden haben ***), und dann die ihnen vom Reiche übertragene Advokatie über die deutschen Kirchen, und endlich der Religions- und Westphälische Friede, und die Wahlkapitulationen beweisen, daß die Diöcesangerechtsamen der Bischöfe von den Kaisern sowohl, als von den Ständen jederzeit als eine Sache betrachtet worden, welche nebst dem, daß sie aus einem eigenen Kollegialrecht der Kirche entspringen, zugleich in der Reichsverfassung ihren Grund haben; so würde doch schon nach den Grundsätzen der Rechte das blosse Herkommen hinlänglich seyn, die bischöflichen Gerechtsamen in fremden Territorien unverletzlich zu machen. Sie wären in dieser Rücksicht bloß als Staatsservituten zu betrachten, welche nach allen Rechten heilig und unverletzt bleiben müssen. Die Bischöfe haben ihre Diöcesen auf die rechtmässigste Art von der Welt erhalten; die Grenzen zur Ausübung ihrer geistlichen Gewalt wurden ihnen durch diejenigen angewiesen, welche vollkommen dazu berechtiget waren; sie waren seitdem in

*) *Instrument. Pac. Osnabrug. Art. VIII. §. 4.*

**) Moser *loc. cit.* Kap. *I.* S. 10. u. f.

***) S. z. B. *Harzheim Concil. german. Tom. II. p. 18. & seq.*

dem ununterbrochenen Besitze derselben; kein Reichsgesetz, kein Vertrag, kein Widerspruch der interessirten Parthei hatte ihr Besitzrecht geschwächet; Recesse und Verträge mit den Landesherrn hatten es vielmehr von Zeit zu Zeit aufs neue befestiget. *) Das Stillschweigen allein, welches sowohl jeder einzelne Landesherr, als das ganze Reich über diesen Gegenstand beobachtete, ist schon eine Bewilligung, wodurch das Herkommen allezeit eine sichere Rechtskraft erlanget. **) — Doch die Gegenparthei führet noch zween andere Gründe, einen aus der Analogie, den andern aus dem Herkommen an, woraus sie beweisen will, daß dem Landesherrn das Recht, neue Bisthümer zu errichten, und sie mit eigenen Landbischöfen zu besetzen, nicht abgesprochen werden kann.

„Das Recht der Landeshoheit, sagt sie, das ist, das „Recht und die Pflicht, die höchste Wohlfahrt des Staates „zu befördern, begreifet zwei Dinge in sich, das Weltliche „und das Geistliche. Ohne gute Einrichtung des kirchlichen Zustandes wird auch die politische Wohlfahrt des „Staats nicht sehr groß seyn. Wenn daher der Regent „vermöge der Landeshoheit das Recht hat, seine Beamte „und Richter, welche die weltliche Gerichtsbarkeit in seinem eigenen Namen ausüben müssen, selbst zu bestellen, „so muß er auch das Recht haben, die Bischöfe selbst zu „bestellen, und durch sie die geistliche Gerichtsbarkeit nach „seiner Vorschrift ausüben zu lassen, wie es dem höchsten „Zweck des Staates am angemessensten ist, damit der „Kirchenzustand zugleich ein wahres Beförderungsmittel „der politischen Wohlfahrt sei.„

*) Solche Recesse mit den Erzherzogen von Oesterreich hat auch Passau aufzuweisen. Durchgehends wird darin der Bischof von Passau Ordinarius in den Oesterreichischen Landen genannt.

**) Pütters kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts II. B. II. Hauptst. S. 42.

Digitized by Google

„Daß die Errichtung neuer, oder die Versetzung und „Zerstückelung alter Bisthümer, fährt sie fort, ein eigenes „Kollegialrecht der Kirche sey, ist eine leere Behauptung. „Das Herkommen beweiset vielmehr das Gegentheil. „Schon in den ältern und nachher auch in den mittlern „Zeiten haben die weltlichen Regenten neue Bisthümer „errichtet, alte getheilet, oder an andere Oerter verlegt. „Der Kaiser Ludwig der Fromme hat Hamburg zu einem „erzbischöflichen Sitz erhoben; der Kaiser Otto der Grosse „das Bisthum Magdeburg, der Kaiser Heinrich II. das „Bisthum Bamberg errichtet, und das Bisthum Merse„burg wieder hergestellet ꝛc.„

Der erstere, aus der Analogie entlehnte Grund wird schon aus dem, was bisher erwiesen worden, hinlänglich widerlegt. Es ist ein ungemein grosser Unterschied zwischen der weltlichen Macht des Landesherrn, und zwischen der geistlichen. Der Landesherr ist wohl das Oberhaupt des Staates; aber nicht das Oberhaupt der Kirche; er übet seine Macht über seine Unterthanen als Bürger, aber nicht über seine Unterthanen als Christen aus. Die weltliche Gerichtsbarkeit geht von ihm selbst aus; die Nation hat sie ihm anvertrauet; aber die geistliche Gerichtsbarkeit geht von der Kirche aus; weder sie, noch die Nation hat ihm eine absolute Macht in geistlichen Dingen übertragen. Zum zweiten ist der Vordersatz falsch, daß der Landesherr jederzeit oder an jedem Platze seines Landes alle Beamten selbst setzen, und alle Gattungen der weltlichen Gerichtsbarkeit in seinem eigenen Namen ausüben lassen darf. Auf gar vielen Ländern haften sogenannte Staatsservituten. Mancher Fürst ist Landesherr in diesem oder jenem Flecken, und ein anderer hat den Blutbann, die Forst- und Jagdgerechtigkeit, u. s. w. Der Kurfürst von der Pfalz hat das Wildfangsrecht in den Ländern seiner Nachbarn; der Bischof von Worms hat das Recht, Appella-

tionen von den Unterthanen der Reichsstadt Worms anzunehmen. Wäre daher der angeführte analogische Schluß richtig, so wären die Fürsten berechtiget, auch alle jene Rechte, die bisher andere in ihren Ländern besitzen, ihnen abzunehmen, und selbst auszuüben. Dieses kann aber unmöglich angehen. Die Analogie kann nur alsdann als ein Rechtsgrund angeführt werden, wenn nicht die Reichsgesetze oder das Herkommen etwas anders entschieden haben. Ist der ähnliche Fall diesen entgegen, so muß die Analogie ihnen weichen. *)

Gegen den zweiten Grund, daß sich nämlich das Majestätsrecht des Fürsten in Diöcesansachen auch auf das Herkommen gründe, läßt sich billig folgendes einwenden:

Aus dem, was einst einige Kaiser einzeln thaten, läßt sich noch nicht erweisen, daß sie es rechtmäßig gethan haben. Am allerwenigsten läßt sich aus den Handlungen der Karolinger auf die Rechtskraft ähnlicher Handlungen ihrer Nachfolger schliessen. Unter den erstern Karolingern war Deutschland nur noch ein Theil der Fränkischen Monarchie. Was sie damals unternahmen, thaten sie nur als Herrn dieser Monarchie, und dieses muß nicht eben als eine verbindliche Regel für Deutschland gelten. Erst nach dem Frieden zu Verdun wurde Deutschland ein selbstständiges und unabhängiges Reich. Von diesem Zeitpunkt erst fängt sich eigentlich die gesetzmäßige Konstitution des deutschen Reiches an. Auch die Handlungen der nachfolgenden Kaiser können hier nichts beweisen. Wenn sie in Deutschland verschiedene Einrichtungen trafen, so thaten sie dieses als Grundherrn, als Oberhaupt des ganzen deutschen Reiches, und im Namen desselben. Sie bestimmten dadurch nach und nach die Grundverfassung des Reiches. Unsere heutigen Landesherrn aber sind in Ansehung des

*) Moser *Loc. cit.* S. 14. Pütter *loc. cit.* S. 43.

Umfanges ihrer Macht von den ehemaligen Kaisern wohl sehr verschieden; sie sind nur Herrn eines einzelnen und besondern Territoriums; nicht Grundherrn oder Oberhaupt des ganzen Reiches. Sie können dem Reiche weder seine Konstitution eigenmächtig geben, noch selbige ändern, sondern sind vielmehr derselben, so wie den Reichsgesetzen, sämmtlich unterworfen. Die Handlungen der Kaiser waren Resultate der gesetzgebenden Macht für ganz Deutschland; und diese Macht besitzet kein einzelner Fürst.

Ueberhaupt läßt sich nur alsdann aus einigen Handlungen der Regenten ein Herkommen erweisen, wenn sie selbige aus eigener Macht und ohne hinzugekommene fremde Authorität, dann ohne Widerspruch der dabei zunächst interessirten Parthei unternommen, oder wenn Gesetze oder nachher geschlossene Verträge ihr Verfahren nicht mißbilliget, oder ihre Macht in diesem Stück eingeschränket haben. Aber gerade diese Eigenschaften vermisset man, wenn man die Errichtungen neuer Bisthümer, welche durch die Kaiser geschahen, genauer untersuchet. Die Errichtung, Vertheilung, Versetzung der Bisthümer war, wie gesagt, von jeher ein eigenes Kollegialrecht der Kirche. Nur in so fern wirkten die Kaiser zuweilen mit, als sie den Fond dazu herstellten, oder sonst ihr politisches Interesse dabei hatten. Geschäfte dieser Art wurden daher meist auf Provinzialkoncilien geschlichtet. Durch eine Synode von dreißig Bischöfen ward im Jahre 709. der bischöfliche Sitz von Tongern nach Lüttich versetzt. *) Durch eine Synode, welche der h. Bonifacius, selbst auf Betrieb des Herzogs in Baiern, in diesem Lande veranstaltete, waren die neuen Bisthümer Salzburg, Passau, Regensburg und Freisingen errichtet worden. **) Die Bisthümer, die unter Pipin,

*) *Harzheim. Concil. German. Tom. I. p.* 32.

**) S. die Urkunden *loc. cit p.* 42. & 49.

Karl dem Groſſen und Ludwig dem Frommen errichtet worden, erhielten eigentlich durch Koncilienſchlüſſe ihre wahre Exiſtenz *); und eben ſo kam unter den deutſchen Kaiſern kein ähnliches Geſchäft ohne weſentliche Bewilligung der Kirche zu Stand. Otto der Groſſe mußte ſein Vorhaben, das Biſthum Magdeburg zu errichten, ungeachtet der päbſtlichen Erlaubniß wohl fahren laſſen, bis endlich die Biſchöfe einwilligten. **) Otto III. mußte das durch ein Koncilium errichtete Biſthum Merſeburg, welches Otto II. ohne Koncilium wieder aufgehoben hatte, ohne Weigerung wieder herſtellen. ***) Das Biſthum Bamberg, deſſen Errichtung Heinrich II. ſo eifrig betrieb, kam erſt nach mühſamen Unterhandlungen zu Stand, nachdem zwo Synoden deswegen waren gehalten worden. †) Die meiſten Urkunden der Kaiſer, wodurch man beweiſen will, daß ſie Biſthümer errichtet haben, ſind ſchlechterdings nichts anders als Dotationsbriefe. Als in der Folge mit der deutſchen Kirchenfreiheit auch die Provinzialkoncilien nach und nach aufhörten, und die Päbſte immer mächtiger wurden, maßten ſie ſich dieſes Geſchäft allein an. Auf dieſe Art ſind beinahe alle Biſthümer in Oeſterreich errichtet worden, deren Regenten ſich größtentheils an den Pabſt anſchloſſen. ††) Doch fehlte es nicht an heftigen Widerſprüchen der deutſchen Biſchöfe. Eben der Umſtand aber, daß ſie ſowohl den Päbſten als den Kaiſern widerſprachen, wenn ſie dergleichen Dinge ohne ihre Bewilligung unternehmen wollten, zeiget hinlänglich, daß weder die

*) *Loc. cit. pp.* 58. 245. 259. Jugleichen *Tom. II. pp.* 59. & 161.

**) *Harzheim Concil. Germ. Tom. II. pp.* 627. & 649.

***) *Jbid. p.* 677. & *Tom. III. p.* 26.

†) *Harzheim Tom. III. pp.* 32. 33. 34. & 126.

††) S. *Hanſitz. German. ſacr. Tom. II. pp.* 175. & *ſq.* 324. & 326.

Päbste, noch die Kaiser das Recht gehabt haben, Bisthümer eigenmächtig zu errichten, oder zu theilen. Es ist bekannt, wie sehr sich die baierischen Bischöfe der Errichtung eines Erzbisthums, und einiger neuer Bisthümer in Mähren widersetzt haben, wodurch die Diöcese von Passau geschmälert wurde, und noch kann man in allen Konciliensammlungen die dringendsten Vorstellungen lesen, welche der Erzbischof Hatto von Mainz im Namen der ganzen deutschen Kirche gegen diese widerrechtliche Neuerung bei dem römischen Hofe gemacht hatte.

Wenn auch je die Kaiser einige Macht in diesem Stücke gehabt haben sollten, so wäre sie ihnen doch sicher in der Folge durch Gesetze und Verträge benommen worden. Es ist ihnen selbige, wie bereits gesagt worden, durch den Religions- und Westphälischen Frieden abgesprochen; es steht dieser Macht die kaiserliche Wahlkapitulation und die kaiserliche Advokatie entgegen. In den ältern Zeiten mögen sich die Kaiser wohl aus dem Grunde etwas mehr Macht angemaßt haben, weil die Ernennung der Reichsbischöfe ein königliches Recht war. Seitdem aber das Kalixtinische Konkordat geschlossen, und von der ganzen deutschen Nation angenommen worden, hörte dieses Recht auf. Es wurde den Kapiteln die vollkommene Wahlfreiheit überlassen. Wollte nun ein Fürst seine Staaten mit eigenen Landesbischöfen versehen, so mußte er selbige entweder selbst ernennen, oder es wenigst seinen Domkapiteln zur Pflicht machen, keinen Ausländer, auch wenn er würdiger wäre, sondern einen Inländer, oder wohl gar diesen oder jenen bestimmten Inländer zu ernennen. Das erste wäre eine offenbar gegen den Kalixtinischen Vertrag laufende, ungültige Handlung; und durch das zweite würde die ebenfalls in diesem Vertrage festgesetzte Wahlfreiheit auffallend verletzt. Kein Landesherr kann daher einheimische Bischöfe aus eigener Macht aufstellen.

Ganz gewiß würden die Folgen auffallend wichtig sein, wenn dieses erlaubt wäre. Könnte ein jeder Landesherr seinem grossen oder kleinen Territorium einen oder mehrere eigene Bischöfe geben, so würde er auch ausländische, weit entlegene demselben vorsetzen können. Es würde dann wenigst eben so viele Landesbischöfe ohne Reichsstandschaft geben, als es Reichsstände giebt. Die alten Reichsbischöfe, deren Sprengel sich bisher in die Länder dieser Fürsten ausdehnten, würden nicht nur ihr Ansehen, sondern auch den größten Theil ihrer Einkünfte verlieren. Mancher würde als Fürst nicht mehr bestehen, die Reichsabgaben nicht mehr entrichten können, und auf dem Reichstage würde nach und nach die geistliche Bank im Fürstenkollegium nicht mehr das alte Gewicht behaupten. Manches kleine Territorium würde nur einen einzigen Bischof, und dieser eben darum, weil alle fremde Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist, keinen Metropolitan haben. Da die Reichsbischöfe zugleich Landesherrn sind, so würden sie ebenfalls vermöge ihres Souverainitätsrechtes die Obergewalt ihres bisherigen Metropolitans ausschliessen können, und so würde dann nach und nach nicht nur die Reichsverfassung, sondern auch die Hierarchie einstürzen.

Aus allem diesen, was bisher angeführt worden, kann natürlich ein jedes Reichsfürstliche Hochstift seine Diöcesangerechtsamen ausserhalb seines Territoriums vertheidigen; diese allgemeinen, aus den Reichsgesetzen, aus dem Herkommen, und aus den gemeinen Rechten fliessenden Gründe müssen nothwendig ein jedes darin schützen. Das Hochstift Passau kann aber nebst diesen noch sonderheitlich sein Verhältniß anführen, in welchem es mit dem Erzhaus Oesterreich stund, und hieraus ergiebt sich, daß eine Trennung seiner Diöcese insbesondere nicht anders als widerrechtlich und ungültig seyn konnte. Die Umstände, welche dieses sonderheitliche Verhältniß bestimmen,

sind, wie gesagt, das Familiengesetz des Kaisers Rudolf I. und der Vertrag Karls VI.

Allein in der alten Voraussetzung, daß die Errichtung neuer Bisthümer und die Besetzung derselben mit eigenen Bischöfen ein Recht der Landeshoheit sei, erklärte das Wienerministerium sowohl Rudolfs Familiengesetz, als den Vertrag Karls VI. vom Jahr 1728. für ungültig. „Weder Rudolf, hieß es, noch Karl VI. haben ihren Nachfolgern ein Majestätsrecht vergeben können; dieses kann kein Landesherr thun; denn alle Hoheitsrechte gehören mit zum unveräusserlichen Fideikommiß des Landes; folglich waren das Familiengesetz Rudolfs und der Vertrag Karls VI. ungültig.„

Dieser Einwurf wird von der Gegenparthei so beantwortet: Es ist falsch, daß ein jedes einzelne Hoheitsrecht mit zum unveräusserlichen Fideikommiß des Landes gehöret. Aus dem Begriffe der Landeshoheit selbst erhellet es, daß ein Fürst mehr oder weniger Hoheitsrecht besitzen, und darum doch vollkommener Landesherr seyn kann. Das Mehr oder Weniger ändert das Wesen der Sache nicht. Daß ein Landesherr einige Majestätsrechte gültig vergeben könne, wird hinlänglich durch den rechtmäßigen Bestand der durch Verträge entstandenen Staatsservituten bewiesen. Kann er das, so ist auch der Nachfolger verbunden, diese Verträge zu halten. Man setzet voraus, daß beyde Theile, ehe sie den Vertrag eingiengen, die Sache genau überlegt, daß sie mit gutem Vorbedacht und freiem Willen geschlossen haben. Ist in der Folge der Vertrag dem Lande des einen nicht mehr vortheilhaft, so kann er nicht eigenmächtig davon abgehen. Was anfänglich freiwillig war, wird in der Folge zur Nothwendigkeit; er muß sich die Schuld selbst beimessen. Der andere hat bona fide geschlossen; er hat also dadurch ein unwiderrufliches Recht erlangt; er ist nicht schuldig, darunter zu leiden, wenn

die Staatsverhältnisse des andern sich indessen geändert haben. Hat der eine Paciscent die feste Absicht gehabt, den Vertrag stets zu halten, so ist er auch vermöge natürlicher und menschlicher Rechte daran gebunden. Hat er aber die Absicht gehabt, ihn nur so lange zu halten, als er seinem Lande vortheilhaft bliebe, ohne diese Bedingniß dem Vortrage ausdrücklich beizusetzen, und dem andern Pacisceuten hinlängliche Nachricht davon zu geben, so wäre dieser letztere hiermit publica auctoritate betrogen. Der Kredit aller Nationen würde gänzlich zu Grunde gehen, kein Staat würde sich in die Länge mehr erhalten können, wenn solche Grundsätze gangbar würden. Wir sehen vielmehr aus den Reichsgesetzen und aus der ununterbrochenen Praxis der höchsten Reichsgerichte bis zur Ueberzeugung, wie die Staatsservituten, wovon die meisten durch Verträge entstanden sind, durchgehends als heilig und unverletzlich betrachtet und gehalten werden müssen. Kaiser und Reich haben einst das Herzogthum Oesterreich von den Reichsgerichten befreiet, und dadurch einen gewiß wesentlichen Theil ihres ihnen im strengsten Verstande zustehenden Majestätsrechts dahin gegeben. Dürften nun keine Majestätsrechte vergeben werden, so würde folgen, daß Oesterreich diese Befreiung von den Reichsgerichten unrechtmäßig erhalten hat. Das erste Stück Landes in Oesterreich hat das Haus Habsburg ebenfalls durch ein Pactum mit dem Hochstift Passau erhalten. Dürfte nun Oesterreich den Vortrag in denjenigen Stücken brechen, worin er dem Hochstift vortheilhaft ist, so müßte eben dieses auch dem Hochstift in denjenigen Punkten erlaubt seyn, worin er dem Erzhaus vortheilhaft ist. Selbst wenn die Paciscenten von ungleichem Stande sind, können sie sich doch gültig gegen einander verbinden. Auf solche Art, nämlich durch Verträge mit ihrem Landesherrn hat manche Stadt ihren Magistrat und ihre eigene Gerichts-

Digitized by Google

barkeit erhalten. Um so mehr müssen Verträge unverbrüchlich seyn, welche zwei Personen schliessen, wovon die eine der andern nicht bürgerlich unterworfen ist, sondern welche von gleichem Stande, nämlich wovon beide Reichsstände sind. Es ist wohl gar keinem Zweifel unterworfen, sondern vielmehr in den Fundamentalgesetzen des Reiches bestens gegründet, daß sich Reichsstände wegen der Erbfolge gültig verbinden, und Verträge errichten können, auf welche sich die ganze Erbfolge gründet. Durch solche Verträge ist das Recht der Erstgeburt nach und nach in vielen Häusern eingeführt worden. Bekanntlich kann die Nachgebornen, wenn ihre Vorfahren in diese Einrichtung nur einmal ernstlich gewilliget hatten, nachher keine Weigerung mehr dagegen schützen. Könnten aber Verträge, welche dem nächsten Interessenten ein zuvor gehabtes Recht entziehen, eigenmächtig von demselben gebrochen werden, so würde auch das Primogeniturrecht, welches doch da, wo es eingeführt ist, die Reichsgerichte und der Reichstag schützen, aus den nämlichen Gründen erschüttert werden.

Wäre die Anstellung eines einheimischen Bischofes mit Ausschliessung der alten bischöflichen Gerichtsbarkeit wirklich ein Souveränitätsrecht, so hätte doch dieses dem Kaiser Rudolf von Habsburg nicht hindern können, dem Hochstift Passau den Besitz seiner uralten Diöcese zu zusichern. Rudolf war in Ansehung des jetztregierenden Stammes der erste Erwerber des Landes, welches Oesterreich heißt. Ein jeder Nachfolger hat eigentlich dem primo acquirenti sein Succeßionsrecht zu danken. Von diesem hieng es also eigentlich ab, ob einst ein Nachfolger ein grösseres oder kleineres Land, und dieses mit mehr oder weniger darauf haftenden Rechten bekommen sollte. Er kann daher Familiengesetze errichten, die allerdings seine Nachkommen binden *). Um so mehr ist ein solches Gesetz für die Nach-

*) Pütter *loc. cit.* S. 222.

kommen verbindlich, wenn er sein Land, oder wenigst einen Theil desselben selbst durch ein Paktum erhielt, und wenn die Bedingnisse, die er zum Familiengesetz erhob, gleichsam eine Conditio sine qua non waren, ohne welche er das Land, oder wenigst den Theil desselben gar nicht erhalten hätte. Daß dieses gerade der Fall bei der Unterhandlung zwischen dem Kaiser Rudolf und dem Hochstift Passau war, erhellet hinlänglich aus der oben angezogenen Urkunde. Nur unter dieser Bedingniß erhielt sein Sohn Albrecht die Lehen von Passau, daß er und alle seine Nachfolger das Hochstift Passau stets ehren und beschirmen, und die Rechte und Würden desselben jederzeit vertheidigen sollten. Wenn es daher wirklich ein der Landeshoheit anklebendes Recht wäre, die Einrichtungen mit den im Lande gelegenen Kirchsprengeln selbst zu treffen, so könnten doch die Erzherzoge von Oesterreich nicht mehr darauf Anspruch machen, weil ihr erster Stammvater darauf Verzicht gethan, und ihnen das Land mit diesem Recht nicht zugebracht hat.

Doch es ist dieses kein Souveränitätsrecht der Fürsten. Das ist schon zuvor aus den Reichsgesetzen, aus dem Herkommen und mehr andern Gründen sattsam dargethan worden. Weder Rudolf von Habsburg, noch Karl VI. haben also durch die Zusicherungen, die sie dem Hochstift Passau machten, ein Majestätsrecht vergeben. Der Vertrag, welchen Karl VI. mit dem Hochstift Passau schloß, war eigentlich kein Vertrag de Dioecesi. Wer immer einen Vertrag schliesset, entzieht sich dadurch etwas von seiner eigenen Freiheit, und überträgt auf der andern ein unwiederrufliches Recht. Karl hatte die Freiheit nicht, mit der Diöcese irgend eine Veränderung vorzunehmen. Sie war nicht sein Eigenthum, sondern ein Eigenthum der Kirche. Wenn er daher versprach, sie niemals zu theilen, entzog er sich dadurch nichts von seiner Freiheit. Er übertrug dem Hochstift kein Recht auf die Diöcese; dieses hatte selbiges

schon

schon lange zuvor, ehe das habsburgische Haus das landesfürstliche Recht in Oesterreich erhielt. Das Hochstift Passau hatte eben darum in Ansehung der Diöcesangerechtsamen selbst kein Jus acceptandi, welches doch zur Integrität eines jeden Vertrages gehöret. Im Gegentheile war vielmehr der ganze Vertrag dem Erzhause vortheilhaft, dem Hochstift aber oneros. Auf das Ansuchen des Kaisers, und auf dringendes Zureden des Pabstes, trat das Hochstift Passau dem Erzhaus Oesterreich einen Theil seiner alten Diöcese, nämlich das Viertel Unter-Wienerwald frei ab; dafür versicherte nun der Kaiser, daß dem Hochstift von seinen Diöcesangerechtsamen zu ewigen Zeiten nicht wieder etwas sollte entzogen werden. Das Ganze war also nur eine Garantie, eine Assekuranz, ein Ehrenwort, welches Karl VI. für sich und seine Nachfolger als Erzherzog und als Kaiser von sich gab. Dieses Ehrenwort sollte Bürge seyn, daß die Diöcese von Passau unter keinem denkbaren Vorwande, nicht einmal unter dem Vorwande eines gröſsern Nutzens oder einer Nothwendigkeit, jemals sollte zerstückelt werden. Karl verpflichtete nicht nur sich selbst und alle seine Nachfolger dazu, sondern stund dem Hochstift auch gegen alle fremden Eingriffe gut; er versicherte unter seinem kaiserlichen und erzherzoglichen Worte, weder er selbst, noch seine Nachfolger wollten es zulassen, daß irgend jemand die passauische Diöcese schmälere. Das kaiserliche und erzherzogliche Wort können doch keine leere, unbedeutende Formel seyn.

Ausser diesem leeren Vorwande, daß es nämlich ein Majestätsrecht betroffen habe, welches ein Landesherr seinen Nachfolgern nicht habe vergeben können, findet sich ganz kein Grund mehr, aus welchem man behaupten könnte, der Karolinische Vertrag sei ungültig gewesen, oder in der Folge unkräftig geworden. Nicht das Hochstift, sondern das Erzhaus selbst gab die Veranlassung dazu, weil

selbiges dadurch eine für sich vortheilhafte Veränderung zu bewirken hofte, und auch in der That bewirkte. Er war also von Seite des Erzhauses mit vollkommener Ueberlegung und vollkommen freiem Willen geschlossen worden. Passau war bei seiner geringen Macht und seinen geringen Einkünften gewiß nicht im Stande, dem mächtigen Erzhause Furcht einzujagen, und demselben dadurch die Zusage eines ihm günstigen Artikels, nämlich die Garantie seiner Diöcesangerechtsamen für alle künftige Zeiten abzuschrecken. Auch war das Erzhaus nicht durch List zu diesem Versprechen verleitet worden. Es wäre auch dieses wohl eine sehr überflüßige Sache gewesen, da Oesterreich die Diöcesangerechtsamen des Hochstifts, als das Eigenthum desselben auch ohne Vertrag hätte unangetastet lassen müssen.

So sehr die Gültigkeit und Verbindlichkeit dieses Vertrages von dem Kaiser Karl betheuert ward, eben so wenig war er in der Folge aufgehoben worden. Die Verbindlichkeit eines Vertrages höret nur alsdann auf, wenn der eine Theil den andern selbst davon losgesprochen, oder wenn er eine Hauptbedingniß desselben gebrochen, oder eine Handlung unternommen hat, wodurch sich der andere in seiner Absicht getäuscht, oder in den durch den Vertrag erlangten Rechten gekränkt fühlet. Keines von beiden hat Passau jemals gethan. Vielmehr beriefen sich das Domkapitel und der Bischof von Passau sogleich auf diese karolinische Urkunde, als der Kaiser Joseph im Jahr 1783 die Diöcese eigenmächtig eingezogen hatte. Selbst Joseph erklärte ihn nicht als ganz aufgehoben. In der dem Bischofe abgenöthigten Konvention vom Jahr 1784 erklärte er nur einen einzigen Punkt desselben als aufgehoben; nur „von dem, hieß es darin, was in den Reversalen Karls wegen der Probstei Ardacker enthalten ist, habe es abzukommen.“ Wenn daher der karolinische Vertrag vollkom-

men gültig war, wie aus dem bisher gesagten erhellet, und wenn dieser Vertrag seitdem nicht wieder aufgehoben worden, so folgt natürlich daraus, daß der Wienerhof eine Trennung der passauischen Diöceſe unter keinem Schein irgend eines Rechts habe fodern, ja eine solche nicht einmal hätte zulassen können.

Aber auch gegen diese Wahrheit machen die Oesterreichischen Publicisten noch eine Einwendung. „Gesetzt auch, „sagen sie, es sei kein Majestätsrecht, sein Land mit eigenen Bischöfen zu besetzen; gesetzt, Rudolf habe das angeführte Familiengesetz rechtmäßig errichten, oder Karl „VI. habe das gedachte Recht gültig vergeben können; so „hat doch das Hochstift Passau am 4ten Jul. 1784 eine „andere Konvention mit dem Erzhaus Oesterreich geschlossen. Durch diese ward der karolinische Vertrag vollkommen aufgehoben, und Passau hat darin den im Innviertel, und in dem Lande ober und unter der Ens gelegenen Theil seiner Diöceſe in der besten Rechtsform „abgetreten. Der Pabst selbst hat die Konvention im Namen der Kirche bestättiget; Passau hat daher kein Recht „mehr, diesen Theil seiner Diöceſe zurückzufodern.“

Den Vertheidigern der Rechte des Hochstifts Passau fehlet es nun nicht an Gründen, um diese Einwendung eben so gut zu beantworten, als die übrigen. Die ganze Konvention vom Jahre 1784 sagen sie, ist offenbar ungültig. Das erste, was sie unkräftig machet, ist schon der Umstand, daß sie über eine Sache geschlossen worden, worüber die Paciscenten nicht frei und aus eigner Macht disponiren konnten. Die Diöceſangerechtsamen der deutschen Reichsbischöfe sind bekanntlich eine Sache, worüber nur der Kirche allein das Entscheidungsrecht zukömmt; sie betreffen einen Gegenstand, der, wie bereits erwiesen worden, zu den eigenthümlichen Kollegialrechten der Kirche gehöret, und welcher als ein solches von Kaiser und Reich

und von allen weltlichen Mächten jederzeit anerkannt worden. Von der Kirche und durch die kanonischen Gesetze ist es nun einem jeden Bischofe verboten, von den Gerechtsamen seiner Partikularkirche das geringste zu veräussern *). Er muß sich vielmehr gleich bei dem Antritte seiner Würde durch einen Eid anheischig machen, die Rechte derselben nicht zu vergeben, sondern vielmehr nach seinen Kräften zu schützen. Ein Bischof ist also schon dadurch unfähig, eine solche Konvention gültig einzugehen, wie die Konvention zwischen dem Kaiser und dem Bischofe zu Passau war. Die Diöcesangerechtsamen der Reichsbischöfe sind überdies zugleich eine Sache, welche das ganze Reich angeht; die alten Gränzen der Diöcesen sind in der Reichsverfassung gegründet, durch ordentliche, vom ganzen Reich angenommene Friedensschlüsse sind sie als verfassungsmäßig anerkannt, und durch die Wahlkapitulationen und andere Reichsgesetze sind den Reichsbischöfen ihre Gerechtsamen garantirt. Zween einzelne Reichsstände können daher nicht einseitig über eine Sache schliessen, wovon sie nicht die Eigenthümer und Herren sind; sie können keinen Vertrag unter sich errichten zum Präjudiz eines Dritten, welcher in dieser Sache wesentlich interessirt ist. Die Konvention war ohne Zuziehung und Bewilligung des Reiches geschlossen worden; sie war daher ungültig, weil der Gegenstand derselben zugleich eine Reichssache war. Der Bischof hat ein Recht, das ihm von der Kirche und vom Reiche als Fideikommiß nur anvertraut war, nicht gültig vergeben können. In so fern endlich von der passauischen Diöcese auch der im Innviertel gelegene Theil abgerissen ward, so waren sowohl dem Kaiser Joseph als dem Bischofe von Passau auch durch den Teschner Frieden die Hände gebunden. In diesem Frieden ward dem Erzhaus Oesterreich das

*) S. *Van Espen. Jus Eccles. univers. P. II. Tit. 36.*

Innviertel in demjenigen Zustand abgetreten, in welchem es sich wirklich befand *), nämlich mit allem Nutzen, aber auch mit allen darauf haftenden Bürden. Die Rechte des dritten waren dadurch demselben vorbehalten worden. Ein solches Recht des Dritten, das auf dem Innviertel haftete, waren aber unstreitig die Diöcesangerechtsamen des Bischofes zu Passau. Da sie als Recht eines Dritten fremdes Eigenthum waren, so konnten sie ohnehin von dem Kurfürsten aus der Pfalz ohne Wissen und Willen des Bischofes, als Eigenthümers, und, da sie zugleich eine Reichsgerechtsame sind, nicht ohne Bewilligung des Reiches an Oesterreich veräussert worden. Ansehnliche Mächte Europens garantirten diesen Frieden; einseitig durfte also weder von Oesterreich, noch von dem Bischofe von Passau etwas zum Präjudiz desselben unternommen werden. Ohne Wissen und Bewilligung dieser hohen Garants war folglich der Bischof von Passau nicht berechtiget, den Zustand, welchen dieser Friede hergestellet hatte, zu ändern.

Zu dem Umstande, daß beide Paciscenten nicht fähig waren, über diese Kirchen- und Reichssache einseitig zu schliessen, kömmt noch ein anderer, daß nämlich der Vergleich auf eine gänzlich widerrechtliche Art bewirket worden. Nicht zu gedenken, daß der Kaiser Joseph in dieser ganzen Sache durchgehends eigenmächtig und willkührlich verfahren ist, daß er auf alle Gründe, womit das Hochstift seine Gerechtsamen darthat, nicht die geringste Rücksicht genommen, folglich das Hochstift, als den in Anspruch genommenen Theil, nie gesetzmäßig gehöret; daß er denselben nie eine andere Antwort entgegengesetzet hat, als den blossen Machtspruch: Sein System erheische es so! daß er das in den Reichsgesetzen selbst gegründete Gesuch des

*) S. *Convention entre sa M. l'Emperatrice Reine Apost. & son Alt. Sereniss. Elect. Palat. Art. IV.*

Bischofes, die Sache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, eigenmächtig verworfen; kurz, daß er durchgehends in seiner eigenen Sache als Partei zugleich den Richter gemacht hat; aller dieser und mehr anderer Nullitäten nicht zu gedenken, so ist der Umstand, daß dem Bischofe von Passau, vom Anfange bis zum Schlusse der Konvention alle Freiheit gänzlich gesperrt war, allein hinlänglich, um einzusehen, daß der Vergleich ganz und gar ungültig war. Er war durch offenbare Gewalt erzwungen worden. Joseph sah es gleich anfänglich gar wohl ein, daß sich in Ansehung seiner unerwarteten Unternehmung grosse Schwierigkeiten erheben würden. Er sah voraus, daß das Hochstift gegen selbige standhaft protestiren, und so lange dieses geschehe, der Kirchenordnung zu Folge kein Geistlicher das bischöfliche Amt in einem Bezirk antreten würde, der mit einem ordentlichen und rechtmäßigen Bischofe schon versehen war. Ganz gegen den Landfrieden, und die Reichsabschiede, welche verordnen, kein Reichsstand soll dem andern seine geistlichen und weltlichen Besitzungen und Gerechtsamen gewaltthätig abnehmen *), ganz gegen den westphälischen Frieden, welcher alle diejenigen als Friedbrüchige erkläret, die ihre Ansprüche, wenn sie auch in den Rechten gegründet sind, aus eigener Gewalt gelten machen wollten **); endlich auch ganz gegen die Wahlkapitulation, welche verbietet, die Reichsstände während einer Litispendenz mit Arresten zu beschweren, welche verordnet, jede Foderung, die der Kaiser etwa selbst an irgend einen Reichsstand zu thun hat, vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, und die Gerechtigkeit so zu handhaben, daß sie auch in Dingen, die ihn,

*) Landfriede im Eingange §. 1. *& Tit. II. & III.* Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 31.

**) *Instrument. Pac. Osnabrug. Art. XIII.* §. 7.

und seines Hauses eigenes Interesse betreffen, ihren gebührlichen Gang habe *); ganz gegen den klaren Buchstaben aller dieser Reichsgesetze nahm er zugleich mit der Diöcese auch das übrige Eigenthum des Hochstifts, die in Oesterreich gelegenen Güter desselben samt den Domkapitelschen in Besitz. Das Hochstift machte dagegen zu wiederholten malen die kräftigsten Vorstellungen, und bat den Kaiser, diesen unverdienten und unbilligen Arrest aufzuheben, damit wenigst die Unterhandlungen über die Diöcesangerechtsamen frei seyn könnten **); es konnte aber niemals erhalten, um was es bat. Freilich konnte eine eben so standhafte als unbillige Weigerung das Hochstift berechtigen, bei dem Reiche Hilfe zu suchen. Das Domkapitel hatte auch diesen Schritt wirklich gethan, und um Fürsprache und Vermittelung bei einzelnen Reichsständen angesucht. Allein man sah bald ein, daß sich das Geschäft auf diesem Wege nothwendig in die Länge ziehen müßte, und daß Vermittelungen auswärtiger Mächte so geschwind, als es in dieser Lage nöthig war, nicht zu Stand kommen könnten. Die Güter, welche der Kaiser im Besitze hatte, machten einen überaus wichtigen Theil von dem Unterhalt des Hochstifts aus. Bekanntlich besteht das übrige Land desselben, größtentheils nur aus unfruchtbaren Sandhaufen und Steinklippen. Jene Güter waren dem Hochstift schlechterdings unentbehrlich; ohne sie konnte es sich unmöglich länger erhalten; der Bischof befand sich in der dringenden Nothwendigkeit, seine Güter zu retten, auf welche Art es immer geschehen möchte; es war um den unentbehrlichen

*) Josephs *II.* Wahlkapitulation *Art. XVI.* §. 1. & 5. *Art. XXI.* §§. 5. 6. & 7.

**) Schreiben des Domkapitels an den Fürsten Staatskanzler vom 26. May 1783. Ingleichen Fürstlich Passauische Promemorien vom 29. Jul. 9. August. 16. Aug. ꝛc.

Unterhalt des Hochstifts zu thun, welcher keinen Verzug litt. In dieser Lage, da die dringende Noth nicht gestattete, einen weit entfernten und unsichern Ausgang fremder Vermittelungen zu erwarten, war denn der Bischof gezwungen, einen Vergleich mit dem Kaiser einzugehen; erklärte aber bei dieser Gelegenheit, wie zuvor immer: er müsse hiemit nur der Gewalt und Uebermacht weichen *). Er unterzeichnete eine Konvention, die er nie unterzeichnet haben würde, wenn man ihm nur die geringste Freiheit übrig gelassen hätte. Augenscheinlich war diese Konvention durch Zwang bewirket, und dem Bischofe durch offenbare Gewalt gegen alle Reichsgesetze abgedrungen worden. Das Wiener Ministerium selbst legte ein deutsches Geständniß davon ab. Der Bischof ward nicht nur mit unangenehmen Folgen bedrohet, welche das Hochstift treffen würden, wenn er nicht sogleich in das Begehren des Kaisers willigte, sondern es ward ihm auch mit klaren Worten erkläret, daß die Zurückgabe der hochstiftischen und domkapitelschen Güter nur eine Folge von seiner Einwilligung in die Trennung der Diöcese seyn könne **). Befreiung vom Unrecht, nämlich vom Arrest der Güter, welche auf Seite des Bischofes der einzige Grund war, warum er den Vergleich eingieng, ist an sich kein Objekt, welches zu einem gültigen Vertrage geeignet wäre. Diese ist der andere ohnehin aus Gerechtigkeit ohne allen Vergleich schuldig. Da nun der Kaiser als der mächtigere Theil die Einwilligung des Bischofes in die Trennung seiner Diöcese durch gewaltsame Mittel, nämlich durch den Arrest seiner Güter ertrotzet; da er die Auslösung dieses unstreitigen

*) Fürstl. Passauische Promemorien vom 29. Jul. 6. Aug. 9. Aug. 1783. ꝛc.

**) Note des Fürsten Staatskanzlers vom 5. Aug. Ingl. Ultimatum desselben vom 19. Aug. 1783.

Hochstiftischen Eigenthums einzig und allein auf die Einwilligung des Bischofes gegründet, und sie zur einzig möglichen Bedingniß gemacht hat, ohne welche er dem Hochstift sein unentbehrliches Eigenthum gar nicht würde zurückgegeben haben; so liegt es offenbar am Tage, daß die Konvention vom 4ten Julius 1784. vollkommen erzwungen worden, und folglich nicht gültig seyn konnte.

Nebstdem aber entdecket man, wenn man in den Verlauf der Unterhandlungen einen tiefern Blick wirft, noch einen andern Umstand, welcher den Vergleich unkräftig machet. Als der Bischof durch den immer fortdauernden Arrest der Güter endlich auf das äusserste gebracht, und durch die Noth gedrungen war, der Gewalt und Uebermacht nachzugeben, erklärte er, daß er dieses zwar thun müsse, jedoch für keinen andern Fall, als daß dem Hochstift dagegen von dem Kaiser mittels fernerer Unterhandlungen billige Bedingnisse zugestanden werden. Der Kaiser ließ hierauf dem Bischofe durch den Fürsten von Kaunitz schriftlich erklären, daß er hiermit den Antrag des Bischofes förmlich annehme *). Hieraus erhellet augenscheinlich, daß der Bischof einzig und allein nur unter der Bedingniß nachgegeben hat, daß der Kaiser sein Hochstift auf eine andere Art dagegen entschädige. Joseph nahm einen Antrag förmlich an, und machte sich eben durch diese feierliche Erklärung anheischig, das Verlangen desselben zu erfüllen. Da aber dem Befehle des Kaisers zu Folge von einigen Entschädigungspunkten in die Vertragsurkunde selbst nichts eingerückt werden durfte, so versteht sich von selbst, daß dem Bischofe durch die feierliche Erklärung des Kaisers, welche jener unmöglich als ein leeres Kompliment ohne Wirkung betrachten konnte, weitere Verhandlungen über einige Entschädigungspunkte

*) Passauisches Promemoria vom 27. März 1784. Note des Fürsten Staatskanzlers vom 1. April.

nach der Unterzeichnung der Konvention offen stehen mußten. Nur in dieser gewiß billigen, aus der Natur der Sache selbst fliessenden, und von dem Kaiser ausdrücklich zugestandenen Hoffnung unterzeichnete der Bischof die Konvention. Allein es war gewiß eben so unerwartet als befremdend, daß der Kaiser, nachdem der Bischof einige Tage nach der geschehenen Unterzeichnung auf die Erfüllung des kaiserlichen Versprechens gedrungen war, sein Gesuch platterdings abschlug, und die ganze Angelegenheit als bereits vollkommen abgethan ansah *); so daß also das Hochstift gar nicht durch die geringste Gegengefälligkeit entschädiget wurde. Mit allem Rechte kann sich also das Hochstift nebst dem, daß ihm nach den obigen Angaben die Unterzeichnung der Konvention durch Zwang und Gewalt abgenöthiget worden, wegen dieses besondern Umstandes als den hintergangenen Theil betrachten. Die Konvention ist und bleibt daher in jeder Rücksicht unkräftig und nichtig.

Der Wienerhof hatte es zwar dahin gebracht, daß der Pabst diesem Vergleiche seine Genehmigung verlieh; aber auch diese kann eine an und für sich ungültige Sache nicht zur gültigen machen. Gesetzt auch, der Pabst habe allein die Macht, Verträge, welche über Kirchensachen errichtet werden, im Namen der Kirche zu bestättigen, so kann doch diese Bestättigung nur in so fern gelten, als der Vertrag an sich gültig ist, und keinen innerlichen Defekt hat. Auch ertheilet der Pabst einem solchen seine Genehmigung nur in dieser Voraussetzung. Ist aber ein Vergleich schon an sich ungültig, wie es der gegenwärtige sicher war, so ist auch die Bestättigung ohne Kraft. Sie kann die Natur desselben nicht ändern, und wofern sie nur eine Bestättigung, nicht aber ein förmlicher Befehl

*) Passauisches Promemoria an den Fürsten Staatskanzler; und Resolutio Cæs. Reg. de dato 26. Iul. 1784.

seyn soll, so kann sich ihre Kraft nicht so weit erstrecken, daß die eine Parthey eine durch Gewalt erzwungene Handlung, als eine freywillige anerkenne. Auch kann eine Bestättigung nur in dem Falle als ein rechtskräftiger Ausspruch des Richters betrachtet werden, dem es zukömmt, über diese Sache zu erkennen, wenn er zuvor eine hinlängliche Kenntniß von der Sache und allen sie begleitenden Umständen eingezogen hat. In Ansehung der lezten Konvention aber zwischen Oesterreich und Passau, gestund der Pabst selbst mit deulichen Worten, daß er von der ganzen Beschaffenheit der Sache nicht hinlänglich unterrichtet sey.

Ein älterer, nach allen Rechten gültiger Vertrag kann durch einen jüngern ungültigen nicht aufgehoben werden. Ein vollkommen gültiger Vertrag aber war unwidersprechlich der Karolinische vom Jahre 1728. Verträge sind ein Gegenstand des Natur- und Völkerrechts, und hierin kann der Pabst nicht dispensiren. Seine Bestättigung eines jüngern, aber ungültigen Vertrages kann den ältern und gültigen nicht entkräften. Förmlich aufgehoben wird ein Vertrag nur durch die freie Einwilligung der Kontrahenten. Bestättiget nun der Pabst den jüngern Vertrag, welcher den ältern aufhebt, so bestättiget er nur die Aufhebung, die mit Wissen und freiem Willen der Kontrahenten geschehen ist; er hebet ihn durch seine Genehmigung nicht selbst auf; er erkläret nur, daß er die freie Handlung derselben billige, und der freiwilligen Renunciation beitrete. Durch die Konvention vom J. 1784. ward der Karolinische Vertrag nicht aufgehoben; der Pabst konnte also diese Erklärung nicht thun; er konnte nicht eine Aufhebung genehmigen, welche in der That nicht geschehen war. Er sagte daher in seiner Urkunde, daß er die gedachte Konvention in so weit genehmigen wolle, als der

Bischof selbst seine Einwilligung dazu gegeben hat *). Die ganze päbstliche Bestättigung bestund nur in der Erklärung, daß er hiermit der Einwilligung des Bischofes auch sein päbstliches Ansehen beifügen wolle; ja er setzte ausdrücklich hinzu, daß er dieses eben so ungern, wie der Bischof selbst thue, und gleichfalls nur, um der Nothwendigkeit nachzugeben. Gründet hier der Pabst vermöge seines deutlichen Ausspruches die Kraft seiner Bestättigung auf die innere Kraft des Vertrages selbst, und läßt sie nur in dem Maaße gelten, in welchem der Bischof einwilligte, so muß natürlich, da die bischöfliche Einwillung erzwungen und ungültig war, auch die päbstliche Genehmigung unkräftig seyn. Eine Genehmigung, die man ungerne, und folglich wider seinen Willen ertheilet, ist ohnehin beinahe so viel, als gar keine Bestättigung.

So wenig der Pabst einen Vertrag, den Natur- und Völkerrecht gutheissen, und der den kanonischen Gesetzen nicht entgegen ist, durch die Bestättigung eines jüngern, an sich ungültigen, und dem ältern entgegengesetzten Vertrages entkräften kann, eben so wenig kann er diesem letztern eine Kraft verleihen, wenn derselbe eine Sache betrift, welche auch noch in einer andern Rücksicht ausserhalb der Sphäre seiner Macht liegt. Dieser war eben der Fall in Ansehung der letzten Konvention zwischen Oesterreich und Passau. Erwiesenermassen betraf diese einen Gegenstand, welcher in der Reichsverfassung gegründet, und durch den Westphälischen Frieden und andere Reichsgesetze garantirt ist. So wenig nun einzelne Reichsstände ohne Wissen und Willen des Reiches in Ansehung eines solchen Gegenstandes eigenmächtig etwas ändern können,

*) Das Einwilligungs-Breve ist vom 6. Oktob. 1784. Consensui tuo, heißt es darin, Noseram pariter inviti, ac necessitati obsequentes accommodabimus, prout rei ac temporis ratio postulat, auctoritatem.

eben so wenig kann auch der Pabst einer solchen eigenmächtigen Aenderung, wenn sie auch mit vollkommen freiem Willen beider Partheien geschehen wäre, durch seine Bestättigung einige Gültigkeit geben. Schon in dem berühmten Churverein zu Rhense, und hernach auf dem Reichstage zu Frankfurt i. J. 1338. haben die Churfürsten und übrigen Stände feierlich erkläret, daß der Pabst in Reichssachen nicht einreden darf *). Und der Westphälische Friede, welcher den katholischen Bischöfen ihre alt hergebrachten Diöcesangerechsamen in den Ländern katholischer Fürsten förmlich zugestanden hat, verordnete ausdrücklich, daß gegen diesen Frieden so wohl überhaupt, als gegen jeden einzelnen Punkt desselben keine kanonische, keine Civilrechte, keine Dekrete allgemeiner oder nicht allgemeiner Koncilien, keine Privilegien, Indulte, Edikte ꝛc. statt finden sollen, oder irgend eine Kraft haben können **).

Nach allen diesen unläugbaren Angaben, hat der Bischof von Passau seine in Oesterreich gelegene Diöcese durch die Konvention vom 4ten Jul. 1784. an das Erzhaus nicht im geringsten abgetreten. Soll eine Abtretung wirklich als rechtsbeständig angesehen werden, so darf sie erstens einem Dritten, welcher wesentlich dabey interessirt ist, nicht zum Präjudiz gereichen; zweytens muß der Abtretende noch wirklich im vollkommen ruhigen Besitze der abzutretenden Sache seyn; drittens endlich muß die Abtrettung mit vollkommen freiem Willen geschehen.

Die gedachte Konvention gereichte der Kirche und dem deutschen Reiche, welche beyde wesentlich in dieser Sache interessirt waren, zum Präjudiz; der Bischof konnte also einseitig eine Gerechtsame nicht abtreten, welche nicht sein freies Eigenthum war. Daß die ganze Konvention durch

*) S. *Schmaus. Corp. Jur. publ. pp.* 8 & 10.

**) *Instrument. Pac. Osnabrug. Art. XVII. n.* 2.

Gewalt erzwungen worden, folglich die Abtretung nicht im geringsten freywillig gewesen, ist, wie jenes, bereits oben gezeigt worden. Ueberdies war der Bischof schon lange nicht mehr im wirklichen Besitze der Diöcese, als er die Konvention unterzeichnen mußte. Laut dem klaren Buchstaben des officiellen Schreibens, welches der Landeshauptmann zu Linz gleich nach dem Tode des Kardinals und Fürsten Bischofes Ernst Leopold an das Passauische Officialat gelangen ließ, ward selbige — nicht erst durch die gedachte Konvention, sondern schon damals durch ein kaiserliches Rescript ipso facto getrennet. Was der Bischof nicht mehr besaß, konnte er nicht mehr abtreten. Wollte der Wienerhof behaupten, er habe beim Schlusse der Konvention nicht die Abtretung, sondern nur die Einwilligung in die bereits geschehene Trennung verlanget, und diese sey dann erfolgt, so würde er dadurch selbst ein Zeugniß wider sich geben, daß er den Prozeß von der Exekution angefangen, und die Einwilligung durch gewaltsame Mittel bewirket habe. Der Bischof hatte einmal die Freyheit nicht mehr, sein Eigenthum zu veräußern, oder zu behalten; er hat daher die Diöcese weder durch die Konvention abtreten können, nach konnte seine Einwilligung unter solchen Umständen frey seyn. Wenn auch der Wienerhof die wirklich geschehene Erklärung, daß die Diöcese bereits getrennt sey, für eine bloße Drohung ausgeben wollte, so widerspricht doch erstens dieses Vorgeben der Erfahrung; denn die Trennung ward gleich nach der Erscheinung des kaiserlichen Rescripts wirklich unternommen, die geistliche Jurisdiktion des Hochstifts Passau wirklich gesperret; und zweytens wäre dieses Vorgeben ein neuer Beweis, daß man sich gewaltsamer Mittel bedienet habe, den Bischof zur Einwilligung zu zwingen. Der Kaiser hatte kein Recht, den Bischof zu zwingen, oder nur zu bedrohen; vielmehr war für ihn nebst der allge-

Digitized by Google

meinen Pflicht, einem jeden das Seinige zu lassen, noch eine doppelte besondere Verbindlichkeit da, eine Trennung der Diöcese von Passau nie zu zulassen, viel weniger selbst vorzunehmen.

„Aber, mag die Gegenparthey sagen, wenn die bischöf„liche Einwilligung in die Trennung der Diöcese nicht „gültig war, weil der Bischof selbige nicht mehr im Besitze „hatte; so würden auch die meisten Friedensschlüsse nicht „gültig seyn; die Abtretungen ganzer Distrikte und Länder, „welche durch selbige geschahen, würden keine Kraft haben; „jeder Besiegte würde den Friedensschluß eigenmächtig „brechen, und die Länder zurückfodern können; denn auch „die Friedensschlüsse und die Einwilligung in dieselben „wurden durch Zwang und Gewalt bewirkt; und die „meisten Länder waren schon zuvor in den Händen des „Siegers, ehe sie der Ueberwundene abtrat.“

Die Antwort hierauf ist nicht schwer. Es ist ein ungemein grosser Unterschied zwischen dem Rechte des Krieges, und den in Friedenszeiten geltenden Rechten. Wenn zwo Mächte mit einander Krieg führen, so muß am Ende der Schwächere freilich manches aus Zwang aufopfern, was der Stärkere ihm schon zuvor während des Krieges abgenommen hatte. Allein in diesem Falle haben beyde Theile schon zuvor in Furcht und Zwang gewilliget; sie haben sich schon zum voraus dazu verstanden, daß sie es auf die Gewalt der Waffen wollen ankommen lassen, was und wie viel künftig ein jeder aus ihnen besitzen sollte. In dem gegenwärtigen Falle aber, da weder der Kaiser, noch der Bischof als kriegführender Theil auftrat, hatte ersterer gar kein Recht zur Gewalt und zum Zwange. Im Kriege gilt bloß das Recht des Stärkern, welches eigentlich in der Gewalt besteht; im Frieden blos das Recht desjenigen, für den die Gesetze sprechen. Diese sprechen nun laut für das Hochstift Passau. Anstatt gegen

selbiges mit Gewalt verfahren zu dürfen, war Joseph vielmehr als Kaiser und als Erzherzog, in der erstern Eigenschaft vermöge der Wahlkapitulation, und in der zweyten wegen des Rudolfinischen Familiengesetzes, und des Karolinischen Vertrages verpflichtet, das Hochstift stets bey seinen Gerechtsamen zu schützen.

Hierin bestehen nun die Gründe, welche beyde Partheyen zur Vertheidigung ihrer Sache anführen. Einem unpartheyischen Untersucher wird es nicht entgehen, daß das Hochstift Passau das Uebergewicht derselben für sich habe. Oesterreich hatte die Passauische Diöcese unrechtmässig an sich gezogen, da ihm dieses sowohl die Reichsgesetze, als seine besondern Verhältnisse mit dem Hochstift verbieten. Die letzte Konvention vom 4ten Jul. 1784. ward durch List und Gewalt bewirket, und hob eben darum, weil sie ungültig war, die alten Verbindlichkeiten des Habsburgischen Hauses gegen das Hochstift nicht auf. Der Bischof hatte die Diöcese, die bereits getrennet war, nicht abgetreten, noch in die Abtretung frey gewilliget; Oesterreich hatte nicht den geringsten rechtmäßigen Erwerbungsgrund, und eben darum die Diöcese seitdem nicht rechtmässig im Besitze. Der Bischof ist daher gewiß vollkommen berechtiget, seine alten Gerechtsamen wieder zurück zu fodern.

Die Rechtmässigkeit dieser Foderung ist wohl dermalen ausser allen Zweifel gesetzt, seitdem am hohen Wahlkonvent zu Frankfurt die grundlose Meynung derjenigen, welche bisher behaupteten, ein Landesherr habe vermöge des Westphälischen Friedens ein Majestätsrecht, die geistliche Jurisdiktion auswärtiger Bischöfe aus seinen Territorien auszuschliessen, durch einen deutlichen Ausspruch widerlegt worden. Die widerrechtlichen Eingriffe, welche seit einiger Zeit in die Diöcesangerechtsamen der deutschen Bischöfe zum Theil unter diesem Vorwande geschahen, erregten im

Rei-

Reiche jene Sensation, die eine so bedenkliche Sache verdiente, und bewog die Kurfürsten, alle Zweifel über diesen Punkt, und alle schiefen Auslegungen auf einmal abzuschneiden. Jener berühmten Stelle der Josephinischen Wahlkapitulation (Art. I. §. 2.), worin der Kaiser versprechen mußte, alle Stände des Reiches bey ihren geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Privilegien ꝛc. zu handhaben, auch sonst einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen, wurde nun in der neuen Wahlkapitulation des Kaisers Leopold II. die wichtige Klausel beygefügt, „daß der Kaiser die Erz- und Bischöfe bey ihrer Diöcesangewalt und Gerichtsbarkeit in und ausserhalb ihrer Territorien schützen wolle und werde, und daß überhaupt die katholisch geistliche Gewalt allenthalben bleiben soll, wo sie nicht durch den Westphälischen Frieden suspendirt worden.“

Wenn nun dieser deutliche Ausspruch hiermit feierlich bekräftiget, daß der bisher von der bischöflichen Parthey behauptete Grundsatz: die Diöcesangerechtsamen der deutschen Bischöfe seyen mit der Reichsverfassung verwebt, und im Westphälischen Frieden und in der Wahlkapitulation garantirt, nicht bloß eine leere Hypothese, sondern in der Wahrheit gegründet gewesen; wenn ferners dieser neue Zusatz zur Leopoldinischen Wahlkapitulation kein neues Reichsgesetz, sondern nur eine Erklärung des ältern, schon lange zuvor bestandenen Reichsgesetzes ist; wenn endlich dieses Reichsgesetz schon zur Zeit bestund, da Joseph dem Hochstift Passau seine Diöcese mit Gewalt abnahm, so kann sich jetzt das Erzhaus Oesterreich um so weniger weigern, selbigem seine unstreitigen Gerechtsamen in integrum wieder zurück zu geben, da jetzt das Gesetz durch deutliche Worte erläutert worden, welche keinem Zweifel mehr unterworfen seyn können, und sich Leopold

selbst durch einen Eid anheischig gemacht hat, alle und jede Punkte desselben genau zu beobachten.

Oesterreich kann hier die Einwendung nicht machen, die angeführte neue Stelle der Wahlkapitulation sichere den Erz- und Bischöfen ihre Diöcesangerechtsamen nur für die Zukunft, und nur in Ansehung jener Länder, wo sie selbige wirklich besitzen; die geistliche Gerichtsbarkeit aber in jenen Oertern, wo ihnen selbige schon vor der Erscheinung dieses neuen Zusatzes abgenommen worden, sey hierunter nicht begriffen. Denn gewiß ist es: schon seit dem Westphälischen Frieden war es der Wille des ganzen Reiches, daß die Diöcesangewalt der deutschen Bischöfe in den Territorien katholischer Fürsten ungestört bleiben soll, wie sie bisher gewesen; daher gründet diese neue Klausel in der Leopoldinischen Wahlkapitulation ihre Erläuterung der Josephinischen ausdrücklich auf diese Verordnung des Westphälischen Friedens; ein klarer Beweis, daß die Kurfürsten, Fürsten und übrigen Stände diesen Artikel des Westphälischen Friedens immer als ein solches Reichsgesetz ansahen, welches den katholischen Bischöfen ihre Diöcesangerechtsamen in fremden katholischen Territorien zusichert. Dieser neue Zusatz hat daher den Bischöfen kein neues Recht verliehen, sondern das alte, schon im Westphälischen Frieden, und nachher in der Josephinischen Wahlkapitulation wiederholt bestättigte Recht mit deutlichern Worten, als es bisher geschehen war, aufs Neue bekräftiget. Diese Erläuterung ist aus keiner andern Ursache geschehen, als weil das alte Gesetz in zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßt war, und eben darum von einigen aus politischen Ursachen in Zweifel gezogen und dagegen gehandelt worden.

Wenn daher die Diöcesangewalt der Reichsbischöfe in fremden katholischen Ländern ein altes Recht ist, welches gegenwärtig nur deutlicher bestättiget worden, und wenn

Digitized by Google

ferners die Leopoldinische, wie die Josephinische Wahlkapitulation in einem andern Artikel den Kaiser verpflichtet, dafür zu sorgen, „daß, wenn irgend ein Reichsstand durch einen andern in seinen Rechten gekränket worden, derselbe unverweilt restituirt werde;“ so kann Oesterreich unmöglich einen Vorwand auffinden, um dem Hochstift Passau, dessen notorische, schon dazumal in den Reichsgesetzen gegründete Rechte der Kaiser Joseph widerrechtlich gekränket hatte, die durch die Gesetze befohlene Restitutionem in integrum zu verweigern. Sollte auch der Bischof, welcher nach den kanonischen Gesetzen seiner Kirche nichts eigenmächtig vergeben kann, während der gegenwärtigen Unterhandlungen den Antrag Leopolds, daß er ihm mehr nicht als jenen Theil der Oberensischen Diöcese zurückstellen könne, welcher näher an Passau, als an Linz gränzet, nicht verworfen; ja sollte er sich sogar geäußert haben, daß er sich anstatt der Zurückgabe der ganzen Diöcese mit der Zurückgabe wenigst eines ansehnlichen Theiles derselben begnügen wolle, so ist er doch jetzt, da die Wahlkapitulation einen so deutlichen und bestimmten Ausspruch gethan hat, und da es um erwiesene Rechte zu thun ist, um so mehr berechtiget, diesen Antrag wieder zu verwerfen, da dieser Sache wegen noch kein Definitivschluß erfolgt, vielweniger ein förmlicher Vertrag schon geschlossen worden, sondern die ganze Sache noch Lis pendens ist.

Digitized by Google

Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, 3 Bände, mit Kupf. gr. 8 761-66 3 Rthlr. 20 gr.

v. Alemberts Abhandlung vom Ursprung, Fortgang und Verbindung der Künste und Wissenschaften. Aus dem französischen mit Vermehrungen, 2te Auflage, 8 763. 12 gr.

Altmanns, J. G. Versuch einer historischen und physischen Beschreibung der helvetischen Eisberge, mit Kupfern 2te Auflage gr. 8 753 10 gr.

BIBLIOTHECA MONTANENSIS

Antonius, M. Betrachtungen über seine eigensten Angelegenheiten. Aus dem Griechischen von J. G. Schultheß gr. 8 779 10 gr.

Bibliothek der griechischen Philosophen, durch J. G. Schultheß. 4 Bände. Kompl. gr. 8 778-82 3 Rthlr. 16 gr.

Bourrits, M. Th. Beschreibung der penninischen und rhätischen Alpen. Mit Kupf. 8 782 1 Rthlr.

——— Beschreibung der Savoischen Eisgebürge. 8 786 12 gr.

Der Brachmann, eine moral. satirische Wochenschrift, von 740 gr. 8 1 Rthlr.

Brechters, J. J. Anmerkungen über das Basedowsche Elementarwerk, 2 Stükke. 8 772 1 Rthlr.

— — Briefe über den Emil des Hrn. Rousseau. 8 773 1 Rthlr.

Briefe, von Selkof an Welmar. Herausgegeben von Welmar. 8 777 16 gr.

— — über den natürl. bürgerl. und politischen Zustand der Schweiz, von W. Coxe. Aus dem Engl. 8 781 18 gr.

— — eines reisenden Franzosen über Deutschland. Aus dem Franz. übersezt. 2 Bände. Neue verbesserte Aufl. 8 784 1 Rthlr. 8 gr.

Cordonne Geschichte von Afrika und Spanien, unter der Herrschaft der Araber. Aus dem Franz. übersezt, und mit einer Abhandlung über die Geschichte Spaniens vermehrt, von J. C. Fäsi. gr. 8 770 1 Rthlr. 8 gr.

Chatelains, H. A. Erziehungskatechismus, oder die allgemeine und für jedermann faßliche Erziehung. Aus dem Franz. 8 782 6 gr.

Coxe, W. Reisen durch Polen, Rußland, Schweden und Dännemark. M. Kupfern und Karten. Aus dem Engl. 2 Bände. 4 785 5 Rthlr. 16 gr.

Denkwürdigkeiten Max von Bethune, Herzogs von Süllv. Nach der neuesten und vollständigsten franz. Ausgabe übersezt. 7 Bände 8 783 — 86 3 Rthlr. 12 gr. netto.

Erscheinung und Bekehrung des Don Quixotte de la Manche, im lezten Viertel des 18 Jahrhunderts. 8 786 9 gr.

Erzählungen, historische, die Denkungsart und Sitten der Alten zu entdecken. 8 769 10 gr.

Digitized by Google

Eschenburg, J. J. über William Shakspeare. 8 787 1 Rt.
Fabeln aus den Zeiten der Minnesinger mit lat. Lettern. 8 757 12 gr.
Fäsis, J. C. Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuern Geschichte, 2 Th. gr. 8 763 und 64 1 Rthlr. 12 gr.
— — vollst. Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, 4 Bände gr. 8 768 4 Rthlr.
Faustin, oder das philosophische Jahrhundert. 8 788. Mit Kupf. auf Schreibpap. 16 gr. ohne Kupf. auf Druckpap 8 gr.
Friedrichs des Grossen wohlthätige Rücksicht auch auf Verbesserung deutscher Sprache und Litteratur. Herausgegeben von Leonard Meister. 8 787 8 gr.
Füßli's, J. Conr. Beyträge zur Erläuternng der Kirchenreformationsgeschichten des Schweizerlandes, 5 Theile. gr. 8 741 — 53 2 Rthlr. 12 gr.
— — — Geschichte der besten Künstler in der Schweiz, nebst ihren Bildnissen. (bestehend in 132 Porträts) 4 Bände und einem Anhang. gr. 8 769 — 79. Auf Schreibp. 9 Rthlr. 4 gr. Auf Druckp. 8 Rthlr. 8 gr.
— — — Scherfchen auf den Altar des Vaterlandes. 8 778 16 gr.
— — — der Ritter Joh. Waldmann. Ein Versuch, die Sitten der Alten a. d. Quellen zu erforschen. 8 780 12 gr.
Gedanken von der bürgerlichen Freyheit. Aus dem Engl. 8 771 8 gr.
Geist des Grotius, oder leichte und zusammenhängende Darstellung der natürlichen Kriegs- und Friedensrechte einzelner Menschen, Gesellschaften und Völker. Zu Vorlesungen. Von G. A. Tittel. 8 789 20 gr.
Geschichte, kritische, des Chiliasmus. 3 Theile compl. 8 781 — 83 4 Rthlr. 4 gr.
— — Nannchen Pelham; oder die Tugenden des weibl. Geschlechts. Aus dem Eng. 8 781 1 Rthlr.
— — allgemeine, der Jesuiten, von dem Ursprunge ihres Ordens bis auf gegenwärtige Zeiten. Erster u. Zweiter Band. 8 789 2 Rthlr. 8 gr.
Handbuch für Reisende durch die Schweiz. gr. 8 790 16 gr.
Hirzel, J. C. das Bild eines wahren Patrioten. 8 775 16 gr.
— — der philosophische Kaufmann. 8 775 6 gr.
— — Denkrede auf weiland Hrn. Hs. Conr. Heidegger, Burgermeister der Republik Zürich. 8 778 8 gr.
Künstlerlexikon, allgem. od. kurze Nachricht von dem Leben und Werken der Maler, Bildhauer, Baumeister, Ku-

Digitized by Google

pferstecher, Kunstgiesser, Stahlschneider ꝛc. Neue Ausgabe. fol. 779 6 Rthlr.

Lucians Schriften. Aus dem Griechischen 4 Theile 8 769. 73 2 Rthlr.

von Mably's Anmerkungen über die Geschichte Griechenlands; oder von den Ursachen des Wohlstands und des Verfalls der Griechen. Aus dem Franz. gr. 8 767 16 gr.

Magazin für die Naturkunde Helvetiens. Herausgegeben von A. Höpfner. 1. 4ter Band. Mit Kupf. gr. 8 787. 89 6 Rthlr. 8 gr.

Medicus, F. C. Sammlung von Beobachtungen aus der Arzneywissenschaft. Neue Auflage 8 776 1 Rthlr. 4 gr.

Meisters Hauptszenen der helvetischen Geschichte 2 Bände 8 783. 84 2 Rthlr. 19 gr.

— — helvetische Scenen der neuern Schwärmerey und Intoleranz. 8 785 14 gr.

— — Geschichte von Zürich, von ihrem Ursprunge bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts 8 786 12 gr.

— — Hauptumriß der ältern Völkergeschichte; nebst kurzer Einleitung in die schönen Künste und Litteratur 8 787 1 Rthlr. 16 gr.

— — kurzgefaßte Geschichte der römischen Hierarchie und der heiligen Kriege bis zur Vertilgung der Tempelherren 8 788 1 Rthlr. 4 gr.

Memorial eines italiänischen Arztes über die Nothwendigkeit die Arzneikunst vor der Scharletanerie zu heilen. 2te Auflage gr. 8 773 1 Rthlr.

Miltons, Joh. verlohrnes Paradies; eine verbesserte Uebersetzung von J. J. Bodmer 8 780 20 gr.

Museum, schweizerisches, herausgegeben von H. H. Füßli 1. 5 Jahrgang gr. 8 15 Rthlr. 15 ggr.

Nachricht an das Landvolk, die Erziehung der Jugend in Absicht auf den Feldbau betreffend. Aus dem Italiänisch. mit Anmerkungen. 8 769 12 gr.

— — von den neuen Schulanstalten in Zürich, 6 Stücke gr. 8 773. 75 20 gr.

Neubauers, Fr. Chr. Hymne auf die Natur. In Musik gesetzt 2 Bände fol. 787. 12 Rthlr. 15 ggr.

— — Gesänge mit Begleitung des Klaviers gr. 4 788 21 gr.

— — Fernando und Variko, ein Schauspiel mit Gesang, von Karl von Eckhartshausen. In Musik gesezt. Fol. 788 4 Rthlr. 9 gr.

Oden und Elegien der Deutschen. Herausgegeben von H. H. Füßli. 783 15 gr.

Plutarchs auserlesene moralische Schriften. Aus dem griechischen von F. Rüscheler. 4 Bände gr. 8 768. 74 2 Rt. 4 gr.

Risbeks, Kasp. Geschichte der Deutschen, fortgesezt v. J. Milbiller. 4 Bände. 8 787 — 90 4 Rthl. 10 gr.

Digitized by Google

Sammlung von Minnesingern a. d. schwäbischen Zeitpunkte, 140 Dichter enthaltend, durch Ruedger Manessen. m. lat. Lettern. 2 Theile. gr. 4 758 2 Rthl.

Sammlungen, der schweizer. Gesellschaft in Bern, von landwirthschaftlichen Dingen. 2 Bände mit Kupf. gr. 8 760 u. 61 4 Rthl.

Sarcone, M. Geschichte der Krankheiten, die im Jahr 1764 in Neapel sind beobachttt worden. Aus dem Italienischen. 3 Theile. gr. 8 770 — 72 1 Rthl. 12. gr.

Scheuchzers Naturgeschichte des Schweizerlandes. und Reisen über die schweizerischen Gebürge; mit einer Untersuchung dieser Berge und vielen Anmerkungen vermehrt von J. G. Sulzern. 2 Theile. mit Kupf. 4 746 3 Rthl.

Shakspeare's, W. Schauspiele. Neu übersezte und ächte Ausgabe von J. J. Eschenburg, mit Titelvign. von S. Geßner. 13 Bände. komplet. 8 775 — 82 13 Rthl.

Simlers, Jos. 2 Bücher von dem Regimente löbl. Eidgenoßschaft, mit Anmerkungen erläutert und fortgesezt, von H. J. Leu. 2te Aufl. 4 735 1 Rthl. 8 gr.

— — J. J. Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte, vornemlich des Schweizerlandes. 2 Bände. gr. 8 767 3 Rthl.

Singcompositionen mit Begleitung des Claviers. Herausgegeben von J. H. Egli. 2 Theile. gr. 4 786 2 Rthl.

Sinngedichte der Deutschen. Nebst einem Anhange deutscher Uebersezungen aus der griechischen Anthologie und dem Martial. 8 788 20 gr.

Sonnerats Reise nach Ostindien und China, auf Befehl des Königs unternommen, vom Jahr 1774 bis 1781. Aus dem Franz. 2 Bände, mit 140 Originalkupfern. gr 4 783 15 Rthl.

Soules, Franz de, vollständige Geschichte der Revolutionen in Nordamerika. Aus dem Franz. übersezt von Carl Hammerdörffer. 2 Bände. Mit einer Karte. gr. 8 788 3 Rthl.

Swifts, Doktor Jon. satirische und ernsthafte Schriften. Aus dem Engl. mit Kupf. 8 Theile. gr. 8 5 Rthl. 8 gr.

Tailhie's, Abt, Auszug aus der Historie alter Zeiten und Völker Aus dem Franz. des Hrn. Rollin neu übersezt und verbessert. 3 Bände. 8 778 3 Rthl. 12 gr.

Tasso, Torq. das befreite Jerusalem. (Nach der neuesten Uebersezung von W. Heinse.) 2 Bände mit lat. Lettern. 8 782 20 gr.

Theater, das tragische, der Griechen. Sophokles und Euripides erste Bände. Uebersezt von J. J. Steinbrüchel. gr. 8 763 1 Rthl. 16 gr.

Digitized by Google

Thomsons Gedichte. Aus dem Engl. von Joh. Tobler. 5 Bändchen mit lat. Lettern. 8 2 Rthl. 4 gr.

Tibullus. Alb. Nebst einer Probe aus dem Properz, und den Kriegsliedern des Tyrtäus. In der Versart der Urschrift übersezt. Mit einem Anhange von eignen Elegien. 8 783 16 gr.

Tissots, S. A. D. Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit. Aus dem Franz. von C. Hirzel. 8 786 16 gr.

— — von der Gesundheit der Gelehrten. Aus dem Franz. Verbesserte Ausgabe. gr. 8 770 5 gr.

Tscharners, B. Geschichte der Eidgenossen. Neue Auflage, 2 Theile. 8 784 — 89 1 Rthl. 20 gr.

Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt Zürich, von H. H. Schinz. gr. 8 763 8 gr.

Vertots, Abt von, Geschichte der Staatsveränderungen in der römischen Republik. Aus dem Franz. 3 Theile. gr. 8 750 — 53 2 Rthl.

Vertrag, ehlicher, oder Gesezе des Ehestands, der Verstossung und Ehescheidung; nebst einer Abhandlung über den Ursprung und das Recht der Dispensationen. 8 784 13 gr.

Walsers, G. kurzgefaßte Schweizergeographie, samt den Merkwürdigkeiten in den Alpen und hohen Bergen gr. 8 770 20 gr.

Wasers, J. H. histor. diplomatisches Jahrzeitbuch, zur Prüfung der Urkunden, auch einzelne Begebenheiten der heiligen und Weltgeschichte, nach der wahren Schöpfungsepoche in eine richtige und ununterbrochene Zeitordnung zu bringen, und mit den Erscheinungen am Himmel zu verbinden. Mit Kupf. und Tabellen; auch einer kurzen deutlichen Anweisung, und zum Gebrauch dienlichen Beyspielen vorgetragen. gr. fol. 780 5 Rthl. 8 gr.

— — Abhandlung vom Geld. 4 778 16 gr.

— — Betrachtungen über die Zürcherschen Wohnhäuser, vornemlich in Absicht auf die Brandkassen und Bürgerprotokollen, nebst einigen andern ökonomischen polit. Bemerkungen. gr. 8 778 10 gr.

Zimmermann, von der Erfahrung in der Arzneykunst. N. Auflage. 8 787 1 Rthl. 6 gr.

— — — vom Nationalstolze. 5te Aufl. 8 789 12 gr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google